



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Viertzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648
Mart.

wollten; darzu sich aber die Herren Schwedische nicht verstehen können: welches disputat, biß fast die Zeit verlossen gewest, gewähret: Und weil kein Mittel zur Einigung sich ergeben wollen, fynd abermahls beyderseits Catholische und Evangelische Stände ins Mittel getreten, jene den Herren Kayserlichen, diese den Herren Schwedischen zugesprochen, und dem Handel durch folgendes Expediens abgehoffen, daß nemlich die Herren Schweden ihre Resolution wegen beregten *S. Tandem omnes &c.* schriftlich abfassen, verpflücht dem Evangelischen Directorn Altenburg zuschicken, selbiger solches den Herren Kayserlichen überbringen, und dagegen dero selben Erklärung (welche sie *bona fide*, also, wie sie jeso abgefasset, und sie selbe in Händen hätten, ungeändert verbleiben zu lassen versprochen) zu sich nehmen, und den Herren Schwedischen überliefern sollte. Und weil beydes, Kayserliche und Schwedische sich zu solchem Mittel verstanden, ist man auch bißmahls, mit genommener Resolution, morgen um 8. Uhr, Gott gebe mit gedylichem Effect, zusammen zu kommen, von einander gegangen.

1648
Mart.

Summarischer Inhalt

des
Hierzigsten Buchs.

- S. I.** Fortsetzung der Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen: *Hessen-Casselsche Postulata*: Kayserliche wollen den *S. Tandem omnes &c.* zuerst tractiren: Der Evangelischen Deliberation darüber: Kayserliche wollen ihre Erklärung in der Casselschen Sache den Schweden nicht ausliefern: Vorgeschlagenes *Temperament*: Schwedische Erklärung in puncto *Autonomie* der Erb-Lande: Der Kayserlichen Erklärung in der Casselschen Sache. N. I. II. III. *Formalia* der *Hessen-Casselschen Postulatorum*: Der Schwedischen und der Kayserlichen Erklärungen.
- II.** Der Kayserlichen Empfindlichkeit über solche der Schweden Erklärung.
- III.** Differenzen, ob die Casselsche Sache, oder der Punct wegen der Erb-Lande, am ersten zu tractiren? Schweden wollen den punctum *Satisfactionis Militie* mit anhängen: Der Evangelischen Deliberation darüber: *Communiciren* daraus mit den Catholischen Ständen: Kayserliche beharren auf ihrer Meinung wegen der Erb-Lande: *Chur-Bayrischer* Vorschlag, die Differenz *ratione materiaram & ordinis* betreffend: Absicht der Kayserlichen und Schweden bey den Disputen über den *Ordinem Materiaram*.
- IV.** Der *Hessen-Casselschen* Gesandten Erklärung in puncto *Satisfactionis Hassiacæ*: Der Evangelischen Vorstellung bey den Schweden, den punctum *Satisfactionis Militie* noch nicht zu argiren: Bedencklichkeiten bey Zurückstellung des puncti *Satisfactionis Militie*: N. I. Relation.
- V.** Deliberationes über den *Ordinem Materiaram*: Der Kayserlichen Erklärung über den *Ordinem Materiaram*.
- VI.** Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden in der *Hessen-Casselschen* Sache:
- Sächsische Erinnerung wegen der *Probstei Oelingen*: *Chur-Brandenburg* soll von der *Concurrenz* zu den *Casselschen Satisfactions* Geldern exempt seyn.
- S. VII.** Die *Interessenten* bey der *Hessen-Casselschen* *Satisfaction* erklären sich näher: Einige Evangelische geben mit den Kayserlichen die *Casselschen Postulata* durch. N. I. & II. *Haupt* und *Neben-Recess* zwischen *Braunschweig-Lüneburg* und *Hessen-Cassel*, wegen der *Schaumburgischen* *Amter*.
- VIII.** *Projecten* zu Regulierung des *Casselschen Satisfactions-Puncts*: Evangelische *communiciren* daraus mit *Vollmarn*: *Conferenz* zwischen den Kayserlichen und *Reichs-Ständen* über die *Casselsche* Sache: Der *Bayrische* mit den *Altenburgischen* vergleichen sich eines *Vorschlags* in puncto *Affecurationis Cassellana*. N. I. *Extract* der *Hessen-Casselschen Postulatorum*.
- IX.** Erklärung der Kayserlichen wegen des *Termini Solutionis* in der *Casselschen* Sache: Von dem *Neben-Recess* wegen der *Casselschen Satisfactions* Gelder.
- X.** *Deliberation* einiger *Catholischen* und *Evangelischen* über den *Amnestie-Punct*: Die *Casselsche* Sache wird verglichen. N. I. *Declaratio Hassellana* in puncto *Successionis Marburgensis*.
- XI.** Fortsetzung der vertraulichen *Conferenz* über die noch *unausgemachten* *Puncten* in *materia Amnestie*: Wegen der *Pfalz-Sulzbachischen* *Sache* *Heydenheim*: *Daaden-Durlach*: *Hertzogs von Croy*: *Sayn* und *Witgenstein*: in puncto *Debitorum*: *Bischoffs* und *Stadt Speyer*: Wegen veräußert *Investitur*: *Schweizer* und *Baselische* *Exemption*: Der *Reformirten*: Von den *Juribus Statuum*: *Deputationibus Ordinariis*: *post* *Witgen*:

- sen: Oldenburgischen Weser-Zoll: Magdeburgischen Aliment-Gelder.
- §. XII. Abermalige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden in der Casselischen Sache: Inhalt der Casselischen Satisfaction: Concurrenz der Wetteravischen Grafen zur Casselischen Satisfaction: Neue Declarationes von seiten beyder Fürstlich-Zehischen Häuser: Der Schweden neue Postulata in puncto Amnestie: Von der Marburgischen Successions-Sache: Mecklenburgische Lamentationes wegen der Schwedischen Satisfaction. N. I. Declaratio Legatorum Hasso-Darmstadinorum in Causa Successionis Marburgensis.
- XIII. Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen in der Hesses-Casselischen Sache: Den Casselischen wird wegen der Marburgischen Successions-Sache von einigen Evangelischen zugeredet: Selbige Sache wird suspendiret: Deliberation der Evangelischen über solche Suspension: Der Hesses-Darmstädteischen Erklärung über solche Dilation: Der Aufsatz wegen dilatirter Marburgischen Successions-Sache gelanget an die Kayserlichen: Diese wollen ihn nicht unterschreiben: Heftiger Streit wegen Subscription der Pfälzischen Sache und der Casselischen Satisfaction: Item wegen des Homagii der Stadt Offnabrück: Der Casselische Satisfaction-Punct wird von den beyden Directoris unterschrieben: Welcher gestalt die Catholischen in die Subscription des Neben-Recessus, die Marburgische Sache betreffend, gewilliget. N. I. Urkund wegen der auf 14. Tage dilatirten Marburgischen Successions-Sache. N. II. Der Kayserlichen Declaration wegen der in vorstehender Urkunde befindlichen Reservatori-Clausul. N. III. Vergleichener Articulus Satisfactionis Hasso-Casselana.
- XIV. N. I. II. III. Relationes über die Casselische Satisfaction-Sache.
- XV. Salvii Unterredung mit den Alenburgischen wegen der Ratification des Friedens: Der Bischoff zu Offnabrück ist über der Casselischen Satisfaction unzufrieden.
- XVI. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden: Von Confirmation der Casselischen Primogenitur: Des Pakti Hanovici: Von der venia aetatis: Transaction mit Waldeck: Confirmation der Erb-Verbrüderung: Des Braunschweigischen Gesandten Erinnerung wegen Confirmation der Erb-Verbrüderung: Der Kayserlichen Erklärung auf obige Casselische Postulata: Der Evangelischen Deliberation über noch einige von den Casselischen movirte Puncta: Den Casselischen wird zugeredet, darauf jetzo nicht zu bestehen. N. I. Relation, die Hesses-Casselische Sache betreffend. N. II. Schreiben des Convents an beyde Fürstlich-Zehische Häuser, den Vergleich in der Marburgischen Successions-Sache betreffend.
- XVII. Hesses-Cassel und Hesses-Darmstadt vergleichen sich über die Marburgische Succession. N. I. Haupte-Recessi solchen Vergleichs. N. II. Neben-Sünfter Theil.
- Recess. N. III. & IV. Theilungs-Zettul. N. V. Schreiben der Frau Land-Gräfin an den Congress wegen errichteten Vergleichs mit Hesses-Darmstadt.
- §. XVIII. Des Chur-Bayrischen Gesandten Meynung in puncto Amnestia.
- XIX. Evangelici thun Vorstellung wider die schriftliche Handlung in puncto Amnestia: Von Confirmation der Erb-Verbrüderung.
- XX. Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden über den Amnestie-Punct.
- XXI. Der Evangelischen Conclusum über den Amnestie-Punct: Chur-Trierische Postulata in puncto Amnestia: Conferenz zwischen den Kayserlichen und Deputatis Evangelicorum über den Amnestie-Punct: Deputati eröffnen den Schweden, wie weit sie es mit den Kayserlichen gebracht. N. I. Relation über gedachte Conferenz.
- XXII. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestia: Davon wird an die Schweden referiret. N. I. Relation über eben dieselbe Conferenz.
- XXIII. Abermalige Conferenz zwischen denselben eod. puncto, in specie wegen Sachsenburg und Baaden; Chur-Trierische Postulata wegen der Kayserlichen Wahl-Capitulation: Von des Stiffts S. Maximini Differenzen mit Chur-Trier.
- XXIV. Von der Baadischen Sache: Kellerey Nalsch: und Præcedenz im Hause Baaden: Der Evangelischen Erinnerung wegen der Ratifications-Formulen.
- XXV. Nochmalige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über den Amnestie-Punct: Kayserliche communiciren mit den Evangelischen wegen der noch vorwaltenden Differenzen in dem Amnestie-Punct: Darüber geschehene Umfrage unter den Evangelischen: Derselben Meynung wird an die Kayserlichen gebracht.
- XXVI. Regularung der vornehmsten Differenzen in puncto Amnestia: Articulus Amnestia wird von den Reichs-Ständen unterschrieben. N. I. Formalia desselben. N. II. Notul in der Baden-Durlachischen Sache.
- XXVII. Besorgniß, daß Schweden und Chur-Brandenburg die Jurisdictionem Ecclesiasticam in anderer Evangelischer Stände Landen pretendiren möchten: Hierüber vergleichene Clausula.
- XXVIII. Fortsetzung der Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden: Von den Reformirten: Schweizer Exemption: Juribus Statuum: Post-Wesen: Stadt Erfurt Immedietät: Oldenburgischen Weser-Zoll.
- XXIX. Schweden referiren, was mit den Kayserlichen gehandelt sey: Deliberation der Evangelischen, betreffend die Ratification des Friedens: communiciren wegen der Ratifications-Notul mit den Schweden: Item mit den Catholischen: Die Kayserlichen wollen, vor Berichtigung des Autonomie-Puncts, nicht weiter handeln. N. I. II. Relationes.
- XXX. Nochmalige Eröffnung der Kayserlichen an die Stände wegen des §. Tandem omnes &c.

- §. XXXI. Die Kayserlichen bestehen auf der Resolution wegen Verichtigung des §. Tandem omnes &c. Die Böhmischen Exulanten recommendiren ihre Restitution in Ecclesiasticis & Politicis. N. I. Derselben Vorstellung an die Evangelischen Stände, cum Adj. A. - E.
- XXXII. Klage der Evangelischen, daß die Kayserlichen vor Verichtigung des §. Tandem omnes &c. nicht tractiren wollen: Scharmügel zwischen einigen Spanischen und Portugiesen zu Münster: Conferenz zwischen den Churfürstlich-Catholischen und Fürstlich-Evangelischen.
- XXXIII. Schweden dringen darauß, die Satisfactionem Militie, neben dem Punct der Erb-Lande zu tractiren.
- XXXIV. Der Evangelischen Antrag an die Kayserlichen, den §. Tandem omnes &c. und die Satisfactionem Militie Suecica zugleich in Handlung zu bringen: Kayserliche wollen sich nicht dazu verstehen: Evangelici inhaeriren ihrer Bitte: Jene bleiben unbeweglich.
- XXXV. Schweden haben die Autonomie in den Kayserlichen Erb-Landen, nicht um Geld veräußert.

N. I. Articulus Secretus zwischen den Kayserlichen und Schweden, der zu solchem Wahn Anlaß gegeben.

§. XXXVI. Der Catholische Magistrat zu Augsburg decretiret gegen die dasige Religions-Parität: Die Evangelischen Beschwerde darüber: Kayserliche wollen deswegen nach Hoff berichten. N. I. Formalia gedachten Decrets.

XXXVII. Wie die Intercession der Reichs-Stände wegen der Schlesiens Religions-Freyheit zu bestehen sey? Heyder Religion Stände Deliberation, wie die Tractaten wieder in Gang zu bringen: Von des Comte Servient und Salvii Standes Erhöhung. N. I. II. Relationes vom bisherigen Verlauff.

XXXVIII. Der Stände Consultation über die Beförderung des Friedens-Wercks: Evangelische gratuliren dem Salvio und bitten um Beschleunigung des Friedens-Schlusses: Der Stände Project die Jura Statuum, Asseruationem und Executionem Pacis betreffend, werden Orenstern communiciret. N. I. II. & III. Formalia solcher Projecte. N. IV. Relation.

Vierzigstes Buch.

1648.
Mart.

§. I.

1648.
Mart.

Fortsetzung
der Confe-
renzen zwi-
schen den Kay-
serlichen und
Schwedis-
chen.

Donnerstage, den 16. Mart. wurde in des Grafen von Orensterna Quartier, die Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, nach dem lezthin beliebten, auch diese letzte Zeit über, observirten Modo tractandi, zum funffzehenden mahl fortgesetzt, wosin sich auch beyderseits Religions-Berwandte Reichs-Ständische Deputierte verfügten. Ehe aber die Evangelischen aus dem Altenburgischen Quartier abfuhren, wurden die Hessen-Casselsche Postulata, Inhalet N. I. welche die Schweden jüngst hin den Kayserlichen Gesandten, im Rahmen der Hessen-Casselschen zugestellt hatten, abgelesen: wogegen der Hessen-Darmstädtische Gesandte, im Rahmen seines gnädigsten Herrn, die Nothdurfft reservirte, und anbey dessen Sache zum besten recommendirte.

Neue Diffi-
cultät, welche
Materien am
ersten vorzun-
ehmen.

Als die Evangelischen Gesandten abstiegen, welche an der Thür von dem Grafen Orensterna empfangen wurden, eröffnete ihnen dieser, es wollten die Kay-

serlichen Gesandten sich nicht setzen, weil der Französische Resident de la Cour, sich eingestellet habe, den sie aber bey der Conferenz nicht leyden wollten, gestalten sie jeso nicht von der Hessen-Casselschen Sache, sondern über den §. Tandem omnes &c. zu tractiren gemeynet wären.

Die Evangelischen waren darüber sehr betreten, und resolvirten, mit den Catholischen über solchen Punct ohngesäumt zu communiciren: Wie dann der Sachsen-Altenburgische, sobald sie sich in das gewöhnliche Zimmer begeben hatten, eine Umfrage hielt: Was in der Sache zu thun sey, damit der gegenwärtige Tag nicht fruchtlos verstreichen möchte?

Altenburg hielt selbst davor, es wären die Catholischen zu ersuchen, sie möchten denen Kayserlichen zureden, damit sie nicht darauf bestünden, daß der §. Tandem omnes &c. welcher die Proscribirten und Exulanten in den Kayserlichen Erb-Landen betrifft, vor der Casselschen Sache

rich.

1648. Mart. richtig gemacht werden solle, sondern, daß diese beyde Puncten zugleich giengen. Die Evangelischen könnten auch wohl ebenmäßig mit denen Kayserlichen reden, weil sie ja vorhin einig gewesen wären, daß diese beyde Materien zugleich abgehandelt würden.

Weymar: Daß denen Catholischen und Kayserlichen zugesprochen werde, sey sehr nöthig; ob man aber neben denen Catholischen conjunctim oder disjunctim mit den Kayserlichen reden sollte, sey er indifferent.

Braunschweig-Zelle: Daß diese Puncten pari passu giengen, wären die Kayserlichen einig; Sie möchten aber etwa einen Punctum honoris daraus machen, und von dem *¶ Tandem omnes &c.* erst reden wollen. Sollte sich die Sache fassen, könne alsdenn mit denen Kayserlichen geredet werden.

Braunschweig-Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg: Wie Altenburg und Zelle.

Baaden-Durlach: Ingleichen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wie vorstehende. Es werde sich nicht thun lassen, daß Mr. de la Court mit Disjuncto weg gehen müsse.

Hessen-Cassel: Es habe Ihre Fürstlichen Gnaden Sache längst sollen vorgenommen werden, Glimpffs halber aber hätten sie gesehen lassen, daß *Causa communes* vorgegangen, und auch in *Gravaminibus particularibus* Sachen vorhero richtig worden, weil man ihnen zugesagt, daß sodann Ihre Fürstlichen Gnaden Sache länger nicht auszufehen. Weil nun die Abrede gewesen, daß dieselbe, wie auch der *¶ Tandem omnes &c. pari passu* sollten tractiret werden, und die Kayserlichen den Schwedischen solches sagen lassen, es solle nemlich von der Casselschen Sache jeso geredet werden, hätten sie sich auf Gutbefinden der Schwedischen Gesandten mit einstellen wollen. Mr. de la Court auch könne von keines Puncts Abhandlung ausgeschlossen werden. Conformirten sich also, daß die Catholischen

Zünftler Theil.

denen Kayserlichen zuzureden, damit sie keine Difficultäten machten.

Hessen-Darmstadt: Wohin die Majora gehen würden, denen wollten sie sich conformiren.

Württemberg: Wie Altenburg und Zelle. Also auch wegen

Pfalz-Weidens: *convenienti loco.*

Lauenburg: *In simili.* Es sey zu sehen, daß beyde Sachen conjunctim giengen, weil, wie Zelle erinnert, die Kayserlichen einen Punctum honoris daraus machten.

Inhalt: Wie Weymar.

Henneberg: Wie Altenburg, mit des Fürstlich-Zellischen Erinnerung.

Wetterauische Graffen: Wie Altenburg und Zelle.

Strasburg & Reliqui: Ingleichen.

Directorium: Also habe man sich bey den Schwedischen zu erkundigen, ob der Streit beygelegt; sodann könnten ein paar zu denen Catholischen gehen.

Darauf wurden die Hessen-Casselschen zu denen Schwedischen erfordert. Unterdeß aber redeten die Altenburgischen mit dem Chur-Mainischen Canslar, daß man noch in der Pfälzischen Sache, wie auch der *Equivalent-Puncten*, ein Exemplar unterschreiben müsse, um solches denen Schwedischen zuzustellen, weil man nur 4. Exemplaria unterschrieben, davon eines die Kayserlichen, das andere die Chur-Mainischen, das dritte die Altenburgischen, und das vierdte die *Interessenren*, bey sich behielten &c. Nachdem er nun mit denen übrigen Catholischen geredet, unterschrieb er noch ein Exemplar. Gedachte sonst, daß die *Camerales* zu Speyer an der Stände Gesandtschafften geschrieben, und begehret hätten, es möchte jede Gesandtschafft an Ihre Principalen schreiben, damit die verwilligten 3. Zieler bey jektiger Fasten-Weise zu Franckfurth unfehlbarlich

1648. Mart.

Erinnerung wegen Bezahlung der Cammer-Zieler.

HHH 2

lich

1648.
Mart.

lich möchten ausgezahlt werden etc. Deswegen nun den Ständen Rath ansagen zu sen, werde ohnndthig seyn. Er habe es allbereit denen Catholischen vorgetragen, die sich erkläret, sie wollten jeder sonderß ihren Principalen solches überschreiben. Rath dannhero, die Altenburgischen möchten es bey den übrigen Evangelischen auch erinnern: welches auch geschah, und war der Verlaß, daß jedweder solches in seiner Relation an seinen Principal gedenecken wollte.

Kayserliche wollen ihre Erklärung in der Casselschen Sache, den Schweden nicht ausliefern.

Nach diesen referirte Graff Orenstieren, sie, die Schweden, könnten mit denen Kayserlichen igo zu keiner Handlung kommen, dann dieselben begehrten von ihnen, den Schwedischen, sie sollten es schlechterdings bey dem *§. Tandem omnes &c.* lassen, wie ihn die Kayserlichen aufgesetzt hätten. Die Kayserlichen hätten eine schriftliche Erklärung in der Hessen-Casselschen Sache, wie sie gesagt, bey sich, und wollten sie doch nicht exhibiren, unangesehen sie, die Schwedischen, sich erkläret hätten, sie wollten morgendes Tages nicht allein in der Hessen-Casselschen Sache, sondern auch in *§. Tandem omnes &c.* sich vernehmen lassen etc.

Die Altenburgischen neben dem Braunschweig-Zellischen begehrten etliche von den Catholischen zur Unterredung, und stelleten sich der Chur-Frierische, Chur-Eöllnische, und Chur-Bayerische, ein: Denen sie berichteten, wie die Sache stehe, und daß die Kayserlichen zwar eine schriftliche Erklärung in der Casselschen Sache sollten mit der Hand weisen, dieselbe aber nicht von sich stellen wollen, ungeachtet die Schwedischen sich morgen in beyden Punkten erklären wollten. Ersuchten sie demnach, sie möchten denen Kayserlichen darunter zureden. Wiewohl nun sie, die Catholischen Deputaten, dafür hielten, die Schwedischen könnten ja wohl den *§. Tandem omnes &c.* vorerst abhandeln, so wurde ihnen doch gesagt, daß deswegen sich keine Hoffnung zu machen.

Dieselben verfügten sich demnach neben den Chur-Mannischen, zu denen Kayserlichen in das Conferenz-Gemach, brachten aber so viel zurück, die Kayserlichen

wollten vor allen Dingen eine Resolution in dem *§. Tandem omnes &c.* haben. Daher die Altenburgischen, nebst dem Weymarischen, wie auch Braunschweig-Zellischen, Grubenhagenschen und Strasburgischen, zu ihnen hinein giengen, und die Schwedischen noch allda antraffen. Redeten also anfangs mit denen Schwedischen, welche auf ihrer vorhin gegebenen Antwort beharreten, es sollten die Kayserlichen ihnen die schriftliche Declaration in der Casselschen Sache überreichen, so wollten sie sich sowohl hierauf, als auch in dem *§. Tandem omnes &c.* Morgen zugleich erklären etc. Selbige ersuchten auch hernach die Kayserlichen, daß sie doch, zu Beförderung des Wercks, solche schriftliche Erklärung denen Schwedischen zustellen möchten; Sie wollten sich aber dazu nicht verstehen, und führten an, sie könnten es gegen Ihro Majestät nicht verantworten, es wäre ein unbillig Begehren, daß Ihre Kayserliche Majestät in dem Punkt, so ihre Lande betreffe, sich sollte der Fürstlichen Frau Wittwe zu Cassel nachsehen lassen etc. Schlugen aber endlich vor, sie wollten den Altenburgischen Nachmittags solche Schrift zustellen, bona fide handeln, und darinnen nichts ändern, hingegen aber von ihnen hinweg der Schweden Erklärung wegen des *§. Tandem omnes &c.* gewärtig seyn.

Man referirte solches denen Schwedischen, welche es ihnen gefallen liefen, jedoch auf solche Maasse, daß sie den Altenburgischen Nachmittags ihre Erklärung wegen der Kayserlichen Erb-Landen versiegelt zustellen wollten, so möchten die Kayserlichen dann dergleichen auch thun: Welches die Kayserlichen ebenfalls beliebten. Die Altenburgischen verfügten sich darauf zu den übrigen Evangelischen, und referirten ihnen, was jeso vor eine Abrede zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiaris genommen worden. Womit man also von einander schied.

Diese ganze Conferenz wurde also zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten in Anwesenheit des Französischen Residenten, de la Court, stehend verrichtet, unangesehen die

1648.
Mart.

Vorgeschlagenes Temperament.

De la Court ist bey der Conferenz gegenwärtig.

Kay-

1648. Kayserlichen, sich zu setzen, ersuchet wur-
den.
Mart.

Schwedische
Erklärung in
puncto Au-
tonomie der
Erb-Lande.

Um 4. Uhr verfügten sich die Alten-
burgischen nebenst den Weymari-
schen, Braunschweig - Zellischen,
und Grubenhagischen, zu denen Schwe-
dischen Gesandten, und empfangen von ih-
nen eine schriftliche Erklärung circa §.
Tandem omnes &c. in puncto Autono-
mie, die Restitution der Evangelischen
in den Kayserlichen Erb Landen betreffend,
welche sub N. II. alhie befindlich. Sie
stellten ihnen solche versiegelt zu, mit dem
Begehren, solche denen Kayserlichen nicht
eher auszuhändigen, biß sie auch zugleich
derselben Erklärung in der Casselschen
Sache in die Hände erlangeten. Wenn
aber die Kayserlichen in ihrer Anwesenheit
solche Erklärung eröffneten, und mit ihnen
daraus communiciren wollten, könnten
sie es wohl leiden. Verlasen ihnen gleich-
wohl copeylich, wie sie solchen Punct ein-
gerichtet. Von dannen verfügten sich die
Reichs-Ständische Gesandten alsbald zu
denen Kayserlichen, trafen den Herrn
Graffen von Lamberg allein an, und kam
Eran alsbald dahin. Sie schickten auch
nach Bollmarn, der sich aber mit Abferti-
gung der Post entschuldigte. Selbige lief-
sen demnach alsbald Licht langem, und ver-
siegelten die Erklärung in der Casselschen
Sache, verlasen aber dieselbe nicht, sondern
gaben sie den gedachten Fürstlichen also

Der Kayserli-
chen Gesand-
ten Erklärung
in der Cassel-
schen Sache.

versiegelt, nahmen hingegen diejenige
Schrift an, so die Schweden diesen zuge-
stellt hatten. Der Graff von Lamberg
eröffnete zwar solche, verlas sie aber nur
perfunctorie, und erwehnte davon nichts.
Die Altburgischen ersuchten anbey, daß
die Conferenzen etwas früher hinfüh-
ro angestellet werden möchten, weil die
Zeit verflösse. Wogegen sich die Kayser-
liche erklärten, daß sie es wol zufrieden
wären, daß man des Morgens um 8. oder
7. Uhr zusammen komme, es sollte ihnen
gelegen seyn. Von dar fuhren die Fürst-
lichen Deputirten um 6. Uhr zu denen
Schweden, und überliefferten ihnen solche
Schrift, die in der Anlage sub N. III. be-
findlich ist, welche sie eröffneten, und verlas-
sen: Waren aber nicht zufrieden, daß die
Kayserlichen sich nichts mehrers erkläret
hätten, als vorhin, ja auch zur Hesse-Cas-
selschen Satisfaction nur 400000. Thlr.
offerirten, da sie doch vorhin allbereit
600000. Thlr. verwilliget gehabt. Sag-
ten, sie wollten noch diesen Abend zu denen
Hesse-Casselschen schicken, und mit ihnen
aus dem Werck reden, wie auch mit dem
Französischen Residenten de la Court,
damit die Conferenz noch Morgen con-
tinuiret werden könnte. Darum dann
die Fürstlichen bathen, und insonderheit,
daß die Zusammenkunft jedesmahl früher
vorgehen möchte, dahin sich die Kayserli-
chen erkläret. Und waren sie, die Schwe-
den, damit auch zufrieden.

1648.
Mart.

N. I.

Diät. Osnabr. die 16. Martii 1648.
sub Direct. Altenburg.

Postulata Hassaca.

N. I.
Hesse-Cas-
selsche Postu-
lata.

Primo, Illustrissima Domus Hasso-Cassellana, omnesque ejus Princeps,
maxime Domina Amelia Elisabetha Hassiæ Landgravia, ut & ejus filius Do-
minus Wilhelmus, illorumque Hæredes, Ministri, Officiales, Vasalli, Sub-
diti, Milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non
obstantibus contrariis Pactis, Processibus, Præscriptionibus, Declarationi-
bus, Sententiis, Executionibus & Transactionibus, sed illis omnibus, ut &
actionibus & prætensionibus, ratione damnorum & injuriarum, tam neutra-
lium quam belligerantium, annullatis, non solum universalis Amnistie su-
pra sancitæ & ad initium belli Bohemici cum plenaria restitutione reductæ,
sed etiam omnium aliorum beneficiorum hujus & Religiosæ Pacis exterarum-
que Imperii Constitutionum, quæ reliquis, imprimis vero Augustanæ Con-
fessionis addictis Statibus & Subditis competunt, pari cum iis Jure in Politicis &

§ h h h 3

1648. & Ecclesiasticis absque ulla limitatione, maxime ratione Reformatæ Religio- 1648.
Mart. nis, ejusque Exercitii publici plenarie participes sunt.

1648.
Mart.

Secundo, Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores retineant Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis, sive intra sive extra territorium (ut Præpositura Gellingen) sitis, Secularibus & Ecclesiasticis, in perpetuum, & eo nomine à Cæsarea Majestatis, quoties casus evenierit, Investituram petant & fidelitatem præstent.

Tertio, Controversia super Successione Marpurgensi inter Domum Hasso-Cassellanam & Darmstadinam, vigore hujus Pacificationis hoc modo decisa & determinata est, ut Domus Hasso-Darmstadinam ante omnia restituat Ditiones, Territoria & Jura patrimonialia Cassellana, ad supradictam Successionem non pertinentia, sed fructuum, Interesse & expensarum prætextu, durantibus hisce moribus ablata, ut sunt: Comitatus Inferior Cattimelibocensis, una cum Vectigalibus, Mobilibus, Tormentis & omnibus aliis pertinentiis, pars Cassellana Urbis & Præfecturæ Umbstadiensis, Rens, Dynastia Schmalkaldensis, junctis Vogtejis, Academia Marpurgensis, nec non præcedentia, aliæque Jura, in quorum possessione antehac circa concessionem Officiorum Hassiæ hæreditariorum feudorum Waldeccensis, Godelsheimensis & Grunebeccensis, fuit Linea Hasso-Cassellana: deinde, ut dimidiam hæreditatis Marpurgensis partem Lineæ Hasso-Cassellanae, juxta Testamentum Domini Ludovici Senioris Hassiæ-Landgravii, Anno 1604. in Judicio Aufregarum per Sententiam adjudicatam, & ab illa usque ad Annum 1624. possessam, cum omnibus mobilibus, Urbaniis, Registris, libris censualibus & aliis pertinentiis restituat; Domus autem Cassellana è contra non solum omnes fructus durante detentione Darmstadinam perceptos, interesse & expensas; sed etiam ulterius, non obstante Testamento & Aufregarum Sententia, quartam partem jam dictæ portionis Cassellanae electio relinquatur, in quibus Præfecturis modo dictam quartam assignare velit, & Linea Darmstadinam æs alienum ab illa contractum, una cum pensionibus aliisque oneribus sola exsolvat. Debita autem hereditaria pro rata agnoscat, nec Ministris aut Subditis, qui Domui Cassellanae jurarunt aut adhæserunt, ullam molestiam inferat: nec liceat uni aut alteri partium huic Conventioni, sub prætextu dissensus, Contradictionis, Protestationis, Reservationis, Testamenti, Contraventionis, Sententia, Executionis, Transactionis aut Sanctionis pragmaticæ, damni, fructuum, actionis petitorii, aut quacunque alia ratione, contravenire aut alterius quicquam Juris sibi in futurum arrogare, aut contra hanc irrevocabilem decisionem sive judicialiter, sive extrajudicialiter in æternum movere, sed illis omnibus vigore hujus Pacificationis, in quemcunque casum sublatis, utraque pars perpetua & quieta Domini & Possessionis securitate gaudeat.

Quarto, Pacta Confraternitatis & Unionis inter Domos Saxoniam, Brandenburgicam & Hassiacam inita, ut & Pacta gentilitia Principatus Hassiaci de Anno 1568. in Domini Philippi Senioris Hassiæ Landgravii p. m. Testamento radicata, nec non Privilegium Primogenituræ Lineæ Hasso-Cassellanae à Cæsarea Majestatis antehac concessum, Item Pacta inter Dominam Landgraviam Tutorio nomine, & Domum Hanovicam, super eventuali successione in Comitatu Hanovico-Münzenbergenfi 26. Julii Anno 1643. conventiona, vigore hujus Pacificationis, rata firmaque sint, & à Cæsarea Majestatis debita cum reverentia desuper adeunda, cum Majorennitatis indultu confirmantur.

Quinto, Transactio inter pie defunctum Dominum Wilhelmum Hassiæ Landgravium & Dominos Christianum & Volradum Comites VValdecia 11. Aprilis Anno 1635. facta, non minus vigore hujus Pacificationis plenissimum robur obtineat.

Sex.

1648.
Mart.

Sexto, Jura Directi & Utilis Domini in quatuor Praefecturas, Schaumburg, Bückenburg, Sachsenhagen & Stadthagen, cum omnibus pertinentiis Episcopatus Mindano antehac asserta & adjudicata, impofterum ad Dominum V Vilhelum modernum Hassia-Landgraviu, ejusque Successores Hassia Principes plenarie in perpetuum, citra ulteriorem dicti Episcopatus aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem, pertineant. Salvis tamen iis, quae in Praefectura Schaumburgensi, Duces Brunsvicenses & Luneburgenses Jura praetendere & evincere poterunt, & Transactio inter Dominam Landgraviam & Dominum Philippum Comitem Schaumburgensem super Comitatu Schaumburgensi Monasterii die --- Julii Anno 1647. inita, in suo vigore permanente.

1648.
Mart.

Septimo, Conventum praeterea est, ut Satisfactionis & Indemnitate loco, pendatur Domina Landgravia Tutrici, ejusque Filio Domino V Vilhelmo, ut & hujus Successoribus Hassia Principibus ex Episcopatibus Moguntinensi, Colonienfi, Paderbornensi, Monasteriensi & Fuldensi, octies centena Thalerorum Imperialium millia: Cautiois autem loco hypotheca constituitur in quatuor Oppidis Moguntinensibus in Hassia sitis, in dimidia parte Comitatus Arensburgensis, junctis Winterberg, Medebach & Sallerberg, in Burda V Varburgensi, cum districtu adjacente, usque ad Beveram, in Praefectura Fuldensi, Rodenstuel; junctis communionibus Hassiacis, & quidem cum Regalibus, superioritate territoriali, omnimoda Jurisdictione & omnibus aliis Juribus & pertinentiis, his tamen sequentibus conditionibus: 1) Ut possessio praedictarum terrarum statim in Domum Cassellanam transferatur, illaque reditus legitimo Interesse correspondentes Jure Antichreseos percipiat. 2) Ut relutio intra quinquaginta Annos non habeat locum. 3) Ut non admittatur particularis solutio, sed integra summa Cassellis, tempore praefinito elapso, solvatur. 4) Edantur Registra, Libri censuales & Urbaria, eum in finem, ut ratio reddituum & interesse iniri, & summa praedictis terris oppignoratis adequata, inveniri possit. 5) Ut summa residua, cujus Interesse & Reditus oppignoratarum terrarum haberi non potest, in parata pecunia statim exsolvatur. Et quia Domui Hassio-Cassellanae competit Jus reluendi Urbes Beverungen, Volckmarssen, Montem Martis & Kugelberg, Archi-Episcopatus Colonienfi pignore obligatas, consentit Domina Landgravia, ut illis restitutis, tantum ex residua pecunia detrahatur, quantum fors hoc nomine mutuo accepta, conficit. 6) Militibus Hassiacis eodem modo, quo Suecis, secundum proportionem satisfiat.

Octavo, His praestitis, restituet Domina Landgravia omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Praefecturas, Oppida, Fortalia & Propugnacula inter haec bella ab illa occupata: Ita tamen, ut non solum omnia tormenta, arma, comaeus, annona, globi, munitiones ut vocant, pulvis tormentarius, & quae praeterea ad apparatus bellicum pertinent, per subditos evehenda, Domina Landgravia & supradictis Successoribus permaneant, sed ut etiam Fortificationes & Valla exstructa destruantur, & Nobilitati, Communitatibus, reliquisque harum Provinciarum Subditis, conscientiarum libertas & liberum Evangelicae Religionis Exercitium relinquatur & concedatur.

N. II.

Schwedische Erklärung in puncto Autonomiae der Kayserlichen Erb-Lande.

Quoniam Caesarea Majestas antehac ex omnium Imperii Statuum suffra-

fra-

N. II.
Schwedische
Erklärung
über den §.
Tandem
omnes &c.

1648. Mart. fragio, illimitatam Amnestiam, non modo pro Statibus sed etiam Subditis confenserat: Ideo Serenissimi Reges Sueciæ Galliæque & Illustrissima Domina Landgravia Hassiæ, ne quaquam sperant aut admittere possunt, ut in præjudicium Officialium & Ministrorum ea restringatur, sed ut etiam illa Instrumento Pacis inferatur modo sequenti:

1648. Mart.

Tandem omnes & singuli, tam bellici Officialia militesque, quam Consiliarii & Ministri Togati, Civiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui uni alterive Parti earundemve Federatis & Adherentibus toga vel sago militarunt, à summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque ullo discrimine vel exceptione, cum Uxoribus, Liberis, Hæredibus, Successoribus, Servitoribus, quoad personas & bona, in eum vitæ, famæ, honoris, conscientiæ libertatis, Jurium ac Privilegiorum statum, quo ante Annum 1618. gavisæ sunt, aut jure gaudere potuerunt, utrinque restituti sunt, nec eorum Personis aut Bonis ullum creator præjudicium, ullave actio vel accusatio intentator, multo minus ulla pœna damnumve quocunque prætextu irrogator &c.

N. III.

Dictat. Osnabrug. d. 13. Martii.
Anno 1648.

Der Kayserlichen Erklärung in der Hesses-Casselschen Sache.

N. III.
Kayserliche
Erklärung in
der Hesses-
Casselschen
Sache.

Cum etiam Corona Sueciæ non minus ac Corona Galliæ causam Domini Landgraviæ Ameliæ Elisabethæ de Hassia, tanquam Tutricis filii sui Domini Guilielmi Landgravi de Hassia, tum quoad Successionem Marpurgensem tum etiam quoad prætensam indemnitate, in præfenti pacificationis Congressu amicali compositione terminari desideraverint, quantum jam dictam Successionis Marpurgensis controversiam atinet, conventum est, ut omnes ditiones & terræ, quæ à Linea Cassellana antehac possessa fuerunt, & ad Lineam Darmstadinam vel ex re judicata, vel è Transactione pervenerunt, in tres dividantur partes, quarum duæ tertiæ Darmstadinæ relinquuntur, reliqua tertia Lineæ Cassellana cedatur & tradatur, ita tamen, ut in duabus illis tertiis Lineæ Darmstadinæ relinquendis contineatur oppidum, arx & Præfectura Marpurgensis, Inferior Comitatus Cattimelibocensis, Dynastia Epstadiensis & pars Umbstadii.

Secundo, Ut Academia Marpurgensis in Dominio & administratione solius Lineæ Darmstadiensis in perpetuum permaneat, divisio quoque Voigtejarum, proventuum & bonorum Anno 1627. inter utramque partem facta, rata maneat, & Dominus Landgravius Georgius id, quod de Privilegiis Academicis promissit, præstet.

Tertio, Nec quicquam in Religione vel Statu Ecclesiastico in locis Lineæ Cassellanae cessis nunquam immutetur.

Quarto, Ut in reliquis Sententia Cæsarea Ao. 1627. in hac causa publicata, nec non Transactio Ao. 1627. infecuta, à Cæsarea Majestate confirmata & alia Pacta Anno 1628. Cassellis Juramentis roborata, inter utramque Domum, omnesque ejus Principes in perpetuum inviolabiliter serventur.

Quod vero ad postulatam indemnitate præstationem atinet, primo omnium

1648. Mart. omnium retineat Domus Cassellana Abbatiam Hirsfeldensem cum appertinentiis Secularibus & Ecclesiasticis, in perpetuum & donec controversiæ Religionis compositione amicabili sopiantur, ita tamen, ut eo nomine Investituram, sicut Prædecessores Abbates Hirsfeldenses consueverunt, à Cæsarea Majestate toties quoties casus evenerit petere, cæteraque, quæ in Articulo V. de Bonis Ecclesiasticis disposita sunt, observare teneantur. 2) Jus directi Dominii in Præfectura Schaumburg, Bückeberg, Sachsenhagen & Stadthagen, quod Episcopatus Mindano antehac assertum, porro ad Domum Cassellanam duntaxat pertineat, citra ulteriorem dicti Episcopatus contradictionem, exceptis tamen iis, quæ ex hisce Præfecturis Ducibus Brunsvicensibus vigore præcedentis Articuli X. competere dignoscuntur. 3) Pendatur dictæ Domina Landgraviæ Tutorii nomine quadringenta Thalerorum Imperialium millia, exigenda ex quarteriis Mense Julio Anno superiore cis & ultra Rhenum possessis, intra Terminum præsentis Tractatu conveniendum. Et ut hoc certius terminari possit, omnesque futurarum litium occasiones præscindantur, teneatur edere designationem omnium contributionum ex ejusmodi quarteriis dicto tempore menstruatim pendendi solitarum.

Econtra Domina Landgravia statim post conclusam & publicatam Pacem restituat Electoribus Moguntinensi & Colonienfi, Abbati item Fuldensi, tum & reliquis seu Statibus seu Ordinibus Imperii tam Mediatibus quam Immediatis, reliquas omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Oppida, Præfecturas, fortalicia, propugnacula, hisce bellis occupata, absque omni destructione, demolitione & exportatione annonæ, tormentorum bellicorum, aut reliquorum apparatus bellici, nisi in quantum hæc alia post occupationem aliunde invecta sunt. Præterea confirmabit Imperator Confraternitatem & Unionem inter Domum Saxoniam, Brandenburgicam & Hassiacam, eo modo, quo ab aliis Imperatoribus confirmatæ sunt. Vicissim teneatur Domina Landgravia, nomine quo supra, Sacræ Cæsareæ Majestati debitam præstare obedientiam & fidelitatem, atque hac ratione tota Domus Hassio-Cassellana cum omnibus sibi addictis, nullo prorsus excepto, fruatur Amnistie beneficio, cum omnibus clausulis supra Artic. II. & III. generaliter & specialiter expressis.

Extraditum per Cæsareanos d. 26. Mart.
f. n. Anno 1648.

§. II.

Der Kayserlichen
Gefandten
Empfindlichkeit
über
solche
Erklärung
der
Schweden

Alleine, ob schon die Abrede genommen war, daß die Conferenz gleich des folgenden Tags continuirt werden sollte; so ließ es jedoch Graff Oxenstierna noch des Abends vorher, absagen, weil die Schweden erst sich mit dem Französischen Residenten und den Casselischen Gesandten, eines gewissen Schlusses vergleichen wollten. Den Kayserlichen Plenipotentiariis war auch um deswillen nichts daran gelegen, weil sie über der Schweden obgedachte Erklärung circa §. Tandem omnes überaus in Bewegung gebracht worden waren. Massen sie, Frentags den 17ten Mart. den Ehur-Brandenburgischen Fünffter Theil.

Gesandten Doctor Fromholden, nebst den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Cellischen zu sich kommen ließen, und ihnen durch den Legat Vollmar, folgende Proposition thaten:

„Man erinnere sich, was gestern bey den
„Schwedischen Gesandten wegen der
„Casselischen Satisfaction und der
„Proscribirten aus Ihrer Kayserlichen
„Majestät Erb-Landen, vorgangen, und
„daß die Schwedischen die Erledigung der
„Casselischen Satisfaction begehret, aber
„sie, die Kayserlichen, zu wissen verlanget,
„ob die Schwedischen es bey dem Aufsatz
„des §. Tandem omnes &c. bewenden
„lassen

Proposition
der Kayserlichen
an die
Evangelische
Deputirten.

¶

1648.
Mart.

lassen wollten. Ihre Kayserliche Majestät könne ehe und bevor Sie wisse, daß es dabei bleibe, keine Satisfaction geben, und doch im Kriege bleiben. Darauf die Schwedischen geantwortet, es würden da bey noch etliche Worte zu erinnern und zu ändern seyn, hätten gleichwohl aber doch damit nicht heraus gewollt, sondern dessen immer erwehnet, daß allein derjenigen Personen gedacht würde, so wieder Ihre Kayserliche Majestät die Waffen gestrichet, nicht aber der andern: welche Worte sie, die Kayserlichen, alsbald, begehrt Massen bengezeichnet. Im übrigen aber, wie gesagt, hätten die Schwedischen zurück gehalten. Weil nun anfänglich die Catholischen, hernach die der Augspurgischen Confession, ihnen, den Kayserlichen, zugesprochen, auf Temperamenta zu gedenken, hätten sie sich erklärt, sie wollten in der Casselischen Sache den Astenburgischen und Braunschweigischen eine Declaration übergeben und hingegen durch selbige eine Erklärung wegen der Erb-Lande empfangen. Solches sey hinc inde bestebet, und gestern Abends, wie ihnen wissend, zu Werck gerichtet worden. Zu Abends hätten ihnen die Schwedischen andeuten lassen, daß sie die schriftliche Resolution empfangen, dieselbe aber dergestalt beschaffen befunden hätten, daß sie heut mit den Casselischen Abgesandten und dem Französischen Residenten daraus communiciren müßten; damit würde nun der heutige Tag weggehen, und wollten sie sich morgen bey ihnen, den Kayserlichen, einstellen. Nun hätten auch sie, die Kayserlichen, den Schwedischen Aufsatz wegen des §. Tandem omnes &c. durchgesehen und vermeynet, weil dieselben gesagt, sie begehrt den ganzen Paragraphum nicht über den Hauffen zu wissen, sondern allein etliche Wort zu ändern, daß solches werde geschehen seyn; Müßten aber daraus wahrnehmen, daß die Schwedischen das Werck ganz invertirten, und sich rorunde erklärt, sie könnten, neben der Cron Frankreich und Hessen Cassel, die Exception in den Kayserlichen Erb-Landen nicht nachgeben. Solche Erklärung hätten sie sich von den Schwedischen nicht versehen, sintemahl denenselben der Graff von Trautmannsdorff gnugsam gesagt, der Kayser werde es nicht thun, son-

dern es bey der Distinction bleiben lassen, so in dem Projecto Pacis enthalten wäre. Von denen Schwedischen sey damahls dafür gehalten worden, sie könnten solchen Punct in das Instrumentum nicht kommen lassen, und zwar solches wegen der Soldatesca, könnten es aber geschehen lassen wann es ein Articulatus Secretus werde. Solches sey selbiger Zeit hinüber nach Münster dem Graffen von Trautmannsdorff geschrieben worden, der ihm selches nicht habmissfallen lassen, verhoffend, es werde dabei bleiben. Als man aber voriges Jahres Menck Majo nach Münster kommen, hätten die Schwedischen davon nicht wollen reden, auch bey der letztern Conferenz, so im Chur-Brandenburgischen Quartier daselbst gehalten worden, habe Salvius rorunde solches abgeschlagen, und sich dergestalt entrüstet, daß er Voltmar den selben niemahls also gesehen. Welch es verursacht, daß der Graff von Trautmannsdorff keine Stunde länger habe warten wollen. Jedo hätten sie, die Kayserlichen, demeynt, die Schweden würden weichen, die sonst damahls in den Gedanken gestanden wären, weil ihre Armee in Böhmen gangen, sie wollten den Kayser darzu zwingen, dahin sie es gleichwohl nicht hätten bringen können. Ein mehrers als damahls geschehen sey, würden und könnten sie, die Kayserlichen, nicht verwilligen. Wollten die Schweden darauf beruhen; so sey am Tage, daß sie keinen Frieden machen wollten. Sie, die Kayserlichen, sähen auch nicht, wie in den Tractaten auf solcher maasse ferner fortzugehen sey: Sie würden solcher gestalt in der Casselischen Sache nichts mehr tractiren, auch die Satisfactionen und Equivalencia revociren; Es werde der Cron Schweden Satisfaction gegeben, man habe auch die Equivalencia richtig gemacht, sub spe Pacis, und hätten sie, die Kayserlichen, Mühe genug gehabt, bis es dahin gebracht worden, daß die Catholischen dabei kein Bedencken trügen. Nun dann die Reichs-Strändische Gesandten sich jederzeit erklärt hätten, daß ihre Herren Principalen nichts mehrers als Frieden suchten, und daß sie alle Möglichkeit zur Beforderung desselben anwenden wollten; so hätten sie solches hienit remonstriren und ersuchen wol-

1648.
Mart.

1648. Mart. wollen, dem Werk nachzudencken, und zu cooperiren, daß es bey denen Schwedischen auf einen andern Weg gebracht würde. Es käme ihnen befremdblich vor, daß die Frau Land Gräfin zu Cassel mit Ihro Kayserlichen Majestät ausgesöhnet seyn wolle, und da Sie igo mehr erlangte, als Sie aus ihren Fürstenthümern haben könne, Sie sich gleichwol dem Kayser also widersetzen, und was er in seinen Landen zu thun habe, ihm vorschreiben wolle. Wißten nicht, ob auch die Hessen-Casselsche Gesandten also von ihrer Fürstin möchten befehliget seyn. Auf diese masse sey nichts anders, als eine Ruptur der Tractaten zu gewarten ic.

Der Deputirten Antwort hierauf.

Nach genommenen Abtritt und Unterredung, wurde durch Fromholden hinweg geantwortet: Man bedanke sich vor die erstattete Communication. Was bey gestriger Conferenz und auch in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmannsdorff ehehin vorgangen, imgleichen was wegen des §. Tandem omnes &c. zumahl zu Münster vorgelauffen, erinnere man sich, habe verhofft, es würde gestriges Tages in den Tractaten weiter gebracht worden seyn, als geschehen. Die gegenwärtige Gesandten wären anders nicht als zu Beschleunigung des lieben Friedens alles Fleißes zu cooperiren, instruiret, hofften auch, es werde bißhero der gestalt geschehen seyn, wie sie es gegen GOTT und männiglich zu verantworten, wolten auch mit Gottes Beystand ferner darin continuiren. Ihro Excellenzien hätten dafür gehalten, man solte den Par-

theyen zureden, solches werde bey morgen der Conferenz am besten geschehen können, weil sodann der Stände Gesandten, und die Parthenen selbst zugegen wären. Man werde alsdann nicht unterlassen, zu billigmäßigen Temperamentis alles zuzutragen. Der von Thurnshirn nahm darauf das Wort, und sagte: Herr Graf Orenstern habe ihnen gestern Abends sagen lassen, es würde verhoffentlich von ihnen heute mit denen Hessen-Casselschen und dem Franckbischen Residenten Monf. de la Court solche Media bedacht und ergriffen werden, dadurch man sowol aus der Casselschen Sache, als auch aus dem §. Tandem omnes &c. morgen kommen werde. Der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände Abgesandten würden igo auf dem Rathshause zusammen kommen, denen ihrer, der Kayserlichen, Proposition auch eröffnet werden solte.

1648. Mart.

Die Kayserliche Gesandten erwiderten: Weil sie vernähmen, daß die Schweden sich gegen Altenburg erklären lassen, es werde in diesen beyden Punkten morgen nicht haften, so wolten sie es erwarten; Solten aber die Schwedischen auf vorigen Principiis bestehen, müssen sie, die Kayserlichen, dasjenige repetiren, was sie vorhin gesagt, es sey ihrer Kayserlichen Majestät eins, die Schweden bekriegeten sie durch öffentliche Waffen oder heimlich, indem sie ihren Landen Subjecta wolten einschleiben, welche Kayserlicher Majestät Rebelliones machten.

§. III.

Differentien, ob die Casselsche Sache oder der Punkt wegen der Erb-Lande am ersten zu tractiren.

Des folgenden Sonnabends, den 18. Mart. wurde nun zwar die sechszehende Conferenz in des Kayserlichen Gesandten Grafens von Lamberg Quartier gehalten, allwo auch der Franckbische Resident de la Court zugegen war; Man kunte sich aber wegen des Ordinis Materialium nicht vereinigen, massen die Kayserliche Gesandten sich im geringsten nicht über die Hessen-Casselsche Sache erklären wolten, es sey dann der §. Tandem omnes &c. oder der Punkt wegen der Sünffter Theil.

Erb-Lande, nach ihrer Intention fest gestellt. Dannhero Salvis sich aus der Conferenz in ein Neben-Zimmer verfügte, und einigen Deputirten der Evangelischen Stände solches eröffnete, mit der Erklärung, weil gleichwol weder die Hessen-Casselschen noch der Franckbische Resident nachgeben wolten; So solte man doch suchen, es dahin zu bringen, daß diese Materien, nemlich die Casselsche Sache, der §. Tandem omnes, und der punctus Satisfactionis Militiæ Svedicæ, mit einander

Schweden wollen den punctum Satisfactionis Militiæ mit anhängen.

1648. einander zugleich abgehandelt, und sodann
 Mart. nebst der Pfälzischen Sache subscri-
 birtet würden. Denn der §. Tandem
omnes &c. habe eine gar grosse Connexion
 mit dem Satisfactions-Punct der Schwe-
 dischen Miliz, und wann dieser seine
 Richtigkeit habe, würde sich mit jenem
 auch schon geben. Die *Deputati* versich-
 erten solches mit den übrigen Ständen zu
 überlegen, was bey dem Berck zu thun sey.
Salvius aber versicherte, wann gleich die
 Evangelischen insgemein sie, die Schweden,
 ersuchen wolten, die angebeutete Ordnung
 der Materien zu ändern, so würden sie
 doch nicht weichen können &c.

Der Evange-
 lischen Deli-
 beration dar-
 über.

Solches nun wurde von den Depu-
 tirten denen übrigen Evangelischen refe-
 rirtet, und zur Umfrage gestellet, was dar-
 bey zu thun? Von Seiten

Sachsen: Altenburg und Co-
 burg erinnerte man sich, daß jüngst
 auch von den Schwedischen gut be-
 funden, daß die Casselsche Sache, und der
 §. Tandem omnes &c. zu conjungi-
 ren, und dieser Puncten keiner zu subscri-
 biren, bis auch der andere richtig. Weil
 nun daran gelegen, hielten sie dafür, man
 habe denen Herren Kayserlichen zuzue-
 den, sie möchten in der Hessen-Casselschen
 Sache fortschreiten, zu dem Behuff auch mit
 denen Catholischen zu communiciren.
 Was aber den Milicien-Punct anbetrefte,
 sey es damit also bewandt, daß die Evan-
 gelischen darin ohne die Catholischen nichts
 könnten vornehmen, sondern der Catholi-
 schen Stände Abgesandten Meynung dar-
 in zu vernehmen, und sodann sich gegen die
 Schwedischen zu erklären.

Sachsen: Weymar, Gotha und
 Eisenach: Conformire sich allerdings,
 daß mit denen Catholischen zu reden, und
 alsdann mit denen Kayserlichen.

Braunschweig-Grubenhagen:
 Sey einig, daß es *causa communis* und
 die Evangelischen allein nicht interessiret.
 Die Kayserlichen und Schwedischen wären
 vorher einig gewesen, daß der §. Tandem
omnes &c. und die Casselsche Sache zu-
 gleich abzuhandeln. Lasse ihm demnach
 gefallen, daß mit denen Catholischen zu
 communiciren, und nicht allein *ratione*

1648. Ordinis, sondern auch *ratione Materiae*
 Mart. und des Militien-Puncts halber. Stehe
 dahin, ob die Catholischen conjunctim
 wolten deliberiren, oder auch conjun-
 ctim nebens Evangelischen mit denen
 Kayserlichen reden.

Braunschweig: Wolfenbüttel
 und Calenberg: Wie Altenburg und
 gleichstimmende.

Baden-Durlach: Ingleichen. Es
 stehe zu bedenken, ob nicht neben den Ca-
 tholischen die Evangelischen conjunctim
 an die Kayserlichen zu deputiren.

Pommern: Steirn und Wol-
 gaff: Wie vorsehende.

Hessen-Darmstadt: Wären in-
 struirt zu sehen, damit die Differenzien
 zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt
 schleunig beigelegt würden.

Württemberg: Wie Braunschweig.
 Wegen Pfalz-Weideng: Eben also.

Lauenburg: Die Schwedischen
 hätten den Modum beliebt, daß diese bey-
 de Puncten zu gleich giengen.

Anhalt: Wie vorherin Weymar.

Wetterauische Grafen: Secun-
 dum Majora.

Strasburg, Regensburg, Lü-
 beck, Nürnberg, Collmar, Essingen,
 Lindau: Mit übereinstimmenden Votis.

Hierauf verfügten sich die Alten-
 burgische nebens den Weymarischen,
 Braunschweig-Zellischen, Braun-
 schweig-Grubenhagischen und Stras-
 burgischen zu denen Catholischen in den
 Garten, welche ihres Theils den Chur-
 Maynischen Cantlar, den Chur-Cöllni-
 schen, Chur-Bayerischen, Oesterreichischen,
 Bambergischen und Neuburgischen depu-
 tirt hatten. Thumshirn trug ihnen
 vor: Die Schwedischen hätten den
 Evangelischen berichtet, die Kayserlichen
 wolten in den Tractaten nicht fort schrei-
 ten, bis der §. Tandem omnes &c. richtig
 sey, und zwar also, wie sie, die Kayserlichen,
 denselben gesetzt hätten, wolten also den-
 selben
 Communie-
 ren daraus
 mit den Ca-
 tholischen
 Ständen.

1648.
Mart.

selben voraus haben, und eher von der Casselschen Sache nicht reden. Hingegen sagten die Schwedischen sie könnten die Hessen-Casselsche Sache nicht zurück lassen, sondern wann dieselbe richtig sey, wolten sie alsdann den §. Tandem omnes &c. sobald vornehmen. Salvius habe sich endlich erklärt, man wolle die Casselsche Sache, den §. Tandem omnes &c. und die Satisfaktionem Militie zugleich vornehmen, und nebens der Pfälzischen Sache subscribiren &c. Die Evangelischen befanden demnach die Sache dergestalt beschaffen, daß sie nothwendig mit ihnen, den Catholischen, daraus communiciren müßten. Einmahl sey ihnen nicht anders bewußt, als daß die Abrede gewesen sey, die Casselsche Sache und der §. Tandem omnes &c. solten zugleich abgehandelt, und der eine Punkt nicht eher subscribiret werden, bis auch der andere richtig sey, hielten derohalben dafür, die Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten so weit nachgeben und die Casselsche Sache abhandeln, jedoch daß dieselbe nicht eher subscribiret werde, bis auch der §. Tandem omnes &c. verglichen seyn würde. Daß aber die Schwedischen Gesandten den Militien-Punkt conjunctioniren wolten, darüber möchte man ihre der Catholischen, Gedanken gerne anhören. Was den Modum communicandi betrefte, wäre man der Meynung, man solle mit denen Kayserlichen per Deputatos von beyder Religionen Stände Abgesandten daraus reden &c.

Der Catholischen Stände Meynung darüber.

Selbige verfügten sich hierauf zu den übrigen Catholischen, und erklärten sich hernach durch den Chur-Maynischen Canslar: Sie vernähmen ungerne, daß nach Erdörterung der Gravamina dergleichen Irrung sich finden. Sie hätten von den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Vertröstung bekommen, wann die Gravamina richtig wären, wolte man bey denen Hessen-Casselschen und anderer Orten, gute Officia einwenden, damit der Friede nicht aufgehalten werde. Und weiln es sich nun an diesem Punkt, und zwar an der Ordnung stoffe, und die Kayserlichen, vermüthe ihrer Instruction, nicht unbillig den §. Tandem omnes &c. vornehmen wolten, so hielten die Catholischen dafür, daß keine Zeit zu verabsäumen, sondern viel mehr

1648.
Mart.

„dahin zu trachten sey, damit in beyden Sachen zugleich und pari passu fortgeschritten werde: damit werde weder den Kayserlichen noch denen Schweden zuviel geschehen. Wann es den Evangelischen nicht zuwiderhielten die Catholischen nicht unratsham, daß sie sich heute und morgen zu den Kayserlichen verfügten, auch mit denen Schwedischen conferirten, und diese Sachen dergestalt adjoustrirten damit man nechst künfftigen Montags beyde Puncta subscribiren könne. Sie, die Catholischen, wolten ebenmäßig per Deputatos mit den Kayserlichen reden, damit keine Remora verspühret werde. Ersuchten Evangelicos der Sache nach zu denken, und solche unnöthige Dinge nicht einstreuen zu lassen, insonderheit aber, daß man in der Ordnung bleibe, und auch die Amnestie erdtere. Man sehe, daß die Catholischen gethan hätten, was gegen GOT zu verantworten gewesen, wolten sie also nicht hoffen, daß Evangelici dahin inclinirten, das getiebte Vaterland vollend zu Grunde richten zu lassen, sondern daß man vielmehr mutuis Animis & Consiliis dahin trachten werde, damit man zum Frieden gelange. Man sehe ja, daß die Auswärtigen nur Niemen aus der Deutschen Leder schnitzten. Die Pfälzische Sache sey ein abgehandelter Punct, so von den Ständen mit Versprechung der Manutenez unterschrieben worden sey. Der Militien-Punkt könne nicht eher vorgenommen werden, bis man mit dem Articulo Amnestie, Furtum Statuum, Asecurationis und Executionis, richtig sey, nach welchen zu diesem Punkt zu schreiten wäre. Sie hätten gesehen, was vor exorbitantia Postulata die Hessen-Casselschen vorgebracht, und wie Chur-Maynß und Chur-Cölln graviret werden wolten, Dero Lande doch Hessen-Cassel so lange in Gewalt gehabt und genossen. Sie begehrten loco Hypothecæ Stücke Landes, dazu sich Chur-Maynß und Chur-Cölln nimmermehr verstehen würden, noch könnten. Sie wolten den Punctum Autonomiæ wieder durchsehen, und begehrten andere unbillige Sachen mehr; Derohalben möchten die Evangelischen doch bestmöglich denen Hessen-Casselschen zu reden, damit alles beschleuniget werde.

Siii 3

Altens

1648.
Mart.Der Evange-
licorum Ant-
wort darauf.

Altenburg replicirte nomine Evangelicorum: Was sämtlich der Catholischen Stände Gesandten auf der Evangelicorum Vertrag sich resolvirret, hätten diese wohl vernommen. Seven anfangs damit einig, daß zu trachten, damit nicht durch Veränderung der Ordnung die Friedens-Handlung remoriret werde, und solches mit allem Fleiß aus dem Wege zu räumen. Was aber den heutigen Verlauf betreffe, ließen sie sich gefallen, wie jüngst abgeredet, daß der *J. Tandem omnes &c.* und die Hessen-Casselsche Sache *pari passu* vor die Hand genommen, und abgehandelt würden: mit Bitte, sie möchten bey denen Kayserlichen solches erinnern. Deputati Evangelici wolten mit denen übrigen Evangelischen daraus reden, und bey denen Kayserlichen und Schwedischen nochwendige Erinnerung thun: wüsten sonst nicht anders, als daß die Hessen-Casselsche Abgesandten einig wären, man solle diese Sachen *pari passu* handeln.

Der Chur-Maynzische fiel ins Wort, und sagte: *Pari passu* verstünden sie, die Catholischen, der gestalt, daß mit Abhandlung des *J. Tandem omnes &c.* der Anfang zu machen, und wohl in einer Session beyde Sachen verglichen werden könnten.

Altenburgici: Was die Materialia betrifft, wolle man Fleiß anwenden, damit alles auf mögliche Wege gerichtet und geschlichtet werde, hofften die Hessen-Casselschen würden sich näher herbey geben. Des Militiæ Puncts halber wären Evangelici auch der Meinung, daß solcher zu versparen sey, bis man in übrigen Sachen richtig wäre, wolten dasselbe auch denen Schwedischen zu Gemüch führen, jedoch mit dem Erbiethen, wann andere Puncten richtig, alsdann auch diesen vorzunehmen.

Chur-Maynz: Das hätten die Stände allbereit vorhin beliebt: Die Schweden wären auch dessen genugsam versichert worden, in dem puncto Satisfactionis Coronæ Svecicæ, so von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschrieben wäre &c. Der Oesterreichische Abgesandte, Doct. Golle, war sehr hefftig, und hielt dafür, es

hoffte Ihre Kayserliche Majestät Hoheit und Reputation daran, daß der *J. Tandem omnes &c.* andern Puncten, der Ordnung nach, nicht nachgesetzt werden möchte.

Darauf verfügten sich die Evangelischen Deputati zu denen übrigen Evangelischen und referirten ihnen der Catholischen Antwort. Weil aber unterdeß die Schweden von den Kayserlichen geschieden waren, verfügten sich die Deputirte zu denen Kayserlichen Gesandten, und trugen ihnen vor, sie hätten mit denen Evangelischen und Catholischen geredet, weil sie verspürten, daß ehliche Tage verfloßen wärent, darin man allein *super Ordine* disputiret habe, und daß sie, die Kayserlichen, den *J. Tandem omnes &c.* erst abgehandelt haben wolten. Nun wüsten sie sich aber zu erinnern, daß verglichen sey, es solten beyde Sachen *pari passu* gehen und abgehandelt werden. Zu dem Ende würden die Catholischen ihnen den Kayserlichen zusprechen, damit es doch dabey bleibe, und *pari passu* dergestalt fortgeschritten werde, daß, wann die Schweden sich in einem Stück erklärten, sie, die Kayserlichen, solches in dem andern thun möchten; was Deputati *ratione Materiae* würden cooperiren können, darinnen wolten sie keinen Fleiß spahren: bäten nur, sie möchten sich diesen Vorschlag gefallen lassen. Sonst hätten sie von den Schweden vernommen, daß die Satisfaction der Miliz zugleich tractiret werden sollte, aber die sämtlichen Stände wären der Meinung, wie auch sie, die Kayserlichen, vorhin dafür gehalten hätten, solcher Punct sey zu versparen, bis man in übrigen Articuli richtig sey: alsdann wolte man nebens den Catholischen sehen, wie dieser Punct etwa zur Richtigkeit gebracht werden möchte.

Die Kayserliche Gesandten: Vernahmen, daß die Catholischen und Evangelischen dafür hielten, beyde Materien seyn simul & semel zu handeln. Wüsten nicht, was sie daraus machen solten. Dann sie begehrten, *pari passu* zu handeln, und daß die Schweden sich erklären solten, was sie in *J. Tandem omnes &c.* thun wolten. Wann die Schweden in vorigen Terminis blieben, könnten sie weiter nicht tractiren, denn es sey *causa belli*.

Depu-

1648.
Mart.

Die Kayserliche beharren auf ihre Meinung wegen der Erblande.

1648.
Mart.

Deputati. Die Schwedischen sagten dagegen, sie, die Kayserlichen, wolten sich nicht eher erklären, bis der *§. Tandem omnes &c.* richtig sey. *Illi*: Die Meynung habe es. In substantia könten sie dieses Puncts halber keine Temperamenta admittiren, noch der Land-Grafsin zu Hessen einige Satisfaktion zuwilligen, bis dieser Punct wegen der Kayserlichen Erb-Lände richtig sey. *Salvius* habe gesagt, sie begehrten wegen 4. oder 5. Officirer, Kayserliche Majestät nicht zu bekriegen. Warum sagten nun die Schweden heute nicht heraus, was sie morgen thun wolten? Es müsse bey der Distinction bleiben, welche Ihre Kayserliche Majestät gethan hätten, nemlich unter denen, welchen die Güter, nachdem der König zu Schweden auf den Deutschen Boden kommen confisciret worden, oder denen solche noch vorher confiscirt worden wären. Sie würden eher davon ziehen, als weichen. Wolten wir wissen, ob die Cron Schweden des Kayfers Freund oder Feind seyn wolle. Wollte man sich mit denen Schweden in particulari vergleichen, möchte man es thun, sie würden sich Chur-Bayern nicht vorschreiben lassen; Es sey Ihre Kayserlichen Majestät einß, man führe mit Ihrer Majestät Krieg, oder setze Ihr Rebellen in ihre Lände. Man wolle Ihre Kayserliche Majestät ein 30000 Mann in das Land pflanzen, wüßten wohl, wie es zulauffen würde. Was man in puncto Autonomiæ nicht erhalten wolle, so in diesem Punct durchgedrungen werden.

Deputati: Zweifelten nicht, es würden sich Mittel zeigen, wie auch hieraus zu gelangen wäre. War also zu verspüren, daß die Kayserliche Gesandten nicht gerne gesehen, daß Evangelici mit denen Catholischen communiciret hatten, und beyde Theile einerley Meynung waren.

Die Altenburgischen communicirten darauf des Nachmittags, mit den Chur-Bayerischen Gesandten, wie nemlich die Kayserlichen sich gegen die Evangelischen erklärt hätten, daß sie die Casselsche Sache nicht eher in Handlung nehmen wolten, es hätten dann vorherho die Schwedischen declariret, sie wolten es bey dem *§. Tandem omnes &c.* bewenden las-

sen, auf die Masse, wie solcher dort ihnen den Kayserlichen, vorhin aufgesetzt worden sey. Hingegen aber wolten die Schwedischen ebenfalls sich darin nichts vernehmen lassen, bis die Hessen-Casselsche Sache richtig sey. Weil nun aber denen Schwedischen nicht zu wider sey, daß die Casselsche Sache nicht ebender solle unterschrieben werden, es sey, dann auch der *§. Tandem omnes &c.* richtig; so hätten ja die Kayserlichen keine erhebliche Ursach, sich in der Ordnung also aufzuhalten. Möchten ihnen also die Chur-Bayerischen zusprechen.

Die Chur-Bayeriff. beklagten, daß es in denen Tractaten also langsam hergehe, und berichteten, daß sie aus Briefen von Münster die Nachricht erlangt hätten, wie daß bey einem und andern Theil darunter andere Intentiones geführt würden. Mit denen Kayserlichen hätten sie wegen des *§. Tandem omnes &c.* geredet, welche aber alsbald daraus hätten schließen wollen, ob wären sie, die Chur-Bayerischen, Willens, Ihre Kayserlichen Majestät darin etwas zu vergeben, hätten auch Kayserliche Instruction produciret, daß sie nicht weichen könten; Es sey auch nicht zu penetriren, daß sie Temperamenta in Befehl haben möchten. Jesho wolten sie neben andern Catholischen zu denenselben und mit ihnen reden, damit man herauskomme; Thaten anbey diesen Vorschlag, daß die Evangelischen eine gewisse Meynung materialiter, wegen des *§. Tandem omnes &c.* abfassen, und den Kayserlichen eröffnen möchten, da sie dann verhoffentlich kein Bedencken haben würden, die Casselsche Sache darauf mit den Schweden vorzunehmen; Man wüßte ja ohngefehr allbereit, wie weit und wohin es in der Casselschen Sache kommen werde, und daß die Differentien in 3. Puncten bestünden. 1.) Auf dem *Quanto* und *Summa* Geldes. 2.) Auf die *Repartition*, und 3.) Auf der *Affecuration*. Was das erste anbelange, so wäre Ihr Fürstl. Gnaden 400000. Rthl. gebotten, aber Dieselbe forderten 800000 Rthl. und werde man in medio zusammen kommen, daß es bey 600000 Rthl. bliebe. Solche Zahlung aber wolten Ihr Fürstliche Gnaden zweytenß, von Chur-Maynz, Chur-Elln und Fulda haben. Werde sich aber doch müssen weisen lassen, daß auch diejenigen übrigen Stände darzu beytragen müßten, welche Ihre biße-

1648.
Mart.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Vorschlag wegen solcher Differentien ratione Materialiarum & Ordinis.

1648.
Mart.

ro contribuiret hätten. Das vornehmste Obſtaculum möchte ſeyn wegen Chur-Brandenburg; aber Se. Churfürſtliche Durchlaucht werde ſich amore Pacis, gleich denen andern contribuierenden Ständen, nicht auszuschließen haben; So könnten drittens Ihre Fürſtliche Gnaden zu Heſſen-Caſſel, wegen der Zahlung auch wohl mit der gemeinen Guarandia zu frieden ſeyn, damit ſich die Cronen und intereſſirten Stände begnügen lieſſen. Ihre Fürſtliche Gnaden begehre gewiſſe Stück Landes, Jure Antichreſeos auf 50. Jahr; aber das gehe nicht an, denn kein Catholiſcher Stand werde ein Dorff deswegen miſſen wollen. Die Evangelischen hätten denen Schwediſchen und Heſſen-Caſſelſchen darunter zuzureden.

Altenburgici: Was der Evangelischen Meynung bey dem §. Tandem omnes &c. ſey, wüſten ſie nicht, hätten auch mit andern daraus nicht communiciret, zweiffelten aber nicht, es würden ſich darin wol ſolche Mittel finden, daß das Friedens-Werck daran nicht haſte; Jeſo aber entſtehe nur die Hinderung wegen der Ordnung in den Tractaten, ſo würden es auch wol die Heſſen-Caſſelſche Abgeſandten bey 600000. Rthl. bewenden laſſen. Es müſſe aber auch die Meynung haben, welche Stände ſolche Summa Geldes zu erlegen, daß dieſelbe ſich deswegen nicht von der Bezahlung der Soldatesca eximiren müſten. Mit der General-Guarandia aber würde die Fürſtliche Frau Wittib zu Caſſel wol ſchwerlich zu frieden ſeyn, und habe es damit eine andere Gelegenheit, als mit den Cronen, welche die Lande, ſo ſie bekämen, allbereit in Händen hätten, wann Ihr das Geld einmahl ausgezahlt worden, werde Ihre Fürſtliche Gnaden es auch darauf ankommen laſſen, wer es Ihr wieder nehmen werde. Unterdeß aber, und biß ſo lange die Zahlung nicht erfolge, wären etwa Ihrer Fürſtlichen Gnaden ehliche Plätze ſo lange in Händen zu laſſen. *III*: Die Altenburgiſchen möchten doch mit denen Fürſtlich-

Braunſchweigischen reden, ſo wolten ſie, die Chur-Bayeriſchen um 4. Uhr zu ihnen kommen, und die Gedancken wegen des §. Tandem omnes &c. vernehmen, ehe ſie noch zu den Kayſerlichen führen. Von Bezahlung der Soldatesca müſſe ſich kein Stand eximiren, davon aber ſeyt ſo nicht zu reden. Zur Verſicherung der Zahlung könte die Frau Land-Gräfin Lipſtadt behalten, ſo ihr wohl gelegen ſey. Dann ob Sie wol eine geringe Guarniſon zu behalten, könne Sie doch auf Bedürfnisſen zur Execution von den General-ſtaaten bald ein paar hundert Pferde bekommen. Man wiſſe doch wol, wie es zu gehen pflege.

Die Altenburgiſche redeten hierauf mit den Braunſchweigischen, welche ver- meyneten, daß die Caſſelſche Sache von den Chur-Bayeriſchen wol eingesehen werde, und darnach zu reguliren ſey. Im übrigen ſehe man wohl, was die Kayſerlichen und Schwediſchen unter dem Diſputat wegen der Ordnung, vor Intencion und Abſehen führten. Nemlich, die Kayſerlichen wolten den §. Tandem omnes &c. nicht einen Cuneum ſeyn, noch ſich dadurch zwingen laſſen, in den übrigen Punkten nachzugeben. Hingegen aber ſey es den Schwediſchen nicht ſowohl um den §. Tandem omnes &c. zu thun, und um die Reſtitution der Exulanten in den Kayſerlichen Erb-Landen, als wegen Satisfaction ihrer Militia. Vermeynten dieſelbe hinzu zu bringen, wann ſie in dieſem Punkt Ihr. Kayſerlichen Majeſtät nachgaben: Immaſſen ſie, die Schweden, denen Evangelischen ausdrücklich angedeutet hätten, man müſſe den Militien-Punkt jeſo pari paſſu abhandeln. Weil aber von ſolchem Militien-Punkt zu reden, annoch zu frühzeitig und den Ständen nicht zu rathen ſey, ſo wäre am beſten, die Stände beyder Religionen faſſeten eine Reſolution und ſagten: Sie könten ſolchen Punkt noch zur Zeit nicht angreifen laſſen.

1648.
Mart.

§. IV.

Der Caſſel-
ſchen Geſand-
ten Erklärung

Die Heſſen-Caſſelſchen erklärten ſich hierauf privatim, daß ihre Fürſtin mit

600000 Rthl. zu frieden ſeyn würde, könne aber nicht geſchehen laſſen, daß ihre Freun-

in puncto Sa-
tisfactionis
Halliacae
de

1648.
Mart.

de dazu etwas geben sollten, als da wäre Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg, der Graff zu Ost-Friesland, und die Grafen in der Wetterau. Chur-Brandenburg, contribuirt auch wegen der Füllichischen Lande igo nichts mehr. Mit Pfalz-Neuburg sey abgeredet, so bald der Friede geschlossen, wolle Ihr Fürstliche Gnaden ferner nichts begehren. Dergleichen Versprechnis und Vertrag sey auch durch Vermittelung der General-Staaten, mit dem Grafen zu Ost-Friesland aufgerichtet worden, und könnten Ihr Fürstliche Gnaden widrigen falls mit denen General-Staaten darüber in Zwispalt gerathen. Zur Versicherung der Zahlung dürfften Ihr Fürstliche Gnaden wohl mit ein und andern Platz zufrieden seyn. Aber wegen Rippstadt schicke sichs nicht, weil solcher Ort zur Helfffe Chur-Brandenburg, als jeziger Zeit Detentori der Clevischen Lande, zur andern Helfffe aber den Grafen zu Lippe zustehet. Die Casselischen hätten sonst auf Cösfeld gezielet, so zu dem Striff Münster gehöre.

Der Evangelischen Bemühung bey den Schwedischen, den punctum Satisfactionis Militie noch nicht zu urgiren.

Um 10. Uhr Sonstags den 9. Mart. verfügten sich die Altenburgische nebst den Weymarischen und Braunschweigischen Geandten zu den Schwedischen, und referirten ihnen, wessen sich gestriges Tages die Kayserlichen und Catholischen hätten vernehmen lassen, mit dem Ersuchen, sie möchten, wie jüngst beliebet worden, den §. Tandem omnes &c. und die Casselische Sache zugleich gehen lassen. Es sey doch nichts daran gelegen, in welchem dieser beyden Puncten man erst fertig werde, weil sie doch beyde zugleich subscribiret werden sollten.

Die Schwedischen antworteten: sie müßten mit dem Französischen Residenten und den Hessen-Casselischen Abgesandten daraus reden. Der §. Tandem omnes &c. begreiffe ein Stück der Soldatesca Contentement, und könnten sie, die Schweden, den punctum Satisfactionis Militie nicht bis zu letzt verschahren lassen, sondern hielten am besten, daß solcher Punct mit dem §. Tandem omnes &c. zugleich abgehandelt werde. Die Kayserlichen hätten gesetzt, wann alle Friedens-Puncten abgehandelt, und exequiret wären, so solt fünffter Theil.

le alsdann von dem Militien-Puncte geredet werden. *Deputati*: Die Kayserlichen und Catholischen sagten, daß die Cron Schweden wegen ihrer Miliz in puncto Satisfactionis Coronæ, so weit schon genugsam versichert wäre, daß die Soldatesca ohne Bezahlung nicht bleiben sollte. Von der Summa aber oder dem Quanto werde zu reden stehen, wenn man eine Gewisheit wegen des Frieden-Schlusses habe, und hätte man nicht vermercken können, daß der Kayserlichen Meynung sey, solchen Puncte gänglich auszusetzen, dann die Cron Schweden doch die Armée auf den Beinen behielte, und dieselbe nicht licentiren würde, bis eine billigmäßige Satisfaction geschehen sey. Man bäte, sie möchten das Werk beschleunigen, und nicht so viel Zeit verkehren, mit der Disputation super modo tractandi, womit igo wieder 8. Tage zugebracht worden wären, möchten vielmehr bedencken, daß unter des so viel 1000. Menschen um ihr Leben, ja um ihre Seligkeit gebracht würden, und was vor Unheil bey dem Kriege sonst vorgehe. *Illi*: Wann dieser Punct richtig, würden sich die übrigen alle bald geben. *Deputati*: In den übrigen unverglichenen Puncten könne man bald, und wohl in 8. Tagen herauskommen, wann nur mit Ernst die Sachen angegriffen würden, daß also wenig Zeit hingehet, bis man zum Militien-Puncte schreite. *Illi*: Die Kayserlichen und Stände wären Ursach daran, daß man so viel Zeit zubringe. Wolten ihnen Leges prescribiren, und keine Rationes admittiren: Wieben also darbey, daß der Militien-Punct igo alsbald mit abgehandelt werden müste.

Des Nachmittags nahmen die Altenburgische und Weymarische bey *Discours mit Salvo wegen des Militien-Punctis.* SALVIO particular-Audienz, contestirten ihre Sorgfalt vor die Friedens-Tractaten, und daß sie verspührten, es werde bey denen Kayserlichen und Catholischen dahin nicht zu bringen seyn, daß sie sich igo und ehe eine Gewisheit des Friedens vor Augen, und die Friedens-Articul abgeredet seyn, zu Abhandlung des Militien-Puncts verstünden. Nun periclitire aber die Cron Schweden nichts darunter, und siehe ja albereit in Quæstione An? das Römische Reich in obligatione. Daß man also zu bitten habe, sie, die
Kkk Schwede-

1648.
Mart.

1648
Marc.

Schweden möchten sich in der Ordnung nicht aufhalten. *Salvius* antwortete: Sie, die Schweden, wären in Suspicion, wie wohl es heiße: In bonum virum non cadit suspicio. Denn eglische Stände möchten es gut meynen, und daß der Soldatesca eine Satisfaction zu reichen sey, wann der Friede erfolge. Hingegen aber dürfften wohl andere gedencken, wann die Stände das Ihrige hinweg hätten, wolten sie den Schweden sagen, ihr habt Land und Leute bekommen, bezahlet eure Soldaten. Wie dann der Chur-Bayerische gegen einem erwehnet haben solle, es werde mit dem Militien-Punct gehen, wie mit einem Pferde-Kauff, wann einer ein Pferd um 50. Rthl. biete, so setze, der es feilschete, etwa 30. Rthl. darauf, und stesie es dem Verkäufer stehen, wann er nicht damit zufrieden seyn wolle. *Altenburgici*: Der Chur-Bayerische Abgesandte D. Krebs, habe dieser Tagen ganz ein anders erwehnet, daß man nemlich den drey Arméen, (wie er sie numeriret habe) Satisfaction geben müsse, denn sonst dürfften sie zusammen stessen, und sehen wie sie sich selbst bezahlt machten. Wann die Stände auch solche Gedancken schöpffen wolten, daß es mit dem Friedens-Werck gethan, und auf die Cronen oder Soldatesca keine Reflexion zu setzen sey, wann man unter einander einig wäre, so könnten sie es wol igo thun, weil die Gravamina und caucke communes bengelegt wären, und fast nur die particular-Sachen das Friedens-Werck aufhielten. Aber man werde sich als redliche Leute finden lassen, und sich solcher Satisfaction, wann sie nur auf erträgliche Mittel gerichtet würde, nicht entziehen. Er suchten die Gemach, er möchte befördern, daß die Casselsche Sache und der *S. Tandem omnes &c.* zugleich richtig gemacht, und der *Articulus de Satisfactione Militie*, verspähret werden möchte, bis man in den andern puncten richtig sey. *Ille*: Der Französische Resident *Monf. de la Court* wäre igo gleich bey dem *Graf Drenstern* und überlegten die Sachen. *Graf Drenstern* inclinire fast dahin, daß der Militien-Punct bis ad punctum Executionis verspähret werden sollte. Hofften, man solle morgen mit dem *S. Tandem omnes &c.* und der Casselschen Sache gang einig werden.

Um 5. Uhr kam *Salvius* zu den *Altenburgischen* und communicirete mit ihnen, wie der Französische Resident und die *Hessen-Casselsche* ihnen, den Schweden ein wichtiges Dubium moviret hätten, daß wenn sie, die Schweden, in dem *S. Tandem omnes &c.* würden loschlagen, so sey nichts anders zu gewarten, als daß die Kayserlichen es public machen und unter die Arméen bringen würden, und sagen, die Schweden hätten bey den *Exulanten* und *proscribirten* nichts gethan, welches bey der Schwedischen Armée ein groß Leim anrichten könnte: Wenn man auch gleich einen *Articulus Secretum* deswegen abfassen wolte, würden die Kayserlichen solchen doch nicht in geheim halten. Derohalben werde wohl am besten seyn, daß, wann die Casselsche Sache richtig, der *Articulus Amnestia* und alle andere Puncta abgehandelt, und wann solches geschehen, sodann der *S. Tandem omnes &c.* mit dem Puncto *Satisfactionis* conjungiret und verglichen würde. Eglische der *Catholischen* solten dieser Meynung seyn, und zwar die *Chur-Bayrische*, inmassen denn auch der *Französische Resident Monf. de la Court*, zu ihnen sich begeben, und mit ihnen reden wolle. *Altenburgici*: Es stehe dem Wercke nachzudencken. Die Stände des Reichs könnten es wohl geschehen lassen, wann nur die Kayserlichen wegen des *S. Tandem omnes &c.* dahin zu disponiren wären. *Ille*: Schlage in geheim vor, weil er mit dem *Grafen Drenstern* daraus nicht geredet habe, ob nicht ein Mittel daraus zu gelangen sey, wann sie, die Schweden, gegen die Stände sich erkläreten, der Friede solle an dem *S. Tandem omnes &c.* nicht haften. Solcher gestalt würden die Kayserlichen auch versichert. *Altenburgici*: Es werde fast nöthig seyn, daß man mit denen *Chur-Bayerischen* daraus rede, und vermittelst derselben die Kayserlichen dahin bewege. *Ille*: Dieses werde sehr gut seyn, er wolle igo zu dem *Braunschweig-Zellischen* und mit ihm auch reden. Gegen sieben Uhr trat *Salvius* im Rückföhren bey den *Altenburgischen* ab, und erzehlte, daß er mit dem *Braunschweig-Zellischen* communiciret habe, welche in Vorschlag gebracht, sie, die Schweden, könnten wohl in dem *S. Tandem omnes &c.* fort handeln, auch etwas nachgeben

1648
Marc.

Bedentlichkeit bey Zurückstellung des Puncti Satisfactionis Militie.

1648. geben, und das übrige dahin stellen, daß die Kayserliche Gesandten sich ferner Instruktion bey Kayserlicher Majestät erhohlen möchten, jedoch mit der Condition, daß inzwischen die übrigen Puncten nicht still liegen sollten.

N. I.

Relatio, d. d. Oßnabrück, den 20. Martii, 1648.

Was bey deme, den 16. dieses gehaltenen Congress für Difficultäten, ratione ordinis agendi, indeme die Herren Kayserliche den §. Tandem omnes & singuli &c. in puncto Amnestiæ, die Herren Schweden hingegen die Hessen-Casselsche Sache am ersten erörtert haben wollen, sorgefallen, auch was mit beyderseitigem Wohlbelieben von denen Catholischen und Evangelischen Ständen für ein Expediens, daß nemlich die Herren Schwedische und Kayserliche hinc inde, jene einen schriftlichen Vassatz des gedachten §., diese hingegen der Casselschen Satisfaction von sich geben, und vermittelt beyder Fürstlichen Häuser, Sachsen-Altenburg und Braunschweig, verschlossen einander überbringen und einhändigen lassen sollten, ins Mittel kommen, daß ist Euer ic. aus meinem vom 16. dieses abgelassenen Schreiben zur Genüge bekandt.

Gleichwie nun, zu Folge genommener dieser Abrede, die beyde Deputirte ad hunc actum noch selbigen Abend den zu Papier gebrachten verpitschirten §. Tandem omnes &c. von selbigen, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie selben anderer gestalt nicht, als gegen ahobaldiger Wieder-Empfangung der Kayserlichen Erklärung auf die Hessen-Casselsche Perica, auslieffern sollten, zu Handen bekommen, denen Kayserlichen überliefert, und von selbigen die desiderirte Declaracion in der Casselschen Sach gleichfals erhalten, so sie denen Herren Schwedischen wiederum hinterbracht: Also ist der Begriff beyder Stücke, wie mitkommende Copien ausweisen, dergestalt qualificiret gewesen, daß beyde Theile wenig Satisfaction daraus geschöpffet, und so gar die Herren Kayserlichen benandre beyde Herren Deputirte noch selbigen Abend spat um 8. Uhr zu sich beruffen, und ihnen beweglich zu erkennen gegeben, daß, obwohlen hiebevordie Herren Sueci nur etliche wenige Worte in diesem §. zu ändern begehret, ja gar vorgeschlagen, selben a part abzufassen, und nicht eben in das Instrumente kommen zu lassen, damit er bey denen Arméeen nicht etwan sonderbar Aufsehen oder Ungelegenheit verursachen möchte; insgemein aber die Vertröstung noch vor wenig Tagen gethan, daß sie selben also einrichten wolten, daß man damit zufrieden würde seyn können: Sie jedoch amigo das Widerspiel, und so viel erfahren müßten, daß gemeldte Herren Schwedische auf extremis bestünden, welche sie, Krafft erhaltener Instruktion und Inhibition, so gar nicht zulassen könnten, daß, wann die Cron Schweden auf solchem Begehren ernstlich beharren wolte, das ganze Werk und alles, was bishero mit so viel Mühe erhandelt und zu Wege gebracht worden, nothwendig wiederum über einen Hauffen fallen müste; Und käme ihnen um soviel beschwerlicher vor, daß auch die Frau Land-Gräfin (welche doch in terminis Reconciliationis begriffen, und billig von Sachen, die weitere Offension gebähren können, absehen solte) sich mit in dis Wesen zu mischen beehrte: Wann die Schweden dieser Sachen halber den Krieg führen wolten, müsten sie es geschehen lassen, und würde Ihrer Kayserlichen Majestät solches zu ertragen viel leichter seyn, als wann Dieselbe solche Leute, für denen Sie nimmer sicher, sondern immer in Sorgen seyn müsten, wider Willen gleichsam in ihren Busen anzunehmen, wiederum gedrungen werden solte: Und im Ende die Bitte mit angehänget, daß sie doch denen Herren Schwedischen zusprechen, und selbe von solcher Intencion und Gedancken divertiren wolten; So mehrbemeldte beyde Häuser zu thun über sich genommen, und nach Möglichkeit neben andern Evangelischen, zu cooperiren versprochen, Ihre Excellenz aber zugleich vermahnet, daß sie die Conferentien darum nicht aufschieben wolten, weiln zumahlen

1648.
Mart.

die Herren Schweden die Erklärung gethan, sich nach billigen Dingen finden zu lassen. Die Herren Schweden haben ihres Orts zu der Herren Kayserlichen Declaration in puncto Satisfactionis Castellanae sich eben so wenig verstehen wollen, und in selbiger desideriret, 1.) Daß an statt ehe dessen offerirter 600000. anjeho nur 400000 Thaler; Dann 2.) bey denen Schaumburgischen Aemtern auch allein das Dominium Directum offeriret; sonderlich aber 3.) die anebotene Summa aus allen denen von denen Hessen inhabenden Quartiren zu erheben pretendiret worden; Darzu sich die Frau Land-Gräfin darum, weil sie mit Ost-Friesland, Brandenburg und Neuburg, auch andern Grafen, ein anders pacificiret, nicht verstehen konte, und das begehrte Geld nöthwendig aus denen inhabenden Stiftern, Edl'n, Paderborn, Münster und Fulda, erheben müste. Worüber dann, und weil die Herren Schweden eine Nothdurfft zu seyn ermessen, dieses Werck zuvor mit Frankreich und Cassel, der Gebühr nach, zu überlegen, die Conferenz Freytags den 17. eingestellt verblieben, da gleichwolten die Evangelische, damit selber nicht allerdings unfruchtbar hinstrichen möchte, auf dem Nahthause zusammen kommen, und sich endlichen laut Auftrages, vereiniget, in was Terminis der Herren Reformatorum in dem Instrumento Pacis gedacht werden solle, weil sie zumahlen in dem Hessischen Aufsatze, in primo puncto, verbis: Sed etiam omnium aliorum beneficiorum &c. darzu Anlaß gegeben worden.

1648.
Mart.

Wiewohlen man nun, in Hoffnung, daß diese Irrungen beygelegt werden solten, Sonnabends den 18. in Herrn Graf von Lamberg Logiment wieder zu sammen kommen; So ist doch dabey gang nichts darum verrichtet worden, weil die Herren Kayserliche Stricke darauf bestanden, sich in einige andere Handlung, ehe und zuvorn die Herren Schwedische bewilliget, daß der offtgedachte §. Tandem omnes & singuli &c. allerdings, wie er von den Kayserlichen aufgesetzt, verbleiben sollte, nicht einzulassen; Welche Meynung, unerachtet die Herren Schwedische auf dem Falle, wann sie, Kayserliche, sich etwas näher und milder in Causa Castellana herauszulassen belieben lassen würden, dienliche Temperamenta fürzuschlagen bewilliget, und im Ende proponiret, causam Castellanam, Palatinam, Satisfactionem Militiae, und offtberegeten §. simul vorzunehmen, von ihnen beharret, und dannhero Evangelischen Theils Anlaß genommen worden, bis incident mit denen Herren Catholischen zu communiciren, und vorzuschlagen, daß, weil es ohne das bereit die Meynung gehabt, diese zweyen puncten pari passu mit einander vorzunehmen, es nochmahls dabey sein unverändert Bewenden haben sollte, so die Herren Catholische ihnen auch dergestalt belieben lassen, daß der Chur-Bayrische im Beyseyn des Oesterreichischen Herren D. Gollen, ungescheuet heraus gegangen, und bedrohet, wann die Herren Kayserliche unndthige Moras nechtirten, die Stände sich zusammen verfügen, und diesem Wesen seine endliche abhelfliche Maas würden geben müssen: Wobey sie, Catholische, gleichwoln erinnert, daß Evangelische auch ihres Theils sehen möchten, damit so vielerley Aenderung an Schwedischer Seiten verhütet werden, man in der einmahl belibten Ordine tractandi verbleiben, und nicht alle Tage was neues hervorkommen möchte, mit dem Anhang, daß die Herren Sueci nicht Ursach hätten, so stark auf punctum Satisfactionis Militiae zu dringen, weiln Quaestio: An? bereit resolviret, das Quantum und Modus solvendi aber einmahl, ehe und zuvorn der Fried allerdings richtig, nimmermehr könnte noch würde vorgenommen werden. Solche allerseits genommene Resolution ist denen Herren Kayserlichen und Schwedischen hinterbracht worden, deren jene nochmahls endlichen contestiret, daß sie einmahl, vor verglichenem §. Tandem omnes &c. andere Materias nicht angreifen könnten, und sich sehr unwillig erwiesen, mit Vorgeben, daß man dasjenige, was bey dem puncto Autonomiae nicht erhalten werden können, anjeho per indirectum vermittelst dieses §. wieder herbey zu bringen vermeynte: Diese aber ebenfalls ihren gefasten Unwillen, sonderlich in deme, nicht bergen können, daß man punctum Satisfactionis Militiae auf die legt verspahren wolle, im Ende aber, als man Evangelischen Theils sich beschweret, daß bereit 8. Tage vergeblich mit diesem unglückseligen Ordine agendi hingestrichen, und imittelst viel armer Leute bedrückt worden, ja vielleicht um Leib und Seel kommen, sich erklärt

1648.
Mart.

erkläret, (wiewohl sie nochmahls begehret, die Militiam zugleich jeso vorzunehmen, mit Versprechen, daß alsdann das übrige sich gar leicht schicken werde, und die Schuld derer bisher verhinderten Tractaten auf der Kayserlichen Opiniacrität, welche denen Cronen leges geben wollte, geworffen) mit denen Casselischen zu reden, und dahin zu trachten, damit aus dem Werck zu eluctiren seyn möchte; Davon der Effect zu erwarten.

Sonsten befindet sich ein Obrister-Lieutenant von der Armée allhier, Namens Wentzel Sudoffsky, ein Böheim von denen Vertriebenen aus selbigem Königreich, welcher causam Exulancium heftig treibet, und vermuthlich die Herren Schwedische Plenipotentiarios bewegt, daß sie dergestalt fest auf dero Restitution bisshero bestanden. Und seynd gedachte Schwedische Herren Plenipotentiarii auch der Militiaz Satisfaktion halben nicht wenig sorgfältig, befahrend, daß, wann die Sachen allerseits richtig, es alsdann mit solchem Punkt um so viel schwerer hergehen möchte. Dahero sie, weilen zumahlen causa Palatina, deren sie sich zu besserer Erhandlung dieses Paffes zu bedienen vermeynet, nunmehr nomine Statuum unterschreiben, diesen offerwehnten §. an die Stelle setzen, und biß zu Erörterung gedachter Militarischer Satisfaktion zu verspahren gemeynet gewesen, und noch seynd, auch so gar von etlicher vornehmer Stände Gesandten, welche ihr privatum hierunter suchen, und auch ein Stück Geld davon zu heben verhoffen, darinnen gestärket und angefrischer werden.

§. V.

Deliberatio-
nes über den
Ordinem
Materiarum.

Montags den 20. Mart. st. v. wurde der ganze Tag mit hin- und wieder schicken und remonstriren, über den Ordinem Materiarum zugebracht, indeme Graff Oxenstierna einen punctum honoris daraus machte, die Hesse-Casselsche Sache dem §. Tandem omnes &c. nachzusetzen, hingegen die Kayserliche Gesandten, dasselbige wieder Thro Kayserlichen Majestät Auctorität zu seyn, erachteten. Die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Zellischen Gesandten bemüheten sich darunter am meisten, um durch ein beyden Theilen gefälliges Temperament, den Fortgang der Conferenzen zu betreiben. Sie verfügten sich demnach, als sie mit den Schwedischen, Chur-Maynischen und Chur-Bayerischen Gesandten, den ganzen Vormittag über diesen Punkt zugebracht hatten, des Nachmittags zu dem Kayserlichen Legaten Vollmar, und stellten ihm beyde Wege vor, daß entweder der §. Tandem omnes &c. so lang ausgefetzt werde möchte, biß der punctus Satisfactionis Militiae Suedice, in Behandlung käme, oder aber solchen Paragraphum in so weit abzuhandeln, biß man auf die Momenta komme, darüber sie, die Kayserliche Gesandten, mehrere Instruction nötig hätten, wel-

che Momenta dann auszufüllen wären, biß man auf den punctum Militiae komme.

Ob nun wohl Vollmar anfänglich stark dagegen disputierte, und davor halten wollte, es sey Thro Kayserlichen Majestät discrepantlich, wann Sie in dem Punkt, ihre Erb-Lande betreffend zurückgesetzt, hingegen andern der Vorgang in Abhandlung ihrer Sachen, gelassen werden sollte: So geschah ihm jedoch solche nachdrückliche Vorstellung, daß endlich Vollmar die Sache mit seinen Collegen ferner zu berathschlagen übernahm, und sich, nebst oberwehnten Reichs-Ständischen Gesandten, sofort zu dem Graffen von Lamberg erhub. Die beyde Kayserliche Gesandte beredeten sich bey einer Stunde, miteinander, und kam Vollmar zu zweyen unterschiedenen mahlen, zu jenen, heraus. Das erstemahl fragte er, „es habe ja die Meynung, daß der §. Tandem omnes &c. ein unvergleichener Punkt noch zu Zeit bliebe, biß man von Satisfaktion der Militiae rede.“ Zum andern mahl aber begehrete er zu wissen: „Ob der ganze §. Tandem omnes &c. biß dahin verschoben werden solle, oder ob man begehre, daß die prämittirte Regula ge-“

1648.
Mart.

1648.
Mart.

„neralis, jeso als verglichen bleiben, und die Exception wegen der Kayserlichen Erb-Lande ad punctum Militiæ remittirt werden solle; Wofern sie, die Kayserlichen, die Regulam iso setzen würden, gehe es nicht, denn hernach würden die Schwedischen, wenn man ad punctum Militiæ und auf Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Lande komme, die Exceptionem nicht zulassen, sondern sich auf die generalem regulam beziehen wollen. Die Fürstliche Gesandten antworteten: Was die erste Frage anlanget, habe es in alle Wege keine andere Meynung, als daß dieser Punct, als unverglichen, ruhen sollte. Wegen der zweyten Frage aber hätten sie zu bitten, die Herren Kayserlichen möchten nur nicht selbst ein Dubium moviren, und die Schwedischen zu Nachdenken verleiten, sondern es dabey bewenden lassen, und die Abrede also formalisiren, daß man den *s. Tandem omnes Sc.* zu der Satisfactione Militiæ verspahren wolle.

Der Kayserlichen Gesandten Erklärung über den Ordinem Materiarum

Als nun die Fürstliche Gesandten darauf hinein gefordert wurden, proponirte Vollmar: „Er habe dasjenige, so sie mit ihm geredet, mit seinen Herren Collegen communiciret. Nun wäre wohl am besten gewesen, daß der *s. Tandem omnes Sc.* alsbald abgehandelt worden wäre, weil sie aber Difficultäten dabey sähen, und man zweyerley Vorschläge gethan habe, so wollten sie davon diesen erwählen, daß solcher Punct bis zuletzt zu legen, davon künfftig nebens dem Articulo de Satisfactione Militiæ zu reden, und morgen die Casselische Sache vorzunehmen, darauf auch die Amnestie, und wie die rückständigen Puncten in dem Friedens-Instrumento nach einander folgeten. Wann auch die Casselische Sache richtig, seyn benebens derselben die Pfälzische Sach und die Equivalents-Puncten, von den Schwedischen mit zu unterschreiben. Darbey wollten sie aber per expressum conditionirt haben, daß dadurch Ihrer Kayserlichen Majestät nichts solle präjudicirt, oder dafür gehalten werden, ob müsse es bey dem Aufsatze bleiben, so in puncto der Kayserlichen Erb-Lande die Schwedischen übergeben hätten. Weil aber auch in Sachen offimahls variirt

1648.
Mart.

würde, möchten Deputati über diese Abrede einen schriftlichen Schein geben.

Deputati: Es habe die Meynung nicht, daß durch solche Remission ad punctum Militiæ, Ihre Kayserlichen Majestät etwas solle vergeben, oder auch von denen Schwedischen in diesem Punct abgestanden seyn, sondern offtgedachter *s. Tandem omnes Sc.* bleibe materia tractandi, davon künfftig zu reden. Über ihr Vorbringen aber einen schriftlichen Schein zu geben, hätten sie billig bedencken, es sey auch eine Sache, so an sämtliche Evangelische zu bringen gewesen. Weil es aber die Schwedischen an sie allein gebracht, und die Zeit zu gewinnen, hätten sie solches über sich nehmen wollen. Immassen sie dann zu bitten, Ihre Ihre Ihre Excell. Excell. Excellenz wollten morgen die Conferenz mit den Schwedischen in der Casselischen Sache fortstellen. Deputati wollten auch nicht unterlassen, noch diesen Abend mit den Schwedischen daraus zu communiciren. *Illi:* Es bleibe also im Rahmen Gottes darbey.

Im rückföhren referirten die gedachten Fürstliche Gesandten, denen Hessen-Casselischen, was der Kayserlichen Erklärung gewesen, welche sich höchlich darüber freuten. Der von Crostleg sagte, sie, die Hessen-Casselischen, begriffen wohl, daß die Schwedischen Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaction am Gelde gerne mit dem Militien-Punct der Cron Schweden vermengen wollen, dergestalt, daß zwar also abzuhandeln, es solle Ihre Fürstliche Gnaden die 600000. Rthlr. bekommen, welche Stände aber solches Geld abzustatten hätten, solle mit dem Militien-Punct abgehandelt werden: aber damit sey Ihre Fürstliche Gnaden nicht gedienet. Wann dieser nur Satisfaction wiederfahren, werde sie sowohl, als andere Stände, bey denen Cronen auf den Frieden-Schluß dringen helfen.

Es wurde auch noch selbigen Abend den Schweden, von solcher der Kayserlichen Gesandten Erklärung, Nachricht ertheilt, die damit zu frieden waren, und declarirten, sie wollten jeso den punctum Militiæ, nebens den *s. Tandem omnes Sc.* ruhen lassen. Es werde aber doch davon

1648. zu reden seyn, wenn man etwa auf den punctum Executionis komme. Diese Meynung aber, so die Kayserlichen führten, könnte es nicht haben, daß sodann erst von Satisfaction der Militia geredet werden solle, wann das Friedens-Instrumentum vollzogen, und zur Execution geschritten werden solle. Die *Deputati* antworteten: Bollmar habe sich ausdrücklich heute gegen sie dahin erklärt, sie, die Kayserlichen, wollten davon absehen, was sie vorhin gesehet, man solle erst von diesem *Punct* sodann reden u. Beym Abschied berichtete ihnen *Salvius*:

Er habe heute aus Schweden von dem Pfalzgraff Carl Gustaven bey Rhein, Schreiben erhalten, darin enthalten, daß *Se. Fürstliche Gnaden als Generalissimus* über die Königlich-Schwedische Armee in Deutschland commandiren, ehest herauskommen und 8000. Schweden und 4000. Finnen mitbringen werde; denn in Schweden hätten sie vermeynt, es sey keine Hoffnung zum Frieden in Deutschland. Sie würden aber aus den letztern *Relacionibus* nun ein anders ersehen haben.

1648.
Mart.

§. VI.

Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden in der Hesses-Casselschen Sache.
Dienstags den 21. Martii Morgens um 8. Uhr ward in des Graff *Oxenstierns* Quartier der 17. Congressus gehalten, dabey sich, wie vormahls, in Neben-Gemachen die Evangelischen und Catholischen befunden. A parte *Altenburg* ward den Evangelischen referirt, was verwichenen Sonntag Abends *Salvius* an sie gelangen lassen, und wie weit es nun damit gekommen sey. Solches ward nun gerne, und so weit mit Bewunderung vernommen, daß die Kayserlichen die Remission des §. Tandem omnes &c. bis auf Handlung des *Articuli Satisfactionis Militia*, ausstellen wollten. Nachdem nun die Kayserlichen und Catholischen von dannen ihren Abschied genommen, ließen die Schwedischen den Evangelischen allein, per *Secretarium* andeuten, es sey jeho nichts ausgerichtet worden, und hätten die Kayserlichen sich in keinem *Punct* der *Casselschen* Sache, gewierig erklären wollen. Solche Communication per *Secretarium* kam ihnen etwas befremdlich vor, giengen demnach insgesamt, auf Anmelden, zu denen Schwedischen in das Audienz-Gemach. Trafsfen aber allein den Graff *Oxenstiern* und die Hesses-Casselsche Abgesandten darinnen an, und ersuchten den Graff *Oxenstierna* um Communication dessen, was vorgegangen wäre. Derselbe fragte aber die Hesses-Casselschen, ob er es referiren solle, und weil dieselben sagten, es sey alles perfunctoriè geredet worden, so berichtete *Oxenstierna* mit ganz wenigen Worten: Die Kayserlichen wären sum-

pliciter bey dem geblieben, wohin ihre letzte Schrift in der *Casselschen* Sache gangen, außer, daß sie (1) *Ihro Fürstlichen Gnaden zu Cassel* auch das *Directum Domanium* an den 4. *Schaumburgischen* Aemtern zugewilliget, und dann (2) daß Dieselbe 600000. *Rthlr.*, jedoch von sämtlichen Ständen, die *Ihr 180* contribuiren, haben solle. Dabey sie aber auch (3) angedeutet, die Fürstlich-Sächsischen contradicirten wegen der *Probstei Gellingen* zu dem *Stift Hirschfeldt* gebdrig u. In Summa, es sey eine verdrießliche *Conferenz* gewesen, die Kayserlichen hätten von dem auch nicht einmahl wissen wollen, was der Graff von *Trautmannsdorff* bey seiner Anwesenheit noch mehrers verwilliget gehabt. Was weiters vorgegangen sey ohnndthig zu berichten, denn es auf einen *Discours* hinaus gangen sey.

Die Sächsische Gesandten erinnereten, daß wegen *Gellingen* niemahls weder bey den Kayserlichen, noch sonst was erinnert worden, sondern allein wegen derjenigen Stücke und der Pächte, so bey dem Fürstlichen Hause Sachsen in die 270. Jahr gewesen und von dem *Stift Hirschfeldt* herrühren sollten, wie vor langen Jahren einmahl der *Abt zu Hirschfeld* deswegen was zu moviren sich unternommen haben solle u.

Diweil sich nun die Sache also weitläufig ansehen ließ, befunden die *Altenburgischen* eine Nothdurfft, nicht also still zu sitzen, sondern mit denen *Catholischen* fried-

Sächsische Erinnerung wegen der Probstei Gellingen.

1648.
Marc.

friedfertigen Abgesandten daraus zu communiciren. *Carpzov* und *Heber* wollten demnach zu dem Würzburgischen, der von *Thumshirn* aber und der *Zellische* zu den Chur-Bayerischen. Weil sich aber eben fügete, daß die Chur-Bayerischen bey dem Würzburgischen sich befanden, fuhr *Thumshirn* nebst dem *Zellischen* zu ihnen, und redeten umständlich mit ihnen, wie aus der Hessen-Casselschen Satisfaction zu gelangen seyn möchte, auch, wie ganz nicht rathsam sey, daß die Kayserliche Gesandten bey der, selbigen Morgen gehaltenen Conferenz die Marburgische Succession-Sache mit der Hessen-Casselschen Satisfaction conjungirt hätten: welches eines mit dem andern noch schwerer mache. Dannhero auch die Casselsche Satisfaction vorerst abzuhandeln seyn wolle. Dieselbe bestehe in dreyen Dingen, so vornemlich zu erörtern. (1.) Wegen der Summa Geldes, und wie hoch sich dieselbe erstrecken solle. (2.) Wie solches Geld zu legen, und (3.) Wie die Fürstliche Frau Wittib so lange zu versichern sey, biß die baare und vollständige Zahlung erfolge. Wegen der Summ, würden es die Hessen-Casselschen bey den 600000. Rthlr. bewenden lassen, sie wollten aber, was das andere betreffe, die Zahlung nicht von sämtlichen Ständen, die an Cassel jeho contribuirten, begehren, sondern von denen *Ligisten*, in specie von Chur-Mainz, Chur-Cölln, und von Fulda. Des dritten halber begehre Sie zur Hypothec gewisse Stücke Landes, davon sie aber wohl absehen würden, wann Ihr Fürstlichen Gnadenegliche Plätze, so Sie jeho besetzt hätten, so lange in Händen blieben etc.

Von der Casselschen Satisfaction.

Die Chur-Bayerischen hatten auf sich genommen, mit dem Chur-Cöllnischen Abgesandten, *Doct. Buschmann*, davon zu reden, dessen Meynung dahin gieng, (1.) bliebe es bey den 600000. Rthlr. Daß aber (2.) solche Summa allein aus den Erz- und Stiftern, Mainz, E. lln, Münster, Paderborn und Fulda, sollten gereicht werden, lauffe auf eine Unmöglichkeit hinaus. Derowegen es dabey zu lassen sey, daß auch die andern Stände, so bißhero Ihr Fürstlichen Gnaden contribuirten hätten, beitragen müßten. Weil aber das meiste *Obstaculum* wegen Chur-Brandenburg seyn würde, so

wäre Se. Churfürstliche Durchlaucht davon zu erledigen. Endlich werde es auch (3.) wohl dahin zu bringen seyn, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Cassel loco Assurance, biß die Zahlung erfolge, Cassel, nebens einer leidlichen Besatzung in Händen bleibe. Die Altenburgischen erwiederten: Sie befänden eine Nothdurfft zu seyn, mit denen Schwedischen daraus zu reden, und daß es am meisten wegen der *Personarum solventium* werde anstehen, weil Hessen-Cassel nicht allein Chur-Brandenburg, sondern auch Pfalz-Neuburg, Hessen-Darmstadt, den Grafen zu Ostfriesland, und die Grafen in der Wetterau, damit nicht belegen lassen wollten. Nun wäre nicht ohne, daß wenn man Chur-Brandenburg zur Mit-Bezahlung der Hessen-Casselschen Satisfaction Gelder beziehen wollte, man das Werk nur dadurch schwer und weitläufftig machen würde, zumahl man nicht anders wüßte, als daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg der Hessen-Casselschen Soldatesca nichts mehr reiche. Dannhero selbiger Churfürst zu befreuen sey. Dergleichen Bewandniß habe es auch mit dem Land-Graffen von Hessen-Darmstadt, denn dieser in seinen Landen nicht allein äusserst ruinirt wäre, sondern auch der Hessen-Casselschen Linie an Landen etwas werde zurück lassen müssen, ob übriges Hessen-Cassel mit einem Platz allein zu Versicherung der Zahlung, zu frieden seyn würde, stünde zu erwarten.

Selbige übernahmen dabey, mit der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft über diesen Punct zu communiciren, wie sie es dann auch an den Grafen von Wittgenstein brachten, mit dem Vorschlag, daß, um bey den übrigen Contribuenten kein Auffsehen zu erwecken, wenn Chur-Brandenburg von solchem Beytrag allein eximirt würde, man sich der Formul gebrauchen möchte: Diejenigen Stände sollten an Hessen-Cassel die 600000. Thaler zur Satisfaction erlegen, welche de presenti Ihr Fürstlichen Gnaden contribuirten. Der Graf von Wittgenstein aber erklärte sich nichts schließliches, sondern stellte es auf Unterredung mit seinen Collegen. Sagte anbey, Pfalz-Neuburg wie auch der
Graf

1648.
Mart.

Chur-Brandenburg soll von der Concurrenten zu den Casselschen Satisfactionen eximirt seyn.

1648. **Mart.** Graff zu Ostfriesland hätten noch wohl das Vermögen, daß sie in der Zahlung concurriren könnten: Aber dem Grafen-Stand in der Wetterau, werde es unbillig und unmöglich fallen, denn eßliche ihres Mittels fast nicht das Brod auf der Tassel, aus ihren Graffschafften und Landen haben könnten. Er allein, habe sich wegen seiner Graffschafft bey Ihr. Fürstlichen Gnaden zu Cassel von der Contribution loß gemacht, und sey also nicht interessirt.

Spätem Abends stießen selbige den Altenburgischen Gesandten zur Antwort wissen, man habe befunden, daß Se. Chur-

fürstliche Gnaden zu Brandenburg nicht gnugfam gesichert seyn möchte, wann man die Zahlung der 600000. Rthlr. auf diejenigen Ständerichte, welche Hessen-Cassel de presenti contribuirten; Sintemahl Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel so fern von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht keine Contribution begehre, wann Sie auch denen Kayserlichen Völkern nichts reiche: Nun gestunden Sie zwar den Kayserlichen nichts, gleichwohl verfare Chur-Eöln mit Repressalien und Arresten, um Contributionen von den Unterthanen zu erzwingen. Welchem Beginnen auf solche masse auch Chur-Brandenburg be-
gegne.

1648. **Mart.**

§. VII.

Die Interes-
senten bey der
Hessen-Cassel-
schen Satisfac-
tion erklä-
ren sich näher.

Die Altenburgische Gesandten suchten nun, bey den Schwedischen, Chur-Bayerischen und anderwärts, den Casselischen Satisfactions-Punct also zu präpariren, damit solcher bey der ersten ordentlichen Conferenz zur völligen Richtigkeit gelangen möchten. Die Schweden waren damit zufrieden, daß man von selbigem die Warburgische Successions-Sache separiren und jenen vorerst ausmachen sollte.

Die Chur-Bayerischen erklärten sich, daß sie ihres theils zufrieden wären, es bleibe der Amnistie-Punct, wie ihn die Hessen-Casselschen eingerichtet hätten. So hätten sie auch mit denen Chur-Mayntzischen, Chur-Eöllnischen und Fuldischen Abgesandten geredet, die sich in Nahmen ihrer Principalen declarirten: Sie wollten sich zu Abtrag der 600000. Thlr. mit verstehen, wann auch Pfalz-Neuburg, Ost-Friesland und der Wetterauische Graffen-Stand, nach Proportion, wie jeder Theil bisshero denen Hessen-Casselschen contribuirt habe, Beytrag thäte, und wären zufrieden, daß Chur-Brandenburg und Hessen-Darmstadt verschonet blieben. Der Chur-Eöllnische Abgesandte begehre, daß in das Instrumentum Pacis selbst, nicht aber in einen Neben-Receß gebracht würde, daß allein Chur-Brandenburg und Hessen-Darmstadt davon entlediget seyn sollten. So erkläre sich auch der Chur-Eöllnische Fünffter Theil.

Abgesandte nochmalen dahin, daß Hessen-Cassel Casseldt mit leidlicher Garnison so lange besetzt möchte, bis die Zahlung erfolgt sey. Wegen Destruction der Fortificationen, begehre oft-gedachter Chur-Eöllnischer, daß Se. Churfürstliche Durchlauchten nur einen Platz, so von Seiten Hessen-Cassel im Stiffe bey diesem Krieges-Besen besetztiget, behalten möchte.

Die Chur-Bayerische schlugen auch vor, daß im Nahmen der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften, ein beweglich Schreiben an Land-Graff Georgen zu Hessen-Darmstadt möchte abgehen, um ihn zu erinnern, daß er in der vorhabenden güttlichen Handlung zu Cassel ungesäumt schließen möchte, sintemahl man sonst mit den Tractaten hiesiges Orts darauf nicht warten, sondern auch darinn einen Schluß ergreifen dürfte: dergleichen Schreiben auch nach Cassel abzulassen, vor gut befunden wurde.

Der Reichs-
Stände
Schreiben an
den Fürst-
lich-Hessische
Häuser, wegen
der güttlichen
Handlung zu
Cassel.

Um nun die Casselsche Sache desto besser zu incaminiren, verfügten sich am 22. Mart. die Altenburgischen, ueßt den Braunschweig-Zellischen und Calenbergischen Gesandten zu den Kayserlichen, allwo sie zusammen die Casselsche Postulata folgender massen durchgingen: Bey dem ersten Paragrapho, die Amnestie betreffend, erinnerten die Kayserlichen, die Land-Gräfin zu Cassel könne mit der Universal-Amnistia, inmassen
LIII dies

Einige Euan-
gelische gehen
mit den Kay-
serlichen die
Casselschen
Postulata
durch.

1648.
Mart.

dieselbe mit denen Schwedischen abgeredet worden, wohl zufrieden seyn: Condescendierten aber doch endlich, und wollten 1) das Wort: *Neutralium*, nicht admittiren, aus Ursach, weil man im Römischen Reich unter denen Ständen von keiner Neutralität wisse, dieselbe auch in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1641. cassiret worden sey. Die Fürstliche Gesandten erwiederten: Die Hessen-Casselschen hätten das Abschen, auf Hessen-Darmstadt, Pfalz-Neuburg und andere gerichtet, beforgend, dieselbe möchten das Haus Hessen-Cassel hinführo alles Anspruchs nicht entlassen wollen. *Illi*: So möge es stehen bleiben: Es sey an dem, daß die Neutralität nunmehr aufkommen, allegirten das Exempel mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Wie der Terminus Amnestie à quo zu geben sey?

Ferner und 2) difficultirten sie, die *reductionem Amnestiae ad initium Belli Bohemici*. Deswegen sie dann heftig und bey einer Stunde disputirten, und urgirten insonderheit, daß mit denen Cronen verglichen sey, es solle gesetzt werden: *ad initium horum motuum*. Die Fürstlichen: Solches bliebe ambigue gesetzt, und könnte künftig allein auf die Zeit gezogen werden wollen, da der König in Schweden auf den Deutschen Boden kommen sey: man solle das Jahr 1618. benennen. *Illi*: Das wäre Ihro Kayserlichen Majestät noch mehr präjudicirlich. Die Fürstlichen: Ponatur sine ullo Termino: Daß jeder in den Standt zu restituiren, darinn er *ante destitutionem* gewesen. *Illi*: Wollten auch dieses nicht belieben. Die Fürstlichen: Ponatur: *ad initium primorum in Germania motuum*. *Illi*: Auch dieses schiecke sich nicht auf die Regulam &c.

Nachdem nun der Gesandte *Cranius* heftig disputirte, mit Vermelden, er könne Seinem Kayser zum Schimpff dergleichen Worte nicht sehen lassen, und wieder Ihro Majestät Instruction handeln, die Fürstlichen aber baten, man möchte doch damit das Friedens-Werck nicht aufhalten, denn Ihro Kayserlichen Majestät in ihren Erb-Landen dadurch nicht präjudiciret werde, davon der *§. Tandem omnes &c.* in puncto Amnestiae rede, so noch unverglichen; So sagte endlich *Wolmar*,

so möchte es dann stehen bleiben. Und war zu verspühren, daß er vielmehr seinen Collegen zu Gefallen darauf so hart bestanden war. Inmassen er ihnen dann, als sie fernereit etwas dawieder einwenden wollten, sagte: habe er es doch ihnen allbereit vorhin gewiesen, daß diese Worte im *§. 3. Amnestiae* zu befinden. Damit aber auch Sr. Kayserlichen Majestät nicht präjudiciret werde, solle man einen Parenthesin setzen, mit diesen Worten: *Exceptis Casareae Majestatis & Domus Austriae Vasallis & Subditis hereditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes &c. disponitur.*

Ad *§. 2dum* die Abtey Hirschfeldt betreffend, wollten die Kayserlichen die Worte: *in perpetuum* nicht zulassen, sondern anstatt derselben setzen: *Donec de Religione Christiana &c.* Die Fürstlichen: Wären doch die Worte, *in perpetuum*, bey den Stiftern, so der Cron Schweden und Chur-Brandenburg zugeeignet worden, gebraucht. *Illi*: Man gestehe der Fürstin zu Cassel keine Satisfaction, und sey also dispar ratio; Chur-Brandenburg erlange die Stifter loco *Equipollentis*. Man werde nur bey den Catholischen ein Disputat erwecken. Die Fürstlichen: Die Catholischen hätten dawieder nichts zu sprechen, sintemahl verglichen sey, daß die Stifter, so Anno 1624. in Evangelischen Händen gewesen, darunter Hirschfeldt zu zählen, denen Evangelischen verbleiben sollten. *Illi*: Wenn ein Evangelischer Standt Catholisch würde, und dergleichen Stifter in Händen hätte, sielen seine Stifter *ex fundamento Religionis* wieder an die Catholischen. Die Fürstlichen: Das gerade Widerspiel sey jeso verglichen, und daß die Stifter in den Standt sollten bleiben, wie sie Anno 1624. gewesen. Sonst könnten die Evangelischen auch wohl die Catholischen Stifter, so in ihren Territoriis gelegen, amoch reformiren. *Cranius*: So möchten die Chur-Bayerischen Gesandten kommen, und diese Worte auslöschen. Die Fürstlichen: Man könne es indefinitely setzen: *Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores retineant &c.* *Illi*: Wären damit zufrieden. Hingegen erinnerten die Altenburgischen im Nahmen des Hauses Sachsen: daß von dem Hause

1648.
Mart.

Wegen der Abtey Hirschfeldt.

1648.
Mart.

se Sachsen etliche Stücke an die 270. Jahr besessen worden wären, so das Stift Hirschfeldt anzusprechen, sich einmahls unternehmen wollen. Gleichwie man aber dem Stift niemahls etwas geständig gewesen, also könne man auch Hessen-Cassel hinführo davon nichts einräumen. Damit jedoch die gebrauchten Worte: *sive intra sive extra Territorium*, nicht zu weit griffen, baten selbige hinzuzusetzen: *Salvo Jure Domus Saxonicae*. Illi: Sie wären zufrieden. Fragten, wie es mit der Probstley Hellingen bewandt, ob die Sächsischen deswegen vor diesen nichts erinnern hätten. Die Altenburgischen: Die Schwedischen hätten gegen sie gedacht, daß sie, die Kayserlichen, bey der gestrigen Conferenz deswegen in Nahmen des Fürstlichen Hauses Sachsen etwas moviret hätten, es müste aber ein Irthum seyn, indem sie davon keine Nachricht hätten.

Ad §. 3. Von der Marburgischen Successions-Sache sey igo nicht zu reden.

Wegen der Erb-Verbrüderung.

Ad §. 4. Berwilligten die Kayserlichen simpliciter, daß die Erb-Verbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, von Ihro Kayserlichen Majestät confirmiret, und die präjudiciallich gesetzte Clausul, ausgelassen werden sollte. Von dem *Pactio Hanovico* aber und Confirmation des Privilegii Primogenitura, sey jeto nicht zu reden, weil es ad punctum pratenste Satisfactionis Cassellanz nicht gehörig ic. Wann auch ferner Herr Land-Graff Ludwig um ein Indultum Majorennitatis bey Kayserlicher Majestät anhalte, würde Sie es nicht abschlagen, als welches wol geringern Standes-Personen wiederfahre.

Ad §. 5. Von der Waldeckischen Transaction sey künftig zu reden.

Von dem zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel wegen der Schaumburgischen Nemter, errichteten-Recells.

Ad §. 6. Illi: Wegen der 4. Schaumburgischen Nemter habe es seine Wichtigkeit. Dabey erinnerten die Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten etwas wegen Ihrer Fürstlichen Herrschaft Transaction, mit Hessen-Cassel jüngster Tage aufgerichtet, das Amt Schaumburg betreffend, Welches die Fünffter Theil.

Kayserlichen begehrtet massen einrückten. Und ist der dißfalls errichtete Haupt- und Neben-Recells allhie sub N. I. & II. zu lesen.

Ad §. 7. Illi: Hätten einen Aufsat gemacht, von wem und welcher gestalt die 600000. Rthlr. abgestattet werden sollten. Die Fürstlichen erinnerten aber, daß es auf solche Maasse nicht gehen werde, und waren die Kayserlichen zufrieden, daß man selbst einen Aufsat machte. Daß Chur-Brandenburg mit dem Beytrag sollte verschonet werden, wären sie einig: Es erinnerten aber die Fürstlichen, daß der Land-Graff zu Hessen-Darmstadt ebemäßig dieser Beschwörung zu entledigen sey. Illi: Sie wüsten nicht, ob dieser auch zur Hessen-Casselschen Contribution etwas gebe. Die Fürstlichen: In alle Wege, nachdem die Hessen-Casselschen Marburg eingenommen hätten. Die Kayserlichen erklärten sich auch, sie wollten, wann es begehret würde, neben den Schwedischen, wol ein unterschriebenes Arrestatum denen Chur-Brandenburgischen und Hessen-Darmstädtischen geben, daß Ihre Principalen mit dem Beytrag verschonet bleiben sollten.

Ad §. 8. Daß die Satisfaction der Hessischen Militie auszureichen, waren sie ganz willig. Die Fürstlich-Braunschweigischen sagten auch ausdrücklich, daß Fürstliche Hauß Braunschweig werde dazu nichts geben, es komme auch wie es wolle: denn es mit der Cron Schweden eine andere Gelegenheit habe. Die Hessischen hätten die Satisfaction aus den Quartieren übermäßig erhoben: Entweder, hätten sie das Geld der Soldatesca gereicht, so hätte also diese nichts weiter zu fordern; Wann sie aber das erpreßte Geld in ihren Seckel gesteckt hätten, wären sie solches wieder heraus zu geben schuldig. Welches sie selbst denen Hessen-Casselschen ins Gesicht gesagt hätten.

Ad §. 9. Meldeten die Kayserlichen, was von Demolition der befestigten Plätze der festen zu dem paragrapho Generalis Restitutionis; Chur-Edlin werde die Bestungen in seinen Stiftern nicht übern Hauffen werffen lassen. Hätten die Hessischen ein und

1648.
Mart.

Wer zu den 600000. Rthlr. zu contributeiren?

Satisfactio Militie Cassellanz.

Demolition der festen Plätze.

1648.
Mart.

und andern Ort befestiget, so sey hingegen von ihnen die Stadt-Mauer nieder gelegt worden, und wäre also aus einer Stadt kein Dorff zu machen. Die Fürstlichen: Der Chur-Cöllnische Abgesandte, Doct. Buschmann, begehre allbereit mehr nicht, als einen Platz in Stifft Münster, also zu lassen. Aber auch die Land-Stände wür-

den nicht zulassen, daß solche Orte befestiget und besetzt blieben, weil ihnen wohl wissend sey, was auf Guarnisonen gehe. Man könne aber doch wohl ein Temperamentum finden, nemlich, daß die Fortification nur so weit zu destruiren, daß die Städte gleichwohl nicht ganz offen stünden.

1648.
Mart.

N. I.

Haupt-Recessus zwischen Herzogen Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg, dann Frauen Amalien Elisabethen, in Vormundschaft ihres Sohns, Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen-Cassel, Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, und Herrn Philipsen, Graffen zu Schaumburg, aufgerichtet, etliche nachbahrliche Irrungen betreffend.

d. d. 1. Octobr. Anno 1647.

Zu wissen, als zwischen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an einem, und dem Hoch-Wohl-gebohrnen Herrn Philipsen, Graffen zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, an andern Theile, unterschiedliche aus etlichen zwischen den abgelebten Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttel- und Calenbergischen theils, und dem Herren Graffen zu Holstein-Schauenburg, Christmilden Angedenckens, vor Jahren aufgerichteten Erb- und andern Verträgen, herrührenden Ursachen halber, nachbahrliche Irrungen und Mißverstände sich angesponnen und enthalten, deswegen auch verschiedene Zusammenkünfte zu gütlichen Handlungen angestellet, so aber bisshero zu keiner Richtigkeit und Entscheidung gelangen mögen; und sich immittelst begeben, daß die Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Hanau, Mülingenberg, Gräfin zu Casenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, Wittwe, Vormünderinn und Regentinne des Fürstenthums Hessen, Dero geliebten Herrn Sohns, des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Land-Graffen zu Hessen, Graffen zu Casenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, angezogenen Interesse halber, sich dabey eingelassen, worauf dann von allen Theilen eine abermahlige gütliche Handlung und Zusammenschickung etlicher von Dero vertraueten Endes-benannten Rätthen, beliebt und angestellet worden; Wobey der Durchlauchtige, Hochwürdige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulierter Coadjutor des Stiffts Raseburg, erwählter Thum-Probst des Erß-Stiffts Bremen, Vor-Hochgedachten Dero geliebten Herrn Vetteren, Herzogen Christian Ludewigen, freund-vetterliche Assistentz geleistet, daß demnach dieselbe nachfolgender massen verglichen und gänzlich beygelegt worden.

Anfänglich und zum ersten, als zwischen weyland Herzog Erichen, den Jüngern, zu Braunschweig und Lüneburg, und Herren Otten, Graffen zu Holstein-Schauenburg und Sternberg, am 6. Martii Anno 1565, ein Vergleich getroffen, vermöge dessen, nach Abgang des Gräflichen Schauenburgischen Mann-Stammes, die jetzt wohlgedachtem Gräflichen Hause Schauenburg respectiv zu Lehen aufgetragene und verlichene Aemter Lawenau, Bockloe und Mesmeroda, dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg, Calenbergischen theils, zurück und anheim fallen sollen, an Seiten hoch-ermeldtes Fürstlichen Hauses auch der Besiß selbiger Stücke völig ergriffen; So ist allerleits beliebt worden, daß es dabey nochmalß sein Verbleiben haben solle; Und thum Vor-Hochgedachte der Frau Land-Gräfin Fürstliche Gnaden, an statt und von wegen Ob-Hoch-ermeldtes Dero geliebten Herrn Sohns, wie auch Herrn Graffen Phi-

1648.
Mart.

Philipsen Hoch-Gräflicher Gnaden, vor sich und Dero allerseits Erben, Agnaten, Successoren und Nachkommen, gegen Seine, Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, derselben Erben, Agnaten, Successoren und Nachfolgere an der Regierung im Fürstenthum Calenberg, aller und jeder Ansprache, Forderungen und Præ-tensionen auf obgedachte Aemter, davon gehobenen Abnutzungen, und etwa angewandte Meliorationen, sich gänglich vergeben und verziehen.

1648.
Mart.

Als auch vord andere, von Vor-Hoch-und Wohl-gemeldten Ihro Fürstlichen und Hoch-Gräflichen Gnaden Gnaden, auf die im Amt Lawenau belegene Vogtey Hülffete auf das Tachtelfeldt, wie auch etliche in jetzt-gemeldtem Amte angegebene Lehenschafften, imgleichen auf das halbe Hals-Gerichte und den halben Zoll zu Gunstorff, Bolens-koffen, und die Holzung, die Weide genant, Præ-tensionen gemacht werden wollen, solche aber an Seiten Hoch-gedachtes Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden nicht gestanden; So haben endlich der Frau Land-Gräfin Fürstliche, auch Herrn Philipsen Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden, allen solchen An- und Zusprüchen, wie auch denen derenthalben etwan angestellten gerichtlichen Klagen und Processen, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan oder mag, hiemit und Krafft dieses gleicher massen renunciiret, und sich aller deren wissent- und wohlbedächtlich begeben, dagegen auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, aller Ansprache und Præ-tensionen an das Amt Schauenburg, ausserhalb was in diesem Vertrag verglichen, sich verziehet.

Demnach auch vord dritte Vor-Hochgedachtes Herrn Herzogen Christian Ludewigen Fürstliche Gnaden, als igo regierender Landes-Fürst des Fürstenthums Calenberg, die Stadt Oldendorff, samt den beyden Voigteyen Bischbeck und Lachem, cum pertinentiis, nach Abgang des Gräflichen Schauenburgischen Mann-Stammes, Inhalts des zwischen Hoch-ernannten Herzogen Erichen und Graffen Otten, am 10ten Aprilis Anno 1573, zur Neustadt aufgerichteten Vertrages, als zurück gefallene Stücke, Sr. Fürstlichen Gnaden zu restituiren und abzutreten begehret; man aber dagegen an Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin, und Herrn Graff Philipsen zu Schauenburg Seiten, dawieder eins und anders eingewendet: So ist geliebten Friedens und Erhaltung beständiger nachbahrlicher Einigkeit halber, dieses dahin endlich verglichen, daß Ihro Fürstliche Gnaden, Herzogen Christian Ludewigen, Dero Erben, Agnaten und Successoren, an der Fürstlichen Calenbergischen Regierung, nachbenannte Dorffschafften und Höffe, Halverstörff, Haberbeck, Scheffelsstein, Harcken-dorff, Rodenbeck und Dennerbrüg, Post-Holze, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem, und also dieses, von der Gränze des Amtes Erken an, und so an der Land-Scheidung an der Sternbergischen Gränze herum, bis an die Goldbecker Feldmarck exclusive, und dann wieder nach der Weser hinunter, wo sich der Egger, Post-Holger, Rodenbecker, Wahrenthaler, Hemeringer und Lachemer Dorffschafften, ihre Feld-marcken nach Goldbeck, Eggestorff und Oldendorff werts, sich endigen, und so die Weser hinauf bis an Heipensen, samt allen in solchem District belegenen Land und Leuten, Zehnten und andern Gefällen, Wäldern, Holzungen, Jagten und Fischereyen, samt allen andern Gerechtigkeiten, Gerichten, Landesfürstlichen hohen Obzig- und Vorhämigkeit, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausbesehiden, eigenthümlich behalten, und so viel Sr. Fürstliche Gnaden davon annoch nicht in Händen, so bald nach Vollenziehung dieses Recesses, und nachdem die Unterthanen von dem Herrn Graffen von Schauenburg der Pflichte (welches unverzüglich geschehen soll) erlassen, in vöbligen und gemugsahmen Besitz zu nehmen, wohlbefugt seyn. Die übrigen Stücke aber gedachter beyder Vogteyen, wie dieselbe in dem 1573. jährigen Vertrage enthalten, zusamt der Stadt Oldendorff, das Fürstliche Haus Hessen-Cassel cum Jure Superioritatis und mit allen Landen, Leuten, Zollen, Zehnten, Lehenschafften und allen Gefällen, nichts ausbesehiden, allermassen wie die Herren Graffen von Schauenburg dieselbe bishero inne gehabt und besessen, eigenthümlich haben, und nachfolgens der gestalt behalten sollen und mögen.

1648.
Mart.

Wie dann vordr vierdre hiebey transigiret und verglichen, da sich über kurz oder lang begeben wird, das Seine, Land Graffen Wilhelms Fürstliche Gnaden, und Deroselben niedersteigender Fürstlicher Mann-Stamm mit Tode abgehen sollte, (welches jedoch der Allerhöchste nach seinem väterlichen Willen verhüten wolle) daß dem, alsdann im Fürstenthum Calenberg regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, die ganze Fischbecker Vogtey, wie dieselbe, nicht zwar nach dem Vertrage des Anno 1573, sondern anjese von der Weser-Vogtey, (die hiebevordr auch zu bemeldter Fischbecker Vogtey gehörig gewesen) geschieden wird, und hierherwertz an der Hadendorffer Vogtey Grenzen stoßet, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Landesfürstlicher Hoheit, und andern in vorbemeldten drey und siebentzig jährigem Vertrage enthaltenen Juribus, und allen darinn belegenden Odrffern und adelichen Häusern, (benantlich Pögen, Haddensen, Hoffingen, Penzen, Wiepfe, Kloster und Dorff Fischbeck, Hauß Graue, Zeersen, Wiepolsen, Kruckeberg und Bergsen) mit allen Pertinentien, allermassen bisdahero die Herren Graffen von Schauenburg, und nun fürter die Fürstlich Hessen-Casselsche, alsdenn abgegangene Linie, dieselbe genüget, gebraucht und besessen, oder sich deren zu nußen und zu gebrauchen befugt gewesen; nichts davon ausbescheiden; Nach Abgang aber der Fürstlichen Rotenbergischen Linien, alsder auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Hermann, Herrn Friederichen und Herrn Ernsen, Gebrüdere, Land-Graffen zu Hessen, Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, und Dero niedersteigenden Fürstlichen Mann-Stammes, alsdann die Stadt Oldendorff und alles übrige, wie solches in obbemeldtem 1573-jährigem Vertrage mit mehrem enthalten und determiniret worden, ohne einige Wiederrede, auch ohne Entgelt und Erstattung einiger etwa befindlicher Meliorationum und Besserungen, unverjähret, frey und unbeschreret, eigenthümlich an- und heimfallen, auch derielbe alsdann freye Macht und Gewalt haben solle, auf einen und andern obbeschriebenen Erdfnungs-Fall, die dergestalt angefallene Stücke, samt allen deren Zubehörung, propria autoritate zu ergreifen, und sich deren quovis competenti modo zu bemächtigen.

1648.
Mart.

Fünfftenz, damit auch Offt-Hoch-ermeldten Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, Dero Erben und Successores an der Fürstlich-Calenbergischen Regierung, wegen vorberührter künftiger Klück-Fälle, an denen Stücken, so dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel obderrwilligter massen verbleiben, desto mehr versichert seyn mögen; so sollen alle und jede Landassen und Unterthanen, Geist- und Weltliche, sowohl in bemeldter Stadt Oldendorff, als denen beyden in offit angezogenem 73-jährigen Vertrage benannter Vogteyen, so offit sie die Huldigungs-Pflicht dem Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel abstaten werden, auch Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, und Dero Erben, Agnaten und Successoren an dem Fürstenthum Calenberg, in solchen Huldigungs-Eyd, auf Maasse und Weise man sich in dieser Handlung der Eyd-Formul vereinbahret, einschließen, und denenselben in eventum mit beschwehren, und damit bey bevorstehender Huldigung den Anfang machen.

Zum Sechsten, damit der Grenze halber Gewisheit seyn, und deswegen über kurz oder lang bey den Nachkommen keine Miß-Verstände entstehen mögen; so ist derglichen, daß derjenige District, so Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden, vermöge dieser Transaction jese sobald eigenthümlich gelassen wird, von denen Stücken, so dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel verbleiben, mit Grenz-Steinen oder Pfählen vermahlet, und in bewährlichen Stande erhalten werde. Sonsten auf dem Fall, wann das ganze Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, sowohl Wilhelmscher als Rotenburgischer Linie, obgedachter massen gänzlich, auf den letzten Fall erloschen, seyn und verbleiben, zwischen beyden Vogteyen Fischbeck und Lachem, und dem Amt Schauenburg, die uhralte Grenze, welche in ermeldtem 1573-jährigem Vertrage enthalten und determinirt, ohnangesehen von einem und andern derselben Stück neue Vogteyen gemacht, oder etliche davon an andere Vogteyen geleyet seyn möchten.

Wors

1648.
Mart.

Vors Siebende, wollen Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin, und der Herr Graff Hoch-gedacht, sobald dieser Reccels von allen Herren Principalen vollzogen, alle und jede im Gräflichen Archivo, auf denen Aemtern befindliche, oder sonst in ihrem gewahrhaft vorhanden, die Aemter Lawenau, Bockloe und Mesmeroda, wie auch die Stücke, so dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg jezo verbleiben, concernirende Documenta und Urkunde, Erb- und Amt-Registere und Rechnungen, Ihre Fürstlichen Gnaden, Herzogen Christian Ludewigen, bona fide heraussfer geben lassen.

1648.
Mart.

Zum Achten, ob zwar Ihre Fürstliche Gnaden, die Frau Land-Gräfin sich versichert halten, daß oft Hochgedachten Dero geliebten Herrn Sohns Gerechtsahme an dem Amt Schauenburg und dessen Pertinentien, genugsam fundiret; So haben dennoch Herrn Herzog Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, bey Antretung dieser gütlichen Handlung ausdrücklich und feyerlichst bedingen lassen: Dafern über kurz oder lang sich ein oder ander unterfangen würde, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel wegen jezt-besagten Amts Schauenburg gang oder zum theil Lites zu moviren, solches auch endlich evinciren und in Besiz nehmen sollte, daß auf solchen gang unvermutheten Fall, dieser jeczige, als aus gewissen, bewegenden, allein die beyde Fürstliche Häuser Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel angehende Ursachen, aufgerichteter Vergleich, jezt Hoch-ermeldter Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden, und Dero mitbeschriebenen sohanen dritten zum Vortheil keines weges präjudiciren, noch Dero Wohlbefugniß zu allen und jeden Stück en quæstionis einziger massen nachtheilig, sondern, daß besagter 1573-jähriger Vertrag, in seinen völligen Kräften und Valor alsdann gegen den dritten seyn und verbleiben solle: welches dann auch an Seiten der Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden anstatt Hoch-benannten Dero Herrn Sohns, und Sr. Fürstlichen Gnaden Erben und Successoren, also für genehm gehalten, und ist dabeneben festiglich versprochen worden, daß auf solchem Fall, Hoch-ermeldte beyde Fürstliche Häuser in Exemption und maintenirung der Stücke Quæstionis, ein dem andern nach besten Vermögen assistiren, und vielbesagten 1573-jährigen, auch diesen jeczigen Vertrag, sowohl in- als aufferhalb Rechtsens, maintainiren und vertreten wollen.

Vors Neunte, ist verabrebet und beliebt worden, daß alle und jede Persohnen, so sich etwa in obberstandenen bißhero streitig gewesenenen Sachen einziger massen gebrauchen lassen, oder sonst Ihre Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden Gnaden, es sey auf was Manier es immer möchte geschehen seyn, etwa an die Hand gegangen wären, daß dieselbe derentwegen nicht beungnadet, oder so wenig an Güthern als Personen verfolget, sondern solches alles hiemit aufgehoben, vergeben und vergessen seyn solle.

Damit man auch vors Zehende eigentlich wissen möge, in was Proportion dieselbe Dörffer, so einem und andern Theil vermöge dieses Vergleichs verbleiben, in Puncto onerum ordinariorum und extraordinariorum, vornemlich derer, so sie in diesen annoch leyder continuirenden Kriegs-Troublen ferners etwa übernehmen müßten, gegen einander stehen; So wollen Hoch-ermeldte beyderseits Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, sobald nach Vollziehung dieses Reccelles, dero Besuff gewisse Personen, an dieselbe Orter abordnen, welche obgedachte Proportion mit Fleisse indagiren, nach deroselben eins vom andern separiren, und also eine billig-mäßige Richtigkeit unter bemeldten Dörffern treffen sollen, damit kein Theil mit dem andern in solchen Sachen hinführo ichtwas mehr zu schaffen, noch des andern seine Bürde zu tragen, nöthig haben möge.

Zum Elfften ist verabrebet, daß diese Handlung den Privatis an ihren wohlhergebrachten und erweislichen Juribus und Gerechtsahmen, an einem und andern unter dieser Transaction begriffenen Orten, nicht präjudiciren, noch denselben einigen Abbruch causiren soll.

Und

1648.
Mart.

Und denn vordr Zwölffte, weil in Anno 1602. am 17. Februarii, zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen theils, und dem Gräflichen Hause Schauenburg, ein gewisser Grenz-Vertrag aufgerichtet, als ist verabredet, daßes bey demselben Vertrage, wie derselbe in Anno 1614. am 16. Decembris, confirmiret worden, in allen übrigen, worinn es wegen der Grenzen des Amtes Lauenau, Bockloe und Mesmeroda, seithero auch durch diesen jehigen Vergleich, sich damit nicht geändert hat, sein Verbleiben haben, und darüber etwa entstehende Streitigkeiten darnach decidiret werden sollen.

1648.
Mart.

Zum Dreyzehenden thun Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden Gnaden vor sich, Dero Erben, Agnaten und Nachkommen, allen und jeden Exceptionibus, Geist- und Weltlichen Beneficiis, so ihnen allerseits, wider diese Vergleichung zu statten kommen könnten oder möchten, und in specie den Exceptionibus doli mali, fraudulentæ persuasionis, circumventionis, læsionis, erroris, Instrumenti noviter reperti, restitutionis in integrum, rei non sic sed aliter gesta, quod non liceat rem propriam vel alienam propria autoritate occupare, und deswegen competirenden Actionibus und rechtlichen Wohlthaten, quod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und allen andern Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit und krafft dieses wissent- und wohlbedächtlich renunciiren, verziehen und begeben.

Obbesagtes alles und jedes ist im Nahmen Ihre Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden Gnaden Vor-Hochgedacht, durch Dero sonderliche dazu destinierte und bevollmächtigte Räte, als an Seiten Ihre Ihre Herrn Herzogen Friederichs, und Herrn Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, die Wohl-Edle, Gestrenge, West- und Hoch-Gelahrte Herren, Justum Linden, der Rechten Doctoren, Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assesoren zu Zelle, Paul Joachim von Bülow, Geheimbten und Cammer-Rath, und Joachim Becken, der Rechten Doctoren, Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assesoren zu Hannover: von wegen Ihre Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, die auch Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte Herren, Adolph Wilhelm von Krossegk, Geheimbten und Krieges-Rath, Nicolaum Christoph Müldenern, der Rechten Licentiaten und Reglerungs-Rath zu Cassel; dann Ihre Hochgräflischen Gnaden halber, den Besten und Hochgelahrten Herrn David Bestelln, der Rechten Doctoren, Rath und Professoren zu Hintein, hiemit in Güte abgehandelt, gänglich verglichen und bengelegt. Es verpflichten sich auch obgedachte Herren Deputirte Ihrer allerseits gnädigen Herren Principalen Ratification innerhalb 14. Tagen à dato ohnfehlbar einzuschaffen, und gegen einander auszuwechseln.

Dessen zu Urfund sind immittelst dieser Reccessse 4. ins rein gebracht, von erwehnten Abgesandten mit eigenhändlichen Subscription und aufgedruckten Pettschaften besesiget, und davon zwey den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen, der dritte den Fürstlichen Herren Hessen-Casselschen, der vierdte dem Herrn Gräflischen Schauenburgischen Lippischen Deputirten zugestellt worden. So geschehen Lauenau, den ersten Tag Octobris, Anno Ein tausend sechs hundert sieben und vierzig.

(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Justus Linden,
Dr.Paul Joachim
von Bülow.Joachim Becke,
Dr.Adolph Wilhelm
von Krossegk.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)

Nicolaus Christoph Müldener, Lt.

David Bestell, Dr.

N. H.

1648.
Marr.

N. II.

1648.
Marr.

Neben-Recess zu dem vorstehenden Haupt-Recess gehörig.

Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, als heute dato zwischen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an einem, und der auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrnen Gräfin zu Hanau, Münsenberg, Gräfin zu Cagenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, Wittwen und Regentin, in Vormundschafft Dero freundlichen lieben Sohns, des auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Land-Graffen zu Hessen, Graffen zu Cagenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda: wie auch dem Hoch-wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Philipsen, Graffen zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, am andern Theil, wegen der Stadt Oldendorff unter Schauenburg, wie auch der beyden Vogtreyen Bisbeck und Lachem, und anderer Mißhelligkeiten, ein beständiger Vergleich getroffen, daß demnach dabey bewilliget und abgeredet worden, daß Hoch-ermeldtes Herrn Herzogen Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlicher Gnaden, und Dero Successoren, den regierenden Landes-Fürsten des Calenbergischen theils, die Lehenschafft derer Glützer, welche die Poste zu Posteholke bisshero von dem Herrn Graffen zu Schauenburg recognosciret, inkünftig verbleiben, Herr Land-Graff Wilhelm zu Hessen aber, und Sr. Fürstlichen Gnaden niedersteigender Mann-Stamm, die übrigen in den Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden angefallenen Dörffern befindliche Vasallagia behalten; wenn aber der erste oder letzte Fall des, in angeregtem Vergleich beliebten Pacti successorii, sich begeben wird, Hochgedachtes Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden, Dero Erben, Agnaten, Successoren und Nachkommen, alle Lehenschafften, so in den, durch solche Fälle auf Dieselbe devolvirten, wie auch denen Sr. Fürstlichen Gnaden jetzt verbleibenden Stücken befindlich, gänglich und unzertheiler anfallen sollen; Wie dann auch ferner Hoch-wohlgedachtem Herrn Graffen zu Schauenburg, die Amts-Intraden und Gefälle, so aus den Dörffern Lachem, Hemering und Warenthal, bis nechst-künftige Ostern von den Unterthanen aufgebracht werden müssen, zu erheben und zu genießsen, eingeräumt seyn, jedoch, daß dieselbe, nach billigen Dingen und also moderirt werden, daß die arme Unterthanen dadurch nicht übersetet, sondern es mit denselben, in Exaction der Aufkünstten, also, wie mit andern Einwohnern der Schauenburgischen Dorffschafften geschiehet, gehalten werde. Den Zehnten zu Hemering betreffend, soll die Gerechtigkeit desselben dem Herrn Graffen Vor-Hoch-wohlgemelbt, und Sr. Hoch-gräflichen Gnaden männlichen Leibes-Lehns-Erben verbleiben, nach deren Abgang aber, welches in Händen des Allmächtigen stehet, Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden und Deroselben mit-benannten, wieder heim-und anfallen.

Diemeil auch Zweifel vorgefallen, ob die Dörffer Lütken-Wieden und Hohe-Baden, unter denen Dörffern und Dörtern, welche den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen theils, auf tddtlichen Abgang des Fürstlich-Hessens-Casselschen Mann-Stammes, vermöge oben benannten Reccessus, wieder anfallen, begriffen; so ist, auf vorhergangene Anzeigung, verabscheidet und hiemit bewilliget, daß solche beyde Dörffer, weil sie mit zu dem District der übrigen Dörffer gehören, zugleich mit und neben den andern, in angeregtes Pactum successorium gezogen, auch das Homagium, so offst solches von den Unterthanen derer, vermöge obangezogenen Haupt-Vergleichs, künftigt zurück fallender Dörffer und Dörtern, eingenommen wird, zugleich auf Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden und Dero Erben, Successoren und Nachkommen, dem Vertrage de Anno 1573. unabbrüchig, eventualiter gerichtet werden soll. Alles getreulich, stett, vest und unabbrüchig zu halten. Dessen zu Urkund ist darüber dieser Neben-Recess aufgerichtet, und Fürstlicher Theil. M m m m vor

1648
Mart.

von Ihro Fürst- und Gräflichen Gnaden Gnaden Abgeordneten, bis zu dero gnädiger Herren Principalen Ratification, mit ihrer Subscription und sùgedruckten Secreten befestiget und vollzogen. Actum Lavenau, am ersten Tag Octobris, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, im ein tausend sechs hundert vierzig und siebenden Jahre.

1648
Mart.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Justus Linden,
Dr.Paul Joachim
von Bülow.Joachim Wecke,
Dr.Adolf Wilhelm
von Krosigk.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Nicolaus Christoff
Müldener, Lt.David Bestell,
Dr.

§. VIII.

Projecten zu
Regulirung
des Cassel-
schen Satis-
factions-
Puncts.Casselsches
Project.

Um den Casselschen Punct noch besser zu betreiben, verfassten die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten, vor sich ein Project, wie solcher, nach der bisherigen Unterhandlung, einzurichten seyn möchte, welches Project selbige den Schweden, Donnerstags den 23. Martii beliefferten. Die Casselschen Gesandten aber waren damit gar nicht einig, sonderlich, daß zu Bezahlung der 600000. Rthlr. Satisfactions-Geldere, auch andere Stände, als die Catholischen Stifter, concurriren sollten; Uebergaben demnach des folgenden Tages den Schweden ein anderes Project, worüber die sogleich mit den Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten eine ausführliche Unterredung pflogen, und ihnen eröffneten, was die Casselschen bey Auslieferung solches ihres Auftrages desideriret hätten. Nämlich: 1) hätten sie begehrt, daß an statt des Wortes: *Satisfactions*, etwa zu setzen: *Restitutionis & indemnitas loco*, weil obiges Wort auch die Schwedische Gesandten wegen ihrer Cron nicht gebrauchen wollen. Welches nun vor sich. 2) Wäre von ihnen die Parenthesis: *exceptis Casarea Majestatis &c.* ausgelöscht, und denen Schwedischen beygebracht worden, wann es also sollte stehen, werde es dem *Tandem omnes &c.* so doch als unerglichen, ausgestellt sey, präjudiciren; Zumahl das Wort: *di-*

spontur, gebraucht werde in praesenti, welches vielmehr in futuro stehen sollte, disponetur. 3) Hätten sie gesetzt, daß Ihr Fürstliche Gnaden, *etiam omnium caeterorum beneficiorum hujus Pacificationis pari cum reliquis Statibus Jure*, fähig seyn solle. Die Fürstlichen erläuterten diese Worte also: Darunter stecke die Calviniserey, denn an statt, daß man ihr Begehren wegen Inrodurierung der Reformirten Religion ausgelöschet, und es dahin gestellet seyn lassen, was man in einem sonderbahren Articulo mit den Reformirten verglichen: So wollten sie durch obige Worte ein mehrers in puncto Religionis Calvinianae, ejusque Exercitii erlangen. 4) Wären die Worte: *Sakvo Jure Domus Saxonicae, ratione Abbatis Nirsfeldt*, ausgelöschet. 5) Wollten sie dem Grafen Philippen von der Lippe, einen Grafen zu Schaumburg genennet haben. Auch 6) die Worte der Waldeckischen Transaction halber, ausgelöschet wissen: *Quatenus ea Casarea Majestati & Romano Imperio non praedudicat &c.* Sie, die Schwedischen, eruchten demnach die Altenburgischen und Braunschweigischen sich zu bemühen, damit die Sache vollends zum Stande gebracht würde.

Dem zu folge verfügten sich selbige nebst dem Weymarschen zu dem Kayserlichen Legaten Bollmar, und redeten mit ihm Bollmar.

Einige Evangelische communiciren darans mit ihm Bollmar.

1648.
Mart.

Ihm von denen verfaßten Projecten: (1) Daß sie selbst befänden, die Parenthesis: *Exceptis Casarea Majestatis &c.* sey vorgestern zwar in ihrer Anwesenheit gesetzt worden, aber ziemlich präjudicirlich, denn es habe ja sowohl von Seiten ihrer, der Kayserlichen, als auch der Schweden, die Meynung, daß der §. *Tandem omnes &c.* noch als unverglichen stehen zu lassen sey. Gleichwohl aber stehe, *exceptis*, und hernach: *disponitur*. Daraus buchstäblich nicht anders zu schließen, als wann es bey demselben aufgesetzten Paragrapho bleiben solle. Disjunctum: *exceptis*, stabile Regulam. Völlmar: Es müsse bleiben, wie es vorgestern eingerichtet worden sey, weil sie es gestern Ihrer Kayserlichen Majestät zugeschickt hätten. Was nun gleich die Altenburgischen dagegen einwendeten, so bliebe doch Völlmar dabey, und führte insonderheit an, welche Punkten man jezo vergleiche und unterschreibe, die müßten also eingerichtet werden, wie sie in das vollständige Instrumentum Pacis zu bringen wären, dergestalt, daß man auch kein Wort nachmahls weiter ändere. Wegē des versus: *sed etiam omnium ceterorum beneficiorum &c.* so die Casselischen eingerückt haben wollten, sagte Völlmar lachend, wenn die Casselischen, mit ihnen, den Kayserlichen tractirten, würden sie es ihnen willigen. Daß anstatt des Worts *Satisfactionis* zu setzen sey: *pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, & indemnitate causa*, damit war Völlmar zu frieden. Was die Contribuenten zur Casselischen *Satisfaction* anbetrifft, hätten sich deswegen die Casselischen vernehmen lassen, man möchte einen Neben-Receß machen, den sie nebens dem Friedens-Instrumento nicht unterschreiben dürften: mit welchem Vorschlag aber der Chur-Cöllnische Abgesandte nicht zu frieden sey, vermeynend, Chur-Main, Chur-Cölln und Fulda wären dadurch nicht gnugsam gesichert, wann sie in dem Instrumento Pacis als Debitores genennet würden. Sey auch an sich bedencklich, dadurch einen Anfang zu Neben-Recessen zu machen; Es kam daher in Vorschlag, man könne jezo zwar wegen der übrigen Contribuenten wohl einen Neben-Receß machen, welchen die Hessen-Casselischen nicht unterschrieben, sondern allein die Kayserlichen, Königlichlichen und die

Fünfter Theil.

Stände; selbigem aber sey gleichwohl expresse zu inseriren, daß er dem Instrumento Pacis, loco denominando, inserirt werden solle. Völlmar: Er sey diesem Vorschlag nicht zuwider. Habe gestern dem Graffen von Witgenstein gesagt, sie, die Chur-Brandenburgischen, sollten ein Attestatum bekommen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht unter der Generalität der Contribuenten nicht mit begriffen sey. *Altenburgici*: Dergleichen Attestatum müste auch Herr Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt bekommen. *Illi*: Fiat. Der Graff von Witgenstein wolle auch gerne den Grafen-Stand in der Wetterau von solcher Satisfaction entheben: aber das könne nicht seyn. *Altenburgici*: Die Hessen-Casselischen urgirten, daß dem Hause Cassel, auf dem Fall die Zahlung nicht erfolgte, ein Stück Landes zur Hypothec haften sollte, dessen man sich noch bey diesen Tractaten vor der Ratification zu vergleichen hätte. Nun wäre zu überlegen, ob nicht dieses viel leidlicher fallen würde, als wann ihnen eßliche Plätze mit Garnison in Händen blieben: welche den Contribuenten zu unterhalten schwer fallen würden. *Illi*: Man müste die Interessenten vernehmen, er könne nichts über ihren Beutel sagen.

Weil sichs nun etwas verzog, ehe man Nachricht erlangete, ob der Graff von Lamberg und die Catholischen Interessenten der Conferenz abwarten könnten, gerieth man in den Discours, daß man längst mit Gottes Hülffe den Friedens-Schluss hätte haben können, wenn der *Articulus de Gravaminibus* vor allen Dingen beygelegt worden wäre; Das Hauß ^{Welchermaßen das Elsaß bey Oesterreich hätte bleiben können.} Oesterreich würde sodann auch wohl das Elsaß behalten haben; Die Evangelischen Stände hätten es so viel lange Jahr erinnert, und um Abhelfung gebeten; wann dieses geschehen, und die Stände einig gewesen wären, würden es die Cronen wohl haben bleiben lassen müssen, daß sie ein und ander Stück von dem Reich abriffen. *Illi*: Ihre Kayserliche Majestät habe es mit eigener Hand an den Grafen von Trautmannsdorff geschrieben, so Niemand, als der Herr Graff und er gesehen habe, daß vor allen Dingen dahin zu trachten sey, damit die Stände unter sich vergli-

M m m 2 chen

1648.
Mart.

1648.
Mart.

chen würden. Er habe es dem Herrn Grafen gesagt, wann er gleich eines und ander zur Satisfaktion denen Cronen hingebte, würde man doch dadurch den Frieden nicht haben: welches sich auch also nummehr erwiesen.

Conferenz
zwischen den
Kayserslichen
und Reichs-
Ständen,
über die Cas-
selsche Sache.

Nachdem nun die Kayserslichen und Catholischen wegen der Zusammenkunft in des Grafen von Lamberg Quartier einig waren, folgten die Altenburgischen und die andern Evangelischen nebst Vollmarn dahin. Befunden aber eine Nothdurfft, daß man dem Chur-Bayerischen Abgesandten, Doct. Krebsen, davon parte gab, und ihn ersuchte, daß er sich auch alda einstellen wolle. Als nun die Kayserslichen sich mit denen Catholischen unterredet und diese einen Abtritt genommen hatten, eröffneten die Kayserslichen, sie könnten (1) geschehen lassen, daß, anstatt des Wortes: *Disponitur*, gesetzt werde: *disponetur*. (2) Vermeynten die Catholischen wegen derjenigen, so die Zahlung der 600000. Rthlr. zu leisten, man solle in diesem Articulo, der Erz- und Cristler Maynz, Cölln, Baderborn, Münster, und Abtey Fulda, nicht gedencken, sondern auch dasselbe in den Neben-Receß bringen. Die Fürstlichen: Dergestalt werde es das Ansehen haben, ob sollten sämtliche Stände solche Summam Geldes abtragen. *Illi*: So möchte es bleiben. Die dritte Differenz sey, wegen *Affecuration* der Zahlung, und daß die Hessen-Casselschen eine Hypothec begehren. Dazu wollten sich die Catholischen nicht verstehen, sondern erklärten sich, sie wollten 2. Dertter, Hessen-Cassel in Händen lassen, einen disseite, den andern jenseits des Rheins, nemlich Ottenstein und Bredewend, mit dem Beding, daß wann 300000. Thlr. bezahlet würden, der eine Ort zurückgehe. Die Zahlung solle geschehen innerhalb 6. oder 8. Monath, von Zeit des publicirten Friedens anzurechnen. Die Fürstlichen: Dieser Vorschlag gehene nicht, denn diese beyde Dertter wären nur Adeliche Schilßer, wovon das eine noch dazu in das Clevische gehöre. *Illi*: Man solle andere Dertter benemen, und wie starck die Guarnison seyn sollte. Die Fürstlichen: Man müsse vor allen Dingen eine Erklärung haben, wie viel sie tempore *ratificatae Pacis* erlegen wollten. Wäre

die Summa groß, so müßten hingegen weniger der Plätze so lange bey Cassel verbleiben. *Illi*: (4) Wollten die Catholischen, ad verbum: *propugnacula*, beygerückt haben, *omnia denique Jura, reditus & bona &c.* Die Fürstlichen: Das Wort: *reditus* könne nicht stehen, denn was von Seiten Hessen-Cassel bisher gehoben worden, das würden sie nicht restituiren, noch ihnen solches anzumuthen seyn; Künfftige Fälle aber kämen ja in keine Restitution, und sey also dieser Zusatz vergeblich: das Wort; *honorum*, sey auch zu general, und etwa hinzuzusetzen; *immobilia*. *Illi*: (5) Wegen der *Demolitionum* ließen es die Catholischen in arbitrio der Landes-Obrigkeit gestellt seyn. Sie wollten jeso mit denen Catholischen Interessenten reden. Und erschienen wegen Chur-Maynz der Canglar und Lic. Wehl, wegen Chur-Cölln Doct. Buschmann, sodann der Bambergische, Licent. Gobelius, so iso Fulda vertrate.

Unterdes nun, als die Kayserslichen mit den Catholischen redeten, stellte sich der Chur-Bayerische Abgesandte, Doct. Krebs, ein. Dem die Altenburgischen berichteten, wie die Sache lieffe: und hielt er dafür, das Werk werde von denen Kayserslichen zu weitläufftig, und vielleicht mit Fleiß also tractiret, derohalben man zusehen müsse, daß man heute daraus komme und zwar vermittelst Unterredung mit den Hessen-Casselschen. Die Fürstlichen beredeten sich mit ihm dieses Vorschlags, es sollte innerhalb 6. Monath, von Zeit des publicirten Friedens, die Summ der 600000. Rthlr. abgestattet und in so lange dem Haus Hessen-Cassel, die beyden Orte, Cösfeldt und Neuß, welche mit seidlicher Guarnison zu besetzen wären, in Händen bleiben; dergestalt, daß wann 300000. Rthlr. erlegt seyn würden, der eine Ort abgetreten werden sollte. Woferne aber auch die vollständige Zahlung innerhalb der gesetzten 6. Monathen nicht erfolge, so könnte man sich einer Eventual-Hypothec vergleichen, und was sodann dem Haus Hessen-Cassel einzuräumen sey. Mit diesem Vorschlag verfügten sich die Altenburgischen nebst dem Weymarschen zu den Hessen-Casselschen, die demselben sich nicht abgeneigt finden ließen, und kam es endlich, nach lang gepflogener Unter-

1648.
Mart.

Der Dapelsche mit den Altenburgischen verglichen sich eines Vorschlags in puncto *Affecurationis Cassellanae*.

terre-

1648. terredung, bey den Kayserlichen Gesand-
 ten, daß in es sollte die Zahlung à tempo-
 re ratificata Pacis innerhalb 8. Monath
 erfolgen. Und in diesen Cossfeld, wie auch
 Neuß, so im Stiff Münster gelegen und
 dann Neuhaus, so ein Bischöflich Schloß
 bey Paderborn, mit Hessischer Guarnison
 und war Cossfeld mit 600. Mann, Neuß
 ebenmäßig mit 600. und Neuhaus mit
 50. besetzt bleiben. Nach Erlegung
 300000. Rthlr. sollte Neuß zurück gegeben
 werden. Wofern aber die Zahlung gang
 oder zum Theil binnen des gesehenen Ter-
 mins nicht erfolge, sollte Hessen-Cassel
 nach Proportion des Rückstandes, ge-
 wisse Stück Landes zur Hypothec, derer
 man sich noch vor der Ratification des
 Friedens zu vergleichen habe, eingeräumt
 werden. Daß die Guarnison nicht also
 stark seyn, auch Neuhaus unbeleget blei-
 ben möchte, wurde lange disputirt, weil
 aber die Casselischen nicht weichen woll-
 ten, wurde es dabey gelassen.

Damit verfügten sich die Altenburgi-
 schen samt den Chur-Bayerischen,
 Weymarisch und den Braunschweig-
 Zellischen, zu denen Kayserlichen und Ca-
 tholischen Gesandten, und ward ihnen
 durch den Chur-Bayerischen eröffnet, wie
 weit es nun mit denen Hessen-Casselischen
 gebracht worden sey. Von seiten der Chur-
 Maynzischen und des Zülischen ward
 nicht viel dawieder gesagt, aber der Chur-
 Cöllnische difficultirte dreyerley, 1) daß
 die Guarnisonen zu stark. 2) Daß Hes-
 sen-Cassel Neuhaus in Händen behalten
 solle. Und 3) wegen der eventual-Hy-
 pothec. Er wurde gar kleinmüthig dar-
 über und sagte, es koste ihm seinen Kopf,
 wann er sollte eine Hypothec verwilli-
 gen; aber der Chur-Bayerische redete in-

geheim viel mit ihm, und war zu verspi-
 eent, daß die Kayserlichen und der Chur-
 Maynzische Canslar dessen lachten, traten
 auch zusammen und redeten heimlich mit
 einander. Der Chur-Bayerische sprach
 eiffrig, man müsse aus dem Berck seyn, und
 blieb also der Verlaß, der von Thums-
 hirn wollte einen Aufsat machen, und das
 jenige einrücken, so jetzt mit denen Casseli-
 schen abgeredet worden wäre. Bey die-
 ser Gelegenheit erwehnte auch der Chur-
 Bayerische gegen die Altenburgischen, er
 wolle mit ihnen, denen Fürstlich-Sächsi-
 schen, wie auch den Braunschweig-Lüne-
 burgischen zusammen kommen, den Würz-
 burgischen zu sich nehmen, und in allen
 noch unveraltlichen Sachen, so in das
 Friedens-Berck lieffen, eine Abrede neh-
 men, wie sie zusammen vermerkten, daß
 es gehen könne. Die Altenburgischen
 wurden doch wohl sehen, daß sie Majora
 bey den Evangelischen zusammen brächten,
 desgleichen wolle er auch bey den Catho-
 lischen thun. Er vernehme zwar, daß zu
 Münster etliche Catholische von ihm un-
 gleich redeten, er achte es aber nicht, weil
 er thue, was sein Befehl mitbringe; käme
 er hinüber, wolle er ihnen wohl sagen,
 woran sie es gefressen. Die Spanischen
 Patrioten wollten gerne den Schluß des
 Deutschen Friedens hindern, so aber nicht
 gehen werde. Es würde Se. Churfürst-
 liche Durchlaucht mit den Protektirenden
 zusammen sehen, und den Frieden gewiß
 befördern.

Zu mehrer Erläuterung dienet der sub
 N. I. hier beigefügte Extractus der Hes-
 sen-Casselischen Postulatorum, weil die
 vollständige vorerwehnte Aufsätze nirgends
 zu haben gewesen.

N. I.

Petitiones Hasso-Cassellanae, exhibitae Monasterii 25. April. Anno 1647.

1) Petunt quatuor oppida ad Electorem Moguntinum pertinentia, in-
 tra fines Hassiæ sita.

2) Ex Abbatia Fuldensi Praefecturas Rogenstuhl & Fürsteneck, junctis
 communionibus Hassiacis.

3) Particulam Episcopatus Paderbornensis à fluvio Dimula usque ad
 M m m 3 Flu-

1648.
 Mart.

Der Chur-
 Bayerische für-
 chet den Frie-
 dens-Schluß
 eysrig.

1648. Fluvium Meppen, una cum Oppidis Beveringen, Wolckmarfen, Cogelberg, 1648.
Mart. (Jurisdictioni Hassio-Cassellanæ alias obnoxia fuere) Hæreditario Jure. Mart.

4) Retentionem dimidii Comitatus Arnsbergensis pro ducentis millibus Thaleris Imperialibus oppignorationis Jure, quibus resolutis, promittunt restitutionem.

5) Petunt, sibi numerari in parata pecunia statim post Pacem conclusam quadringenta Thalerorum millia.

6) Ut sibi cedantur Jura directi Domini in quatuor Præfecturas Schaumburgicas, scil. Schaumburg, Buckenburg, Sachsenhagen, Stadthagen.

7) Satisfactionem militum æqualem cum Suecica.

His præstitis, cæterorum locorum a se occupatorum Restitutionem pollicentur, retento tamen sibi omni apparatu Bellico, dejectis propugnaculis ac Fortificationibus, insuper conventa prius & concessa Autonomia & libero Calvinistica Religionis istorum locorum incolis Exercitio.

§. IX.

Erklärung der
Kaiserlichen
wegen des
Termini So-
lutionis in
der Cassel-
schen Sache.

Man seyerte aber auch sogar des Sonntages nicht, gestalten am 25. Mart. denen Kaiserlichen und Schwedischen hinterbracht wurde, wie weit es in der Casselschen Sache gekommen sey, und erklärten sich darauf die Kaiserliche Gesandten, es solle dabey bleiben, daß die Zeit der 9. Monath, zu Abtrag der 600000. Thlr. a tempore ratificata Pacis zu laufen anfangen, und der Nachstand von dar an verzinst werden solle, daß also diese Sache ihre Richtigkeit erlangete.

Des folgenden Montags, den 27. ejusd. bedanckten sich die Cassel. Gesandten gegen die Altenburgischen, wegen der bey dem Cassel. Satisfaction. Punct geäußerten vielen Bemühung, mit dem Anhang, weil es nunmehr auch an die Marburgische Succession-Sache komme, möchten sie sich doch auch dieselbe, und zwar dahin recommendirt seyn lassen, daß es dabey bleibe, wohn sich der Graf von Trautmansdorff vor seiner Abreise erkläret, daß nemlich Hessen-Darmstadt $\frac{2}{3}$ Theil, und der Hessen-Casselsche Linie $\frac{1}{3}$ Theil bleiben solten. Diemittel aber auch jeso zu Cassel die gültliche Handlung mit Ernst fortgesetzt würde, indem nicht allein Landgraf Georgs ältester Herr Sohn, sondern auch Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, als Interponent, sich alda befunden; so könnten sie, die Hessen-Cassel. Abgesandten wohl eine sol-

Von der Mar-
burgischen
Succession-
Sache.

che Reservation zulassen, daß hiesige Abhandlung nicht hinderlich seyn solle, demjenigen, was zu Cassel mit beyderseits Belieben in Güte unterdeß möchte verglichen seyn, oder noch verglichen werden. Sonst vernehmen sie auch, daß ein Neben-Recess wegen derjenigen Stände, so Chur-Mainz, Chur-Cölln und Fulda, der 600000 Thlr. halber Beytrag zu thun hätten abgefaßt seyn solle, welche sie auch zu lesen bekommen hätten. Nun müßten sie aber im Namē ihrer gnädigst. Fürstin und Frauen nochmalen wiederholen, daß Dieselbe ihre Satisfaction bey Pfalz-Neuburg, Ostfriesland und den Wetterauschen Grafen zu suchen nicht begehre, sinremahl selbige Stände, theils von ihr deshalb ein Versprechen hätten, zum Theil aber nahe Anverwandte und Freunde wären: Müßten es doch endlich dahin stellen, was sämtlichen Ständen des Reichs hierinnen gefällig, könnten es aber doch in ihrer Fürstl. Gnaden Namen nicht unterschreiben. Sie erwähen, daß gesetzt worden, solcher Neben-Recess solle pars Instrumenti Pacis seyn, und demselben einverleibet werden. Wann nun im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden das Instrumentum Pacis subscribiret würde, so approbiren Sie dadurch solche Abhandlung. Derohalben sie zu bitten hätten, man möchte es bey einem blossen Neben-Recess verbleiben lassen. 2.) sey dar-

Von dem Neben-Recess wegen der Casselschen Satisfaction. Gelder.

1648.
Mart.

darin befindlich, daß Ihr. Fürstl. Gnaden die Eintreibung der Contribution zu solcher Zahlung nicht verhindern solle. Solches sey etwas schimpflich, auch nicht präsumirlich, daß Ihr. Fürstl. Gnaden Ihre eigenen Befehle verhindern werde. Sie, die Casselischen, wolten doch wol Parole geben, daß keine Hinderung geschehen solle.

Auf diesen Vortrag antworteten die Altenburgischen, und baten, die Casselischen möchten doch in der Marburgischen Successions-Sache nicht lange zurück halten, sondern mit ihren Ultimis bald heraus gehen, auch der Frau Land-Gräfin dahin einrathen, daß die Sache auf billigen und festen Fuß dergestalt gefeset werde, damit gutes Vertrauen und beständige Freundschaft zwischen diesen, so nahe Bluts Verwandten Häusern erwachsen möchte. Wolten verhoffen, weil Herzog Ernst zu Sachsen persönlich jezo zu Cassel sey, es werde die Sache gütlich und endlich dafelbst beigeleget werden. So viel aber den Neben-Receßs betrifft, so möchten sie jezo nun nicht viel deswegen moviren, es werde sich hiernechst bey adjuſtirung des Friedens-Instrumenti doch wol geben; sie erinnerten auch die Casselischen möchten dahin bedacht seyn, daß ohne fernern Aufenthalt dieser vergleichene Satisfactions-Punct zum

wenigstens von den Käyserlichen und Schwedischen Legations-Secretarien unterschrieben werden möchte, indem zu befürchten sey, es dürfte der Bischoff zu Osnabrück, als Chur-Eölnischer Haupt-Gesandter zu Münster, etwas widerliches einstreuen, und hätte man die Nachricht, daß Doct. Buschmann den Aufsat hinunter nach Münster geschickt habe. Sie lieffen sich solches wohlgefallen, und versicherten, sogleich mit denen Schwedischen deswegen zu reden. Erboten sich sonst, sobald die Marburgische Sache richtig, wolten sie selbst darauf dringen, damit die Schwedischen die Pfälzische Sache unterschrieben.

Ob aber gleich die Altenburgischen gerne sahen, daß die Conferenz zwischen dem Käyserlichen und Schwedischen zu gänzlicher Berichtigung der Casselischen Sache ohverlängst möchte fortgesetzt werden; So vermeynte jedoch *Salvius*, es wäre besser, wenn vorher auch noch durch einiger Stände Vermittelung die Marburgische Sache besser präparirer, auch der punctus Satisfactions Militarie Suedicæ angegriffen würde, weil man zu Stockholm besorget sey, die Reichs-Stände dörfften, wann sie untereinander verglichen wären, der Cron Schweden dafsals nicht gar viel eingestehen.

§. X.

Deliberation einiger Catholischen und Evangelischen Gesandten über den Amnistie-Punct.

Der genommenen Abrede zufolge, (siehe §. VIII. in fine) thaten sich Montags den 27. Martii, die Altenburgische und Braunschweigische Gesandten, bey dem Chur-Bayerischen, Doct. *Krebsen*, zusammen, allwo sich auch der Chur-Mainzische, Lic. *Mehl*, und der Würzburgische eingefunden hatten. Machten also einen Anfang, über die noch unverglichene Sachen in puncto Amnestie mit einander zu reden. Und zwar (1) wegen der Baaden-Durlachischen Sache; Worinnen der Chur-Bayerische Gesandte, weil er 16. Jahr lang, dem Catholisch-Baadischen Theil bedienet gewesen, sich sehr hart bezeugte, und wolte lieber die Remission des Nachtrags, so vermög der Verträge, aus der Nieder-Marggraffschaft der Oberrn, an 1500. Malter Haber und 52. Fuder Wein, jährlich gereicht werden

solten, und welche die Käyserliche Gesandten, dem Marggraf *Friederich* zu Baaden Durlach allbereit verwilliget hatten, wiederum zurück nehmen; Er führte dabey an, Chur-Bayern sey ein Protector des Marggrafen *Friederich Wilhelms* zu Baaden, und werde vor demselben, seine Armée stehen lassen; So habe auch der Cardinal *Mazarini* zu Paris, nachdem er, der Abgesandte, von dannen vor 6. Monaten abgereiset wäre, gesagt, es sey gnug, wenn dem Marggraf *Friederich* die fructus geschencket würden, so er aus der Ober-Marggraffschaft 28. Jahr lang erhoben habe. Es sey eine von Käyserlicher Majestät abgeurtheilte und exequirte Sache, und würde dem Marggraf *Friederich* all zu schwer fallen, den Marggraf *Wilhelmen* zu einem unehelichen Kinde zu machen.

Die

1648.
Mart.

1648. Die Evangelische Gesandten ver-
Mart. setzten dagegen, daß, um aus der Sache zu
gelangen, man die merita causæ bey sich
setzen müsse, und wolten sie sich nicht unter-
nehmen, von dem Matrimonio etwas zu
moviren, gleichwol sey unterdeß an dem,
daß, als Marggraf Friedrich zu Baden An-
no 1622. bey Wimpffen geschlagen wor-
den, noch selbiges Jahr in dieser Sache das
Kaiserliche Urtheil heraus kommen, und
alsbald exequirt worden sey. Würde
also der selbe vigore Amnestiæ billig zu
restituiren seyn. Weil er sich aber nun
dieses beneficii begeben, und durch Güte
aus der Sache gelangen wolte, so müste der
ander Theil billig mäßige Mittel nicht aus-
schlagen. Sie wolten mit dem Marggräf-
lichen Baden Durlachischen Abgesandten
reden, und vernehmen, was er vorschlagen
wolte. Wegen der noch übrigen diffe-
renten Punkten in Articulo Amnestiæ,
wurden sie einig, man solle es bey dem lassen,
was mit dem Grafen von Trautmansdorf
ehemal verglichen worden. Vor dieses ma-
hltonte man nicht weiter kommen, und war
der Verlaß, so bald als es seyn könne, wieder
zusammen zu kommen.

Die Cassel-
sche Sache
wird vergli-
chen.

Des Nachmittags um 4. Uhr verfügten
sich die Altenburgischen nebst dem Wey-
marischen, Braunschweig-Zell-
schen und Braunschweig-Calenber-
gischen in der Chur-Bayerischen Gesand-
ten Quartier: alda sich wegen Chur-
Maynz der Licent. Mehl, sodann der
Chur-Eöllnische, und der Bambergi-
sche wegen Fulda enthielten, jedoch in ei-
nem absonderlichen Zimmer. Als sich nun
die Hessen-Casselschen Abgesandten
Schäffer, der von Krosig, und Vultreus
eingestellt, verfügten sich die Sächsischen
zu ihnen, und vernahmen über den, selbigen
Morgen ihnen behändigten Aufsatz, alhier
sub N. I. ihre Erinnerungen. Es hatte
sich aber auch neben ihnen der Chur-
Brandenburgische Abgesandte Wesen-
beck mit eingestellt, welcher kürzlich an-
deutete, von Sr. Churfürstlichen Durch-
laucht wäre er nebst seinen Collegen be-
sehtiget, denen Hessen-Casselschen zu assi-
stiren, zu welchem Ende er sich dann mit

1648. angefunden habe. Und solches vor eines.
Mart. Zum 2. vernehme er, daß der Wetterauische
Grafen-Stand auch zu Debitoren der
Hessen-Casselschen Satisfaction gemacht
werden wolte. Weil aber sie sich darzu
nicht verstehen konten, noch dahin gebunden
wären, so wolte er auf Special-Begehren
des Grafen von Witgenstein das Werck
ihnen besser massen recommendiret ha-
ben ꝛc. Jene ließen sich aber mit ihm in
kein Disputat ein, sondern verfügten sich
wieder in ihr Zimmer, alda sich der Chur-
Bayerische Abgesandter, Doct. Krebs,
allein aufhielt, weil sein Collega unpaß
war. Sie eröffneten ihm, was der Hessens-
Casselschen Monira wären: welche er an-
notirte, und damit zu denen Catholischen
gieng, von denen er eine Erklärung brachte,
was die anwesende der Catholischen Inter-
essirten Stände Abgesandte darbey erin-
nert hätten. Darüber wurde man aber
bald einig, bis auf diese Stücke, daß der ter-
minus solutionis (so auf 9. Monath end-
lich kam) von Zeit des ratificirten Frie-
dens zu lauffen anfangen solle. Dieses
aber difficultirte der Chur-Eöllnische Ab-
gesandte auf das heftigste, und kam er selbst
neben dem Chur-Maynzischen und Bam-
bergischen deswegen zu den Evangelischen,
bestund darauf, daß der Terminus, a
tempore abductionis seu dimissionis
militum angerechnet werden sollte. Des-
wegen gieng nun bald einer, bald zween,
bald alle von den anwesenden Gesandten zu
denen Casselschen, es wolte aber weder bey
diesen noch bey dem Chur-Eöllnischen das
Zureden helfen, und blieb der Chur-Eöll-
nische, D. Buschmann, bey seiner Mey-
nung, unangeesehen der Chur-Maynzische
und Chur-Bayerische ihm hart zuredeten:
entschuldigte sich mit Mangel der Instru-
ktion, und vermaß sich deswegen sehr hoch.
Man brachte allein mit diesem passu 3.
Stunden zu, und mußte doch endlich unver-
gleichener Sache um 12. Uhr zu Nacht
also von einander scheiden. Der Chur-
Bayerische ließ sich die Sache recht ange-
legen seyn, damit der ganze Articulus zur
Richtigkeit iho gebracht werden möchte; es
wolte aber nicht seyn ꝛc.

N. I.

Declaratio Hasso-Cassellana, in puncto Successionis Marpurgensis.
Quod Marpurgensium concernit causam, cum illa Cæsareis & fœderata-
rum

1648.
Mart.

rum Coronarum Dominis Plenipotentariis, ab Electorum, Principum & reliquorum Statuum Legatis tractanda & definienda commissa sit, & inter partes amicabilem compositionem frustra tentata, plurimum tamen, ut huic controversiæ finis penitus imponatur, ad securitatem desideratæ pacificationis publicæ conferat, trutinatis hinc inde causæ meritis & informationibus cum singulis circumstantiis, tandem hic inter Dominos Plenipotentarios conventum, & vigore hujus statutum est, ut ante omnia Patrimonialibus terris cunctis, quæ non sunt de Senioris Domini Ludovici hereditate, Lineæ Castellanae a Darmstadien, cum omnibus juribus restitutis, tota deinde Hereditas cum oneribus in portiones octo, secundum æstimationem antehac ab Austregis factam, dividatur, exindeque quinque lineæ Darmstadien, tres autem reliquæ, exclusis Urbe, Præfectura & Academia Marpurgensi, Castellana assignentur, atque ita omnis contentio & discordia inter utraque Lineam consopiat, insuper etiam transactiones & sententiæ priores omnes cassentur & annullentur, sub hac tamen conditione & clausula, ut si interea temporis & ante confectam Pacem, partes ipsæ Castellis occasione præsentium Tractatum, aliter pacificentur, id omnimode servari Pacisque Instrumento inferi debeat.

1648.
Mart.

§. XI.

Fortsetzung
der vertran-
lichen Confe-
renz über die
noch unaus-
gemachten
Puncten in
Materia A.
mestiz.

Des folgenden Dienstags den 28ten Mart. wurde die bereits angetretene ver-
trauliche Conferenz zwischen den Alten-
burgischen, Weymarischen, Braun-
schweig-Zell- und Calenbergischen,
dann dem Chur-Weymurgischen Licent.
Nestlen, und dem Würzburgischen, den
von Borsburg, in dem Chur-Bayeri-
schen Quartier des D. Krebsen, fortge-
setzt, und die Differentien in puncto
Amnestie, de Juribus Statuum, & Com-
mercii durchgegangen.

In genere waren sie einig, daß in pun-
cto Amnestie, wegen der Gräflichen Sa-
che es bey dem zu lassen sey, was der Graf
von Trautmansdorff einmahl verwilliget
habe; In specie aber befund sich annoch
unvergleichlich:

Von der
Pfalz Sulz-
bachischen
Sache.

I. Des Pfalz-Grafen Christian
Augusts bey Rhein Sache. Darin
urgirten die Evangelischen (1) die vergli-
chene regulam Amnestie Universalis.
(2) Die observantiam An. 1624. wie man
sich diesfalls in puncto Gravaminum
verglichen hätte, und dann auch, was alda
(3) abgehandelt sey, in §. 14. daß, wo das
Jus Territoriale (wie in diesem Fall)
streitig sey, es bey dem exercitio Publico
zu lassen, wie es Anno 1624. gehalten wor-
den. Catholicis erklärten sich, man solle
diese Sache in Jure Termini und bey der
Regul lassen, und derselben nicht gedencken.
Zünftler Theil.

Der Weymarische, als der deswegen
Vollmacht trug, war damit einig, jedoch mit
der Erklärung, wann sich der Chur-Bayer-
ische Gesandte vernehmen lasse, daß Sr.
Churfürstliche Durchlaucht, als Crayß-
Obriete und ausschreibender Fürst, die exe-
cution nicht hindern wolle. Dagegen, die-
ser versetzte, was in den Friedens-Schluß
gebracht würde, dabey habe es von Seiten
Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sein
Bewenden.

II. Fragten Evangelici, ob es darbey
bliebe, daß die Herrschafft Heidenheim
dem Herzog zu Württemberg ohne Entgeld
zu restituiren. Der Chur-Bayerische
Dr. Krebs: es sey darin keine Difficul-
tät, und würde sich Seine Churfürstliche
Durchlauchtigkeit mit Ihro Kayserlichen
Majestät deswegen verglichen haben.
Darum denn auch die Kayserliche Ge-
sandten in ihrem Project in puncto A-
mnestie, so sie am 29. Januar. voriges
Jahrs ausgestellt, solche Herrschafft unter
die restituenda gesetzt hätten.

Wegen Resti-
tution der
Herrschafft
Heidenheim.

III. Funde sich die Baden-Durlachi-
sche Sache. Evangelici wolten sich auf
die merita causæ nicht einlassen, sondern
führten allein dieses an: daß Marggraf
Friedrich zu Baden, nachdem er bey
Wimpffen aus dem Felde geschlagen wor-
den, sobald darauf, und noch selbiges Jahrs
Sachfällig erkennet, und restituiret
Nun vor-

Wegen der
Baden-Durf-
lachschen Sa-
che.

1648.
Mart.

worden sey. Vigore Amnestiæ Universalis sollte nun derselbe billig restituiret werden; Er wolle aber, um dermahleins aus der Sache zu gelangen, und zu Bezeugung seiner Friedens-Begierde sich dieser Prærogativ und des momentosi Possessorii begeben; und sich mit etwas vergnügen lassen. Der Graf von Trautmansdorff habe sich allein, wegen 2. Aemter, nemlich Stein und Renckingen erklärt, so dem Marggrafen Wilhelm, loco fructuum perceptorum voriger Zeit eingeräumet worden sey; und dann, daß der jährliche Nachtrag an Wein und Getraidig, so aus der Nieder-Marggrafschaft der Oberrn zu reichen, nunmehr folgen sollte. Damit aber wolle Marggraf Friederich nicht zufrieden seyn. Illi: Marggraf Wilhelm zu Baden, wolle es dahin stellen, daß man die Sache von neuen in Judicium deducire, jedoch, daß sich auch Marggraf Friederich hernach dem Urthel unterwerffe, und ihm dasselbe lasse wehe thun, wann er wiederum in refusionem sumptuum aut fructuum perceptorum & percipiendorum condemniret werden sollte. Denn er die Ober-Marggrafschaft als ein spolium 28. Jahr lang in Händen gehabt, bis Anno 1622. der Kayserliche Reichs-Hof. Rath darin gesprochen, und vigore Rei judicataz Erz-Hertzog Leopold zu Oesterreich eodem Anno, den Marggrafen Wilhelm in die possessionis gesetzt habe. Die Sache sey nachmahls A. 1627. zu Wien gültlich verglichen, und die sumptus & fructus, so sich an die 7. Millionen belaufen, von Kayserl. Majestät auf 380000 Fl. gesetzt, und an statt solcher Summe mehr nicht als genannte 2. Aemter per transactionem abgetreten worden. Nichts destoweniger, und amore pacis solten solche Aemter wieder zurück gehen, aber nicht das geringste an patrimonial-Gütern auch nicht die jährliche pensiones zur Ober-Marggrafschaft gehdrig. Evangelici: Wenn man aus dem Handel wolte, müsse man dasjenige nicht retractiren, was albereit offeriret worden, der jährliche Nachtrag sey vorhin schon nachgelassen worden. Illi: Marggraf Wilhelm habe darin nicht gewilliget gehabt. Evangelici: Die Kayserlichen hätten solchen Nachlaß albereit voriges Jahrs Mensis Julio zu Münster dictiren lassen: So wäre auch dem Chur-Sächsischen und den Altenbur-

gischen von denenselben angedeutet worden, daß sie solches mit Wissen und Einwilligung des Marggraf Wilhelms Abgesandten nachgegeben. Illi: Marggraf Wilhelms Abgesandter habe vielmehr in confessa Catholicorum votiret, daß sein Herr von den Patrimonial-Gütern nicht einen Nadel-Knopff, nicht einen Strohhalm, weggeben wolle. Es sey auch an dem, daß, wann derselbe etwas weggeben sollte, so werde er eo ipso gestehen, daß er kein geböhrender Marggraf sey. Denn ihm ja sonst seines Hrn. Vater Landen ohne Anspruch seyn müsten. Liesen sich endlich vernehmen, man möchte Mittel vorschlagen.

Evangelici: Auf genommenen Abtritt, sie hätten mit dem Marggräflichen Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, welcher ihnen auch Verschlüge gethan, und 4. gradus gehalten. Damit man aber sehe, daß sie ohne Weitläufigkeit zum Schluß auch in diesem Punct eiferten, wolten sie auf einmahl den letzten gradum eröffnen. Der 1. Gradus sey, und würde gefordert:

Die Aemter, Baden, Etlingen, Ruppenheim, Ratstad, Lahr und Wahlberg.

Secundus Gradus.

Baden, Etlingen, Ratstad, Lahr und Wahlberg.

Tertius Gradus.

Etlingen, Ruppenheim, Ratstad, Lahr und Wahlberg.

Quartus Gradus.

Etlingen, Ratstad, Lahr und Wahlberg.

Dabei mußten sie auftragener massen bedingen, daß (1) die Præcedenz unstreitig der Baden-Durlachischen Linie zu lassen, auch (2) die wenigen Dörter, so Marggraf Friederich durch diese Transaction erlange, ohne Schuld und Beschwerung demselben zuzueignen.

Illi: Man sollte pro fundamento setzen, daß Marggraf Wilhelm nicht ein Dorf werde nachgeben, über das, als was schon geschehen. Die Præcedenz gebühre auch unstreitig der Eduardischen Linie

1648.
Mart.

1648. Mart.

nie, gleichwol habe sich Marggraf Wilhelm vorhin zu Münster zur Alternation erbiethen lassen &c.

Man gerieth deswegen noch in weitläufftigen Disputat, aber ohne Frucht, und schwur der Chur-Bayerische, so wahr er den Himmel wolte, so könne er in Nahmen Jeho Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sich zu einem mehrern nicht verstehen. Auf Marggraf Wilhelms Seite, sey Kaiserliche Majestät, die Cron Spanien, die Cron Frankreich, Jeho Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern und sämtliche Catholischen Stände: viel auch der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände Abgesandten gäben dem Marggraf Wilhelm Recht.

Evangelici: Der Baden-Durlachische Gesandte habe sie berichtet, daß, als noch jüngst der Französische Gesandte, Comte de Servient, zu Ohnabrück gewesen, er von demselben die Parole erlangt habe, daß die Cron Frankreich feste bestehen wolte, damit Marggraf Friedrich in die Possession der Oberrh-Marggraffschaft wiederum gesetzt werde. Der Chur-Bayerische Dr. Krebs: Der Cardinal Mazarini habe ihm vor 8. Monath zu Paris, bey dem Abschied eines andern verrichtet &c.

Weil nun also nichts auszurichten war, stellten Evangelici diesen Punkt auf fernere Unterredung und Handlung, zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen.

IV. Differentia sey wegen des §. Dux de Croy &c. So aber seine Richtigkeit habe, wann es bey dem bleibe, wie es der Graf von Trautmansdorff hätte setzen lassen. Illi: Man lasse es darbey.

V. Differentia betreffe das Gräfliche Haus Sayn und Wittgenstein, und zwar i. das Amt Hachenburg, darein von Chur-Eöln die Saynische Wittib und Töchter zu restituiren wären. Was aber Freysburg und Valendar anbelrifft, dabey sey Chur-Trier interessiret. Illi: Chur-Eöln sey erbötig, die Gräfliche Wittib und Töchter zu restituiren, aber wegen Freysburg und Valendar sey es auf gültlichen Vergleich zu stellen, inmassen Sünffter Theil.

denn der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Graf von Witgenstein, sage, daß solches im Werck sey.

Die VI. Differenz betreffe den §. contra debitores, darin die verba: veram & inevitabilem, anzulassen. Illi: deleatur verbum: inevitabilem sed retineatur verbum: veram.

Die VII. Differenz in §. Sententia &c. wolle Chur-Trier, als Bischoff zu Speyer, die exemplification, wenn der Stadt Speyer er nicht admittiren. Nun sey es an dem, daß solche Sache in alle Wege sub regula bleiben müsse, es würde auch so viel nicht zu bedeuten gehabt haben, wann der Stadt nichts gedacht worden wäre: weil es aber geschehen, so befürchte sie sich, es möchte ihre Auslassung schaden. Es sey in Vorschlag kommen, daß etwa die Kaiserliche und Schwedische ein Attestatum ertheilen möchten, daß die Auslassung ander Gestalt nicht geschehen, als weil diese Sache sub regula bliebe. Illi: Sie ihres theils könten dergleichen Attestatum wohl zulassen, aber die Kaiserlichen würden es doch denen Chur-Trierischen nicht verschweigen, und diese hingegen Weiterung erwecken. Evangelici: Obß dann ihre Meynung sey, daß die Stadt nichts desto weniger sub regula verbleibe. Illi: Ja sie hielten dafür, daß dieser Casus ad regulam positam gehörig. Wenn auch die Auslassung geschehe, so würden die Chur-Trierischen sonder Zweifel nicht danit zufrieden seyn wollen, sondern contradiciren. Wenn nun solche Contradiction nicht attendiret würde, so confirmire sie vielmehr, daß diese Sache sub regula blieben.

VIII. Quoad §. Si que feuda &c. wären sie zufrieden, daß der Verl. Si quidem vasallus &c. anzulassen.

IX. In dem §. de Helvetiis, wolle nicht allein die Stadt Basel, sondern auch die ganze Endgenossenschaft in der Schweiz a Jurisdictione Imperii Romani von denen Kaiserlichen exempt declariret werden. Weil aber solches von überaus grosser Wichtigkeit sey, Evangelici auch, sonderlich die vom Hause Sachsen und Braunschweig, darin keinen Befehl

1648. Mart.

Wegen der Debitoren.

Wegen der Differenz zwischen dem Bischoff und der Stadt Speyer.

Wegen versäumter Investitur.

Wegender Schweizischen und Baselschen Exemption.

1648. hätten, so hielten sie dafür, man könne wol diesen Punkt auf künftigen Reichs-Tag verschieben. Illi: Sie wären zufrieden.

Wegen den Reformirten

Evangelici: In dem Friedens-Instrumento folge der Ordnung nach nunmehr der *Articulus de Gravaminibus*. Welcher gang abgehandelt und unterschrieben. Darauf solle folgen der *Articulus* wegen der Reformirten. Welcher gestalt nun derselbe zwischen den Evangelischen und Reformirten verglichen worden, solle communiciret werden.

Von den Juribus Statuum.

X. Der *Articulus VII. re de Juribus Statuum*; dabey wenig mehr zu erinnern wäre, außer allein, daß dem §. *Gaudeant &c.* beyzusetzen: *Et hanc transactionem.*

Von den Deputationibus Ordinariis.

XI. In dem §. *Habeantur Comitia &c.* sey auszulassen, was *ratione Deputatorum Ordinariorum* gesetzt, weil dieser Punkt in *Articulo de Gravaminibus* verglichen sey.

Vom Postwesen.

XII. In dem §. *de Postarum Magistris*, addatur: *Salvis de cætero conventionibus & conditionibus, tempore introductionis*

nis Postarum cum Magistratu ejusvis loci initis. Illi: Ließen es geschehen.

1648. Mart.

XIII. In *Articulo de Commercialibus* hätten Evangelici nichts zu erinnern, als allein, daß wegen des Gräflichen Oldenburgischen Zolls an der Weser ein *Verfuculus* einzurücken, wie voriges Jahrs albereit von den Kayserlichen und Schwedischen verwilliget worden sey, und zwar, daß es mit diesen Worten, *deletis verbis: In suo pariter, quem antehac obtinuerunt, vigore manentibus*, geschehen solle: *Et Telonis ab Imperatore & Electoribus, cum aliis, tum etiam Comiti Oldenb. in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus, & executioni mandandis.* Illi: Es bleibe darbey.

Vom Oldenburgischen Weser-Zoll.

XIV. Wegen Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg *Deputat Gelder* aus dem Erzstift Magdeburg, stehe es auf Vergleich.

Vom den Magdeburgischen Alim. Geldern.

Weil nun also allein der *Articulus Affecurationis & Executionis* noch übrig war, nahmen sie miteinander Berlaß ehester Lage deswegen wieder zusammen zu kommen.

§. XII.

Abermahlige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen in der Casselschen Sache.

Noch desselben Nachmittags wurde die achtzehende *Conferenz* zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, in des Grafen von Lamberg Quartier gehalten. Man vermeynte, es solte die Hesses-Casselsche *Satisfaktion* nunmehr unterschrieben, und in der Marburgischen *Succession* Sache ein Anfang gemacht werden. Sobald man sich daselbst eingestellt hatte, wurde a parte Altenburg, denen übrigen Evangelischen referiret, daß auf Gurbefinden der Schwedischen mit Genehmigung der Kayserlichen und Einwilligung der Hesses-Casselschen, die Fürstlich-Sächsischen Gesandten, nebens den Braunschweig-Lüneburgischen eßliche Tage hero bemühet gewesen wären, den Hesses-Casselschen *Satisfaktion*-Punkt zur Richtigkeit zu bringen, sey auch dahin gediehen, daß verhoffentlich dieser *Articu-*

lus jeso solle unterschrieben werden. Haupt-sächlich gehe der Vergleich dahin, daß die Fürstliche Hesses-Casselsche Linie, die 4. Schäumurgische Meinter, die Abtey Hirschfeld, und dann 600000. Rthl. an Geld, haben solte, welche die Erz- und Stifter Maynz, Eßlin, Münster, Paderborn und Fulda erlegen solten, und zwar binnen 6. Monathen a tempore *raticata Pacis* anzurechen. Was auch innerhalb solcher Zeit nicht abgeleget würde, solle mit 5. pro Centum, sodann verzinset werden: wie solches der *Receß* mit mehrern vermöchte, welcher auch ad *Dictionem* kommen solle, sobald er nur unterschrieben wäre. Wegen der Zahlung sey zwar noch etwas mehrers zu referiren, weil aber die Hesses-Casselsche Abgesandten zugegen, wolte man es iho verscharen ic.

Inhalt der Casselschen Satisfaktion.

Da:

1648.
Mart.

Damit zielte man auf den Neben-
Articul, darin die Hessen-Casselschen
zwar tacite, jedoch nicht expresse con-
sentiren wolten, daß nemlich alle diejeni-
gen Stände, so Ihrer Fürstlichen Gnaden
zu Cassel, den 1. Martii An. 1648. noch
contribuirt hätten, mit bestragen sollten,
außer Chur-Brandenburg und Hessen-
Darmstadt, deren zwar in dem Neben-
Articul expresse nicht gedacht worden, je-
doch der Verlaß gewesen, daß denen Chur-
Brandenburgischen und Hessen-Darm-
städtischen auf Begehren, von denen Kay-
serlichen und Schwedischen Gesandten, ein
Attestatum dieserwegen solle gegeben
werden, daß sie darunter nicht gemeynet.

Von Concur-
renz der Wet-
terauischen
Grafen zur
Casselschen
Satisfaktion.

Dieweil dann aber die Gräfflich-
Wetterauische Abgesandten Nachricht
erlangt hatten, daß ihre Principalen mit
zu Debitorn bey der Casselschen Satisfa-
tions-Geldern solten contribuirt wer-
den, so ersuchten sie ganz fleißig, daß sie
verschonet würden. Derohalben verfüg-
ten sich die Altenburgische in den am Hause
angelegenen Garten, und unterredeten sich
mit dem Chur-Bayerischen Abgesand-
ten, Doct. Krebs, deswegen, mit Bit-
te, er möchte doch den Chur-Eölnischen
Abgesandten dahin disponiren, daß er die
Exemption von der Hessen-Casselschen
Satisfaktion denen Wetterauischen Gra-
fen einwillige, dann wann Chur-Eöln ge-
wonnen sey, dessen Stifter es am meisten
betreffe, so werde man die Chur-Maynzi-
schen und den Fuldischen wol lencken kön-
nen. Es habe gleichwol Anfangs keine
andere Meynung gehabt, als daß allein
Pfalz-Neuburg und der Graf zu Pfries-
land sich nicht ausschließen sollte, und habe
man auf die Grafen in der Wetterau kein
Absehen gerichtet, aber nunmehr würden
sie per generalia verba mit eingestoch-
ten. Bey den meisten werde es eine pur
lautere Unmöglichkeit haben, zur Soldate-
sca Satisfaktion und zur Casselschen zu-
gleich zu steuern. Es solle sich höher nicht,
als etwa an die 5000. Reichsthaler belauf-
fen, so zwar keine hohe Summe wäre, aber
bey so bewandten Zustand, doch dem Gra-
fen-Stand zu schwer falle, solche zu erlegen.
Ille: Man solle es nur gehen lassen, stünfftig
könne denen Herren Grafen wol eine Er-
lassung geschehen.

Altenburgici: Wenn es einmahl da-
hin kommen, bleibe es wohl dabey, ersuch-
ten ihm demnach, mit dem Chur-Eölnischen
Abgesandten, Doct. Buschmann, zu reden.
Welches er dann that, und verzogen jene
so lange, bis er wieder zurück kam, und zur
Antwort brachte: D. Buschmann wolte
davon nicht hören, sondern mache sich tres-
lich beschwehrt, als ob man den Churfür-
sten gang über den Hauffen werffen wolte.
Er aber, der Chur-Bayerische, könne es vor
seiner Person wol geschehen lassen. Die Al-
tenburgische thaten diesen Vorschlag, es
möchten die Herren Kayserlichen hierinnen
authoritative verfahren, und wegen des
Wetterauischen Grafen-Standes ein At-
testatum geben, wie vor Chur-Branden-
burg und Hessen-Darmstadt geschehen. Ille:
Er sey es wohl zu frieden, man möchte aber
nur sehen, daß die Sache befördert und da-
durch nicht gehindert würde. Die Alten-
burgische hießen darauf den *Salvium* zu
sich in das Vorgemach erbitten, und erdoff-
neten ihm diesen Vorschlag, welcher billig
hielte, daß die Wetterauische Grafen zu ver-
schonen wären, erklärte sich auch, mit de-
nen Kayserlichen deswegen zu reden ic.

1648.
Mart.

Ehe die Schwedischen von dannen
fuhren, überlieferten sie dem von Thums-
hirm eine Declaration, so im Nahmen der
Hessen-Darmstädtischen, die Kayserlichen
Gesandten ausgestellt, und dann auch ei-
ne Erklärung der Hessen-Casselschen, so
sie, die Schwedischen, denen Kayserlichen
übergeben hatten. Weil nun die Kay-
serlichen bis folgenden Tag Bedenck-Zeit
genommen, verblieb es dermahlen darbey,
und war der Verlaß, solche Schrifften sol-
ten folgenden Tag frühe um 6. Uhr vor der
Conferenz dictirt werden.

Neue Decla-
rationes von
Sitten beyder
Fürstl. Heß-
schen Häuser.

Als die Evangelischen nun auch ihren
Abschied nehmen wolten, begehrtten die
Kayserliche Gesandten mit denen Sächsi-
schen noch zu reden, und berichteten, daß sie
vermehnet, es habe in der Hessen-Cassel-
schen Sache, auch was den Punctum
Annestrie betrifft, seine Richtigkeit, aber an-
igo hätten sie vernehmen müssen, daß die
Schweden noch dreyerley movirten: (1)
daß an statt des Parenthesis: *Exceptis
Cesaree Majestatis Vasallis, Subditis &c.*
zu setzen: *Salvis tamen iis, quæ in §. Tan-*
dem

Neue Postu-
lata der
Schweden in
Puncto Am-
nestie.

1648.
Mart.

dem omnes Sc. disponentur. (2.) Begehren sie diese Clausul einzurücken: *Etiam omnium ceterorum beneficiorum huius Pacificationis, pari cum reliquis Sc. tribus Jure.* (3.) Solten die Worte wegen des Stifts Hirschfeldt, *Salvo Jure Domus Saxonica*, ihrem Begehren nach, ausgelöschet werden.

Die Altenburgischen antworteten darauf: Das andere und dritte Postulatum könne gar nicht seyn, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen, wo möglich, noch vor morgender Conferenz reden, verhoffend, es werde deswegen keine Difficultät geben.

Der Kayserliche Legat Bollmar berichtete anbey, daß sie mit den Schwedischen von der Marpurgischen Successions-Sache zu reden kommen wären. Dieselben sagten viel von einem Durchschlag der streitigen Quartz Landes, und daß der Graff von Trautmannsdorff solches verwilliget habe, aber es sey niemahls etwas zu Papier deswegen gebracht, weniger obligatorie gesagt worden, sondern der Graff von Trautmannsdorff habe nur Discoursweise einmahl etwa gegen den Venetianischen Ambassadeur, *Contarini*, etwas davon erwehnet.

Des folgenden Mittwochs fand sich der Chur-Sächsische Gesandte nebst den Hessen-Darmstädtischen, bey den Altenburgischen ein, weil diese die Unterhandlung in der Marpurgischen Sache über sich genommen hatten, und vermeldete, wie er von seinem Churfürsten befehliget sey, den Darmstädtischen zu assistiren, trüge aber Bedencken, bey den Conferenzen, deren er sich bis daher habe enthalten müssen, einzufinden, er wolle aber gleich-igo mit ihnen zu denen Kayserlichen, und wo möglich, auch noch vor der Conferenz zu denen Schwedischen. Die Altenburgischen würden ersehen haben, daß gestrigen Tages die Hessen-Darmstädtische im Rahmen Ihres gnädigen Fürsten und Herrn vermittelt der sub N. I. hier befindlichen Declaration, sich aller Billigkeit und dahin erkläret hätten, daß jeder werde bekennen müssen, Ihre Fürstliche Gnaden thuen dasjenige, worzu Sie nicht verbunden wären. Wolten sie demnach ersuchet ha-

Von der
Marpurgi-
schen Succes-
sions-Sache.

ben, sie möchten den Hessen-Casselschen zu reden, daß sie, wie die Alternativa vorge schlagen, es entweder, vermög der Erb-Verbrüderung auf den Calum intestati kommen liesen, daß also bey Darmstadt $\frac{2}{3}$ Theil, und bey Hessen-Cassel $\frac{1}{3}$ Theil verblieben, oder aber sie möchten sich noch bey diesem Convent eines gewissen Judicii und Entscheids vergleichen. Hessen-Casselschen Theils möchten etwa 20. Personen vorgeschlagen, und 5. erkieset werden, so wolle Herr Land-Graff Georg zu Darmstadt auch 5. daraus erwählen. Die Hessen-Darmstädtische Gesandten continuirten solche Proposition mit mehrerer Anführung der Umstände, und daß die Kayserlichen keines weges geständig wären, daß der Graff von Trautmannsdorff jemahls von dergleichen Durchschnitt etwas vorgegeben hätte, wie die Schwedischen und Casselschen igo sagten. Es sey auch ein Durchschnitt, wenn gleich nicht die Helffte weggehe. Der Graff von Trautmannsdorff habe bey dem letztem Abschied zu Münster, ihnen ausdrücklich gesagt, es werde verwilliget was da wolte, so müsten Ihre Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Land-Graff Georgen Dero Jura reserviret bleiben. Die Kayserliche Gesandten hätten bis dato keinen andern Befehl von Kayserlicher Majestät bekommen. So hätten sie, die Darmstädtischen, auch von den vornehmsten Catholischen Gesandten die Zusage, daß sie Ihre Fürstlichen Gnaden nicht präjudiciren wolten.

Die Altenburgischen bezogen sich auf ihre Instruction, so sie ernstlich anweise, allein zur Güte zu cooperiren. Solches wolten sie mdglichst verrichten, auch denen Hessen-Casselschen zu reden: Wünscheten, daß die vorhabende Handlung zu Cassel, dabey sich Herzog Ernst zu Sachsen in Person befinden solte, nicht ohne Frucht, und endlichen, schleunigen güttlichen Vergleich abgehen möchte, denn sie befürchteten, weil die Noth und Gefahr des Vaterlandes allzugroß, und die Stände des Reichs also Friedens-begerig wären, es dürfte in dieser Sache ein Ausschlag bey diesem Convent gegeben werden, so Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Land-Graff Georgen eben nicht gar vortäglich seyn möchte. Vornehmster Catholischer Stände Abge sandten hätten von der Sache also discurre-
rirt

1648.
Mart.

1648.
Mart.

riret, sie befunden, daß es bey der Handlung voriges Jahrs zu Cassel durch den von Boyneburg so weit gebracht worden sey, daß es noch allein wegen 5000. Fl. jährlicher Intraden anstehet: Ob nun das Admirsche Reich deswegen in der Krieges-Flamme zu lassen sey, stünden sie an. Sie, die Altenburgischen, hätten auch selbst kein anders aus dem communicirten Vergleich ersehen, als daß die ganze Quarta jährlich 27000. Fl. importire. Wann nun solche getheilt würden, wie der Schwedischen und Casselschen Vorgeben nach, der Graf von Trautmannsdorff sich hätte verlauten lassen, und von solcher Helffte 8000. Fl. bey Cassel bleiben sollten, so käme es freylich nicht viel über 5000. Fl. die etwa noch streitig wären.

Illi: Des von Boyneburgs Auffatz gehe dahin, daß von der streitigen Quarta, Hessen-Cassel allein 5000. Fl. Intraden bekommen solle.

Altenburgici: Der Buchstabe werde es ausweisen.

Illi: Wann die Hessen-Casselschen in Herr Land Grafen Georgen weiter dringen wolten, würden Ihro Fürstliche Gnaden es Gott befehlen, und es gehen lassen, wie es wolle, wider Hessen-Cassel nichts gewalthätiges vornehmen, sondern in Geduld es dahin stellen. Ihro Fürstliche Gnaden könne auch Dero Kindern und Herren Brüdern nichts vergeben, wann Sie gleich wolten &c.

So fand sich auch der Mecklenburgische Gesandte wiederum auf den Congress ein, und stellte hin und wieder vor,

wie schwer es dem Herzog von Mecklenburg ankomme, das Kleinod seines Landes, nemlich die Stadt und den Hafen Wismar, zurück zu lassen, jedoch werde er sich überwinden, wenn ihn nur noch wenige Satisfaktion wiederfahren könne. Es setze ihm sehr zu Gemüthe, daß er seinen jungen unmündigen Bettern, dessen Vormund er sey wegen des Stiffts Ragueburg Nachtheil zufügen sollte, sintemahl er sich künftiger Nachrede befahren müste, er habe seinem Bettern übel vorgestanden, und sich darum so stark um die Administration der Tutel beworben. Vor diesen hätten die Schwedischen Ministri vorgegeben, die Cron Schweden begehre die Stadt und Hafen Wismar allein zu ihrer Securität, aber jeso nehme sie die statliche 2. Aemter, Pöl und Neu-Closter mit hinweg. In der Cron Schweden Satisfactions-Punct stehe, sie solle den Portum cum Terris utriusque lateris ab Urbe in Mare Balticum haben. Dieses nun könnte künftig wohl so weit extendiret werden, daß der meiste Theil Landes mit weggehe; Ueber das so gar dabey gesetzt worden sey, die Cron Schweden solle die Licenten in den Pommerischen und Mecklenburgischen Hafen, Jure perpetuo haben, dadurch werde nun nicht allein die Universität und Stadt Rostock zu Boden gerichtet, sondern auch das ganze Herzogthum Mecklenburg von allen Vermögen gebracht. Wann in diesen beyden Stücken keine Aenderung getroffen würde, könnte der Herzog seinen Consens nicht dazu geben, sondern müste es Gott befehlen, und selbigem vertrauen, der ihm zu seinen Landen wieder geholffen habe, als er vom Kayser daraus entsetzet worden sey, welcher doch mächtiger wäre, als die Cron Schweden.

1648.
Mart.
Mecklenburgische Lamentationen wegen der Schwedischen Satisfaktion.

N.I.

Diät. Osnabr. d. 29. Mart. A. 1648.
sub. Direct. Altenb.

Declaratio Legatorum Hasso-Darmstadinorum, in Causa Successionis Marpurgensis.

Ne Tractatus Pacis per controversiam a Domo Hasso-Cassellana Domino Landgravio Georgio moram, impediatur, Celsitudo Sua duo media alternative proponit. Primum, quod nullo jure ulli hominum, cujuscunque conditionis sit, honeste denegari debet vel potest, est, ut lis Judiciis committatur. Ut hoc igitur sine omni suspitione procedat, & sine longo sufflamine caufa

1648. causa definiatur, de eo constituendo & modo procedendi, hoc in loco con- 1648.
Mart. veniendum erit. *Via facti vero & armis utrinque & in perpetuum renun-*
cietur, pars victa in Sententia omni modo acquiescat, eique ultro pareat, &
hæc omnia Instrumento Pacis inserantur, adjecta pœna, contravenientibus
communitè præstituta. De possessione interim, donec lis dirempta fuerit,
hoc in loco certum quid per Conventionem statuatur.

Alterum est Transactio, si Domus Cassellana forte viam juris declinare,
& ut causa totaliter componatur, malit; tunc enim Dominus Landgravius
Georgius, ex solo & nudo Pacis amore, Domui Hassio-Cassellanae cedit
omnes Ditiones, Territoria & Jura, quæ ad Hæreditatem Marpurgensem
proprie non pertinuerunt, & ideo a Dominis Legatis Hassio-Cassellanis Pa-
trimonialia vocantur, per Transactionem autem Domui Darmstadinæ ob-
venerunt, ut est:

1.) Comitatus Inferior Cattimelibocensis, in eoque Forralitia, aliaque
ad eum pertinentia, excepta parte Præfecturæ Braubacensis, quæ antehac
ad Domum Cassellanam spectavit, & Dicecesi Cattimelibocensi, vulgo Neu-
Easeneibogen.

2.) Una sexta Vectigalium, ita, ut inter utramque Domum imposterum
vectigalia æqualiter dividantur.

3.) Oppidum & Præfectura Umstadiensis, quatenus quondam ad Do-
mum Cassellanam pertinuit.

4.) Urbs & Dynastia Schmalkaldensis, cum quatuor Vogtejis, Herren-
breitung, Broderod, Hallenberg & Steinbach.

5.) Præter dicta cedit Domus Darmstadinæ dimidiam partem Successi-
onis Marpurgensis, quatenus illa controversa, & Domui Darmstadinæ ad-
judicata fuit, ita, ut Successio illa ad causam intestati reducat, & ut in par-
te Domus Darmstadinæ comprehendatur Præfectura Epsteinensis, Arx,
Urbs & Præfectura Marpurgensis, nec non Academia, ejusque dimidia
pars reddituum & bonorum; altera dimidia, prout An. 1627. divisa fuerunt,
maneat apud Domum Cassellanam. Fiat autem divisio juxta æstimatio-
nem An. 1604. factam.

In locis, Lineæ Cassellanae cassis, ratione Religionis nihil immutetur.

Quoad reliquas, inter utramque Domum versantes controversias,
omnia in eo statu permaneant, in quem per Transactionem, Anno 1627.
initam, collocata fuerunt.

§. XIII.

Conferenz
zwischen den
Kaiserlichen
und Schwedi-
schen in der
Hessen-Cassel-
schen Sache.

Eben desselben Tags, Mittwochs den
29. Mart. war die XIX. Zusammentunft
der Kayserslichen und Schwedischen Ge-
sandten, und zwar dieses mahl in des Graf
Drenstierns Quartier. Diese Confe-
renz währte bis gegen 4. Uhr des Nach-
mittags. Als sich nun die Evangelischen
dazu auch einstellten, berichtete Graf Dren-
stiern, daß sie in der Hessen-Casselschen
Satisfaction und præmittirten Amne-

sti-Punct, auf Begehren der Hessen-Casse-
lischen, dreyerley nochmahls moviret hät-
ten, (1) daß an statt der parenthesis: *ex-*
ceptis Majestatis &c. zu sehen sey: *Salvis*
iis, de quibus in §. Tandem omnes &c. (2)
Daß diese Clausul eingerückt werden solle:
Etiam omnium caterorum beneficiorum
hujus Pacificationis, pari cum reliquis
Statibus Fure. (3) Solten die Worte:
Salvo Jure Domus Saxonica, ausgelöscht
wer-

1648.
Mart.

werden. Wann nun die Kayserslichen in diesen 3. Puncten nicht wichen, wie sie denn auch nicht wolten, so würde man unverrichteter Sache von einander gehen zc.

Darauf kamen die Altenburgischen mit denen Schweden in ihrer Canzley zusammen, disponirten sie, und die Hessen-Casselschen, daß sie den Parenth. *Exceptis Cæs. Majest. &c.* stehen ließen. So wurden auch die Hessen-Casselschen nach langen Disputat mit ihnen endlich einig, daß wegen der Abtey Hirschfeld gesezet werden sollte: *Salvis tamen Juribus, quæ Domus Saxonica a tempore immemoriali possidet. Graf Orenstern vermeynte, die Clausula: Etiam omnium cæterorum &c.* könne wohl stehen; die Altenburgischen remonstrirten aber, warum es nicht seyn könnte, und daß die Einführung der Calvinisterey (wie sie sprachen) darhinter stecke.

Hierauf suchten die Altenburgischen nebst den Weymar- und Braunschweigischen Gefandten, die Casselschen zu disponiren, daß sie die Marburgische Successions-Sache in solche Wege richten möchten, damit zwischen beyden Fürstlichen Linien gute Freundschaft und Vertrauen herwieder bracht und stabiliret werden möchte. Die Casselschen aber erwiederten, sie könnten, vermöge ihrer Instruction, weiter nicht gehen, als in der legt ausgestellten Declaration enthalten sey. Und möchten sie vielmehr den Darmstädtischen darunter zusprechen. Welches zwar so gleich geschähe, hingegen ohne Effect, indem selbige berichteten, daß sie weiter nichts nachgeben könnten, als gestriges Tags in der ausgestellten Declaration geschehen sey; Sie wolten mit einem Eyd wohl bewehren, daß sie den Vergleich zu Cassel durch Schreiben nicht abgerathen, sondern vielmehr Ihre Fürstliche Gnaden dahin erinnert hätten. Führten dabey mit mehrem an, daß ihres Herrn Erbieten auf Billigkeit bestehe, und in sie weiter nicht zu dringen sey. Die Altenburgischen schlugen ihnen darauf vor, weil die Sache iho zu Cassel tractiret werde, und Herzog Ernst von Gotha sich zu einem Interponenten gebrauchen ließ, auch sich in Person alda befinde, und alle Bemühung zum gültlichen Vergleich anwenden werde, ob nicht

Fünftter Theil.

fast am rathsamsten sey, man gebe dieser Sache bey gegenwärtigen Tractaten etwa auf 14. Tage Anstand, bis man vernehme, ob selbe zu Cassel zur Richtigkeit gebracht sey. Weil nun die Darmstädtischen damit zuschieden waren, redeten die Altenburgischen mit den Hessen-Casselschen, und führten ihnen zu Gemüth, daß aus dieser Sache entweder durch gültliche Tractaten, oder durch einen Ausschlag der Stände müsse gelangen werden: zu einem Ausschlag der Stände, werde es sobald nicht zu bringen seyn, also bleibe der Weg gültlicher Vergleichung übrig. Denselben iho auf dem Congress zu versuchen sey vergeblich, weil es ihnen und den Hessen-Darmstädtischen an angemessener Instruction ermangele, und sie sich derselben erst erholen müßten, aldiweil aber die gültliche Handlung iho zu Cassel mit Ernst getrieben würde, so sey am besten, man sehe, wie es alda ablauffe. Denn sonst hätten die zu Cassel eine Reflexion auf den Congress, und dieser hinweg auf Cassel: Derohalben könnte man etwa einen Terminum a dato auf 14. Tage setzen.

Wiewohl nun die Casselschen solches Anfangs difficultirten, so ließen sie sich doch durch Zureden endlich bewegen, daß sie einwilligten, wiewohl mit dieser Reservation, daß, im Fall binnen solcher Zeit der Vergleich zu Cassel nicht erfolgte, die Schwedischen und sie, ihnen die $\frac{2}{3}$ Theil an den Marburgischen Landen vorbehielten. Die Altenburgischen berichteten diesen Vorschlag sofort den Schwedischen, welche selbigem zwar nicht zuwider waren, jedoch erwehnten, sie wären gleich iho im Begriff, zu denen Catholischen zu gehen, und an sie zu begehren, daß sie den Kayserslichen zureden möchten, damit es bey dem Ausschlag verbliebe, den der Graf von Trautmannsdorff verwilliget habe, daß nemlich Hesser-Darmstadt $\frac{2}{3}$ Theil, und Hessen-Cassel $\frac{1}{3}$ Theil zustehen sollten.

Nachdem hierauf die Catholischen mit den Altenburgischen besonders zu sprechen verlangten, verfügten sich diese nebens den Braunschweig-Zellischen und Calenbergischen zu ihnen, und zwar hatten sie den Chur-Mainzischen, Chur-Trierischen, Chur-Cöllnischen und Bambergischen deputiret, welche berichteten, es wären iho die

Dooo

Schwe

1648.
Mart.

Die Marburgische Successions-Sache wird suspendirt.

Die Marburgische Successions-Sache wird suspendirt.

1648
Mart.

Schwedische Gesandten bey ihnen gewesen, und hätten begehret, so wol sie, die Catholischen, als die Evangelischen, möchten per Deputatos den Kayserslichen Gesandten, der Marburgischen Sache halber, zusprechen, damit es bey dem gelassen werde, was der Graf von Trautmannsdorff wegen eines Durchschlages verwilliget habe. Jedoch mit dem Reservato, daß im Fall igo zu Cassel, Land-Grav Georg zu Hessen-Darmstadt etwas mehrers gültlichen zugehandelt würde, solches nichts desto weniger statt finden solle. Wie es nun darin anzugreifen, wolten sie, die Catholischen, gerne der Evangelischen Sentiment wissen. Als ihnen nun der ins Mittel gebrachte Vorschlag eröffnet wurde, hörten sie solches gerne, und hielten es vor ein gut Mittel, darwider sie ihres Theils nichts zu sagen wüßten, sie wolten aber doch gleichwol mit den übrigen Catholischen daraus reden. Welches sie denn alsbald thaten, und brachten zurück, daß auch dieselben damit wohl zufrieden wären.

Die Evangelischen Deputirten giengen darauf zu den Schwedischen, bey denen eben die Hessen-Casselschen waren, referirten ihnen, daß sich die Catholischen mit ihnen conformirten. Weil nun die Hessen-Casselschen Abgesandten solches in einen kurzen Reces zu bringen begehret, und der Braunschweig-Calenbergische Abgesandte, Doct. Lampadius, alsbald einen aufsetzte; So nahmen die Schwedischen mit den Hessen-Casselschen einen Abtritt, und inserirten selbigem einige Aenderungen, womit sich aber nachgehends so wohl Catholici, als Evangelici, conformirten. Unterdeß nun die Schwedischen mit den Kayserslichen sich unterredeten, wurde den übrigen anwesenden Evangelischen referiret, was igo vorgangen, und so wohl an die Schwedischen, die Kayserslichen und die Catholischen gebracht worden sey; welcher gestalt auch ein Aufsatz, so wohl von den Schwedischen, als auch den Catholischen und Hessen-Casselschen beliebt worden wäre.

Deliberation
der Evangeli-
schen über die
suspendirte
Marburgische
Successions-
Sache.

Solcher Aufsatz alhier sub N. I. wurde verlesen, und dabey angedeutet, daß die Schwedischen begehrtten, wenn man damit zufrieden sey, so möchten etliche der Catholischen und Evangelischen zu den Kaysers-

lichen gehen, und sie dahin disponiren, daß sie dabey acquiescirten. Bey gleichetlicher Umfrage fielen die Vora folgender maffen:

1648
Mart.

Von Seiten Sachsen-Altenburg und Coburg hätte man wünschen mögen, daß die Sache alsbald alhier hätte verglichen werden können. Weil aber beyderseits Partheyen auf keine andere Meinung zu bringen gewesen, habe man durch Zureden endlich ein solch Mittel ergreifen müssen. Hoffen und wünschen glücklichen Succels in der gültlichen Handlung zu Cassel.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Halte schwer zu seyn, denen Principalen einzugreifen, bevorab sein gnädiger Fürst und Herr, Herzog Ernsts zu Sachsen, Fürstliche Gnaden, in Person igo zu Cassel, und die Interposition übernommen. Man habe aber doch gleichwol auch zu reserviren, daß man mit den Tractaten in andern Sachen, dieses Orts binnen solcher Zeit nicht inne halten, sondern fortfahren wolle.

Braunschweig-Zelle: Wie Altenburg, weil es die Materialia nicht betrefte. Sonst aber müßten sie, die vom Fürstlichen Hause Braunschweig, dasjenige repetiren, was sie mehrmahls in ihren Votis vorgebracht hätten. Unterdeß sey gleichwol auch hauptsächlich, kein Consensus der Kayserslichen, der Stände und der Hessen-Darmstädtischen daraus zu erzwingen, und daß man in dasjenige allbereit gehelet, was ihnen die Schwedischen und Casselschen materialiter in dem Aufsatz reserviret. Sie, vom Fürstlichen Hause Braunschweig, begehrtten Hessen-Darmstadt nicht zu präjudiciren.

Braunschweig-Grubenhagen: Wann man zur Decision dieser Sache schreite, müßten sie, die Abgesandten von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, sich des Wercks entäußern, wegen der nahen Anverwandniß darin ihre Gnädige Principalen mit Hessen-Darmstadt stünden. Könnten sie sich zu Cassel nicht gültlich vergleichen, da die Principalen beyammen, so werde es vielweniger alhier seyn können durch Gesandten. Solte die Güte nicht verfangen, so dürffte es wohl auf einen Durchschlag dieses Convents kommen.

1648. men. Sie aber könten weiter nicht, als
Mart. zur Güte cooperiren.

Baden-Durlach, Pommern: Wie
Altenburg.

Württemberg: Ingleichen. Wann
nur der Sache selbst nicht präjudiciret
werde.

Repetire dieses auch wegen Pfalz-
Weldeng *convenienti loco*.

Mecklenburg: Wie Altenburg.

Rauenburg: Weil die Hessen-Casse-
lischen diesen Recels aufgesetzt, so werde
nöthig seyn, daß man solchen mit den
Hessen-Darmstädtischen *communicire*.

Anhalt: Wie vorherin Weymar.

Wetterauische Grafen, Stras-
burg, & *Reliqui*: Wie Altenburg.

Solche Di-
lation wird
an die Hessen-
Darmstädti-
sche gebracht.

Hierauf wurden die Hessen-Darm-
städtischen hinein gefordert, denen der von
Thumshirn eben dasjenige anzeigte, was
vorhero den übrigen Evangelischen refe-
rirt worden war, und daß auch die Casse-
lischen damit zu frieden wären, auch solches
pro expediente hielten, nicht zweifelnd,
die Fürstlichen Interponenten würden es
zu Cassel dahin bringen, daß etwas schließ-
liches alda gehandelt werde. Die Evan-
gelischen könten auch damit einig seyn, weil
die *Materia* nicht decidirt, sondern auf
gütliche Handlung, und zu nächstkünfti-
ger *Decision* gestellet würde, wosferne die
Güte nicht versangen sollte. Daß aber
die Cronen und Casselischen sich ein meh-
rers reservirten, könne man ihnen nicht
wehren. Hofften, Sit würde Gnade
geben, daß der Vergleich zu Cassel erfolge,
sie auch, die Darmstädtischen, würden das-
mit zu frieden seyn, welches dann *per*
Deputatos so wohl von Evangelischen als
Catholischen an die Kayserlichen gebracht
werden sollte.

Derfelben Er-
klärung dar-
auf.

Die Hessen-Darmstädtischen repli-
cirten darauf: Gleichwie sie sich bishero
besessen hätten, so wohl der Königlich-
Kayserlichen Majestät Herren Plenipo-
tentiarien, als auch die Schwedischen,
Fürstlicher Theil.

Fransösischen, und der Stände Herren
Gesandte zu veneriren, also hätten sie
auch jeso mit gebührendem Respekt das
Vorbringen angenommen, und die anez-
botene Interposition mit Dank zu er-
kennen. Was das Werk an sich selbst
betrefte, wüßten die Altenburgischen und
die Braunschweig-Lüneburgischen, daß
nicht von ihnen, den Darmstädtischen,
sondern von jenen selbst, solche *Dilation*
an die Hand gegeben worden sey, welches
sie darum andeuteten, damit es nicht das
Ansehen habe, ob wolten sie die Zeit ge-
winnen, dann sie eben die *Instruktion*
hätten, welche ihres Gnädigsten Fürsten
und Herrn ältester Herr Sohn und die ihm
zugeordnete Räte zu Cassel in Händen ha-
ben. Ließen ihnen also den Vorschlag
nicht zuwider seyn. Was aber den Ap-
pendicem des Auftrages anbetrefte, daß
die Cronen und Hessen-Casselischen sich
reservirten, was sie gestern schriftlich
übergeben, habe zwar ein schlecht Ansehen;
aber eo ipso werde ihrem Gnädigsten
Fürsten und Herrn ein Präjudiz zuge-
zogen, wann auch Dero nicht zugleich die
Nothdurfft vorbehalten würde. Zu Cas-
sel würden sie hernach fragen, warum sie,
die Darmstädtischen, nicht ein ebenmäßi-
ges ihres Theils reserviret hätten? Wäten
dannhero, die Reservation entweder
auszulassen, oder aber, wann diese Clau-
sul bliebe, die *Reciprocation* in Acht zu
nehmen. So wüßten sie auch nicht, was
per verba: que placuerunt: gemeynet
werde. Denn ihnen die Herren Kayser-
lichen noch gestern gesaget hätten, Kayser-
licher Seits sey der Casselischen Begehren
niemahls verwilliget worden, solches wer-
de auch wider Ihre Kayserlichen Majestät
Hoheit und der Stände *Jura* lauffen.
Versicherten anbey die Evangelischen,
Ihre Fürstliche Gnaden werde sich gerne
zur Güte bequemen, und was dahin ab-
länglich, nicht ausschlagen. Wäten, man
möchte diese Abrede ohne Schrift bleiben
lassen, oder dieselbe also einrichten, daß
sie nicht verhänglich wäre *ic*.

Sie nahmen damit einen Abtritt und wur-
de von Altenburg kürzlich proponirt:
Es sey von diesem Project ferner nichts
zu reden, denn die Catholischen solches be-
liebet hätten, und man in *vanum labo-*
riren werde. Die Hessen-Darmstädti-
sche Abgesandten thäten wohl, daß sie
Dooo 2 die

1648.
Mart.

1648.
Mart.

die Nothdurfft reservirten, welches man auch denen Kayserlichen mündlich andeuten könne: Man möchte aber sie, die Altenburgischen, damit verschonen, und andern solche Commission auftragen, weil ihr Gnädiger Fürst und Herr ic. wie bekannt sey, mit dem Fürstlichen Hause Hessen in Erb-Verbrüderung stehe.

Reliqui: Sey doch igo nicht de Materia die Frage, könnten sich also die Altenburgischen ja wohl bey der Deputation mit befinden. Man eröffnete darauf den Hessen-Darmstädtischen, es stehe nicht bey den Evangelischen, von dem Aufsatze zu reden, weil derselbe allbereit beleydet worden sey. Daß sie aber ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn die Nothdurfft reservirt, thäten sie wohl, es solle solche Reservatio auch ad Protocollum kommen, und den Kayserlichen mündlich angedeutet werden ic.

Der Aufsatz wegen dilatorischer Marpurgischer Successions-Sache gelanget an die Kayserlichen.

Die Kayserlichen wollen den Aufsatz nicht unterschreiben.

Die Altenburgischen nebens den Weymarischen, Braunschweig-Zellischen und Braunschweig-Calenbergischen, trugen sodann den Schluß so wol den Schwedischen als Catholischen vor, folgten auch den Schwedischen nebens den Chur-Maynischen und Chur-Bayerischen zu den Kayserlichen, und ward ihnen der Stände Gutbefinden und daß dieser Aufsatz igo zu subscribiren sey, angedeutet. Der Legat Bollmar fragte den Chur-Maynischen Canslar, ob er den solchen Aufsatz durchgelesen habe? Ob dann die Catholischen zu frieden wären, daß er unterschrieben würde? Er verlaß auch solche Schrift, und sagte, es sey eben diejenige, so den Catholischen vorgetragen, und von ihnen beliebt worden wäre. Die Kayserliche Gesandten: Sie befänden sich dadurch höchst beschwert, und zwar (1) in Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät. Dann auch (2) weil man dem Landgrafen zu Hessen: Darmstadt präjudicire, und (3) dem andern Theil Sencenciam zu vorauszugebe. *Deputati:* Diesem gangen Convent werde die Decision in dieser Sache expresse reservirt, wofern binnen 14. Tagen der Vergleich zu Cassel nicht erfolge. *Illi:* Sie könnten darein nicht consentiren, wozu diene die comminatoria Clausula? *Deputati:* Sie solle ein Cuneus seyn, und veranlassen, auf daß mit

mehreem Ernst zum Vergleich daselbst geschritten werde. *Illi:* So müsten sie, die Kayserlichen, ihres Theils auch eine reservatoriam Clausulam haben. Sie könnten es nicht unterschreiben. *Deputati:* Weil die Stände beyder Religionen hierüber einig wären, könnte es allein von den Ständen unterschrieben werden. *Illi:* Sagten mit Unwillen, das möge man thun.

1648.
Mart.

Altenburg: Man müsse noch dieses erinnern, daß die Hessen-Darmstädtische Abgesandten in diese der Hessen-Casselschen Reservatio nicht verwilliget, sondern den Dissensum allegiret, und ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn competentia Jura reserviret hätten.

Salvus: Fiat.

Hierauf sagte der Chur-Maynische Canslar, er müsse bekennen, daß von Unterschriefft der Stände gegen die Catholischen nichts erwehnet worden sey. Weil aber egliche ihres Mittels allbereit nacher Hause gefahren, wolte er Nachmittage zum wenigsten mit dem Chur-Trierischen und Chur-Eölnischen daraus reden.

Als nun auch der Kayserliche Gesandte *Cran*, und der Schwedische Gesandte *Salvus* den Hessen-Casselschen Satisfaction-Punct wie auch den Neben-Articul, die übrigen Contribuenten betreffend, subscribiren solten, entstand ein weitläufftig und hefftig Disputat, weil der Chur-Bayerische Abgesandte die Pfälzische Sache zugleich wolte subscribiret haben, welches auch die Kayserlichen und Chur-Maynischen irgirten. Daher nahmen die Braunschweigischen Anlaß zu begehren, daß ihr Aequivalenz-Punct ebendamäßig subscribiret werden solle. Die Schwedischen verweigerten sich der Subscription in der Pfälzischen Sache, und sagten, daß die Marpurgische Successions-Sache noch nicht richtig, und aber vorhin die Abrede gewesen sey, sie, die Schwedischen, solten die Pfälzische Sache sodann erst unterschreiben: lenckten sich gleichwohl und nahm allbereit *Salvus* die Feder in die Hand. Indem aber kam der Schwedische Secretarius Legationis von den Hessen-Casselschen und sagte ihm etwas heimlich, darauf er sich wieder änderte, und die

Hefftige Streit wegen Subscription der Pfälzischen Sache und der Casselschen Satisfaction.

1648. die Subscription der Pfälzischen Sache
 Mart. verweigerte. Der Chur-Bayerische ent-
 rüftete sich sehr darüber, und sagte, er
 wüßte nicht, wie es gemeynet, und was da-
 hinter verborgen sey. Sie, die Schwedi-
 schen, dürfften sich nicht auf die Fran-
 kosen beruffen, und daß sie erst mit ihnen vor-
 hero daraus communiciren müßten, denn
 dieselben damit allerdings einig wären.
 Die Schwedischen fragten den anwesenden
 Französischen Residenten *de la Court*, ob
 er die Pfälzische Sache unterschreiben
 wolle? Der aber, weil er kein Deutsch re-
 dete, mit diesen Worten antwortete: *non*
habeo Mandatum. Welches den Chur-
 Bayerischen noch mehrers offendirte.
 Unter wählenden diesen Combat stunden
 die Kayserlichen Gesandten abseits bey
 dem Camjn, und lachten, also, daß der
 Chur-Bayerische sagte: Sehet, dort
 stehen die Kayserlichen und lachen
 uns aus. Der Braunschweig Zellische
 und Braunschweig-Calenbergische Abge-
 sandte geriethen auch mit dem Graf Dren-
 stiern im Streit, weil dieser sagte, sie, die
 Braunschweigischen, hätten in den Equi-
 valent-Punct gebracht, es solle die Stadt
 Ösnabrück hinführo das Homagium
 praktiren, welches sie vorigen Bischöffen
 niemahls abzelegt, sondern sie wären von
 den letzten Catholischen, und zwar noch
 lebenden Bischoff Franz Wilhelm,
 mit Gewalt darzu gezwungen wor-
 den. Die Braunschweigischen erklär-
 ten sich, wann es die Stadt bedörnge,
 solle es in der Capitulation, so noch auf-
 zurichten, geändert werden, unterdes aber
 konten sie den Equivalent-Punct nicht
 ändern lassen. Der Braunschweig Zel-
 lische erwühnte, daß Fürstliche Hauß
 Braunschweig begehre Ösnabrück nicht,
 wann sie die Erz-Stifter Bremen und
 Verden behielten. Erwühnte auch gegen
 Salvium, er wüßte nicht ob der Graf Dren-
 stiern instruirt wäre, den Herzogen zu
 Braunschweig in ihren Equivalent-
 Punkten zuwider zu seyn &c.

Der Cassel-
 sche Satisfac-
 tions-Punct
 wird von den
 beyden Dire-
 ctoris unter-
 schrieben.

Weil nun also die Schwedischen Be-
 denken hätten, die Pfälzische Sache zu
 unterschreiben, so unterblieb solches auch
 in den Equivalent-Puncten, und wurde
 die Casselische Satisfaktion, inmassen
 ab der Anlag sub N. III. erbhellet; wie
 auch der absonderliche *Articul*, diejeni-

gen Stände, so die Casselische Satisfaktion
 mit abtragen solten, betreffend, durch den
 Chur-Mainzischen Canslar, und den
 von Thunshirn allein unterschrieben.

Um 6. Uhr des Abends überbrachte der
 Chur-Mainzische Canslar Ne-
 gersberger, und sein Collega, Licentiar
 Mehl, den Altenburgischen zur Reso-
 lution: Sie hätten sämtlich der Catho-
 lischen Stände Abgesandten in das Predi-
 ger-Closter beruffen gehabt, und ihnen vor-
 getragen, was wegen Subscription des Ne-
 ben-Recessus die Tractaten in der Mar-
 purgischen Sache betreffend, vorkommen:
 Welche denn unanimiter schwer befun-
 den hätten, daß sich das ganze Römische
 Reich in dieser Sache obligiren, und dem
 Landgrafen zu Hessen-Darmstadt präju-
 diciren solle. Dahero auch in eßlichen Vo-
 tis vorkommen sey, gleichwie Hessen-Casse-
 lischen theils eine Reservation geschehen
 wäre, also sey auch Hessen-Darmstadt eine
 Gegen-Reservation nicht abzuschlagen.
 Noch dennoch, weil sie dafür hielten, daß es
 auch bey den A. C. Verwandten nicht die
 Meynung habe, daß dieses ein Decisum in
 dem Haupt-Werck seyn solle; So wolten
 sie geschehen lassen, daß in vim Testimo-
 nii, & ad maturandum negotium, der
 Aufsig subscribiret werde. Bedingten
 aber dabey, Hessen-Darmstadt dadurch kei-
 nesweges zu präjudiciren, noch der Ero-
 nen und Hessen-Casselischen Reservation
 hiemit zu approbiren, sondern die Sache
 bliebe auf weitere Decision ausgestellt.
 Etliche hätten dafür gehalten, man könne
 denen Hessen-Darmstädtischen auch wol
 ein Attestatum Repraesentationis und
 Reservationis geben.

Welcher Ge-
 halt die Ca-
 tholischen in
 die Subscri-
 ption des Ne-
 ben-Recessus
 die Mar-
 purgische Sa-
 che betreffend,
 gewilliget.

Die Altenburgischen erklärten sich
 hierauf: Bey den Ständen A. C. Abge-
 sandten habe es ebenmäßig nicht die Mey-
 nung, die Sache dadurch decidirt zu haben,
 sondern es geschehe allein zu des Wercks
 Beforderung, und daß in der gütlichen
 Handlung zu Cassel mit mehrerm Ernst
 möchte zum Vergleich geschritten werden.
 Die Hessen-Darmstädtische Abgesandten
 wären nicht zu verdencken, daß sie ihrem
 gnädigen Fürsten und Herrn die Noth-
 durfft reservirten, und aus Mangel des
 Befehls, in der Schwedischen und Hessen-
 Casselischen Abgesandten Reservation

1648. nicht verwilligten, daß man aber hingegen des Kayserlichen Legations-Secretarii 1648.
Mart. ihnen auch ein Attestatum gebe, solches Unterschrift, den Hessen-Darmstädtischen Mart.
würden die Schwedischen übel vermercken, zur Sicherheit die Declaration sub N. II.
man werde auch dadurch den Zweck nicht ertheilte.
erlangen. Jedoch wurde endlich unter

N. I.

Diſtat. per Altenburg.
30. Mart. 1648.

Urkund wegen der auf 14. Tage dilatirten Marburgischen Successions-
Sache.

N. I.
Urkund we-
gen dilatirter
Marburgi-
schen Succes-
sions- Sache.

Cum Dominus Ludovicus Hassiæ Landgravius, ex Commissione Domini Parentis Georgii icidem Hassiæ Landgravii, se jam Castellam contulerit, de controversiis e Marburgensi Successione exortis, cum Domina Amelia Elifabetha Hassiæ Landgravia ejusque Filio, Principe Guilhelmo transacturus; visum est Conventui, de hoc negotio, per quatuordecim dies, quorum initium Anno 1648. cedere incipiat, interquiescere, ita tamen, ut si interea temporis Castellis non fuerit transactum, res illico hic dedicatur, Regnorum & Castellanis Legatis firmiter declarantibus, eo casu se ab his non discessuros, quæ jam ante placuerunt, & in Projecto Hassio-Castellano hesternæ die Casareanis Legatis exhibito, continentur.

Acta hæc sunt Osnabrugis die 29. Martii Anno 1648.

N. Georg Reigersberger.

Wolff Conrad von Thumshien

N. II.

Der Kayserlichen Gesandten Declaration, wegen der in vorstehender
Urkund befindlichen Reservaori-Clauful.

N. II.
Der Kayser-
lichen Decla-
ration über
vorstehende
Urkunde.

Daß der Admischen Kayserlichen Majestät, unserß Allergnädigsten Herrn, fürstliche Herren Plenipotentiarii, zu derjenigen Reservation, welche der heutigen Signatur, betreffend die auf 14. Tag, in der Marburgischen Successions-Sache, bewilligte Dilation hiesiger Handlung, und bis daß man immittelst vernimt, wie die Casselische Tractaten abgangen, annectiret worden, andergestalt nicht eingewilliget, denn daß sie, Herren Kayserliche Plenipotentiarii, gleiche Reservation ihnen, und denen Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Gesandten, auch bedingt, und außser der, mit beyderseits Interessenten Willen, beliebten Dilation auf 14. Tag, in keinen fernern Begriff der Signatur einigen Consensum geben, sondern den Schwedischen Plenipotentiarien rund angezeigt, daß sie darin nicht willigen könten, noch wolten, sondern daß Ihrer Kayserlichen Majestät dis Orts, allerdings eine freye und offene Hand vorbehalten seyn solte; Wird auf Special-Befehl, Hochwohlrermeldter Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, durch mich Ends-unterschriebenen Kayserlichen Legations-Secretarium, mit aufgedrucktem meinem Petschafft, und meiner Hand Unterschrift attestiret. Signatum Osnabrück den 8. Aprilis, Anno 1648.

(L. S.)

Egon Gaill.

N. III.

1648.

Mart.

N. III.

Dispar. per Altenburg.
30. Mart. 1648.

1648.

Mart.

Berglicherer Articulus in puncto Satisfactionis Hasso-Cassellanae.

Repetitis Conditionibus ad Art. de Gravaminibus positis, circa causam Hasso-Cassellanam conventum est, ut sequitur.

Primo omnium, Domus Hasso-Cassellana omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha Hassia Landgravia, ejusque Dominus Filius Wilhelmus, illorumve haeredes, Ministri, Officiales, Vasalli, Subditi, Milites & alii, quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis Pactis, Processibus, Proscriptionibus, Declarationibus, Sententiis, Executionibus & Transactionibus, sed illis omnibus, ut & Actionibus vel Praetensionibus ratione damnorum & injuriarum tam neutralium quam belligerantium annullatis, universalis Amnestiae supra fancitae, & ad initium belli Bohemici cum plenaria restitutione reductae, omniumque beneficiorum ex hac & Religiosa Pace provenientium, pari cum caeteris Statibus jure, prout in Articulo incipiente: Unanimi &c. disponitur (exceptis Caesareae Majestatis et Domus Austriae Vasallis & Subditis haereditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes &c. disponetur) plenarie participes sunt.

Secundo. Domus Hasso-Cassellana ejusque Successores, Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis, Secularibus & Ecclesiasticis, sive intra sine extra territorium (ut Praefectura Gellingen) sitis, salvis tamen juribus, quae Domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine Investituram a Caesarea Majestate toties, quoties casus evenerit, petant, & fidelitatem praestent.

Tertio. Jus directi & utilis Domini in Praefecturas Schaumburg, Bückeberg, Sachsenhagen & Statthagen, Episcopatus Mindano antehac assertum & adjudicatum, porro ad Dominum Wilhelmum modernum Hassia Landgravium, ejusque Successores, plenarie in perpetuum, citra ulteriorem dicti Episcopatus aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem, pertineat, salva tamen transactione inter Christianum Ludovicum Ducem Brunsvicensem & Luneburgensem & Hassia Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe inita, firma etiam manente, quae inter eandem Landgraviam & Comitem inita est, conventionem, quatenus ea Caesareae Majestati & Sacro Romano Imperio non praedjudicat.

Conventum praeterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitate causa, Domina Landgravia Hassia Tutrici ejusque Filio, hujusve Successoribus Hassia Principibus, ex Archi-Episcopatibus, Moguntinensi & Coloniensi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi, Sexcies centena millia Thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus Constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium novem mensium a tempore Ratificationis Pacis computandum, Cassellis, solventium periculo & sumptibus, pendantur, nec contra promissam solutionem ulla exceptio ullusve praetextus admittatur, multo minus summa conventa, ullo arresto afficiatur.

Ut etiam Domina Landgravia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neus, Cosfeld & Neuhaus, inque iis locis sua sibi.

N. III.
Von den Directoris un-
terschiedener
Articul Satisfactionis
Hasso-Cassellanae.

1648. fibique solum obligata præsidia habeat, ea quidem lege, ut præter officiales
 Mart. & alias personas in præsidiis necessarias, dictorum trium Locorum præsidia
 conjunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum & centum
 equitum, Domina Landgravia dispositioni relicto, quot cuiusvis dictorum
 locorum, peditum & equitum imponere, quemve huic vel illi præsidio præ-
 ficere velit. Præsidia autem, secundum ordinationem de sustentatione Offi-
 cialium & militum Hassiacis hætenus consuetam, alantur, & quæ ad con-
 servanda fortalitia necessaria sunt, præstent ex Archi- & Episcopatibus in
 quibus dicta Arx & Civitates sunt sitæ, absque summa supra nominata di-
 minutione. Integrum autem sit ipsis præsidiis, contra morosos & tardan-
 tes, sed non ultra debitam summam, exequi. Jura autem Superioritatis
 & Jurisdictionis tam Ecclesiastica quam Secularis, & reditus nominatarum Ar-
 cis & Civitatum Domino Archi-Episcopo Colonienfi sint salva.

Quam primum vero post ratificatam Pacem Domina Landgravia tre-
 centa Thalerorum millia Imperialium fuerint exsoluta, restituat Neus, re-
 tineatque Cosfeld solum & Neuhaus, ita tamen, ut præsidium Neusianum
 in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel ejus nomine quicquam ulterius
 exigat; Nec præsidia in Cosfeld numerum Sexcentorum peditum & 50.
 equitum, in Neuhaus autem centum peditum, excedant.

Sin autem intra terminum novem mensium Domina Landgravia in-
 tegra summa non dependatur, non tantum Cosfeld & Neuhaus, donec ple-
 naria subsecuta fuerit solutio, sed & pro residuo summae ejusque singulis
 centenis quinque annuatim Imperiales, donec residuum summae exsolutum
 fuerit, pensionis nomine solvantur, & tot Præfecturarum ad supra nomi-
 natos Archi- & Episcopatus atque Abbatiam pertinentium, & Hassiæ Prin-
 cipatui vicinarum, quot præstandis & exsolvendis pensionibus sufficiunt,
 quæstores & receptores Domina Landgravia juramento obstringantur,
 ut de redditibus annuas residua summae pensiones solvant, non obstante
 Dominorum suorum prohibitione. Quod si vero quæstores & receptores
 in solvendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgravia
 exequendi & ad solutionem quovis modo illos adigendi liberam habeat
 potestatem, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea sem-
 per salvo.

Simul ac vero Domina Landgravia totam summam cum pensionibus
 a tempore moræ acceperit, restituat illico, loca jam denominata, cautionis
 nomine interim retenta, pensiones cessent, & quæstores atque receptores
 quorum facta fuit mentio, juramenti nexu sint liberati. Quorum autem
 Præfecturarum reditus, pensionibus contingente mora solvendis, sint as-
 signandi, ante Ratificationem Pacis eventualiter conveniet, quæ conventio
 non minoris sit roboris, quam ipsum Pacis Instrumentum.

Præter loca autem securitatis causa, ut memoratum, Domina Land-
 gravia, relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituat illa
 nihilominus Ratificatione Pacis subsecuta, omnes Provincias & Episcopatus
 nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, fortalitia, propugnacula, &
 omnia denique bona immobilia, nec non jura inter hæc bella ab ipsa occu-
 pata, ita tamen, ut tam in præfatis tribus locis, cautionis loco retinendis,
 quam reliquis omnibus restituendis, non solum annonam sed etiam
 omnia ad bellicum apparatus spectantia, quæ inferri vel fieri curavit,
 per subditos evehenda Domina & supradictis Successoribus, quæ
 vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis tempore occupationis re-
 perta sunt, & adhuc existant, ibi permaneant, sed ut etiam fortificationes
 & valla, durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen
 Ur.

1648. Urbes, Oppida, Arces vel Castra cujusvis invasionibus & deprædationibus pœnant.

1648.
Mart.

Actum & conventum hoc est Osnabrugis die ^{8 Aprilis} _{29 Martii} Anno 1648.

N. Georgius Keygersperger ꝛ. Wolff Conradt von Thumshirn ꝛ.

§. XIV.

Relationes
über die Cassel-
sche Satisfac-
tions-Sache.

Die ganze bishero umständlich erzehlte Handlung in der Hessen-Casselschen Satisfactions-Sache vom 19. bis 30. Mart. steht in Compendio, aus denen sub N. I. II. III. beygefüigten Relationen zu nehmen.

N. I.

Relatiod. d. Osnabrug den 23. Mart. 1648.

Als man jüngst berichtet massen, wegen daß die Herren Kayserliche stricte darauf beharret, sich ehe und zuvorn der von ihnen ausgegebene Auffsat des paragraphi *Tandem omnes & singuli &c.* pure & simpliciter verwilliget, in weitere Handlung nicht einzulassen, den 18. dis unverrichteter Dinge doneinander gehen müssen; haben die Herren Schweden folgenden Tags darauf dis Temperament vorgeschlagen, daß gleichwie sie so ferne von ihrer Intention zu weichen gewiller, und die Erörterung der Satisfactions Militiæ auf die letzte ver schoben wolten seyn lassen: Also auch die Herren Kayserliche sich ebenfals bequemen, und diesen §. dahin aussetzen solten: Worüber so wol ex parte Catholicorum als Evangelicorum mit denen Herren Kayserlichen den 19. und 20. Handlung gepflogen, und das Werk, nach vielen hin- und wiederfahren, dahin, wiewohl mit harter Mühe, gebracht worden, daß sie im Ende auf eiffriges Zusprechen geschehen lassen, damit die Erörterung des offtbemeldten paragraphi eben auch auf die letzte remittiret, und pari passu mit der Satisfactione Militiæ abgehandelt werden möchte; doch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß damit der Königl. Kayserlichen Majestät das geringste nicht vergebem, noch der Herren Schweden, ratione ihrer Præzensionen, in diesem Stück eingeräumet seyn solte. Und weisen bey so bewandten Dingen die Herren Kayserliche sich erboten, nicht allein die causam Castellanam und nach dero Hinzulegung, die übrigen Puncta Amnestiæ vorzunehmen; sondern auch, wenn die Casselische Sache richtig, selbe neben denen causis Palatina, Brandenburgica & Brunsvicensi, zu unterschreiben: Als ist man Dienstags den 21. das siebenzehende: und dismahl in Herrn Ofensterns Hofe zusammen kommen, bey 3. Stunden zwar mit einander mehr controvertiret, als tractiret; Allein, weisen die Herren Kayserliche auch das nicht mehr, was Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz in Dero Anwesen bereit verwilliget, halten wollen, sondern, auf unzweiffelichen Antrieb so wohl Herrn Canslar Buschmans, als derer Hessen-Darmstädtischen, auf ihrem jüngst überschickten, von sich gestellten Auffsat strictissime, ausser, daß sie ratione summæ etwas näher getreten, verharret, und die Hessen-Casselsche auch ihres Theils gar zu wenig cediren wollen, ist auch dieser Congress allerdings fruchtlos ab- und nun bey 10. Tagen vergeblich hingegangen: Da man doch in guter Hoffnung gestanden, noch vor Ostern aus allen übrigen Differentien, bis zur Satisfactione Militiæ, & modo Executionis Pacis, zu eluctiren.

Gestern und heut den ganzen Tag ist man so wohl an Catholischer als Evangelischer Seiten, auf unablässigen Antrieb des Herten Chur-Bayerischen Abgesandten, beschäfftiget gewesen, die in dieser unangenehmen Sache noch befindliche obstacula aus
Zünftiger Theil. Pppp dem

1648.
Mart.

dem Weg zu räumen: Und weilten nicht allein die Herren Stände beyderley Religionen, sondern von etlichen Tagen her auch die Cronen selbstn spühren müssen, daß die Herren Hessen-Casselsche der Sachen gar zu viel gethan; Ist ihnen erstlich von dem Französischen Residenten, Monsieur de la Court, und gleich darauf denen Herren Schwedischen, ihr gebrauchter Excess mit etwas Commotion, und diesen ausdrücklichen Worten, zu erkennen gegeben worden: „Daß ihrer Differentien halber, denen andern Ständen, länger im Krieg zu bleiben, mit Raifon nicht zugemuthet werden könte, und sie, Schweden, es auch nicht thun wolten; welches sie noch heut vor wenig Stunden wiederholet: wordurch derer Hessischen Faktus sich so ferne gleichwolten recundiret, daß durch ihr abgedrungenes Nachgeben diese schwürige Materia, vermittelst Unterhandlung Chur-Maynz, Bayern, Edlin, Altenburg und Braunschweig, folgender gestalt präpariret worden: Solle Successio Marpurgensis a Satisfactione Castellana prætenfa separiret, jeko von dieser allein tractiret, jenerwegen aber nomine Imperii an beyde Fürstliche Hessische Häuser geschrieben werden, solche Sache bey deme zu solchem Ende angestellten Congress zu Cassel nach billigen Dingen zu vergleichen, oder man würde sie hier dergestalt terminiren, damit sie nicht materia litis aut belli bleiben möchte. Und hat es mit Hirschfeld und denen 4 Schaumburgischen Aemtern seine Richtigkeit, stößet sich aber noch an deme, wer die verwilligte und beyderseits acceptirte 600000. Thaler bezahlen solle; Darzu wil Cassel Niemand, als die Ligisten, Maynz, Edlin, Paderborn, Münster, Fulda obligiret; Chur-Brandenburg, Neuburg, Darmstadt, Ostfriesland und die Wetterauschen Grafen, ob pacta & promissiones exempt wissen: Allein Casareani, beyde Cronen, und beyder Religionen vornehmste Stände seynd der Meynung, totus Conventus könne wohl über sich nehmen, solchen Last denen gesamten bisherigen Hessen-Casselschen tributariis aufzubürden, und also der Frau Land-Gräfin Ehre mit einer clausula, quod id invita & reluctante ea factum fuerit, zu retten. Asscuratio stehet in deme, daß die Contribuenten circa tempus subsecuta Ratificationis sich mit baarem Geld gefast halten, hingegen der Abtretung aller Plätze gesichert; Da aber tota fors nicht auf einmahl zu bezahlen, Cöfeld und noch ein Paar Plätze, darüber man sich zu vergleichen, mit Hessischer Garnison, donec integrum solutum fuerit, besetzt bleiben, bey Einräumung der Ort aber nichts, als die investita & illata daraus geführet werden sollen. Hafften also die noch restirende Difficultäten allein, wie gemeldt, an deme, wer die 600000. Thaler zahlen solle, und damit der Expectanz auf Hanau, so doch noch diesen Nachmittag verhoffentlich auch seine Richtigkeit erlangen, und allerdings, bis zur morgigen Subscription zubereitet werden solle: Also daß dann ad ulteriora procedirt werden könne.

N. II.

Relatio, d. d. Ofnabrück den 27. Mart. 1648.

Seit den 21. diß seynd die Evangelische und Catholische publice zwar nicht, jedoch privatim etliche deroselben bey causa Castellana vornemlich interessirte, als Hessen-Cassel, Maynz und Edlin, dann Bayern, Altenburg und Braunschweig; Zell, als Mediatoren, täglich zusammen kommen, und alle Mittel verucht, das Werck zur Endschaft zu befördern, inmassen dann durch die Gnade des Allerhöchsten auch erfolget, und nachdeme verschiedenen Sonabend den 25. diß die Tractaten sich bis um 12. Uhr in die Nacht verzogen, und es allein an dem termino solutionis a quo, welchen Castellani publicationem Pacis, Buschmann mit grosser Opiniarität exauctorationem Militiæ zu seyn haben wollen, gehafftet; Endlich die Difficultäten superirt, und mitgehender Aufsatz, über welchen man gleichwohlen heut noch eines zusammen kommen solle, zu Papier gebracht worden. Die vornehmste Capita solchen Vergleichs bestehen darinnen, daß (1) Hessen-Cassel das Stiff Hirschfeld, (2) die 4. Aemter in der Grafschaft Schaumburg, cum jure directi & utilis Dominii, haben und behalten, benebenst (3) 600000. Thaler, loco prætenfae indemnitate, empfangen solle; und zwar weilten

1648.
Mart.

1648.
Mart.

Maynz und Coblenz, neben Fulda, noch immer die Bezahlung solcher Summa durchaus über sich allein nicht nehmen wollen, (4) mittelst eines Neben-Recesses, aus allen denen Quartieren pro rata, aus welchen sie Dero die Contribution gehoben. (5) Ward zur Solucion verwilliget 9. Monat; Und (6) sollen solche computet werden a tempore publicatae Pacis. Jezzo dringen die Hessen-Casselsche mit eben dem Eifer, welchen sie bishero in dieser Satisfactions- oder Indemnität-Sache, mit mercklicher Verzögerung des Haupt-Wercks, spüren lassen, darauf, daß vor allen andern Dingen auch ihre Marburgischer Successions-Streit beygelegt und verglichen werden möge. Inmassen Herr General-Commissarius, Schäfer und Herr Valtėjus, mich gestrigen Tages zu solchem Ende angesprochen, die Sache recommendirt, und daß, neben andern Ständen, auch ich zu solchem Ende cooperiren solte, gebeten. Ich wil aber hoffen, daß man sich in die Länge damit nicht aufhalten, entweder gar von sich schieben, oder im Ende beyden Theilen einen Vorschlag thun werde, bey welchem, wann sie nicht zu verharren begehren, man ungehindert zu andern Punkten schreiten werde. Die Differencien in gedachtem Successions-Streit bestehen darinnen, daß von der irrigen Erbschaft denen Hessisch-Darmstädtischen von 16. Unciis, darein solche abgetheilet, durch Herrn Grafen von Trautmannsdorff 10. und Hessen-Cassel allein 6. zugewendet werden wollen, damit aber diese nicht zufrieden, sondern auf gleiche Theilung dringen.

1648.
Mart.

N. III.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 30. Mart. 1648.

Es ist, ratione der Casselschen pretendirten Satisfaction oder Indemnität, und respectiver Restitution, meistens verblieben, wie das mit meinem letzten überschickte Project und Aufsatze vermag, ausser daß, nächst Beyrückung, was wegen der Amnestia, Stritt Hirschfeld, und der vier Schaumburgischen Aemter verglichen worden, Ostfriesland, Neuburg, und die Wetterauische Grafen, die gewilligte 600000. Thaler pro rata mit bezahlen helfen, Brandenburg und Darmstadt hingegen (welche an gewissen Orten bishero Hessen auch contribuiren) befreyet bleiben sollen, gestalt aus beygehendem Aufsatze zu sehen. Wiewohl nun etliche interessirte Catholische, wegen gedachter Ausnahm, übel content seyn; So ist jedoch nichts desto minder die Sache gestrigen Tags provisionaliter, wie vor etlichen Tagen die Pfälzische Sache und andere Aequivalenten, von denen Ständen unterschrieben worden; Und seynd Zeithero zwey Conferentien vorgegangen, nemlich den 28. und 29. dieses. Bey der ersten wurden noch etliche geringe Irrungen in Satisfactione Cassellana gar zurecht gebracht, dann ein Anfang gemacht, die Marburgische Successions-Sache beyzulegen, zu welchem Ende eingeschlossene zwey Aufsätze, einer von Darmstadt, der ander von Cassel, denen respectiven Herren Kayserlichen und Schwedischen, tanquam Materia & Objectum tractandi, eingelieffert wurden. Wie wohl nun eine geraume Zeit darüber mit unvorgreiflichen Discurren und Disputiren zugebracht ward; so nahmen die Herren Kayserliche bey dem Abschied die Sache auf noch fernern Bedacht, dabey es auch die Herren Schweden bewenden ließen.

Gestern den 29. bliebe man von 9. Uhr frühe, bis 4. Uhr Nachmittag in der Herren Schweden Logament besammen, und versuchte alle Mittel, diese stachelichte Successions-Sache zu Ende zu bringen, jedoch allerdings vergeblich und ohne Frucht, indeme die Herren Schweden und Franckreich auf der Casselschen Aufsatz strietissime bestunden, und das, was Trautmannsdorff bereit nachgegeben, gehalten haben, die Kayserliche aber darzu nicht verstehen wolten. Daher man so Evangelischen als Catholischen Theils, auf eine Expediens zu gedencken, Anlaß genommen, und zu solchem Ende den Vorschlag gethan, daß, weil die Principalen, neben Herzog Ernst von Weymar Fürstliche Gnaden als Mediatoris, zu friedlicher Hinlegung dieser Irrung in Cassel dñsmahls selbsten besammen, man dis Orts die Sachen so lang, bis fünffter Theil.

Pppp 2

zu

1648.
Mart.

zu sehen, wie die Casselische Tractaten abgehen möchten, ausgefetzt seyn lassen wollte; Damit die Darmstädtsche zwar wohl, die Herren Casselische aber gar nicht zu frieden gewest, und so lang nicht darangewollt, bis auf beschehen Unterred- und Zusprechen der Herren Schwedischen, sie sich endlich so ferne bequemet, daß dieser Materiaz Abhandlung allhier auf 14. Tag, vom 29. dieses anzurechnen, verschoben, immittelst andere Puncta vorgenommen werden möchten; doch mit der ausdrücklichen Condition, daß, Falls immittelst dieser Streit zu Cassel seine endliche Abheftung nicht erlangen, alsdann wieder anhero ohnfehlbarlich gezogen, und vermittelt bey der Cronen richtig gemacht werden sollte: Gestalt dann sie, Casselische, hiermit ihren Prætensionen mit nichten etwas begeben haben, noch auch von dero Luftfah im geringsten weichen wollten; Zu welchem Ende sie sobalden inliegenden Reccess zu Papier gebracht, welcher, ob er wohl von denen Catholischen und Evangelischen, wie auch Kayser-Schwed- und Französischen, rations der 14. tägigen Dilation, insgemein approbirt wurde; so wollten jedoch die Kayserliche und Darmstädtsche, wegen der appendicirten Clausulaz, darein keineswegs willigen, weniger die Kayserliche selbigen unterschreiben, welches aber, zu Beförderung der Sachen, an statt der Stände, Maynz und Altenburg, jedoch mit der Modification thaten, daß damit Juri Darmstädtsium nichts derogiret, sondern ihnen, ihr Reservat ebenfalls schrift- oder mündlich zu thun, frey seyn sollte; Dabey es dann, nachdem man denen Darmstädtschen ein Attestat ihres Dissensus, gemeldter Clausulaz halben, zu geben versprochen, geblieben.

1648.
Mart.

Sonsten hat bey diesem Congress sich auch nicht ein gering Disputat erhoben, indeme der Chur-Bayrische, bey nunmehr richtig gemachter Casselischen Satisfaction, die Pfälzische Sach auch von denen Herren Kayserlichen und Schwedischen unterschrieben haben, die Herren Schweden aber darum darzu nicht verstehen wollen, weilten causa Castellana nur pro parte beygelegt, und differentia Successionis noch unerdrtert: Welcher im Ende damit gestillet worden, daß auch die Casselische Satisfaction noch zur Zeit allein von denen Ständen unterschrieben werden sollte.

Ben dem Abschied vermeldeten die Herren Kayserliche, daß, wegen heiliger Zeit, und Vollziehung ihrer vorgenommenen Devotion, sie heut und morgen denen Conferentien nicht würden abwarten können; dannhero wegen folgender Oster-Feyertage besorglich 4. in 5. Tage, ohne sonderbare Handlung, hinstreichen werden. Es seynd aber die übrige puncta Amnistiaz und Gravaminum Politicorum, unter der Hand preparatorie dergestalt durcharbeitet, daß damit hoffentlich nicht viel Zeit mehr verlohren werden solle: Dann obwohl alle so Catholisch-als Evangelische Herren Abgesandte des Friedens höchst- so ist doch dessen der Herr Chur-Bayrische dergestalt begierig, daß er selbst, wo möglich, gern in einer Stund präcipiirt, über die Rnie abgebrochen, und zu Ende gebracht seher.

§. XV.

Salvii Unterredung mit den Altenburgischen wegen der Ratification des Friedens.

Wegendes daraufeingetretenen Oster-Fests, wurden zwar die publicquen Handlungen ausser am Heiligen Abend, suspendiret; doch unterließ man nicht, in Privat-Conferentzen die noch hinterstelligen Puncten, durch mutuelle Deliberationes, zum Schluß zu befördern.

Den 31. Mart. st. v. welches der Char-Freytag war, kam Salvius zu den Altenburgischen Gesandten, und proponirte ih-

nen, die Schreiben aus Schweden gäben, daß Pfalz-Graff Carl Gustav mit einer Armee aus Schweden in Deutschland kommen werde. Er habe zwar hinein geschrieben, daß es nicht nöthig sey, wisse aber nicht, wie es in Schweden zugehe. Man sage, die Heyrath mit der Königin sey richtig, und gleichwohl solle der Pfalz-Graff herausgeschickt, und die Erdnung bis künftiges Jahr im Monath Augusti verschoben werden: daß man also desto mehr Ursach habe,

1648. Mart. habe, in dem Friedens-Werck schleunig fortzugehen. Vorgesriges Tages hätten sie, die Schweden, zwar Bedencken gehabt die Pfälzische Sache zu unterschreiben, welches die Chur-Maynische und die Chur-Bayerischen Abgesandten ungleich vermercket hätten, wie abzunehmen gewesen; Man könnte aber wohl versichert seyn, daß sie, die Schweden, darin nichts zu ändern begehrten, sondern es sey allein um die Ordnung der Subscription zu thun, und wäre solche Vollziehung zu versparen, biß auch die Hessen-Darmstädtsche Sache richtig sey. Die Altenburgischen remonstrirten hierauf mit mehreren, daß unverantwortlich sey in dem Friedens-Werck solche Verzögerung verspüren zu lassen. Dannhero sie nicht unterlassen, mit denen Chur-Maynischen, Chur-Bayerischen und Würzburgischen aus dem Werck zu reden, und zu versuchen, wie aus dem puncto *Amnestie, de Juribus Statuum, & de Commercii* zu kommen: verspürten, daß es in puncto *Amnestie* vornemlich noch an der Baden-Durlachischen Sache haffte, daraus sie, die Schwedischen, mit denen Kayserlichen tractiren möchten. Was aber die Pfälzische Sache anbelange, verspühre man wohl, sie, die Schwedischen, wollten solche nicht subscribiren, biß auch die Satisfactio der Militiæ richtig sey. Es wäre aber besser, sie sagten es recht heraus, denn sie sich gleichwohl gegen die Kayserlichen und Evangelischen eines andern erklärt hätten, daß nemlich die Satisfactio Militiæ biß zuletzt verspart und abgehandelt werden sollte. Die Stände würden sich darzu auch nicht verstehen, biß sie Gewißheit des Friedens sehen. *Ille*: Er vernehme gerne, daß es mit denen Catholischen so weit gebracht sey; was mit ihnen verglichen worden, möchte man ihm nur in Vertrauen zustellen, so wolle er solche Media dem Graff Orenstern vorschlagen, als kämen sie von ihm her. Sie, die Schweden, wollten nachmahln die Conferenz mit denen Kayserlichen continuiren, wann man nur mit Solution der Militiæ richtig, werde sich das übrige wohl geben. *Altenburgici*: Wann die Soldatesca nicht alsbald sollte abgedanckt, sondern, biß die Ratification des Friedens binnen 3. Monath einlange, in die Crayße vertheilet werden, so lauffe es auf eine Impossibilität hinaus, und sey ja unmöglich,

Quartier zu geben, die Bldcker zu unterhalten, und zugleich auch noch eine solche hohe Summe Geldes, so da möchte erfordert werden, bezuschaffen. Derohalben werde das beste Mittel seyn, wann die Kayserlichen und Königlich unter sich, eine gewisse *Formul* der Ratification des Friedens, und wie auch der Stände Abgesandten, von ihren Principalen die von Seiten der Cronen desiderirte Vollmacht einzuschaffen, verglichen, damit solche bey Zeiten eingebracht, bey der Subscription ausgestellt, und darauf sobald die Anweisung der Soldatesca und die Abbandlung geschehen möge. Daß man aber die Gelder zur Schwedischen Cassa lieffern sollte, wie der Erskein sich verschiedentlich habe verlauten lassen, solches gehe nicht an, werde auch von den Ständen nicht beliebt werden. *Ille*: Die Cron Schweden pflege es also zu halten, daß sie die Friedens-Articuli verboten in die Ratification bringen lasse. *Altenburgici*: Solches sey eine Formalität, und diene mehr zu der Gesandten Versicherung, die hernachmahln wohl zu dem Ende und vor sich könnten eine Ratification auf solche masse einrichten lassen. *Ille*: Man wisse aber nicht das Datum des Frieden-Schlusses; *Hi*: Dazu könne man Spatium lassen. *Ille*: Er innere sich, daß deswegen vor diesem ein Vorschlag geschehen, und daß er selbst eine Notul aufgesetzt, so er aber nicht mehr bey Händen habe; wolle künfftigen Posttag nach Schweden schreiben, was disfalls etwa im Vorschlag kommen sey. *Hi*: Wollten nicht unterlassen mit denen Kayserlichen und Catholischen auch daraus zu reden, und nachdencken, wie es etwa wegen des modi agendi zu halten, und was sie materialiter mit ihme gut befunden, mit den Catholischen abzuweden.

Nach diesem eröffnete ihnen der Chur-Bayerische Gesandte, Doct. Krebs, daß er mit denen Chur-Maynischen, Chur-Trierischen und Chur-Eöllnischen über den punctum *Amnestie* communiciret, sey auch bey dem Kayserlichen Gesandten Vollmann gewesen, der ebenfalls mit eingestimmte. In der Baadischen Sache könnten die Kayserlichen, so wenig weichen, als er, der Chur-Bayerische; Sie wollten aber mit denen Schweden deswegen reden, daß die Graffschafft *Pp p p 3* *Pyrr* *henschafft*.

1648. Mart.

1648.
Mart.
April.

Byrmont von dem Stifft Paderborn, denen Graffen zu Waldeck restituiert werden solle, davon wollte der Chur-Eölnische Abgesandte, Doct. Buschmann, nicht hören. Vollmar berichte auch, daß voriges Jahrs der Graff von Waldeck selbst allhier gewesen sey, und gegen ihn gestanden habe, diese Graffschaft sey ein Lehen des Stiffts Paderborn, hätte sich auch erboten, dasselbe zu Lehen zu empfangen, und ansehnliche Allodial-Stücke darzu zuschlagen. *Altenburgici*: Der Gräflich-Waldeckische sage ein anders; Sie wollten aber demselben andeuten, daß er zu ihm, dem Chur-Bayerischen, komme, und ihn in facto informire. Es kömte wohl seyn, daß der Graff solches vorgeschlagen habe, um in Güte des rechtlichen Processus abzukommen. *Ille*: Er wolle des Gräflich-Waldeckischen gewärtig seyn u. Ubrigens sehe er nicht, was bey diesem Convent mehrers noch unerörtert wäre, als der *Articulus Assuratiōis, Executiōis und Satisfactiōis Militie*. Worüber zwar der

Welche Materien noch un-
vergliehen?

Chur-Bayerische Gesandte jener ihre Meynung gerne vernehmen wollte, die sich aber darauf ex tempore nicht erklären wollten.

1648.
Mart.
April.

Desselben Abends um 7. Uhr, wurden noch mehrere Exemplaria in der Hessen-Casselschen *Satisfactiō*, wie auch über den Neben-*Articul* von dem Chur-Mainischen unterschrieben, wobei der *Licent* Mehl berichtete, daß der Chur-Eölnische Haupt-Abgesandte zu Münster, der Bischoff zu Osnabrück, dem Chur-Eölnischen Gesandten, Doct. Buschmann, einen unnützen Verweiss überschrieben, und ihm verwiesen haben, daßer in der Hessen-Casselschen *Satisfactiō* so weit gegangen sey: es wäre auch der Dom-Probst des Stiffts Münster von dannen angelanget, um solcher Sache zu contradiciren; Und der Chur-Eölnische Abgesandte lasse sich verlauten, wann die Graffen in der Wetterau sollten eximirt werden, wolle er sich aufsetzen, und davon fahren.

Der Bischoff zu Osnabrück ist über die Casselsche Satisfactiō unzufrieden.

§. XVI.

Itemere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden.

Sonntabends vor dem Oster-Fest, den 1. April, wurde Nachmittags von 2. bis 6. Uhr, in des Kayserlichen Gesandten Graffens von Lamberg Quartier, zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen die Conferenz, wie vorher, continuirt und also der 20. Congressus gehalten, darin wegen der übrigen Hessen-Casselschen Postulatorum geredet wurde: Wodan nachmahls die Schwedischen diese Nachricht erstatteten: 1) Härten sie begehret, daß Kayserliche Majestät der Casselschen Linie, das *Jus Primogeniture* ebenmäßig confirmiren möchte, wie der Darmstädtschen Linie geschehen sey, darcin denn die Kayserlichen verwilliget hätten. (2) Werde die *Confirmatio* des *Pacti Hanovici* gesucht; dergestalt, weil Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen contradiciret und die Expectanz auf solche Graffschaft haben wollte; so solle benge-setzt werden: *salvo jure Electoralis Domus Saxonice*. Davon wollten die Kayserlichen nichts hören. (3) Solle Kayserliche Majestät in dem Instrumento *Pacis* Herrn Land-Graff Wilhelm zu Hessen-Cassel *Veniam atatis* concediren. Die

Von Confirmation der Casselschen Primogenitur.

Von Confirmation des Pacti Hanovici.

Von der venia atatis.

Kayserlichen sagten hiezu, es müsse bey Ihrer Kayserlichen Majestät ordentlich gesucht werden, und gehöre nicht zu diesen Tractaten. (4) Wegen der Transaction zwischen Hessen-Cassel und Waldeck, wollten die Kayserlichen ebenfalls kein Gehör geben. Sodiel (5) die *Confirmatio* der Erb-Verbrüderung, zwischen dem Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen betreffe, ließen es die Kayserlichen bey dem Aufsatze bewenden u. Begehreten demnach sie, die Schwedischen, man möchte mit denen Catholischen reden, daß sie die Kayserlichen Gesandten zur Einwilligung disponirten.

Von der Transaction mit Waldeck.

Von Confirmation der Erb-Verbrüderung.

Als der Confirmation der Erb-Verbrüderung gedacht wurde, contradiciret der Braunschweig-Zellische Abgesandte, Doct. Lengerbeck, mit Vermelden, er wisse nicht, ob das Fürstliche Haus Braunschweig die Erz- und Stifter, Magdeburg Halberstadt und Minden, dergestalt sämtlich den Evangelischen werde entziehen lassen, daß, im Fall der Chur-Brandenburgische Stamm abgehe, das Haus Sachsen oder Hessen darin succedire. Müsse sich

1648.
April.

sich mit seinen Collegen, die ihn nicht bey dieser Conferenz wären, unterreden, und Instruktion einholen ic. Damit nun derselben fernere Protestation disfalls unterbleiben möchte; thaten die Altenburgischen keine Meldung von Confirmation der Erb-Verbrüderung, als sie den Evangelischen den Verlauff referirten, sondern erwähnten nur der übrigen 4. Punkten.

Nachdem man nun denen Catholischen angedeutet, sie möchten einen Ausschuss machen, mit denen man zu reden, erschienen ihrer Seits in den diesem Quartier angelegenen Garten, der Chur-Maynzische Camlar, Chur-Trierischer, Chur-Cöllnischer, Chur-Bayerischer, Hamburgischer und Neuburgischer. Denen die Altenburgischen in Anwesenheit des Braunschweig-Zellischen referirten, welches die Differentien wären, so sich anjehet noch in der Handlung zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen enthielten, und daß auch der Confirmation der Erb-Verbrüderung zwischen obgemeldten Chur- und Fürstlichen Häusern dergestalt gedacht werden möchte, wie solchen Punkt die Kayserlichen eingerichtet, wann nur die Wort wegblieben, *sicut à priori-bus Imperatoribus confirmata*. Ersuchten sie demnach, daß sie denen Kayserlichen zu reden möchten, damit man dieser Differentien halber die Friedens-Handlung nicht aufhalte ic. Hierauf brach der Braunschweig-Zellische Abgesandte wieder unvermuthet heraus, er wüschte denen dreyen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen alles gutes Aufnehmen. Erinnere sich aber, daß solche Erb-Verbrüderung allein, so weit sie Sachsen und Hessen betreffe, confirmirt, begehre auch nicht wegen der Brandenburgischen Erb-Länder, wann Kayserliche Majestät und die Stände die Confirmation gut befunden, disputat zu erwirken: Aber wegen der dreyen Stifter, so an Chur-Brandenburg jehet kämen, ermangele es ihm an Instruktion, müsse demnach sich derselben erholen und mit seinen Collegen reden, bäte ihm freye Hand zu lassen, bis er Instruktion erhalten habe. Altenburgische versetzten dagegen: Wann die Confirmation nicht erfolge, so könne man auch nicht in die Veräußerung der Lande Pommern consen-

tiren, weil wegen der Pommerschen Lande die Erkennung mit ernannten dreyen Erb- und Stiftern geschehe. *Alle*: Dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ließen sie diese 3. Stifter in *infinitum* gerne, aber die Confirmation der Erb-Verbrüderung lauffe wieder die Kayserliche Capitulation: es verfire auch hierunter *ratio Status* und wären andere *Considerationes* dabey; Solcher gestalt könne ganz Deutschland an ein Haus kommen.

Die Catholischen merckten mit allem Fleiß darauf und nocirten es. Versuchten sich darauf zu den Kayserlichen und brachten zur Antwort, die Kayserl. beschwehrtensich, nachdem sie vermeynet, man werde zu wichtigen Punkten schreiten, daß die Schwedischen und Hessen-Casselschen dergleichen Dinge auf die Bahn brächten, so nicht anhero gehdrig wären. Wegen des ersten Punkts, das Jus Primogenituræ betreffend, habe es seine Richtigkeit, wie schon referiret. Dergleichen Concession sey der Darmstädtischen Linie Ao. 1606. wiederfahren. (2) Wegen des *Pacti Hanovici* aber habe Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen bey Kayserlicher Majestät *contradicirt*; Dero Gesandten stellten es dahin, was der Chur-Sächsische sich erkläre. Ihro Kayserliche Majestät wisse nicht, was in solchem *Pacto*, so zwischen Cassel und Hanau, aufgerichtet, enthalten sey, es ermangele auch Dero Gesandten an Instruktion. Müße demnach dergleichen Suchen von Seiten Cassel künftig *immediate* bey Kayserlicher Majestät geschehen. Daß (3) das *Indultum a tari* durch diese Tractaten wolle durchgedrungen werden, so Kayserliche Majestät *ex gracia* zu ertheilen pflege, solches komme den Gesandten fremde vor. Es wüschte daran kein Mangel seyn, wenn es künftig bey Kayserlicher Majestät gebührender Weise geücht werde, dann sie geringere Standes-Personen wohl damit gratificire. (4) Daß Ihro Kayserliche Majestät das *Pactum Confraternitatis* confirmiren solle, solches wollten die Kayserlichen sehn, verstünden auch solches *cum inclusione Domus Brandenburgicæ*, jedoch könnten sie sich nicht anders erklären, als daß die Confirmation geschehen solle, wie von vorigen Kaysern solche erfolgt sey ic. Diefennach begehrtens die Kayser-

1648.
April.

Der Kayserlichen Erklärung auf obige Casselsche Postulata.

Des Braunschweigischen Gesandten Erinnerung wegen Confirmation der Erb-Verbrüderung.

1648.
April.

ferlichen, man möchte sich in solchen Punkten nicht aufhalten: mit dem Andeuten, die Schwedischen hätten begehret, sie, die Kayserlichen, sollten den gangen punctum *Amnestie* aufsetzen, und ihre Ultima in allen Punkten einrücken, so wollten sie, die Schweden, alsdann sich darauf erklären.

Der Evangelischen Deliberation über noch einige von den Castellischen movirte Puncta.

Denen übrigen Evangelischen wurde solche der Kayserlichen und Catholischen Antwort referiret. Weil sich nun allein der eine Hessen-Casselsche Abgesandte, *Vulrejus*, bey dieser Relation befand, bath er, ihm zu assistiren: nahm damit einen Abtritt. Und proponirte darauf:

Altenburg: Es werde einer kurzen Umfrage nöthig seyn, was dabey zu thun? Seines theils halte man dafür, daß denen Hessen-Casselschen Abgesandten zuzureden wäre, sie möchten sich nicht aufhalten, sondern diese movirte Sachen bis zu andrer Gelegenheit ausgefetzt seyn lassen, dann dergleichen Begehren, bey diesen Tractaten zu erhalten, schwer fallen würde.

Weymar: Wie Altenburg.

Braunschweig-Zelle: Sey auch einig. Was aber die Stifter angehe, repetire er voriges.

Baden-Durlach: Wie Altenburg.

Pommern: Lasse gleicher gestalt geschehen, daß mit denen Hessen-Casselschen zureden. Was aber von Braunschweig-Zelle wegen der Stifter movirt worden, dadon wisse er nicht, und wohin es ziele.

Braunschweig-Zelle: Was andere Erb-Lande des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg anbetrefte, repugnire er nicht, auch nicht, daß die Stifter, so Chur-Brandenburg jeso erlange, darein kämen, allein wäre er und seine Collegen des Fürstlichen Hauses Braunschweig nicht instruiret, sondern müßten es referiren, und mit andern Interessenten daraus reden.

Altenburg: Nachdem die Pommersche Lande an die Cron-Schweden übergeben würden, hoffe man nicht, daß ein Stand werde seyn, der denen Chur- und Fürstli-

chen-Häuser die Ersetzung misgönnere. Man könne sonst auch seinen Consensum zur Alienation der Pommerschen Lande nicht geben.

Wetterauische Graffen: Wie vorherhin Pommern.

Strasburg: Wie Altenburg.

Regensburg: Cum Majoribus.

Nürnberg: Wie Altenburg. Die Krieges-Last betreffe auch die Stände in Obern-Grayßen, und habe man Ursach allen Verzug in den Friedens-Tractaten bey Zeit zu setzen.

Collmar: Cum Majoribus.

Hierauf stellten sich die Hessen-Casselschen wieder ein, und wurd ihnen durch Altenburg angedeutet: es hätten die Catholischen sowohl im Rahmen der Kayserlichen, als vor sich angedeutet, ihnen, denen Fürstlich-Hessen-Casselschen zuzureden, daß sie sich in solchen Sachen nicht aufhalten möchten, welche Ihre Kayserlichen Majestät allein zukämen, und darin Der Gesandten die Instruction ermangete, auch Ihre Majestät wohl condescendiren würden, wann nach geschlossener Frieden es gebühlich gesucht werde etc. Die Evangelischen hätten sich jeso mit einander besprochen und befunden, daß der Kayserlichen Gesandte angeführte rationes nicht irrelevant wären, und wollten daher bitten, sie möchten dem Publico so viel condoniren, und diese Sachen ausgefetzt seyn lassen, weil man doch sehe, daß wenig auszurichten sey. Man erlange hierdurch Ursach, ihre Friedens-Begierde zu rühmen: Die Calamität sey auch in den Obern-Grayßen und aller Theilen des Römischen Reichs so groß, daß man Ursach habe, zum Schluß zu schreiben, und dem kläglichem Krieg ein Ende zu machen etc. Die Casselschen antworteten durch den Gesandten Schaffern: Sie bedanckten sich vor angewendte Bemühung, und hätten von den Schwedischen Gesandten die Bewandniß und was der Kayserlichen Antwort gewesen sey, verstanden. Man sehe, daß die Kayserlichen wohl ganze Lande könnten weggeben, aber auch in den gering-

1648.
April.

Den Casselschen wird von den Evangelischen zugeredet, auf solche Puncta vorjese nicht zu bestehen.

1648. ringsten Sachen Difficultäten machten.
 April. Was ihr, der Hesses-Casselschen Meynung
 sey, wäre denen Königlich angeedeutet
 worden, und müßten dafür halten, daß man
 eine bessere Stunde zu erwarten, hätten
 auch verwilliget, daß dieser Punct etwas
 ruhen möchte, und man andere Sachen
 vornehme.

Von welchem allem, die sub N. I. anse-
 gende Relation, mehrern Bericht giebt:
 Welcher zugleich das, von dem Convent,
 an Hesses-Darmstadt, desgleichen an
 Cassel erlassene Schreiben, die Beför-
 derung der gültlichen Tractaten in der Mar-
 burgischen Sache betreffend, sub N. II.
 angefügt wird.

1648.
 April.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 3. April. 1648.

N. I.
 Relation, die
 Hesses-Cas-
 selsche Sache
 betreffend.

Es seynd die verschiebene Gründonnerstag, und Heil. Oster-Feyers-
 tage, so Catholischen-als Evangelischen Theils, mit Devotion zugebracht worden,
 also daß publicè anders nichts vorgangen, ausser daß die gesamte Evangelische Son-
 nabends den 1. diß frühe auf dem Rath-Haus, und Nachmittags darauf um 2. Uhr
 die Herren Kayser-und Schwedische, neben denen Ständen, sich zusammen gefunden;
 Bey dem ersten Congress frühe der Evangelischen Stände, referirte Altenburg, daß,
 jüngst abgeredter Massen, die Herren Kayser-und Schwedische selbigen Nachmittag,
 neben der Fürstlich Durlachischen Sache, die noch übrige Postulata Castellana vor-
 zunehmen gemeint wären: Nachdeme aber sie, die Herren Schwedische, bey deme
 in letzter Conferenz genommenem Abschied auch an Altenburg und Zell begehret,
 der noch restirenden Puncten halben in Amnitiä & Juribus Statuum mit denen
 Herren Catholicis, und folgig auch denen Herren Kayserlichen, zu schleunigerer der
 Sachen Beförderung, preparatorie zu reden, hätten sie seithero sich nach Möglich-
 keit employret, und die hinterständige Irrungen in beyden gedachten punctis nicht
 allein mit denen Herren Catholicis überlegt, sondern auch die Sach dahin beschr-
 det, daß, neben ihnen, die Catholische mit denen Herren Kayserlichen sich besprochen; Und
 wäre man nun in denen Puncten und Stückten einig, wie in beygehenden Notis und
 Projecten mit mehrern zu sehen. In puncto Amnitiæ blieben die Baaden Dur-
 lachische und die Wittgensteinsche Sachen wegen Sayn, dann auch, was die Restitu-
 tion der Erb-Untertanen betreffe, ausgefeket; item die Parenthesis in §. Sen-
 tentiæ &c. (sprout contigisse dicitur &c.) weilen Eriers Opiniarität bekandt, und
 die Stadt Speyer sich des bedingten Judicii Revisorii zu behelffen hätte. Des Herrn
 Pfalz-Grafen von Sulzbach, hätte man, mit Consens und Willen dessen Bevollmäch-
 tigten, darum gar nicht mehr gedacht, weilen Ihrer Fürstlichen Gnaden mit dem ter-
 mino de Anno 1624. geholffen, und Chur-Bayern sich erkläret, die Executionem
 nicht zu hindern. Und hierüber möchten die Herren Stände sich resolviren, ob und
 was ein-oder der ander dero selben weiter erinnern wollte &c.

Nachmittag bey dem 20. Congress in Herrn Grafen von Lamberg's Logiament,
 stunde man Evangelischen Theils zwar in der Hoffnung, daß der Streit zwischen denen
 Häusern, Baden-Baden, und Baden-Durlach, sollte vorgenommen, und durch
 dessen Erörterung der punctus Amnitiæ um soviel desto mehr facilitirt werden; Es
 drungen sich aber die Hesses-Casselsche abermahls, vermittelst der Cronen Favor
 ein, und proponirten 1) daß ihnen Jus Primogenituræ, 2) Indultum ætatis,
 gleich denen Chur-Fürstlichen, erstattet, 3) Pacta Confraternitatis, und 4) die
 jüngst Anno 1643. zwischen denen Fürstlich-und Gräflichen Häusern, Cassel und
 Hanau, vorgangene Erb-Vergleich, confirmirt werden sollten. Die Herren Schwe-
 dische handelten über solchem Begehren mit denen Herren Kayserlichen bey zweyen
 Stunden, die sich aber darzu keineswegs verstehen wollten, also, daß die Herren
 Schwedische im Ende begehriten, die Evangelische sollten denen Catholischen zu dem
 Ende zusprechen, damit selbe mit denen Herren Kayserlichen reden, und sie zu andern
 mildern Gedanken leiten möchten; So zwar geschehen, und auf solche Ansprach der
 Fünffter Theil.

2999

Her-

1648.
April.

Herren Evangelischen, die Catholische die Herren Kayserliche ersuchet, so viel möglich nachzugeben, und vergeblich sich nicht aufzuhalten. Wiewohl nun hierauf mehrerwehnte Herren Kayserliche Jus Primogenituræ und Pacta Confraternitatis, wie solche von Alters üblich gewesen, passiren lassen; So haben sie sich doch, wegen des prätextirten Indulti ætatis, und neuen Hanauischen Vergleichs, beständig entschuldigt, mit dem Vorwand, daß sie 1) nicht instruir, 2) zu dem Ende nicht bey der Stelle, neue Privilegia auszutheilen; 3) wären die Interessenten noch nie gehöret, noch 4) die allegirte pacta Hanovica von ihnen jemahls gesehen worden. Und weil die Herren Catholische solche Rationes für relevant erachtet, haben sie die Herren Evangelische hinwiederum ersuchet, denen Hessen-Casselschen beweglich zuzureden, von solchen Begehren, welche hiehero eigentlich nicht gehdrig, und von der Römisch-Kayserlichen Majestät immediatè expedirt werden müsten, abzusehen: welches ebenfalls geschehen, und hat im Nahmen der gesamten Evangelischen, Herr Thumshirn, als Director, denen Hessen-Casselschen erwehnte Rationes beweglich repräsentirt, und sie benebens eiffrig ersucht, mit diesen und andern dergleichen Prætionen die Tractaten nicht zu hemmen, erwogen Ihre Kayserliche Majestät außser Zweifel ohne das, auf unterthänigst-und ordentliches Suchen, ihnen nicht leicht aus Händen gehen würde; wobey sie dann insonderheit zu consideriren hätten, daß der ganze Kriegs-Schwall denen Obern-Crayssen dymahls allein auf dem Hals läge, da der erfolgende tägliche Schade mit Tonnen Golds nicht zu repariren, welchen durch dergleichen Verzögerung unermäßliche Beschwehrde zugezogen würden. Wiewohl nun diese sich hierauf schwerlich resolviren können, und vorgegeben, wie wunderbarlich zu vernehmen, daß die Herren Kayserliche, welche doch ganze Fürstenthum von sich gegeben, eben in so geringen Dingen (so doch durch Herrn Graffen von Trautmannsdorff bereit gewilliget und nachgegeben worden) defectum Mandati allegiren sollten: So haben sie doch im Ende, wie sie der Stände Unlust vermercket, geschehen lassen, daß diese Prætionen noch eine Zeitlang ausgefetzt verbleiben, und andere Sachen vorgenommen werden möchten.

1648.
April.

Zumittelst ward gleichwohlen selbiger Tag abermahls dieser halben vergeblich zugebracht. Und vermeldete Herr Graff von Lamberg, bey genommenem Abschied, gegen ein und andern der Herren Evangelischen, daß ihrer nicht viel sich dessen, was Hessen-Cassel, würden berühren können: denn sie mit ihrem Begehren Kayser-Römis-Chur-Fürsten und Stände Legaten vergeblich zusammen gebracht hätten. Nun wird es zwar ehst der Baden-Durlachischen Sach gelten; so viel ich aber abmercken kan, wird es mehr pro forma geschehen, als daß Durlach sich viel zu getrüben: Man hält solche causam 1) übel fundirt; so finden sich 2) sehr starke Advertiser Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Bayern, und alle Catholici insgemein: 3) Hat die Edwardische Linie rem judicatam vor sich, und befindet sich in possessione: also daß, wann es zu der Quæstion wird kommen, ob die Stände dieser Sachen halben länger im Krieg stehen wollen, die Decision sich leicht finden wird. Es haben zwar gestern am heiligen Oster-Tag Altenburg und Braunschweig, als von Durlach erbetene Beystände, mit dem Chur-Bayerischen Herrn Doct. Krebsen anfangs, und nachgehends mit Maynz und andern Catholischen, über diese Controversia hefftig gefochten, aber das geringste in favor Baden-Durlach nicht erhalten können, also daß nun das Werk bloß auf der Cronen Assistentz ruhet. In puncto Assesurationis & Executionis Pacis ist unter der Hand auch laborirt worden: Der Obern Crayße Gesandte, als Würtenberg, Nürnberg, Collmar, und Lindau, haben sich zusammen gefunden, und ihre Gedanken, weilen ihnen an richtiger Execution vor andern am meisten gelegen, auf Art, wie Beilage vermag, zusammen getragen, und gehdrigere Orten überliefert. Die Herren Schwedische eilen zum Schluß, und weilen man dafür hält, daß der Schwedischen Armée March gegen Böhmen, und in die Erb-Lande gerichtet, werden die Herren Kayserliche dahero auch ihres Theils das Werk um so viel weniger hindern, weilen zumahlen ihnen, sowohl Chur-Bayern, als die gesamte Catholische hefftig anliegen.

N. II.

1648.
April.

N. II.

1648.
April.

Schreiben des Convents an Hessen-Darmstadt, dergleichen an Cassel, die Beförderung des Vergleichs in der Marburgischen Succession-Sache betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr zc.

N. II.
Schreiben
des Convents
an beyde
Fürstlich-Hes-
sische Häuser
betreffend den
Vergleich in
der Marbur-
gischen Suc-
cessions-Sa-
che.

Mit was getreuem Eynffer, Fleiß und Sorgfalt des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, sich die eheste Wiederbring und Stabilirung Fried und Ruhe im Heiligen Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation, nun von so vielen Jahren hero, absonderlich unter währenden diesen allgemeinen Friedens-Tractaten angelegen seyn lassen; und welchergestalt zu Erlangung dieses Zwecks dieselbe keine Mühe noch Sorge, der beschwerlichen und kostbahren Spesen zu geschweigen, gespahret, sondern, wie schwehr es auch hergangen, sich derentwegen nichts dauern lassen, solches ist männiglich bekandt, und werden Ew. Fürstliche Gnaden, als welche das irige dato neben unsern Herren Principalen selbst treu und aufrichtig mit beytragen helfen, von ihren diß Orts anwesenden Gesandten, und worauf jezo die Friedens-Handlung bestehet, mit mehrern vernommen haben.

Wann es dann vermittelst Göttlicher Gnaden, und Höchst-Hoch- und wohl-er-meldter unserer Herren Principalen angewandten unverdrossenen Fleiß dahin gelanget, daß alles dasjenige, so biß anhero die Vereinig und rechtichaffene Zusammensetzung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, einfolgendlich die innerliche Reichs-Beruhigung verhindern oder aufhalten könne, fast durchgehends aus dem Wege geräumt, und nunmehr an dem fast vornemlich hafften will, daß auch die zwischen Ew. und der Hessen-Casselschen Frau Wittwen Fürstlicher Gnaden Gnaden, der Marburgischen Succession halber noch vorhandene particular-Streitigkeiten dem nechsten erdrtert, alle Semina discordiarum, welche in einige Wege ihre erwünschte innerliche Reichs-Beruhigung (ohne welche zu der allgemeinen, wie dato die leidige Effectus geben, nicht zu gelangen) verhindern könne, abgethan, und solchemnach conjunctis Animis & Consiliis die answärtige Cronen, nach nunmehr adjustirter und ihrer allerseits Satisfactionen und der interessirten Reichs-Stände Equipollentien, zu ehestem Frieden-Schluss vermdgt werden; Und aber bey Vorkommung dieser Sachen so viel wahrgenommen und befunden, daß, ohne achtet unserer, vor erlichen Monathen zu Münster, insonders aber und zuörderst der Herren Kayserlichen Abgesandten, erst in Reuligkeit und auf diese gegenwärtige Stunde beyden interessirten Theilen zum besten eingewandten Interpositionen, diese Differencien nicht bengelegt werden können; zu dem, allen Ansehen nach, die Fürstlich-Hessen Casselsche Frau Wittive zu einigem Compromiß sich nicht verstehen will, sondern ihre Reflexion zuörderst auf die alliirte Cronen nehmen wird. Welches alles, so viel wir noch zur Zeit abnehmen können, zu nichts anders, als zu Weitläufigkeit und Verzögerung der Tractaten, consequenter des heilsahmen höchst-ndthigen Friedens-Wercks ausschlagen, unsere gnädigste und gnädige Principalen aber hiedurch noch länger in dem blutigen alles verzehrenden Krieg stecken bleiben, auch wohl endlich gar das Heil. Römische Reich in sich getrennet durch den verderblichen Krieg und Zerstörung, zu ewigen Schimpff, Spott und Vernachtheilung aller jetzt-regierenden Reichs-Chur-Fürsten und Stände, unterwürffig gemacht werden ddrffte.

Als haben Wir, bevorab bey nunmehr so weit und fern gebrachten Friedens-Tractaten, und weil dieselbe sich vorigt vornemlichen an gütlichen Hin- und Beylegung dieser Marburgischen Successions-Sachen stossen will, nicht vorbey gekommt, im Nahmen Unserer Herren Principalen Ew. Fürstliche Gnaden gebührend zu ersuchen und zu bitten: Sutenahlen wir vernemen, daß Dieselbe sich mit hoch-ermeid-
Fünftter Theil. 2999 2 ter

1648.
April.

ter Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel, auch in persönlicher Anwesenheit ihres ältern Prinzen, in gültliche Pfleg- und Handlung eingelassen: Sie geruhen den isigen betrübten und gangerbärmlichen Zustand des Heil. Römischen Reichs bey sich, als ein hochwürthlicher Fürst, und daß an der geringsten mora zu mehrer Bedrückung des Heil. Reichs die höchste Gefahr bestehe, zu beherzigen, und ihre Consilia dahin zu richten, auch Dero ihr zu der Casselischen Handlung deputirte Räte zu instruiren, damit sie diese Gelegenheit nicht aus Händen, noch die Tractatus ohne Frucht zerschlagen lassen; sondern vielmehr dahin allaboriren, damit demächst zum Schluß gelanget, und dem Heil. Römischen Reich desto ehender seine völlige Beruhigung verliehen und gegeben werden möge. Darn obwohl unsere Herren Principalen allerseits die gültliche Accomodation dieser particular-Differenzen, und daß dieselbe zu Ew. Fürstlichen Gnaden contento ausschlagen, nicht allein gang gerne gönnen, sondern das Ihrige, gleich dato, also auch künftigt, mit beitragen helfen werden; nichts desto weniger gleichwohl, und dafem ohne förderfamste Erledigung derselben, das heylsahme höchstnötthige Friedens Werk haften, und bey fernerer Verzögerung der blutige Krieg fortgesetzt werden wollte: so haben Ew. Fürstliche Gnaden leichtlich zu erachten, werden es auch bey Ihro selbst nicht unrathsam befinden, daß zu Verhütung grossen Unheyls, neben den Herren Kayserlichen auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände ins Mittel treten, und dahin sehen, wie dem leidigen Krieg dermahlen ein Ende gemachet, und nicht durch dieses, oder auch einig andere particulare, in höchste Gefahr des völligen Untergangs gesturget werden möge.

1648.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Ew. Fürstliche Gnaden alles wohl und reiflich erwegen, und sich hierauf also erklären werden, wie es dem nothwendigen Vaterlande, auch Ihrem Hoch-löblichen Fürstlichen Hause zum besten und ehester Beruhigung gereichlich seyn möge. Befehlen dieselbe dabey Gott zu allen Wohlgerhehen treulichst. Dgnabrück, den 2. Aprilis 1648.

An Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt.

Mutat. mutand.

An die vermittelwete Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ic.

§. XVII.

Vergleich
zwischen Hes-
sen-Cassel
und Darm-
stadt.

Die obgemeldte, von Convents wegen geschehene Erinnerungen, bey beyden Partheyen des Fürstlichen Hauses Hessen, hatten die gute Wirkung, daß bald hernach der Vergleich, durch Vermittelung des Herzogs Ernst zu Gotha, welcher sich deswegen selbst nach Cassel erhoben hatte, in weniger Zeit darauf, nemlich am 14ten April würcklich zum Stande kam. Immassen der Haupt- und Neben-Recess allhier sub N. I. und II. nebst denen Theilungs-Zetteln der Casselischen und Darmstädtischen Portionen an dem Fürstenthum Marburg, sub N. III. & IV. allhie zu lesen sind. Die Land-

Gräfin zu Cassel hatte davon, nach Inhalt N. V. an den Friedens-Congress Notification gethan. Weil aber in solchem Schreiben besonders angeführt war, daß der Sachsen-Weymarische Gesandte Dr. Heber, dießfalls weitem Bericht an den Congress ertheilen würde; So hielt dieser, auf gepflogene Consultation mit denen Casselischen Gesandten, vor gut, wegen der Bestätigung sothanen Vergleichs im Friedens-Instrument, ehender bey dem Congress nichts anzubringen, bis von Hessen-Darmstädtischer Seite dießfalls eine gleichmäßige Anzeige davon geschehen seyn würde.

N.I.

1648.
April.

N. I

1648.
April.

Haupt-Recess und Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, d. d. 16. April 1648.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes!

N. I.
Haupt-Recess in der Marburgischen Successions-Sache.

Zu wissen, nachdem in beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, in Sachen die Succession in dem Ober-Fürstenthum Hessen, und andern Irrungen betreffend, eine Zeitlang hero schwere Streitigkeiten sich eräuget, also daß es gar zu öffentlichem Kriege ausgeschlagen, dadurch nicht allein Land und Leute auf das alleräußerste verderbet, sondern auch noch großes Unheyl und gänglicher Untergang für Augen gestanden, welche abzuwenden, und Hochgedachte Gräfliche Häuser wiederum zur Ruhe, Friede und Einigkeit, zu bringen, nicht allein zu Münster und Ohnabrück bey den General-Friedens-Traktaten, sondern auch allhie zu verschiedenen Zeiten und mahlen Handlung gepflogen, und darauf durch GDries des Allerhöchsten gnädige Verleihung und friedliebende Interposition und Vermittelung des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Graffen zu Mark und Ravensburg, Herren zu Ravenstein ic. nach vielfältigen Zusammenschickung und Handlung, dieser Krieges-Spalt und Streit allerdings durch einen gründlichen beständigen Friedens-Schluß gänglichen verglichen und aufgehoben; wie folget:

Nemlich: Erstlichen soll die Nieder-Graffschafft Cagenellenbogen samt Schmal-Kalben und denen zugehörigen Vogteyen, nebenst dem Hessen-Casselschen Antheil, an Stadt und Amt Umbstadt, welche Stück an sich selbst zu der Marburgischen Succession nicht gehören, sondern ex alio capite nach dem am 24. Sept. Anno 1627. getroffenen Vertrag, von Hessen-Cassel an dem Fürstlichen Darmstädtischen Theil kommen, der Fürstlichen Casselschen Linien allein verbleiben, doch daß das Amt Braubach, so viel davon Casselsch, samt den Kerpel Cagenellenbogen, welche Herrn Land-Graff Johannsen zu Hessen Fürstliche Gnaden, gegen anderweit gleichgültige Auswechslung mit Land und Leuten, so von Hessen-Darmstadt der Fürstlich-Casselschen Linien zu thun, behalten sollen, hievon ausgeschieden seyn; doch daß es der Befestigung des Hauses Marburg zu fernern Vergleich ausgestellt, sodann das Amt Braubach und Kerpel Cagenellenbogen, nach Herrn Land-Graff Johannsen und Sr. Fürstlichen Gnaden männlichen Leibes-Erben tödtlichen Abgang, der Fürstlichen Casselschen Linien (in Dero Willkühr dieses stehen soll) gegen Zurückgebung dessen, so sie aniso dagegen bekommen, ohne einige Wieder-Rede oder Hinderung, wieder zu fallen und eingehändiget, auch alle darauf haftende, von Herrn Land-Graff Georgen rührige Schulden, Verschreibung und Verpfändigung von denselben entlediget werden sollen.

Nächst diesem und zum andern, diweil bey voriger Theilung Anno 1605. durch die damahlige meder-gesetzte, das Ober-Fürstenthum Hessen, und was sonst weyland Herr Land-Graff Ludwig der Aeltere, an Land und Leuten, und andern dazu gehörigen Dingen, verlassen, nach Inhalt igt Hochgemeldtes Herrn, Land-Graff Ludwigs testamentlicher Disposition, in zwey Theile mit allen Hobeuten, Herrlichkeiten, Nütungen und Berechtigkeiten gesetzt, und einer der Fürstlichen Casselschen Linien unter dem Nahmen der Marburgischen, und der ander der Fürstlich-Darmstädtischen Linien, unterm Nahmen der Siebischen Portion assigniret: Als soll zwar der Siebische Theil nach wie vor bey Hessen-Darmstadt verbleiben, und demselben die dabey befundene Defecta und Abgänge an Land und Leuten, aus der Marburgischen Portion (doch nach der Proportion, wie iso folgen wird) gesetzt, die Marburgische Portion aber fürter also eingetheilet werden, daß davon Hessen-Cassel die eine Helffte, und also quar-

1648.
April.

ra pars totius hæreditatis gleichsam ab intestato für voll, und von der andern Helfste, oder respective quarta, so sich nach dem alten Anno 1605. von denen niederge-setzten gebrauchten Anschlägen auf Fünff und zwanzig Tausend Fünff hundert und fünf und sechzig Gulden, sechs Albos, sechs und ein viertel Heller, erstreckt, Fünff tausend Gulden jährlichen Intraden, an Land und Leuten mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, das übrige aber an solcher Helfste oder quarta, eben auf solche Maas Hessen-Darmstadt mit aller Hoheit, Recht und Gerechtigkeith, Erb- und eigenthümlich gelassen werden, und also verbleiben, daß hierinnen bey der Abtheilung, so in beygefüigten Theilungs-Zetteln, welche von beyden Fürstlichen Theilen unterschrieben, zu befinden, kurz vorher gedachte alte Anschläge, als welche Anno 1605. zu ebenmäßigem Ende gemachet, in acht genommen worden; Wobey dieses abgeredet worden, daß mit dem nechsten und zum längsten innerhalb 14. Tagen von dato dieses Vergleichs, von beyden Fürstlichen Theilen ihre Commissarien in die Kemter und Dörter bemeldtes Marburgischen Theils abgeordnet werden sollen, dieselbige nach obiger Proportion zu liefern, und darauf die Unterthanen der bisshero getragenen Pflicht zu erlassen, und beyden Fürstlichen Theilen reciproce anzuweisen.

1648.
April.

Was zum Dritten die Schulden belanget, hat man sich endlich dahin verglichen, daß diejenige verbriefte Schulden, welche bey Zeit iddlichen Abschiedes wensland Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, in dessen Erbschafft sich befinden haben, und annoch entweder aus der Kent Cammer, oder auf den Kemtern Marburgischen theils verpensioniret werden, nach der Proportion, wie die Lande unter die beyden Fürstlichen Linien, vertheilet werden sollen. Die Fünffzig tausend Gulden Capital Cammer-Wehrung aber, welche Herr Land-Graff Moriz zu Hessen auf die Marburgische Erbschafft ver-schrieben, und Hessen-Darmstadt in Anno 1627. zu zahlen zukommen, werden von Hessen-Cassel Hessen-Darmstadt krafft dieses wieder abgenommen, die deswegen von Hessen-Darmstadt von den Creditoribus zurück gegebene renovirte Obligationes eingeldset, und Hessen-Darmstadt schadlos gehalten, jedoch mit dieser Bedingung, daß diejenige Capitalia, so von Hessen-Darmstadt anigo bemeldten Fünffzig tausend Gulden abgeleget seyn, welche förderlich specificiret werden sollen, von Hessen-Cassel, mit Übernehmung anderer auf dieser Erbschafft stehenden Capitalien, gut gemachet und wieder erstattet werden sollen. Als sich auch befunden, daß wensland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden Hochlöblicher Gedächtnis, vier tausend zwey hundert und vierzig Gulden Herrn Land-Graff Ludewigen zu Hessen dem Aelteren schuldig worden, und selbige auf den Popparter Warts-Pfening versichert, so hat zwar anfangs Hessen-Darmstadt an solchem Capital nach seiner Raten, die es an dem Lande überkommet, participiren wollen, endlichen aber mit der Helfste, als zwey tausend ein hundert und zwanzig ablöblichen Gulden sich begnügen zu lassen, erkläret. Der Samt-Auflagen halber ist verglichen, daß selbe vom Jahr 1646. und respective, was die Nieder Graffschafft Cagenellenbogen betrifft, von Ao. 1647. und Fünffzig nach den Raten gerechnet, und jede Fürstliche Linien dero Anpart an gehdrige Ort entrichten und gutmachen soll.

Demnach auch zum vierdten unter beyden Fürstlichen Theilen, wegen Schloß und Stadt Marburg, auch der Universität daselbst, nicht geringe Difficultät entstanden; Indem ein jedweder selbige in sein Antheil Landes gesetzt wissen wollen, Hessen-Cassel auch dem Fürstlich-Darmstädtischen an der Universität mehr nicht, dann nur den vierdten Theil gesehen wollen; Dagegen aber auch Hessen-Darmstadt die Nothdurfft eingewendet, so ist dieser Paktus dergestalt resolviret und verglichen worden, daß nemlichen Schloß und Stadt Marburg zwar in die Hessen-Casselsche Portion gesetzt, von denselben aber Herr Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, sechzig tausend Gulden Hessischer Cammer-Wehrung, den Gulden zu sechs und zwanzig Albos gerechnet, an bahrem Gelde ohne einige Exception, Compensation oder Aufhalt, innerhalb fünf viertel Jahren, von dato an zu rechnen, bezahlet werden sollen. Die Universität belangend, soll selbige beyden Fürstlichen Theilen gleich gemein seyn, doch

1648.
April.

bergestalt, daß Hessen-Cassel die Professores der Juristischen und Medicinischen, und Hessen-Darmstadt die Professores der Theologischen und Philosophischen Facultät nominiren oder zu wissen machen, und jedweder Theil darauf dieselben, so er also dem andern Theil notificiret, in gesamtten Rahmen beruffe und annehme, und darüber die Inspection haben; welche Professores auch dahero, wie nicht weniger der Pädagogiarcha und desselben Collegen beyden Theilen auf Maas und Weise, wie sich bewegen beyde Fürstliche Häuser, laut einer sonderbahren Formul, vereiniget, pflichtbahr gemacht, auch darinnen Professores und Bediente des Pädagogii, so annoch vorhanden, wiederum in ihren vorigen Standt, doch auf beyden Fürstlichen Theilen geleistete Pflichten, gesetzt werden sollen. Mit Annehm- und Bestellung aber des Pädagogiarchie und desselben Collegen solle es also gehalten werden, daß jedesmahl zu Ersetzung derer in dem Pädagogio vacirenden Stellen, von allen vier Facultäten zwey tüchtige Personen, und zwar, wenn mit dem Pädagogiarcha Veränderung vorgangen, zweyen aus der Philosophischen Facultät den beyden Fürstlichen Theilen nominiret, und sodann einer aus denselbigen auf vorhergehende Vergleichung bestellet und confirmiret werden. Was aber die Visitationes der Universität betreffen thut, dieselbe sollen von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt verrichtet, und dazu jedesmahl von Hessen-Cassel ein Politicus, von Hessen-Darmstadt aber ein Theologus geordnet werden; massen dann auch die Rechnungen wegen der Universität Güther und Einkünften von beyden Fürstlichen Theilen insgesamt abgehört werden sollen. Und ist ferner abgeredet und verglichen worden, daß der Universität Güther und Gefälle wieder in den Standt zu setzen seyn, wie sie Anno 1604, bey Absterben Herrn Land-Graff Ludewigen des Aelttern gewesen: Was aber Hessen-Darmstadt oder Hessen-Cassel von seinen eigenen Mitteln darstebet, als bey demselben gedachte Universität allein gewesen, mehr an Einkünften und sonstigen dazu geschlagen, das bleibet jedem Fürstlichen Theil billig zum Voraus und allein, und hat Hessen-Cassel seinen damahls zurück genommenen Antheil wieder dahin zu wenden, und haben sich beyde Fürstliche Theile vorbehalten, im Fall inskünftige über Verhoffen bey solcher Gemeinschaft Irrungen und Ungelegenheiten vorkommen, oder es sonst einem oder dem andern Theil beliebig seyn würde, daß alsdann denselben bedor und frey stehen sollte, eine eigene Universität anzurichten, wenn und wo es demselben gefällig, und zu solchem Ende die obllige Hefste aller Universitäts-Intraden, und was sonst zur Universität gehdret, ohne einigge Hinderung ab- und zu sich nehmen. Auf welchen Fall beliebt worden, daß, weil Hessen-Darmstadt ohnedas die Kayserliche Privilegia der Siebischen Universität noch in Händen, und sich derselben gebrauchen könne, die Marburgischen Hessen-Cassel zu solchem Behuff gelassen werden sollten; und weil die Universitäts-Intraden, wie sie vor Alters dazu gestiftet worden, also beschaffen, daß deren ein grösser Theil aus dem Nieder-Fürstenthum Hessen, als aus dem Ober-Fürstenthum und andern Orten, so Hessen-Darmstadt zuständig sind, jährlich erhoben worden, so hat Hessen-Cassel bedinget, auf den Fall der Separation der Universität, die Uebermaasse dem Fürstlichen Hessen-Darmstadtischen Theile mit Gelde, fünf Gulden auf hundert Capital gerechnet, zu entrichten, und selbige im Lande zu behalten.

Betreffend zum fünfften den punctum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, ist es dahin gerichtet worden, daß, so viel die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige, benebens dem Exercitio in Lehr und Ceremonien, in dem bisherigen Standt verbleiben, auch den Communen jedes Orts nachgelassen und verstatet seyn, auch denselben obliegen solle, bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schul-Diener mit Rath und Belieben des Superintendentis, und durch denselben samt dem Ministerio zu Marburg, der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane wohl-qualificirte Subjecta zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eines zu eligiren, und auf vorhergegangene Vocation der Communen zu confirmiren haben sollen: Sollte sich aber über kurz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dießfalls abgeredet, daß samt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintencur gehdrige Pfarr-Herren zusammen kommen

1648.
April.

1648.
April

men, und vermöge der alten Hessischen Kirchen-Ordnung, zwey tüchtige wohl-qualificirte Subiecta nominiren, und es fürters der Vocation, Confirmation und Installirung halber, dergestalt gehalten werden solle, wie igt gemeldet. So viel aber die Examina, Ordinationes, sowohl auch die Investituras der vocirten Kirchen-Diener belanger, sollen dieselbe jedesmahls von dem Ministerio und respective Superintendenten zu Marburg, jedoch auf des Landes-Fürsten Verordnung, verrichtet werden. Und daerne sich in berührtem Hessen-Casselschen Theil, an einem oder dem andern Orte, einnahmhafter Cœtus von Verfohnen der Reformirten Religion zugethan finden möchte, die vor sich auf ein Exerccitium Religionis dringen würde; so hat Hessen-Cassel ihnen dasselbige, doch der Evangelisch-Lutherischen Religions-Übung, wie sie selbige in ihren Kirchen hergebracht, und aller darzu gewidmeten Einkünften unbeeinträchtigt, nachzulassen bedinget, worinn zwar Hessen-Darmstadt mit Anziehung unterschiedlicher in ders Gewissen lauffenden Ursachen nicht einwilligen wollen, doch sich endlichen dahin erkläret: daß, daerne zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten der beyden General-Friedens-Tractaten vorhabende Vergleich auf eine solche Nachlassung gerichtet werden sollte, und obberührter Cœtus einen Prediger auf seine Kosten halten würde, sie ihres Orts diesen Pallium dahin gestellet seyn ließen.

1648.
April

Als auch zum sechsten, so viel Nachricht obhanden, daß sowohl die Gräfliche Ausländische, als auch die Adlichen und andere Lehenschaften, so in dem Ober-Fürstenthum Hessen gelegen, mit und zwar solcher gestalt von denen Anno 1605. wiedergefetzten, in die damalige Theilung kommen, daß selbige bey diesen auf die Aemter, dar in sie gehören, jenen aber auf die nahe Gelegenheit gerichtet gewesen, und so viel dieselbe betrifft, dazumahl die Nativische Lehen nebst dem Schloß Norddeck, wie nicht weniger die Schusbaher genandt Milchlinge zu Treys an der Lumb neben dem Lohnddriffen-Grunde, ausgefetzt worden, welche hernacher von Hoch ermeldtes Herrn Land-Graff Moritzens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu dem Marburgischen Antheil gezogen; so hat zwar Hessen-Darmstadt darauf bestanden, daß selbige in dem Giessenschen Theil gehören, auch zu solchem Ende ein Tranc-Steuer Register de Anno 1581. produciret; dieweil aber Hessen-Cassel damit nicht content seyn wollen, so hat man sich dahin verglichen, daß solche Lehen getheilet, und darum, wie auch um die Gräfliche, so in dem Marburgischen Theile, und namentlich Witgenstein, Solms, Lich und Braunsfels, sich befinden, geloset werden solle, da dann nach gemachten Lossen, Hessen-Cassel an denen Gräflichen das Solmische, Braunsfelsische und Lichische, an den Adlichen aber das Nativische zu Holzhausen und Milchlingische, Hessen-Darmstadt aber das Gräfliche Witgensteinische, und von den Adlichen Norddeck zu Nabenau mit dem Lohnddriffen-Grunde zugefallen.

Zum siebenden hat man sich nicht weniger der im Fürstlichen Samt-Haus streitig gewesenenen Præcedenz dahin vereiniget, daß Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, des Sechsten dieses Nahmens Fürstliche Gnaden, zwar dieselbe die Zeit ihres Lebens haben solle, wann aber inskünftige (welches doch die Göttliche Allmacht lange wende) Se. Fürstliche Gnaden versterben würden, so soll sodann damit zwischen denen regierenden Fürsten beyderseits Linien, bey allen Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation-Tagen, auch allen andern Conventibus dergestalt alterniret und umgewechselt werden, daß der regierende Fürst im Haus Hessen-Darmstadt den Vorsiß haben, und die davon dependirende Jura exerciren solle, und also forthin, mit der fernern Nach Maas, daß auch bey Anfang eines jedwedern Reichs-Deputation-Crayß-Münz- und Probation, auch andern Tagen und Zusammenkünften, mit der Præcedenz dergestalt umgewechselt werden solle, daß von Cassel bey Anfang eines Reichs- oder andern Tages oder Convents die Præcedenz zu Anfang desselben, oder der ersten Session exerciret, gleicher gestalt auch der regierende Fürst des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt alsdenn bey dem folgenden Reichs-Tage, oder sonst in der ersten Session den Vorsiß haben solle, ohngeachtet, welcher Theil bey vorigen Reichs- oder andern dergleichen Tagen in der letzten Session die Præcedenz gehabt, und soll diese

1648.
April.

diese Umwechselung auch also in denen Unterschriften und Siegelung jedesmahl gehalten werden; Und ist senften abgeredet und verglichen worden, daß, wann, wie obgedacht, ein oder der andere Fürstliche Theil die Deputation Tage beschicket, er vorher mit dem andern Theil zeitig hieraus communiciren, und sich einer gewissen Instruction, so dem Gesandten zu ertheilen, vereinbahren sollen, dergestalt, daß derjenige Fürstliche Theil, welcher im Anfang solches Reichs- oder dergleichen Tagen den Vorrath gehabt, auch in Subscription und Siegelung des Abschiedes die Præcedenz haben solle. Was aber im Fürstenthum Hessen vor Tage-Facten auf gemeinen Land-Tagen angestellet worden, da ist abgeredet, weil die gemeine Land-Tage, welche in krafft dieses Vergleichs wiederum in Gang gebracht, auch deswegen jedesmahl, und wann ein gemeiner Land-Tag zu halten, vor nöthig befunden wird, zwischen beyden Fürstlichen regierenden Fürsten Abrede getroffen werden solle, je Wechsels-weise im Ober- und Nieder-Fürstenthum angestellet und gehalten werden sollen, daß der regierende Fürst, in dessen Land und Territorio der Land-Tag gehalten wird, die Præcedenz und das Directorium haben und behalten; wie es aber auf denen Zusammenkünften in Sachen der hohen Hospitalien und Adelichen Stifter zu halten, das ist noch in etwas, biß die Anno 1627. gemachte Neben-Recess durchgangen und revidiret, außgesetzt.

1648.
April.

Zum achten hat man sich auch wegen der Gülden-Wein- und Rhein-Zölle, wie nicht weniger des Popparter Wart-Pfennings dahin vereiniget, daß, obwohl anfangs Hessen-Darmstadt daran zu einem mehrern sich befugt erachtet, daß sie zu gleichen Theilen gemein seyn, und inskünftige die Zoll-Städte und Zoll-Schlüsse, sowohl im Nieder-Fürstenthum als Ober-Fürstenthum, besichtiget, und das Zoll-schließen, wie vor Alters geschehen, insgesamt verrichtet, auch denen von beyden Fürstlichen Theilen angenommenen Samt-Zoll-Schreibern ihr Amt zu verwalten ungehindert verstatet werden. Als dann auch wegen erlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewährten Unfriedens bey den Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander vorenthalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget worden, daß, was ein Fürstlich Theil dem andern biß daher vorenthalten, gegen einander aufgehoben seyn, und deswegen von keinem Theil einige Nachforderung geschehen solle.

Und demnach zum neunten wegen Belehnung der Graffen zu Waldeck Unterredung gepflogen, so ist dieser Pactus dahin resolvirer worden, daß, so viel die Belehnung betrifft, selbige bey Herrn Land-Graff Wilhelms des Sechsten zu Hessen Fürstlicher Gnaden, in gesamtten Rahmen zu verrichten, zwar allein verbleiben, nach dessen Absterben aber auf begebene Fälle jedesmahl von dem ältesten regierenden Fürsten zu Hessen, sowohl Hessen-Cassel als Darmstädtischer Linien, ebenmäßig nomine communi geschehen, und dafern es inskünftige zur Apertur kommet, solche Graffschaft in zwey gleiche Theile gesetzt, und halb der Hessen-Casselischen, und die andere Helffte der Hessen-Darmstädtischen Linien zufallen solle. Belangend aber den Pactus der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und anders, so Hessen Darmstadt auf selbige Graffschaft seines Orts annoch präcediret, davon ist in obgedachtem Neben-Recess Vergleichung getroffen worden.

Zum zehenden sollen alle und jede zu denen Aemtern, welche der Casselischen Linien in krafft dieses Vergleichs zukommen, gehörige Judicial-oder Extrajudicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen und andere Documenta, von Darmstädtischer Seiten abgefolget werden, doch, daß von dem Casselischen Theile dem Darmstädtischen auch dergleichen geschehe, unter andern auch wegen des Geistlichen Land-Kastens.

Zum eilfften, als auch an Seiten Hessen Darmstadt ein Uberschuß an der Tranch-Steuer, so bey dem Marpurzischen Theile, sowohl auch eine namhafte Summe Lumpurger-Steuren, wie nicht weniger nechst der alten Soldaten-Steuer, die Mühl zu Marpurg, so allerseits in keinen Anschlag kommen, und derer zweyen ersten wegen Herr Fünffter Theil.

R r r

Land.

1648.
April.

Land-Graff Moritz zu Hessen, vor diesem Hessen-Darmstadt, etliche tausend Thaler zu bezahlen versprochen, participiren wollen, und noch fürter eine Prætenktion wegen des Hayner Hoff-Zinses zu Franckfurth, der Ziegenhaimischen Gelder; Item, der Rheinfelsischen Bau-Kosten gefodert, dagegen aber Hessen-Cassel unterschiedliche Mobilia zu Marburg und Rheinfels, welche theils zur Marburgischen Erbschafft gehörig, theils sonst vorgegeben worden, daß sie Herrn Land-Graff Moritzens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und dessen Frau Gemahlin zuständig gewesen wären, wie auch wegen zurückgebliebener funff zehen hundert Reichsthaler, so Hessen-Darmstadt jährlich aus dem Amt Schmallalden nachher Cassel liefern sollen, und dann die von Hessen-Darmstadt hiebevorn eingehobene zwölff tausend Gold-Gulden des Limpurger Pfandt-Schillings zur gemeinen Erbschafft zu bringen, oder in sein Antheil der dritten quartæ zu setzen, prætendiret; als sind solche Forderungen hiedurch gegen einander compensiret worden, daß berührter Limpurger Pfandt-Schilling bey Theilung ist berührter quartæ übergangen werden solle.

1648.
April.

Zum zwölfften sollen die heimgesfallene Lehen, so von Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Zeit dero gewährter Inhabung der Lande, so igo Hessen-Cassel wieder abgetreten werden, andern verlichen und nicht vererbet, oder sonst in ihrer Natur verändert, wie nicht weniger von Ihr oder Dero Regierung und Beamten in Juristicen-Sachen zwischen denen litigirenden Partheien, judicialiter oder extrajudicialiter decidiret und ausgesprochen, oder sonst verglichen worden, in ihren Kräften gelassen, und Niemand dawieder, doch salvis Appellationibus & aliis Juris remediis, beschwehret, was dissals dagegen vorgangen, in vorigen Standt gesetzt werden, doch soll bey denen also in ihrer Natur geänderten Lehen diese Maas gehalten werden, daß, wenn von der Fürstlichen Herrschafft keine sonderbare Begnadigung geschicht, von denselben nur die neue Qualität deträhiret, und das Lehen zu seinem vorigen Stand gebracht werden. Belangend aber die verschriebene Befreyungen, sollen selbige sofern in ihrem esse verbleiben, da sie die Steuer-Dienst- und dergleichen Cammer-Gefälle nicht concerniren, und hat Hessen-Cassel sich erkläret, daß nach befundenen Umständen, auf vorhergegangenes gebührliches Ansuchen, sich der Billigkeit nach hierunter zu erweisen.

Zum dreyzehenden ist auch abgeredet und verglichen worden, daß alle und jede von einem und dem andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder hernach erhobene Nutzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierung, Durchzüge, Plünderungen, Contributiones, Exactiones, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen, oder auch sonst angewandte Unkosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dannenhero in einem und dem andern prætendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in- oder außershalb Rechtens zu suchen und zu fodern haben, sondern denen und allen andern Real- oder Verbal- schrift- oder mündlichen Injurien halber, so von einem und dem andern Theil angezogen werden möchten, eine durchgehende Amnistie in kraft dieses aufgerichtet, auch gegen beyderseits Hohe und Niedere Krieges-Officirer und sämtliche Soldatesca, sowohl Räte, Beamten, sodann andere Bedienten, Geist- und Weltlicher Standes, wie die Nahmen haben mögen, und insgemein alle und jede Unterthanen, ohne einige Ausnahme, dasjenige, was in einige Weise oder Wege vorgangen, zu ewigen Tagen nicht geahndet, sondern solches alles gang todt und ab seyn, auch beyderseits Gefangene gegen einander ohne Entgelt loß gelassen, und sonst ein jedweder zu- und bey dem seinigen, wie er dasselbe vor solcher innerlichen Unruhe gehabt, wiederum ruhig gelassen, und alle Gramschafft und Wiederwille mortificiret und zu Grund aufgehoben, und also ein aufrichtiger ewiger Friede, gute beständige Vertraulichkeit, Gott und Menschen wohlgefällige Freundschafft, zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Berwandten, restabiliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständig erhalten werden möge.

zu

1648.

April.

Zu welchem Ende dann nicht allein hiemit und in krafft dieses in der allerbesten Form, als es zu Recht beständig geschehen soll, kan oder mag, wohlbedächtlich allen und jeden Urtheilen und Aussprüchen, wie die Nahmen haben mögen, so hiebeyvor in dieser Sache beyderseits ergangen, insonderheit aber an Fürstlich-Darmstädtischen Theil, dem am 24. Septembr. Anno 1627. aufgerichteten Haupt-Vertrag und der darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation, sondern auch an der Fürstlichen Casselischen Seiten denen ex Fideicommissio, und andern ex Testamento Herrn Land-Graff Ludewigs des Aelteren zu Hessen, vorgewandten Actionibus, auch andern Anforoderungen und Ansprachen renunciiret, und daneben versprochen wird, daß dieser Vergleich mit dem förderlichsten, als es nur immer seyn kan, auch von Herren Land-Graff Friederichen, und Herrn Land-Graff Ernstens zu Hessen Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit Unterschrift und Siegelung bekräftiget, und zum Überfluß hiernächst dem allgemeinen Frieden-Schluss einverleibet, auch nach bescheyner Publication dieses Vergleichs, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden nicht zukommen, von der Frau Land-Gräfin und Vormünderin Fürstlicher Gnaden, der Garnison entnommen und befreyet werden solle.

1648.

April.

Gestalt dann wie von Gottes Gnaden Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrene Gräfin zu Hanau, Münsenberg, Wittwe und Vormünderin ic. im Nahmen und von wegen Unsers freundlichen geliebten Sohns, Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen ic. und in krafft habender Vollmacht, vor-hoch-gedachter Herrn Land-Graff Friederichs und Herrn Land-Graff Ernstens zu Hessen ic. sowohl auch wir ebenmäßig von Gottes Gnaden George, Land-Graff zu Hessen, Graff zu Cakellnbogen ic. versprechen vor Uns beyderseits Succesoren, Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, daß Wir und sie diesen Vertrag Fürstlich, treulich, stett, fest und unverbrüchlich halten, dawieder selbst nicht thun, noch von andern gethan zu werden verstaten wollen, alles bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treu und Glauben, treulich und ohne arge List und Gefährde.

Und ist auf Begehren der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linie (jedoch dem im Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt aufgerichteten Erb-Statuto und Jure Primogenitura ohne einig Nachtheil) vor gut angesehen worden, daß dieser Vergleich auch von Herrn Johannsens und Herrn Friederichen Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen, sodann von der verwittweten Frau Land-Gräfin zu Hessen, Frauen Margarethen Elisabethen, gebornen Gräfin zu Leiningen, in Vormundschafts-Nahmen Dero jüngsten noch unmündigen Herrn Sohns, und ferner von Herrn Wilhelm Christoffen und Herrn Georg Christian Gebrüderem, Land-Graffen zu Hessen-Homburgischer Linie, unterschrieben und gesiegelt worden.

Dessen zu Urkund seynd dieser Abschiede fünffe gleiches Inhalts mit Subscription, wie obgedacht, allerseits vollzogen, ausgefertiget, und einer Herzog Ernst zu Sachsen ic. als Interponenten Fürstlicher Gnaden, der andere der Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, an statt dero geliebten Sohns; der dritte Herrn Land-Graff Georgens Fürstlicher Gnaden; der vierdt Herr Land-Graff Friederichen und Herrn Land-Graff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, zu Dero Nachricht und Versicherung zugestellt und ausgehändiget; der fünfte aber soll nach Dhnadrügge communiciret werden. So geschehen zu Cassel, den vierzehenden Monats-Tag Aprilis, nach der Geburt unsers Heylandes und Seligmachers im Sechszehnhundertten und Acht und vierzigsten Jahre.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Amelia Elisabeth.

George.

1648.
April.

N. II.

1648.
April.Neben-Abschied zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, de dato
Cassel, den 14. Aprilis 1648.N. II.
Neben-Recels in der
Marpurgischen Sache.

Zu wissen: demnach in der streitigen Marpurgischen Successions-Sache, und etlichen andern schweren, zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt geschwebten Differentien, bey der, bißhero derselben halber, auf übernommene Interposition des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Graffens zu der Mark und Ravensburg, Herren zu Ravensstein u. gepflogener gültlichen Handlung, vor gut befunden worden, daß nachgesetzte Puncten in einem Bey- oder Neben-Recels gebracht werden sollen; als ist dasselbige hiemit zu Werk gerichtet worden.

Und zwar, so viel erslich den punctum Religionis in der Nieder-Gravischafft Casenellenbogen, sowohl Stadt und Amt Schmalkalden, benebenst derselben zu- und angehörigen Vogteyen, welche dem Fürstlichen Hessen-Casselschen Theile von Hessen-Darmstadt wieder abgetreten worden, belanget, ist verreceßiret, ob es wohl in demselben allerseits mit denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleibt, und auf begebende Fälle mit Präsentir- Almehm- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener also gehalten werden soll, wie es in dergleichen den Marpurgischen Landes- Antheil im Ober-Fürstenthum Hessen, betreffend, in dem Vertrag s. Betreffend zum Fünfften u. zu sehen, so soll denen Reformirten in denen Städten, wo zwey Kirchen befindlich seyn, nachgelassen und verstattet werden, der einen sich zu bedienen, und darinnen ihr Religions-Exercitium zu haben, auch die Intraden der Pfarre einzutheilen, und also beyderseits Religions- Verwandten in ihrer Gewissens-Freyheit unperturbiret bey einander in gutem Friede und Einigkeit beyammen zu leben. Wäre aber nur eine Kirche, und doch von beyderseits Religions-Verwandten eine namhafte Anzahl vorhanden, so hätte sie ihr Religions-Exercitium in derselben Kirchen zu unterschiedenen Stunden nach einander zu üben; oder, da ein oder der andere solches zu thun Bedencken trüge, den Gottes-Dienst an andern hiezu bequemen Orten absonderlich zu verrichten, doch daß sothane demjenigen Theil, die von Alters hero zu denen Besoldungen der Kirchen-Diener gewiedmete Stücke, welche Zeit dieses aufgerichteten Vertrags in perceptione gemessen, verbleiben.

Zum andern: Nachdem in dem allhier unter unten gesetztem dato aufgerichteten Haupt-Vertrag, Hessen-Darmstadt wegen der Residenz Marpurg 60000. fl. Hessischer Cammer-Behrung, jeden Gulden zu 26. Albos zu 9. Pfennigen, deren 32. Albos auf einen Reichsthaler gerechnet werden, versprochen worden: So ist der Zahlung halber dieser Vergleich getroffen, daß selbige binnen fünfß viertel Jahren, und zwar zu Ausgang drey Monathen à dato 12000. auf Michaelis aber dieses 1648ten Jahrs, 18000. ferner auf Ostern Anno 1649. 15000. und dann endlich der Nachstand der 15000. fl. auf Johannis selbigen Jahrs entrichtet werden sollen.

Zum dritten: Als auch in eben jetzt-gedachtem Haupt-Vertrag der Schulden Bezahlung halber Meldung geschehen; So ist wegen der rückständigen Pension der Capitalien, so Hessen-Darmstadt, Inhalt des Haupt-Vertrags de Anno 1627. occasione der Hessen-Casselschen Lande übernommen, dieses abgeredet worden, daß beyde Fürstliche Theile mit denen Creditoren insgesamt handeln, und müglichen Fleiß verwenden sollen, in Ansehung der bisherigen schweren Kriegs-Laufften solche Zinsen, gegen anderweitige Versicherung des Capitals, schwinden zu lassen, welchen falls dann die rückständigen Retardaten an Amts-Intraden, welche Hessen-Darmstadt zu solchem Behuff präzendiret, Hessen-Cassel allein verbleiben; Sollten aber die Creditores über

1648.
April.

über Zundersicht hiezu nicht zu bringen seyn, soll versucht werden, ob dieselbe mit einem oder zwey-jährigen Zins der Jahre, als Hessen-Cassel die Lande wieder occupiret, gestillet werden könnten, und dafern solcher Zweck auch auf diese Manß nicht zu erreichen, sollen noch dazu die alte von Hessen-Darmstadt präcedirte Restanten pro rata gebracht, und die Creditores davon befriediget, auch deswegen nichts weniger von beyden Fürstlichen Theilen gesamte Bemühung vorgewendet werden, bis dahin dann die Unterthanen eins und des andern Orts, mit Einfoderung solcher Restanten zu verschonen seyn, und soll Hessen-Darmstadt förderlichst eine gewisse Specification der restirenden Pension, wie auch der aussenstehenden Amts-Gefällen, dem Casselischen Theil einlieffern: wobey ferner erinnert worden, daß, wegen dessen, was die Beambte etwa vor die Unterthanen bezahlet haben wollen, von ihnen geziemende Rechnung gefordert, und ihnen alsdenn von den Unterthanen wieder gut gethan werden solle.

1648.
April.

Zum vierdten: Will das Fürstliche Theil Hessen-Cassel, da über Verhoffen das jetzige Kriegs-Wesen im Reich noch länger werden sollte, das Fürstlich-Darmstädtische Theil, wegen seiner sämtlichen Landen, beydes in dem Ober-Fürstenthum Hessen, als auch der Obern-Gravschafft Cagenelnbogen, und was sonst den Herren Land-Grav Johannsen zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und Herrn Land-Grav Friederichs zu Hessen u. hinterlassener jungen Herrschafft zu Homburg zuständig, mit allen Kriegs-Beschwerden, als Einquartierungen, Sammel- und Recruten-Plätzen, Still-Lagern ihrer Wäcker, und wie die sonstigen Nahmen haben mögen, gänzlich verschonen. Sollte dann die unumgängliche Noth erfordern, daß Dero Wäcker pro ratione belli durch die Hessen-Darmstädtische Lande geführet werden, und sich eines und des andern Nacht-Lagers bedienen müssen; solchen falls soll dem Fürstlich-Darmstädtischen Theil der Durchzug zeitlich notificiret, und mit derer verordneten Commissarien Vorbewußt und vorgehenden Anstalt, die Nacht-Quartier bezogen, auch sich von Hessen-Casselischer Seiten äußerst bemühet werden, daß bey denen Französischen und Schwedischen Generalitäten, und nach Gelegenheit der Cronen selbst, die Residenz und Stadt Darmstadt förderlichst der darinn liegenden Guarnison evacuiret werde, auch mit Notification dieses, ingleichen des Contribution-Vergleichs bey beyderseits Generalitäten der Hessen-Darmstädtischen Fürstenthum und Lande, insgesamt bestermassigen, gleich dero eignen sich angenommen werden, damit dieselbe mit ferner Kriegs-Exaction, Contribution, Brandschagung, Einquartierung, und andern dergleichen Beschwerden, Zeit dieser währenden Unruhe, verschonet werden möchten; So will auch Herr Land-Grav Georgens Fürstliche Gnaden, da dem Hessen-Casselischen Theil und dessen Land und Leuten etwa obschwebende Gefahr ins künftige bedorfehen sollte, sich aller Möglichkeit dahin bemühen, wie solches verhütet werden könne, und damit beyden Cronen, desto eher die Verschonung von sie zu erheben, auf ein Jahr lang, wofern der Krieg so lang dauret, monatlich eine gewisse Summa contribuiren, doch da etwa sich unvorhoffte Fälle der Einlagerung der Kayserlichen oder der Cronen ganze Arméen, oder theils deren Regimente in ihren Landen begeben, dazu nicht verbunden seyn, sondern will solche Zeit über Hessen-Cassel die verwilligte Contribution fallen lassen. Sollte es aber dahin nicht gebracht werden können, daß vorgemeldte Fürstliche Darmstädtische Ober-Gravschafft Cagenelnbogen aus der Französischen, Maynischen und andern benachbarten Quartieren gebracht, und in diese Nieder-Hessische Quartier verlegt werden könnten; so ist verglichen worden, daß sodann an der Contributions-Summa ein gewisses fehlen solle, solches zu Stillung der Französischen in liegenden Guarnison haben zu gebrauchen.

Zum fünfften: Diweil Hessen-Cassel sich mit dem Grafen zu Waldeck hievor wegen der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit über die Gravschafft den 11. Aprilis Anno 1635. verglichen, und Hessen-Darmstadt es seines Orts dabey bewenden zu lassen ersucht, selbiger Fürstliche Theil aber sich hiezu nicht verstehen, sondern den deswegen wieder gedachten Grafen rechthängigen Proceß fortstellen wollen; so hat man sich dahin vereiniget, daß, nachdem Hessen-Cassel sich seiner bey Hessen-Darmstadt ge-

1648.

April.

842
179A

haben Forderung wegen des erhobenen Neussischen Pfand-Schillings begeben, jetzt gedachter Darmstädter Theil auch die präzendirte Hoheit über berührte Graffschafft, und andere im Vertrag exprimirte Actiones fallen, und es also allerdings bey obgedachtem Hessen-Casselschen mit Waldeck getroffenen Vergleich bewenden lassen, auch denselben hiemit ratificirt haben wollen.

1648.

April.

Zum sechsten: Soll der Rheinfeldische Accord, so bey Uebergebung des Hauses Rheinfels zwischen beyden Fürstlichen Theilen aufgerichtet worden, gebühlich beobachtet, und förderlich zu Werck gestellet werden.

Zum siebenden: Als auch Hessen-Cassel das Schloß Guttensfels, Pfalz und Stadt Caub, mit einer Garnison besetzt, und Hessen-Darmstadt, als welches solches Amt benebens dem Zoll diese Jahre hero ingehabt und gebraucht, auf die Wieder-Einträumung gedrungen; So soll zwar Hessen-Cassel die Besatzung noch ferner behalten, doch daß dem Fürstlich-Darmstädtschen Theile die Helffte des Zolls und anderer Amts-Inraden und Neuzungen, bis zur Zeit der Restitution, abgefolget werden, und zu St. Goar, Jacobus Fabricius der Zoll-Schreiber, in seinen vorigen Dienst eingesezet werden.

Zum achten: Hat Hessen-Cassel auch zugesagt, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Frau Gemahlin, von denen Mobilien, so Deroselben bey der Marburgischen Occupirung daselbst und zu Wolckerdorff wegkommen, diejenige zu restituiren, so selbiges Fürstliche Theil davon erlangt hat, mit dem fernern Versprechen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Güther, der Schwan genannt, erkaufft, wieder bezahlt, auch Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden der Jagd-Zeug, so annoch vorhanden, abgefolget werden soll.

Zum neunnden: Als auch wegen etlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewähreten Unsiedens bey denen Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander zurüct gehalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget, daß solches gegen einander aufgehoben, und von keinem Theil einige fernere Nachforderung geschehen soll.

Demnach auch zum zehenden, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden auch andeuten lassen, daß Die selbe unterschiedliche namhafte Summen Geldes vor die Land-Stände des Ober-Fürstenthums, sowohl auch der Nieder-Gravschafft Casenellnbogen und Schmalkalden zu Abwendung vorgewesener Landes-Gefahr, vorgeschossen, massen dann auch gedachte Land-Stände in Ao. 1640. auf dem gehaltenem Land-Tage, die Wiederzahlung zu leisten versprochen; Als will Hessen-Cassel geschehen lassen, daß nach dessen Befindung Hessen-Darmstadt dießfalls proportionabiliter aus den Landen, so wieder abgetreten worden, und jetzt in die Theilung kommen, Satisfaction geschehe, doch mit dem Bedinge, woferne sich befinden würde, daß vor diesem Herrn Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden dergleichen Vorschuß gethan, daß dem Fürstlich-Hessen-Casselschen Theil aus dem Marburgischen Theil, so Hessen-Darmstadt zukommen, nach Proportion dergleichen Erstattung geschehe.

Zum eilfften, ist wegen des im Marburgischen Antheil gelegenen Guts Hachborn Streit vorgefallen, indem Hessen-Darmstadt daran wegen seines Antheils an selbiger Portion participiren wollen, Hessen-Cassel aber dagegen, als ihm allein zuständig, asseriret; derowegen ist es endlich dahin verglichen worden, daß Hessen-Cassel bemeldtes Guth allein verbleiben soll, derogestalt, daß selbiges Fürstliche Theil wieder gut mache und ersetze, was Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Gemahlin an Länderey zu dem Vorwerck Schwan erkaufft, und bescheintlichen bezahlt, und denn ferner sich alles An- und Zuspruchs auf die Länderey, so weyland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden vor diesem zu Epstein erkaufft,

1648.
April.

kaufft, begeben, drittens geschehen lasse, daß es mit Belehnung dem Lehn-Stück, Godelsheim und Gronebeck, also gehalten werde, wie es wegen der Graffschafft Walddeck im Haupt-Recess §. Und demnach zum neunnden ic. verglichen, und dann endlichen, daß bey Zusammenkünften die Universität Marburg, die Hoff- und Revision-Gerichte, auch Hospitalien betreffend, mit der Præcedenz (doch daß damit Herr Land-Graff Wilhelms des Sechstens zu Hessen Fürstliche Gnaden den Anfang mache) alterniret werde, sowohl auch die 74. fl. 8. Alb. 8. Heller so Hessen-Darmstadt, vermöge der Theilungs-Zettel sonst dem Hessen-Casselschen Theil herausgeben soll, fallen, womit Hessen-Cassel auch zufrieden gewesen.

Als auch zum zwölfften, Hessen-Cassel vest darauf bestanden, daß die Professores zu Marburg, gleich andern Unterthanen daselbst, ihnen als Lands-Fürsten die Erb-Huldigungs-Pflicht leisten sollten, worwieder Hessen-Darmstadt unterschiedliche Einwendungen gethan; So haben Herrn Herzog Ernst zu Sachsen ic. Fürstliche Gnaden, als Interponent, in Ansehen, daß sonst alle übrige Punkten verglichen, auch Hessen-Cassel in einem und dem andern dem Darmstädtischen Theil zum Behuff gewichen, übernommen, bey Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu verantworten, daß begehrter massen die Erb-Huldigung Hessen-Cassel geleistet werde, doch dergestalt, daß die Professores der Theologischen Facultät bey einem blossen Handschlag an Eydts statt gelassen, auch durch solche Erb-Huldigung dem Iuramento Professorio, so die Professores beyden Theilen zu leisten schuldig seyn, nichts derogiret werde.

Ferner und zum dreyzehenden, will Hessen-Darmstadt auch bey der Kayserlichen Generalität außserst Fleiß anwenden, daß die vier bey neulichster Occupirung der Stadt Marburg gefänglich weggeführte Bürger, ohne Entgeldt wieder mit dem ehesten entlediget werden mögen, wie imgleichen auch Hessen-Cassel bemühet seyn will, daß das Amt und Haus Osberg von der Franckösischen Guarnison liberiret, und Hessen-Darmstadt restituirer werde.

Ferner und zum vierzehenden, ist auch diese Abrede genommen, daß mit dem förderlichsten, als es geschehen kan, beyde Fürstliche Theile zusammen schicken wollten, die Anno 1627. zwischen Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, Hoch-Idblicher Gedächtniß, und Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Fürstlicher Gnaden, unterschiedlich aufgerichtete Neben-Verträge zu durchgehen, und nachdem aus denselbigen, was beydes dem jetzt allhier geschlossenem Haupt- als Neben-Vertrag darinnen niedrig, oder auch zu Observirung des in gedachtem 1627. Jahr geschlossenem, jetzt allhier aufgehobenen Haupt-Vertrags, und was denen anhängt, ausführlich enthalten, hinweg gethan, das übrige in einen neuen Auffas zu bringen, damit es fürter von beyden Fürstlichen Theilen anderweit mit gewöhnlicher Subscription und Siegelung ausgefertigt werden könne.

Urkundlich ist dieser Neben-Recess nechst ob- hoch-erwehntes Herrn Herzog Ernst zu Sachsen, als Interponenten Fürstlicher Gnaden, von beyden Fürstlichen Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstlichen Insiegeln bestärket, auch dessen 3. Exemplaria ausgefertigt worden. So geschehen zu Cassel, den 14. Aprilis, im Jahr 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

(L.S.)

Amelia Elisabeth.

(L.S.)

Georg, Land-Graff zu Hessen.

(L.S.)

N. III.

1648
April.

N. III.

1648
April.

Theilungs-Zettul, was krafft des zwischen beyden Fürstlichen Häusern,
Cassel und Darmstadt, heute zu Ends-benannten daoo allhier zu
Cassel aufgerichteten Vergleichs, Hessen-Cassel
zukommen ist.

N. III.
Theilungs-
Zettel pro
Hessen-Cassel.

Eine quarta totius hereditatis, welche erträgt 25565. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Heller.

Darunter aber Limpurg, Umstadt und $\frac{1}{2}$. Wein zu Braubach nicht begriffen.

Ferner soll Hessen-Cassel haben von der andern Quarta, 5000. fl.

Summa 30565. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Hell.

Item gegen Braubach Casselischen theils und das Kirchspiel Cagenellabogen,
darbey das Schloß und Gebäu zu Braubach jeso so wenig als hiernächst bey der Wie-
derausstauschung in einigen Anschlag kommen, noch anderer gestalt, als nach den jeso
gebrauchten Anschlägen beschehen soll, so ohngefehr erträgt, wie der Anschlag, welcher
bey dem Kirchspiel Cagenellabogen jeso ermangelt, folgendts richtig geben wird.

1800. fl.

Summaram 32365. fl. 16. Alb. 3 $\frac{1}{2}$. Heller.

Dieselbige hat Hessen-Cassel bekommen an Schloß, Stadt und Amt Marburg
mit Kirchhain, 14210. fl. 1. Alb. 2 $\frac{3}{4}$. Heller.

Schwan daselbst 93. fl. 20. Alb.

Stadt und Amt Raushenberg 3416. fl. 13. Alb. 1. Heller.

Gericht Schönstein 297. fl. 18. Alb. 5 $\frac{1}{2}$. Heller.

Stadt und Amt Wetter 3075. fl. 19. Alb. $\frac{1}{2}$ Heller.

Stadt und Amt Franckenberg 3906. fl. 21. Alb. 4. Heller.

Biermünden 191. fl. 13. Alb. 7. Heller.

Wolckersdorff 3093. fl. 22. Alb. 7 $\frac{1}{2}$. Heller.

Borwerck daselbst 508. fl. 8. Alb. 2 $\frac{1}{2}$. Heller.

Stadt Gemünden an der Wahra 692. fl. 4. Alb. 9. Heller.

Halbe Herrschafft Zitter 1800. fl. 17. Alb. 5 $\frac{1}{2}$. Heller.

Hessenstein 1004. fl. 3. Alb. 10 $\frac{1}{2}$. Heller.

Summa 32291. fl. 7. Alb. 7 $\frac{1}{2}$. Heller.

Ermangele also an diesem Casselischen Theil 74. fl. 8. Alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14. Aprilis
Anno 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Ludewig, Landgr. zu Hessen.

Amelia Elisabeth.

N. IV.

1648.
April.

N. IV.

1648.
April.

Theilungs-Zettel, was krasst des zwischen beyden Fürstlichen Häusern,
Cassel und Darmstadt, zu End-genannten dato allhier zu Cassel
aufgerichteten Vergleichs, Hessen-Darmstadt
zukommen ist.

N. IV.
Theilungs-
Zettel pro
Hessen-
Darmstadt.

Die ganze Erbschafft erträgt, darunter aber Limpurg, Umstadt und 7. Wein zu
Braubach nicht begriffen: 102262. fl. 13. Alb. 3. Heller.

Darvon trägt es nunmehr vermöge obbemeldten Vergleichs Hessen-Darmstadt
71696. fl. 22. Alb. 9. Heller.

Dessen hat solch Fürstlich Haus davor an dem Gießischen Theil empfangen,
50538. fl. 2. Alb. 2. Heller.

Und bekommt ferner:

Schloß, Stadt und Amt Königsberg mit Vellerheims Lehn-Gütern
1219. fl. 11. Alb. 8. Heller.

Amt Blanckensein 2069. fl. 4. Alb. 10. Heller.

Breidenbacher Grund 1289. fl. 21. Alb. 5. Heller.

Stadt und Amt Biedenkapp 2308. fl. 20. Alb. 4. Heller.

Stadt und Amt Battenberg 2443. fl. 9. Alb. 10. Heller.

Hagfeld 841. fl. 10. Alb. 5. Heller.

Gericht Wissensfeld 445. fl. 8. Heller.

Stadt und Amt Rosenthal 1016. fl. 19. Alb. 10. Heller.

Stadt Allendorff an der Lum 407. fl. 5. Alb. 7. Heller.

Herrschaft Epstein 5591. fl. 10. Alb. 10. Heller.

Herrschaft Jtter zur Helfste 1800. fl. 17. Alb. 5. Heller.

Ferner, so nicht zur Erbschafft gehdret.

Schloß, Stadt und Amt Braubach Casselschen Theils, item das Kirchspiel
Cagenellnbogen (darbey das Schloß und Gebäu zu Braubach jezo so wenig als hier-
nechst bey der Wiederaustauschung in einige Anschläge kommen, noch anderer Ge-
stalt, als nach den 150 gebrauchten Anschlägen beschehen soll) so ohngefehr erträgt,
wie der Anschlag, welcher bey dem Kirchspiel Cagenellnbogen jezo ermangelt, folgend
richtig geben wird 1800. fl.

Summa 71771. fl. 5. Alb. 5. Heller.

Solche gegen obige Summa dero 71696. fl. 22. Alb. 9. Heller verglichen, so ist
an dem Darmstädtischen Theil Überschuß 74. fl. 8. Alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14. Aprilis
Anno 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen ic.

Amelia Elisabeth.

Ludwig, Landgr. zu Hessen.

Fünfter Theil.

688

N. V.

690

Westphälischer Friedens-Handlung

1648. April.

1648. April.

N. V. Diät. Osnabr. d. 26. April 1648. sub Direct. Mogunt.

Hessen-Casselsches Notifications-Schreiben an den Friedens-Congress, wegen des mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleichs.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Beste, auch Ehren-Beiste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren.

N. V. Schreiben der Land-Gräfin an den Congress, wegen errichteten Vergleichs mit Hessen-Darmstadt.

Mir zweiffelt nicht, es werden die Herren mein wiederantwortliches vom 4. dieses zu recht erhalten und daraus den damahligen Zustand der Tractaten in der Mar-purgischen Sache, und wie weit ich schon der Zeit um des lieben Friedens willen ge-wichen und mich erklärt gehabt, zur Gnüge vernommen haben.

Ob ich mir nun wohl keine andere Gedancken machen können, als daß durch solch billigmäßiges Erbieten der verhoffte Zweck schon erhoben, und nur ein mehrers nicht würde zugemuthet seyn, nachdem aber dieses alles noch nicht anlangen wollen, so habe ich zu Bezeugung meiner beständigen Intention, die allgemeine Ruhe zu beför- dern, wie auch das alte gute Vertrauen zwischen beyden Fürstlichen Häusern wieder zu stiften, sodann den Herren disfalls keine mehrere Mühe bey denen ohne das ih- nen aufliegenden beschwerlichen Verrichtungen zuzuziehen, dahin ferner nachgegeben und mich also bequemet, daß endlich durch Gottes Segen, und Herrn Herzog Ernst zu Sachsen Liebden fleißige Unterhandlung, diese so lange Zeit hero streitig gewesene Sache allhier zu Cassel zu Grund verglichen und beygelegt worden, immassen ihnen davon der Herr Weimariische Abgesandte, dem der Vertrag in originali zugescht- cket und meine Abgefertigte ausführliche Berichte ertheilen werden. Gleichwie dann die Herren daraus meine sowohl insgemein als besondere friedfertige Begierd zu er- kennen haben, davon ich auch nicht absehen, sondern was zu Erlangung des allgemei- nen Frieden-Zwecks nur immer dienlich seyn wird, meinem äußersten Vermögen nach zu befördern, nicht unterlassen werde, also halte ich mich hinweg wiederum versichert, sie werden auch ihres Orts bey ihro rühmlich erwiesenen Sorgfalt, vor welche ich den- selben, sonderlich so viel meine Desideria belangen, nochmalts höchlichen Dank sage, beharren, und nicht allein, wie das ganze Heilige Römische Reich zur Beruhigung und vorigen Wohlstand ehestens wieder gelange, sich angelegen seyn lassen, sondern auch darbeneben dahin trachten, damit die noch übrige unentschiedene Hessische Pun- cten, derentwegen ich die Herren möglichstes Fleißes erluche, zu gedeylicher Nichtig- keit kommen, bevorab aber obangeregter mit der Darmstädtschen Linie getroffene Ver- gleich, nach denen darüber aufgerichteten Reccessen, dem Instrumento Pacis einverle- bet; und also wiederum ein beständiges und sicheres Vertrauen zwischen beyden Fürst- lichen Linien zu Wege gebracht werden möge. Daran die Herren ein solches Werk verrichten werden, welches der Gebühr zu verschulden sowohl um alle des Reichs ho- he und niedere Glieder, als auch ich absonderlich neben diesem ganzen Fürstlichen Hauß jederzeit mich äußerst werde verbunden achten, wie ich auffer deme ihnen alle angenehme Freundschaft und guten Willen zu bezeigen geneigt bin. Datum Cassel den 16. Apri- lis Anno 1648.

Der Herren

dienst- und freundwillige allezeit

An des Heil. Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände hochansehnli- che Herren Abgesandte.

Amelia Elisabeth.



1648.
April.

Des Chur-
Bayerischen
Gesandten
Meynung in
puncto A-
mnestiz.

Es hatte aber das Begehren der Schwedischen, eine schriftliche Erklärung in puncto Amnestiz von den Kayserlichen Gesandten zu sehen, bey dem Chur-Bayerischen ein Aufsehen gemacht, welcher daher, in einem vertraulichen Discours, seine Meynung darüber, gegen die Altenburgischen, dahin zu verstehen gab, wie ihm solches verdächtig vorkomme, ob etwa nicht beyde Theile, auf Weitläufftigkeit ihr Absehen dabei gerichtet haben möchten. Der Kayserlichen ihr Absehen könnte seyn, daß es (1.) mit den Tractaten zwischen Spanien und Frankreich nicht fortwolle, und (2.) die Kayserliche Armee im guten Wohlstande sey, mithin etwas operiren könnte. Dieweil aber solches nicht zum Aufnehmen der Stände des Reichs, sondern zu derselben gänglichem Untergang gereiche, hätten die Stände dahin zu sehen, daß es in dem Friedens-Werck nicht ferner zu solcher Weitläufftigkeit ausschlage. In puncto Amnestiz finde er noch 3. Differentien, welche doch allein Particulier-Sachen betreffen, als (1.) Baden-Darlach, (2.) das Gräfliche Haus Bitzenstein, wegen Hachenburg, Freysberg und Valendar, und dann (3.) wegen der Graffschafft Pyrmont, so das Gräflich-Haus Waldeck restituiren wollen. In der Badenischen Sache könne nichts ferner nachgegeben werden, man möchte sich nur deswegen nicht weiter aufhalten. Was Hachenburg betreffe, lasse man es bey dem termino Amnestiz, und daß die Gräflich-Saynische Wittwe und Tochter restituiret werden sollten. Wegen Freysberg und Valendar sey Chur-

Ingleichen
wegen der
Badenischen
Sache.

Wegen der
Saynischen.

Erangelich
ihun Vorstel-
lung wider
die schriftliche
Handlung in
puncto A-
mnestiz.

Dieses veranlassete die Altenburgischen Gesandten, daß sie, am Oster-Montag, den 3. Apr. frühe um 7. Uhr, sich nebst den Baymarischen, Braunschweig-Zellischen und Braunschweig-Calenbergischen, zu den Schwedischen sich verfügten, und ihnen vortrugen: Sie hätten vernommen, es solten die Kayserlichen Gesandten auf Begehren ihrer, der Schwedischen, eine schriftliche Declaration in den noch unverglichenen Punkten aufsehen, und die Ultima heraus geben, Fünffter Theil,

§. XVIII.

Trier interessirt; Darin könne man vorschlagen, daß, weil die Sache wegen Freysberg am Cammer-Gericht zu Speyer anhängig wäre, solche binnen Jahres-Frist entlediget werden sollte, deswegen man an die Camerales zu Speyer schreiben könne. Die Sache wegen Valendar hange in Revisorio, könnte auf künftigem Revisions-Tag die erste seyn, so zu erledigen. Die Graffschafft Pyrmont könnte aus dem Instrumento Pacis gelassen werden, ebenmäßig, wie mit Pfaltz-Sulzbach geschehen.

1648.
April.

Wegen Pyrmont.

Die Altenburgischen antworteten darauf: Man müsse den *modum agendi à materia distinguiren*. Quoad *modum* sey fernere Schriftwechselung freylich zu vermeiden, weil man verspüre, wie in diesen Tractaten nur die Zeit dadurch verlohren worden sey: und hielten sie demnach dafür, was in puncto Amnestiz allbereit verglichen wäre, das solle man alsbald unterschreiben, und allein von den übrigen Differentien noch tractiren, welche vornemlich in obangedeuteten 3. Sachen bestünden, und bey nächster Conferenz zu erledigen wären. Die Comparation wegen Auslassung der Graffschafft Pyrmont und Sulzbach möchte nicht bestehen, indeme die Sulzbachische Sache um deswillen übergangen worden sey, weil sie *in Jure Terminii* bleibe, und er, der Chur-Bayerische, sich ohnlängst dahin erkläret habe, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern sich bey der Execution nicht opponiren wollte &c.

§. XIX.

Nun könnten sie nicht vorbey Thro Thro Excellenz Excellenz ihre wenige Gedanken dahin zu eröffnen, daß dieser Modus den Friedens-Tractaten und einem schleunigen Schluß ganz nicht vorträglich sey: Sie wüsten, daß man vormahls die Schriftwechselung ganz nicht rathsam befunden habe, und wie weitläufftig und verzögerlich alles dadurch gemacher worden sey. Sie hätten mehrmahls selbst improbiert, den Proceß, so man bey der Handlung vorhin gepflogen, daß man

Es s s 2

nemlich

1648.
April.

nemlich viele Sachen zugleich vorgenommen, und ehe man einen Punkt abgehandelt, zu dem andern geschritten; Es werde auf solche Weise wohl ein ganzer Monat wieder hingehen, ehe man zu wüchlichen Traktaten, durch Conferenz, gelange. Denn wann die Schrift abgefaßt, müste sie den Ständen durch die Dictatur communiciret, von ihnen in Deliberation gezogen, die ausgefallene Meynungen durch eine Deputation eröffnet, und von den Evangelischen mit ihnen, den Schwedischen, daraus communiciret werden, welchen Ambagibus aber durch die mündliche Handlung am besten vorzukommen sey, dannhero man auch den igtigen Modum tractandi ergiffen, und mit Nutzen practiciret habe, der dann zu Aufenthalt des Friedens-Schlusses nicht zu ändern stünde; Die gegenwärtige Gesandten hätten den Articulum de Amnestia aufgesetzt, und mit eßlichen Catholischen daraus geredet, verhofften, es werde bey den Kayserlichen dahin, und daß es dabey bleibe, wohl zu bringen seyn, desgleichen hofften sie auch von ihnen, den Schwedischen, weil nichts darinn enthalten wäre, als was sie vorhero allbereit mit den Kayserlichen, besonders in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmansdorff selbst verglichen hätten; wann es ihnen, den Schwedischen, gefällig, wolten sie wohl igo mit ihnen von Punkten zu Punkten gehen, und gerne vernehmen, wann sie in einem und andern noch etwas erinnern wolten; Alsdenn könne bey nächster Conferenz so bald zur Subscription dieser verglichenen Sachen geschritten, und allein von denen noch unverglichenen Sachen in puncto Amnestie geredet werden, derer sich noch drey stunden, (1.) wegen Baden, (2.) in causa Sayn & Witgenstein, und (3.) wegen Pyrmont.

Der Graf Oxenstiern wuste fast nicht, ob er hierauf antworten sollte, *Salvius* aber liesse sich alles wohl gefallen, und begehrt sie, man möchte ihnen den Aufsat, worauf sich im vorhergehenden bezogen worden, in Handen lassen, welches auch geschah. Iso hingegen von Punkten zu Punkten zu gehen, sey die Zeit zu kurz.

Desselben Abends um 5. Uhr, nahmen

der sämtlichen Erbverbrüdereten Häu-
ser, Sachsen, Brandenburg und Hes-
sen, anwesende Gesandten, bey den Kay-
serlichen Legaten, Audienz, und ge-
schah die Proposition von dem Chur-
Sächsischen, dieses Inhalts: „Sie wü-
sten sich zu erinnern, was gefalt man
„bey ihnen unterschiedentlich angehalten
„und erinnert habe, daß in dem Instru-
„mento Pacis, wegen Confirmation der
„Erbverbrüderung zwischen diesen Chur-
„und Fürstlichen Häusern Meldung und
„Promission geschehen, auch weil die
„Provinz Pommern zur Schwedischen
„Satisfaction komme, das Equivalent
„einverleibet werden möchte. Weil man
„nun damahls von ihnen zur Antwort er-
„halten, sie wolten es Ihro Kayserlichen
„Majestät berichten, so zweifelte man nicht,
„es werde nunmehr allergrädigste Reso-
„lution angelanget seyn, mithin, dem In-
„strumento Pacis, daß solche Confirma-
„tion geschehen solle, einzuverleiben.

Die Kayserlichen gaben zur Antwort:
„Sie erinnerten sich guter massen, was
„noch in Anwesenheit des Grafen von
„Trautmansdorff dßfals bey der Kayserli-
„chen Gesandtschaft anbracht, so auch Ihro
„Kayserlichen Majestät allerunterthänigst
„überschrieben worden: es sey aber dar-
„auf noch keine Resolution ankommen.
„Unterdeß habe es die Meynung, daß
„gleichwie die Erbverbrüderung zwischen
„Sachsen und Hessen confirmiret, also
„auch es eine gleiche Bewandniß mit Bran-
„denburg haben werde. Wegen der Erb-
„und Stifter, so in das Chur-Branden-
„burgische Equivalent kämen, hätten
„sie keine Kayserliche Ordre, sondern sol-
„ches gebührend zu referiren.

Der Chur-Sächsische replicirte dar-
auf: Man habe die Resolution dahin ein-
genommen, daß auch die Erb-Verbrüde-
rung, so mit Chur-Brandenburg auf-
gerichtet wäre, Kayserliche Majestät con-
firmiren wolle. Alldieweil aber solcher
Articul in dem Instrumento Pacis et-
was bedenklich eingerichtet, weil gesetzt
worden, die Confirmation solle auf sol-
che Weise geschehen, wie von vorigen
Kaysern erfolget; als hätte man zu bit-
ten, es möchten dieselbigen Worte ausge-
lassen

1648.
April.Von Confir-
mation der
Erb-Verbrü-
derung.

1648. lassen werden. So sey auch nicht nöthig, April. daß der Erb-Vereinigung gedacht werde, weil deswegen keine Unrichtigkeit obwalte.

Die Kayserlichen: Sie zweifelten nicht, Thro Kayserliche Majestät werde solche Erb-Verbrüderung confirmiren, wenn es nächstkünftig gebührend gesucht werde. Daß sie aber den abgefaßten Articul ändern sollten, hätten sie nicht in Befehllich.

Die Gesandten: Herr Wolmars Ex- cellenz habe sie jüngst vertribstet, solche April. Worte sollten aussen bleiben. Man könne wohl sagen: *si debito modo peratur, confirmabitur.*

Illi: Sie wolten sich darauf bedencken. Und schien es, daß Wolmar dem Begehren nicht abgeneigt war, der auch nichts dargegen einwendete.

§. XX.

Conferenz
zwischen den
Kayserlichen
und Schwed-
en über den
Amnestie-
Punct.

Mittwochs, den 5. April, versammelten sich die Evangelischen in dem Altenburgischen Quartier, und fuhren mit einander, zu der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen bey dem Grafen Drenstern, gehaltenen Conferenz, welche die ein und zwanzigste war, und bis um 2. Uhr, des Nachmittags, dauerte. Nach deren Endigung begehrt die Schwedischen eine Deputation von den Evangelischen in das Conferenz-Gemach, und eröffnete Graf Drenstern, sie hätten zwar leichtlich den sämtlichen Evangelischen anwesenden Abgesandten referiren wollen, was sie igo mit den Kayserlichen tractiret hätten, aber doch besser gehalten, wann sie es nur wenigen sagen, weil es Particular-Sachen betreffe, und unterschiedene Evangelische Interessenten unter ihnen wären. Als sie mit den Kayserlichen zusammen kommen, hätten dieselben gesagt, es sey zwar die letzte Abrede gewesen, sie wolten eine schriftliche Erklärung ausstellen: nachdem aber besser gehalten worden, durch conferiren daraus zu gelangen, so hätten sie sich aniso einstellen wollen, der Meinung, den Amnestie-Punct an die Hand zu nehmen. Ihre, der Schwedischen, Antwort sey gewesen, sie selbst hätten die schriftliche Erklärung lieber gesehen, damit sie solche vorhero erwegen, und mit mehrerm Effect tractiren können: nachdem aber ein anders beliebt worden, ließen sie es auch geschehen. Von eglischen der Evangelischen Stände Abgesandten sey ihnen, den Schwedischen, ein Aufsat in puncto Amnestiae übergeben, zweifelten nicht, sie, die Kayserlichen, wür-

den dergleichen auch empfangen haben. Wolten verhalten solchen Aufsat vornehmen, und durchgehen. Welches dann also geschehen.

Das Exordium des Friedens-Instrumenti sey nicht berühret worden.

Der I. & II. Artic. bleibe, wie der insinuirte Aufsat laute.

Dabei sie erinnert, daß eglische Stände im Art. III. das Wort: *retinenda* &c. wolten eingerücker haben. Daß es geschehe, wären die Kayserlichen zufrieden gewesen. *Deputati*: Solche Erinnerung sey von Pfalz-Zweybrück und Pfalz-Neuburg geschehen, vermeynten dadurch wegen der Ober-Pfalz viel gefüchet zu haben, so sie doch durch dieses Wort nichts erhielten, weil der Articulus von der Pfälzischen Sache viel zu klar eingerichtet sey. Hingegen aber schade dieses Wort, allen denjenigen, die vermöge der Amnestie zu restituiren wären. Es lauffe *contra naturam Amnestiae*, welche ein *beneficium recuperandæ possessionis* sey, *non vero retinendæ*. Bey der Execution würden sich die Catholischen, so etwas zu restituiren, dieser Exception trefflich bedienen, und sagen, es seyen *bona retinenda* und nicht *restituenda*. *Illi*: Sie wären zufrieden, daß dieses Wort ausbleibe.

Der §. *Ante omnia vero causam Palatinam* &c. sey nicht berühret worden.

§. *Princeps Ludovicus Philippus* &c. §. *Princeps Fridericus* &c. §. *Princeps Leopoldus Ludovicus* &c. blieben stehen, wie sie eingerichtet wären.

Wegen des §. *Controversia, quæ vertitur*

Inhalt der
Conferenz.

1648. April. tur &c. und das Schloß, Amt und Stadt

Ritlingen betreffe, hätten die Churfürstlich Brandenburgische gestriges Tages im Namen der Herren Marggrafen zu Brandenburg: Culmbach und Onolsbach, ein Memorial übergeben. Wolten diesen Paragraphum anders eingerichtet haben, und daß des Bischoffs zu Bamberg nicht gedacht werde. Die Kayserlichen wolten es mit dem Bischöflich-Bambergischen und Würzburgischen communiciren. Sie, die Schwedischen, aber stellten den Evangelischen anheim, ob sie den Chur-Brandenburgischen zureben wolten.

S. Domus Wirtembergica &c bleibe, wie er gesetzet.

Was den *S. Fridericus Marchio Badensis &c.* anbelange, solchen hätten sie, die Schwedischen, biß zuletzt verspart, und vorher mit den Kayserlichen den ganzen Amnestie-Punct durchgangen; Die Kayserlichen hätten nichts weiter weichen, noch, daß der Herrschafft Gerolget und Stauffen gedacht würde, hören wollen, sondern gesagt, Herr Marggraf Wilhelm zu Baden werde in nichts ferner nachgeben, auch von Chur-Bayern manueuirt werden. Es heisse: *filius est, ergo heres.* Und ob auch wohl sie, die Schwedischen, vorgeschlagen, man solle die Ober-Marggraffschafft Baden in 3. Theile setzen, und dem Marggraf Friederich einen Theil lassen, so sey doch bey den Kayserlichen nichts zu erhalten gewesen. Dießemnach wolten sie, die Schwedischen, mit dem Marggräflich-Baden-Durlachischen Abgesandten reden, und ihm solches vorhalten, die Evangelischen möchten dergleichen thun.

S. Dux de Cray &c. bleibe stehen, als richtig.

S. Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.

S. Quod ad controversiam Nassau-Siegen &c. blieben auch als richtig. Und sey allein wegen der Collocation zu thun, denn die Kayserlichen wolten Nassau-Siegen dem Gräfflichen Hause Nassau-Saarbrück vorsetzen. Ihre, der Schwedischen, Erklärung sey hierin gewesen, sie wüßten nicht, wie es darin bewandt, die Kayserlichen möchten es halten wie sie wolten: hätten es also geschehen lassen.

S. Comite Johanne Mauritio de Nassau &c. Dabey habe der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesembecck erinnert, es möchten die Worte: *pro sua quota dun-*

taxat, ausgelassen werden. Darcin aber die Kayserlichen nicht willigen wolten.

S. Domus Hanovica &c. bleibe.

S. Johannes Albertus Comes Solmenfis &c. hätten die Kayserlichen anfangs wolten ausgelassen haben, endlich aber gesagt, sie wolten den Paragr. anders setzen.

Wegen des *S. Comites de Isenburg &c.* habe Wesembecck eßliche Gradus aufgesetzt, so sie, die Schwedischen, aber präjudicirlich gehalten, und verhalten davon den Kayserlichen nichts gesagt hätten, sondern begehret, die Sache zu lassen, wie sie vorhin verglichen wäre, nemlich mit diesen Worten: *gaudeant Amnestia generali.* Lampadius fiel ins Wort, und sprach: *addatur: Salvo Jure eiusque.* Illi: Sie wolten mit Wesembecio reden.

S. Rheingravii &c. bleibe richtig.

Circa *S. Domus Sayn & Wirgenstein &c.* sey von den Kayserlichen eine Sequestration vorgeschlagen, auch ein Aufsatß von Bollmarn abgelesen worden, der geigt habe, daß der Graf von Witgenstein damit einig sey. Wäre also diese Sache noch unverglichen.

S. Castrum Falkenstein &c. sey noch streitig gewesen, und gestanden: *resituatur ei, cui de Jure competit:* aber das sey nichts gesagt. Sie, die Schwedischen, begehreten, man solle setzen: *Castrum & Comitatus Falkenstein resituatur ei, cui per sententiam adjudicatus est.* Welches die Kayserlichen zu bedencken genommen hätten.

S. Quicquid etiam Juris Comitibus de Rasseburg &c. sey verglichen.

Circa *S. Resituatur etiam Domus Waldeck &c.* wäre die Restitution der Graffschafft Pyrmont von den Kayserlichen mehrmahls controvertirt worden, und die Sequestration vorgeschlagen, welche Chur-Mainz und Hessen-Darmstadt aufzutragen sey. Daraus müsse nun mit den Interessenten geredet werden.

S. Johannes Ernestus Comes Oettingensis &c. Item *S. Domus Hobenloica &c.* seyen richtig.

In *S. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein &c.* begehreten sie, die Schwedischen, daß hinzu zu setzen: *vel ex hypothecato Baronatu Scharffeneck.* Die Kayserlichen wolten sich in ihren Documentis ersehen.

S. Domus Erbacensis &c. sey richtig.

In

1648. April.

1648.
April.

In §. Vidua & heredes Comitis a Brandenstein &c. Item in §. Heredes Cancellarii Löffleri &c. machten die Kayserlichen keine Difficultäten, aber sie, die Schwedischen, hielten besser, daß sie gar aussen blieben. Denn warum solle man 2. oder 3. Privat-Personen in Instrumento Pacis gedencken, denen durch die Amnestie geholfen würde? Endlich werde es besser seyn, wenn man es ad §. Tandem omnes &c. verspare, und demselben nachsehe. In §. Contractus &c. sey verglichen. Circa §. Debita &c. wären sie in re ipsa einig. Derselbe sey etwas obscur bezeugt, und wolte Wolmar denselben anders einrichten. Die Kayserlichen begehrten, man solle den Verficulum: Processus vero eo nomine &c. auslassen; welches sie, die Schwedischen, nicht eingewilliget. Die Exemplification wegen Weissenburg und Osnabrück bleibe weg. In §. Sententia &c. bleibe verglichen. Wegen des §. Quia vero etiam causa de Juliacensis &c. habe der Fürstlich-Biirtenbergische wegen Pfalz Zwenbrück erinnet, man möchte selbiges Haus auch nennen. Welches sie den Kayserlichen angebeutet hätten, daß entweder solches Haus, oder kein Theil zu benennen sey. Welches expedirens blieben. In §. Si que etiam Feuda &c. wolten die Kayserlichen nochmalts behaupten, es

solten die Worte: Si quidem Vasallus &c. stehen bleiben. Es seyeme jedoch, als würden sie weichen.

Und dieses sey dasjenige, so bey dieser Conferenz hauptsächlich vorgekommen, baten, die Deputati möchten mit den Interessenten reden, dergleichen wolten sie heute auch thun, und würden es die Kayserlichen ebenmäßig nicht unterlassen. Wären übrigens entschlossen, nicht eher mit den Kayserlichen zusammen zu kommen, bis alles in diesem Punct richtig sey, damit so dann die Subscription dieses Articulus alsbald erfolgen könne.

Der von Thumshirn fragte noch absonderlich den Graf Orenstern wegen Pfalz: Sulzbach, und ob Sr. Fürstlichen Gnaden, genommenen Verlaß nach, nicht gedacht worden.

Ille: Es bleibe darbey, daß Sr. Fürstliche Gnaden sub regula begriffen, ob sie gleich nicht expresse genannt würden; damit auch die Kayserlichen zufrieden gewesen wären.

Dieses nun wurde von den Deputirten den übrigen Evangelischen referiret, und blieb der Verlaß, man wolte morgen frühe hora 6. auf dem Rath-Hause zusammen kommen, und in allen Stücken, so in diesem Articul noch nicht verglichen wären, eine endliche Resolution fassen.

§. XXI.

Der Evangelischen Conclusum über den Amnestie Punct.

Diesem zu folge, deliberirten die sämtliche Evangelischen des gleichfolgenden Donnerstags, den 6. April, über das vorhergehende, und wurde sogleich, denen Schwedischen, durch die Altenburgischen, Weymarischen, Braunschweigischen und Straßburgischen, das ausgefallene Conclusum wegen der Differrentien in puncto Amnestiæ dahin eröffnet: Daß (1) der §. Wegen Ritzingen bleibe, wie er gesetzt, damit waren die Herren Schwedischen einig. (2) Wegen der Badnischen Sache sagten sie, was sie ferner solten anhalten, betteln, und die Crone prostituiren. Mit Argumentis, Rationibus, & Persuasionibus richteten sie nichts aus. Das einige Argumente sey noch übrig, daß sie deswegen die Tracta-

ten aufstossen müßten, und den Krieg continuiren lassen. Wegen Hohen-Gersfeldt, würden die Kayserlichen ebenmäßig nicht weichen. (3) Wegen der Præcedenz zwischen Nassau-Sarbrück und Nassau-Siegen, wären sie zu frieden, daß Siegen, citra Præjudicium, vorzuziehen, weil zumahl bey Subscription des Friedens Instrumenti eine Clausul einzuverleiben, wie bey den Reichs-Abchieden geschehe, daß die Ordnung keinem Stand an seiner Præcedenz nachtheilig seyn solle. (4) Conformirten sie sich, daß in Causa Siegen &c. in Plurali zu setzen: pro suis quotis. (5) In causa Solms & (6) In Causa Isenburg, liesse man es bey dem verglichenen Aufsat. Wie auch (7) wegen Nachenburg, daß solch Schloß und Amt

1648.
April.

der

1648
April.

der Gräfflich-Saynischen Wittib und Töchtern von Chur-Eöln zu restituiren. Und ebenmäßige Bewandnis habe es auch mit Bendorff, welches der Abt zu Laa weggenommen. Was aber Freysberg und Valendar betrifft, sey im Vorschlag kommen, und wie man vernehme, von dem Grafen von Witgenstein beliebt, daß diese Sache aus dem Instrumento Pacis zu lassen, und auf gewisse Masse ad Protocollum zu bringen sey. Darbey habe es also sein Bewenden ic.

Succi: Die Chur-Trierischen wären heute bey ihnen, und wegen Freysburg und Valendar damit eung gewesen.

Deputati: (8) Wegen Falkenstein, stelle man dahin, wie sie, die Schweden sich mit denen Kayserlichen disfalls vergleichen würden. (9) Was die Graffschaft Pyrmont anbelange, müsse das Gräffliche Haus Waldeck billig in Possessione bleiben; Wofern aber dieses Puncts in Instrumento Pacis nicht zu gedencken, sey jedoch ad Protocollum zu bringen, daß diese Sache darum aus der Regul nicht geschlossen werde. (10) Wegen Löwenstein, werde es wol keine Difficultät geben, und gehe der Sache nichts ab, die Worte: *Ex hypothecato Baronatu Scharfseneck*, würden gesehet, oder nicht. (11) Der §. Wegen der Gräfflichen Wittib von Brandenstein, Item: wegen der Pöflerischen Erben, könne wohl stehen bleiben, damit es nicht gedeutet werde, als wann Privat-Personen unter der Amnestie nicht begriffen wären. (12) Der §. *Debita Sc.* könne auch wohl bleiben, wie er eingerichtet sey. Wofern jedoch die Exemplification auszulassen, bleibe es nichts destoweniger bey der Regul, welches man ad Protocollum zu nehmen. (13) Der Jülichischen Streitigkeit halber sey kein Theil zu nehmen, auch an statt der Worte: *Vel ordinario Processu coram Caesarea Majestate*, zu setzen: *Vel alio legitimo modo*, denn nicht nöthig sey, daß man sich so eben an den *ordinarium Processum* binde. (14) In §. *Siquae etiam Feuda Sc.* müssen die Worte: *Siquidem Vasallus Sc.* als höchst verhänglich, aussen bleiben: bevor auch in dem Pragerischen Frieden, dergleichen Restriction nicht zu befinden. Und dieses sey also der Ev-

angelischen Fürsten und Stände Meynung.

1648
April.

Die Schwedischen versetzten dagegen: Sie sähen, daß sie mit der Evangelischen Stände Meynung wohl könnten zu Frieden seyn. Nunmehr hafte es allein an der Baden-Durlachischen Sache. Sie wolten den Baden-Durlachischen Abgesandten zureden, dergleichen möchten Evangelici doch auch thun. Bäten, man möchte nachmahlen bey denen Kayserlichen einen Versuch anwenden, wolle es nicht gehen, müsse es wohl dabey bleiben. Die von Fürstlichem Hause Sachsen und Braunschweig möchten sehen, daß dieser Articulus Amnestiae nunmehr vollend adjoukiret und dahin gerichtet werde, damit morgendes Tages der ganze Articulus Amnestiae subscribiret werden könne. *Deputati:* Durch Adjouktierung dieser particular-Sachen würde wenig Dank zu verdienen seyn. Man wolle aber mehr auf das Publicum sehen, und der Sache ferner obliegen.

Illi: Sonst müsten sie auch noch dieses gedencken, daß heute die Chur-Trierischen Abgesandten bey ihnen begehret, es möchte *Se. Churfürstliche Gnaden* in dem puncto Amnestiae so fern gedacht werden, daß Ihro Kayserliche Majestät Dero Wahl-Capitulation Seiner Churfürstlichen Gnaden zur Subscription zuschicken solle. 2) Daß es der Kayser dahin vermitteln möchte, damit Seiner Churfürstlichen Gnaden Mobilia zu Lüzburg des Arrests entlediget, und abgefolget würden; sintemahl die selben auf Begehren des Abts zu St. Maximin bey Trier, mit Arrest beschlagen worden. Evangelici möchten demnach doch etwa hieraus mit den Kayserlichen reden.

Deputati: Sie hätten darin keine Information, wolten gleichwol nicht unterlassen, bey begebender Gelegenheit, dessen gegen die Kayserlichen zu gedencken.

Des Nachmittags erhoben sich obgenannte Depuete zu den Kayserlichen Gesandten, und trugen selbigen vor: Die Evangelischen hätten gestriges Tages von den Schwedischen die rückständige Differencien in puncto Amnestiae verstanden, und zu wünschen gehabt, daß solche gestern

Ver-

1648.
April.

verglichen worden wären. Nachdem aber die Schweden, ihr, der Evangelischen, Sentiment darüber zu wissen begehret, wäre man heut Vormittags beyfammen gewesen, habe einen Schluß gemacht, und den Schweden solchen eröffnet. Welche dann begehret, man möchte diesen Articulum dergestalt mit ihnen, den Kayserlichen, adjouktiren, damit derselbe alsbald subscribiret werden könne: Wann es nun gefällig wäre, wolle man mit Ihren Excellenzen von Punct zu Punct gehen.

Die Kayserliche Gesandten antworteten durch Vollmar: Es hätten sich freylich gestern Differentien in puncto Amnestiæ gefunden, insonderheit wegen Baden. Vernähmen gerne, daß man heute das Werck überleget habe, und sey ihnen nicht zu wider, solches vollend zu Nichtigkeit zu bringen.

Sezten sich demnach mit einander an eine Tafel, und durchgiengen den gangen Articulum folgender massen:

Deputati: In Art. 3. hätten einige das Wort: *retinenda* einzurücken begehret; *Illi:* Wüßten nicht, wer dergleichen angefohlen. *Deputati:* Pfalz-Beldenz und Pfalz-Neuburg. *Illi:* Es sey auszulassen.

Deputati: In Art. 4. ponatur ita: *Qui expresse non nominati vel expuncti sunt.* Welches die Kayserlichen alsbald corrigirten. *Deputati:* Daß der Pfalz-Sulzbachischen Sache nicht gedacht werde, damit wären die Evangel. Stände zu frieden, weil sie, die Kayserlichen, sich aber zu erinnern wissen würden, wie solche Sache im vorigen Jahr am 26. April. abgeredet worden sey, Seine Fürstliche Gnaden auch, über das, per Regulam Amnestiæ: per Terminum in puncto Gravaminum: per §. 14. in Art. de Gravaminibus ratione controversi Territorii, und daß es ratione Mediatorum, auf die Observantiam Anni 1624. in puncto Gravaminum quoad Exerctium publicum gestellet, allerdings geholfen sey; So werde Sr. Fürstlichen Gnaden durch die Auslassung darum in nichts geschadet, welches denn auch ad Protocolum genommen werden möchte. *Illi:* Sey der Herr sub Regula, so bleibe Zünffrer Theil.

Wegen Pfalz
Sulzbach.

er darunter, künfftig müsse der Judex erkennen, ob er sub Regula sey. *Deputati:* Die Restitutio müsse also richtig seyn, und nicht erst künfftig per Judicem decerniret werden. *Illi:* Man möchte sich nicht aufhalten, es geschehe nicht. *Deputati:* So müsse man darauf stehen, daß der Articulus gesetzt werde, wie er expresse vor diesem verglichen worden sey. *Illi:* Derselbe sey jedesmahl streitig blieben. *Deputati:* Herr Vollmar, werde es in dem Protocollo wohl finden, daß solcher Punct am 26. April. richtig abgeredet worden sey; Der Herr Graf von Trautmannsdorff sey dessen auch nicht in Abrede gewesen, als man darauf nacher Münster kommen, sondern derselbe habe nur allein gesagt, die Pfalz-Neuburgischen opponirten sich auf das hefftigste. *Illi:* Es könne nicht sey.

Deputati: Begehrten zu wissen, ob Seine Fürstliche Gnaden der General-Amnistie genießten solle oder nicht?

Vollmar: Wir schliessen ihn nicht aus, sondern lassen geschehen, daß Seine Fürstliche Gnaden sub Regula, und der Amnistie genieße.

Deputati: Mit einer solchen Declaration könten sie zu frieden seyn, bäten es ad hoc Protocolum zu bringen.

Eran: Im Nahmen Ihres Kayserlichen Majestät könne er eine solche Declaration nicht admittiren, noch solches ad Protocolum nehmen. Es war also nicht Vollmar, sondern Eran der Sulzbachischen Sache zu wider. Die Deputirte aber nahmen einen Abtritt, beredeten sich etwas, und erklärten sich dahin: Es komme ihnen betrübt vor, daß man respectu Sulzbach, a parte Pfalz-Neuburg pendente hoc Tractatu alschon die Regulam durchlöchern wolle, und könte man daraus abnehmen, was andere künfftig thun würden; Es scheine, daß es wiederum wolle gemacht werden, gleichwie es mit dem Religions-Frieden hergangen, daß nachmahls die klaren Worte in Zweifel gezogen, und das Römische Reich darüber fast in gänglichen Untergang gestühret worden sey. Weil dieses Vorgeben wieder den klaren Buchstaben des allbereit unterschriebenen Articuli de Gravaminibus

1648.
April.

1648. April. bus, lauffe, so könten Deputati nicht die Gedanken fassen, daß sie, die Kayserlichen, einen Evangelischen Stand, auf blosses Begehren von Pfalz-Neuburg aus der Regul schliessen, und in den Proceß würden weisen wollen. Bey Ihro Kayserlichen Majestät habe es die Meynung, wüsten auch, daß bey Ihren Excellenzien, es ebenmäßigen Verstand habe; Man wolle sich dieser Sache halber in keinen Disputac einlassen, sondern contentire sich mit des Herrn Vollmars Explication. Man könne ein anders nimmermehr geschehen lassen, denn sonst sey solcher gestalt keine Regul nichts nütze.

Vollmar: Daß sie, die Kayserlichen, sich präcise erklärten, könten sie nicht thun, begeherten den Frieden deswegen nicht auf zu halten; Deputati möchten diesen Punkt verstehen, wie sie wolten. Wenn etwas in facto geschehe, daß sie sich zu beschweren; so habe es seine Masse, aber dahin komme es nicht.

Deputati: In puncto Executionis müsse man der Sache helfen, sie liessen es simpliciter dabey.

Ferner fünde sich eine Differenz in §. *Controversia, qua veritur Sc.* darin die Chur-Brandenburgischen eine Aenderung getroffen, man wisse nicht, ob sie, die Kayserlichen, damit zu frieden wären. *Illi:* Mit nichten. Dieser Punkt sey zum 4. oder 5ten mahl verglichen.

Deputati: §. *Domus Wirtembergica Sc.* sey richtig. *Illi:* Vor diesem sey auf Begehren der Chur-Frierischen, der *Verl. Reservatis etiam Feribus Sc.* annectiret worden, welchem Wirtenberg eine Gegen-Reservacion beygerücht habe. Es sey aber am besten, man lasse den ganzen vericulum hinweg ic. Bonit auch die Deputati zu frieden waren.

Wegen Baaden.

Deputati: Der Ordnung nach folge die Badnische Sache, darin baten sie, zu bedencken, daß ex regula Amnestiae, der Marggraf Friederich zu Baaden billig zu restituiren sey: weil man aber in Transaction begriffen wäre, und Marggraf Wilhelm zu Baaden zu bedencken habe, daß *eventus litis inter casus fortuitos zu*

1648. April. rechnen, hoffen und baten sie, dieses zu consideriren, und ein mehrers verwilligen: So wolten sie alsdann auch dem andern Theil, ungleichen den Schwedischen zureden. *Illi:* Sie möchten wünschen, die Sache sey also beschaffen, damit man transigiren könne; Sie vermöchten sich aber, wie mehrmahls geschehen, keines andern zu erklären, als daß sie von Ihro Kayserlichen Majestät zu mehrerm nicht befehliget wären. Was die Amnestie betreffe, deswegen müsse man weiter zurück gehen, und alsß der Baden-Badnische Theils mit Gewalt destrukuiret worden, welches damahls nicht allein Kayserliche Majestät, sondern auch König Carl zu Schweden erkennet, und den Kayser Rudolphum deswegen geschrieben habe. Der Baden-Durlachische Theil habe die Ober-Marggrafschaft mit Gewalt eingenommen, und über 20. Jahr inne gehabt, die Frucht gehoben, keine Zinsen abgestattet, und neue Schulden gemacht, also daß sich der Schaden auf etliche Millionen belauffe, welche aber doch Ihro Kayserliche Majestät endlich auf 380000. Fl. gesetzt hätten, vor welche Summe dem Marggrafen Wilhelm, das Amt Stein und Kemngingen zukommen. Diese zwey Aemter wolle Marggraf Wilhelm wieder zurück geben, und den jährlichen Nachtrag fallen lassen, so sich auf 52. Fuder Wein und 150. Malter Hafer erstrecke. Ein tadelhaftes Matrimonium werde Marggraf Friedrich nicht beweisen können. Marggraf Wilhelms Frau Mutter, Maria von Neukin, sey eines über 200. Jahr alten Adelschen Geschlechts. Marggraf Friedrichs zu Baden Groß-Vater habe selbst eine Adelsche Person geheyratet, und seinen Vater mit derselben erzeuge, wann sie, die Kayserl., gleich um fernere Instruction an Ihro Kayserliche Majestät schreiben wolten, würde Dieselbe es doch bey voriger Instruction bewenden lassen. Der Churfürst von Bayern werde auch den Marggraf Wilhelm bey seinen Land und Leuten schützen. Dem Marggraf Friedrich zu Baden, sey eine Claufula Salvatoria zu gut beygesetzt. Voriges Jahrs sey Salvius in dieser Sache ganz einstimmig gezeuhen. Aus dem Instrumento Pacis könne selbige nicht bleiben, damit nicht künftigt gesagt werde, ob sey sie sub regula gelassen. Von denen Schweden wären Vorschläge geschehen, welche

1648.
April.

welche aber nicht practicabel. *Deputati*: Man sey nicht entschlossen, die merita causa zu berühren. In *Annesia* sey die Frage allein de Possessione, nicht de Titulo. Daß aber Marggraf Friedrich vor diesem Kriege in Possessione gewesen sey, wäre unstreitig. *Illi*: Nicht er, sondern sein Vater. *Sanctissima fide*, sie könnten nichts thun, wolten auch mit vergeblicher Hoffnung die Deputierten nicht laßiren. *Deputati*: Sie möchten mit den Schweden ferner daraus handeln, welche sich des Marggrafs Friedrichs, als ihres Alliirten, annähmen: Sie, die Kayserlichen, könnten ex officio wohl noch was verwilligen. *Illi*: Sie getraueten es bey Kayserl. Majestät nicht zu verantworten, *Deputati* könnten den Schweden kühnlich sagen, daß es bey ihnen, den Kayserlichen nicht weiter zu bringen sey. *Deputati*: Stelleten es auf fernere Handlung zwischen ihnen und den Schwedischen.

Wegen des Paragraphi: *Quod ad controversiam Nassau-Stegen* etc. finde sich ein Präcedenz-Streit mit Nassau-Sarbrück. *Illi*: Man möchte den Kayserlichen Gesandten, Grafen von Nassau, igo den Respect lassen. Wann die Nassau-Sarbrückischen eine Declaration begehrten, daß solche Ordnung keinem Theil präjudicirlich seyn sollte, sollten sie dieselbe haben. Sagten dabey, daß mit Consens der Schwedischen diese beyden §. §. translociret worden wären.

Deputati: In §. *Comite Johanne Mauritio* etc. sey zu sehen: *pro suis quotis*. Welches Ihre Excellenzen corrigirten.

Deputati: Wegen des §. *Johannes Albertus Comes Solmensis* etc. sey es zu lassen, wie in dem gedruckten Instrumento zu befinden. *Illi*: Berwilligten daren.

Deputati: Wegen des §. *Comites de Isenburg* etc. hätten die Schwedischen berichtet, sie, die Kayserlichen, wären einig, daß dieses Gräfliche Haus der General-Amneltie genießen solle. *Illi*: Die Hessen-Darmstädtischen hätten einen Aufsatz gemacht, der abgelesen wurde. *Deputati*: Auf solchen Schlag gehe es nicht. *Illi*: Sie wolten mit den Hessen-Darmstädtischen fünfter Theil.

schen ferner weit reden, sich jedoch morgen damit nicht aufhalten.

Deputati: Wegen des §. *Castrum Falckenstein* etc. sey ja auch noch eine Differenz. *Illi*: Die Schwedischen wolten sie zwingen sie solten sehen: *Cui Comitatus per sententiam adjudicatus est*: aber das könne nicht seyn, daß sie des Herzogs zu Lothringen *Sententiam confirmiren*, und also die Reichs-Gravschafft Falckenstein vor ein Lothringisches Lehen declariren solten. *Deputati*: Die Evangelischen hätten vermeynet, es möchte gesehet werden; *Restituatur, qui destitutus fuit*, und es auf Vergleichung zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet. *Illi*: Die Worte müßten bleiben: *Cui de jure competit*.

Deputati: In §. *Restituatur etiam Domus Waldeck* etc. sey die Differenz wegen der Gravschafft Byrmont, weil die Grafen zu Waldeck in Possessione wären, blieben sie billig darbey. *Deputati* hätten vormals nicht gewußt, daß sie die Gravschafft noch in Besitz hätten. Dieser Punkt sey voriges Jahr zu Münster mit den Schwedischen verglichen, und von ihnen, den Kayserlichen, durch das Reichs-Directorium in den *Notis super Instrumentum Pacis*, zur Dictatur gebracht werden. *Illi*: Sie wolten mit dem Chur-Eöllnischen Abgesandten Dr. Buschmann reden.

Deputati: Circa §. *Domus Sayn & Wittgenstein* etc. wären dieses der Evangelischen Stände Gedanken, das Hachenburg der Gräflich-Saynischen Wittib und Töchtern zu restituiren, und dahin zu stellen sey, daß die Haupt-Sache binnen zwey Jahren erkennet werden solle. Was aber Freysberg und Valendar betreffe, darinn wären die Chur-Trierischen und der Graf von Wittgenstein einig, ad *Protocolum* zu nehmen, es solle die Freysbergische Sache in der Cammer zu Speyer binnen Jahres-Frist entschieden werden, die Valendarische Sache aber in Revisione die erste seyn. *Illi*: Wegen Hachenburg wolte der Graf von Wittgenstein nicht zulassen, daß die Gräfliche Wittib zu Sayn mit ihren Töchtern restituiret werde, sondern derselbe begehre vielmehr, daß

1648.
April.

1648.
April.

die Sache durch Kayserliche Commission entschieden werden solle. *Deputati*: Die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern sey vor allen Dingen zu restituiren, und werde ihnen lieb seyn, wenn in der Hauptsache aufs eheste zu recht gesprochen werde. *Illi*: So werde der Graf von Wittingstein wenig gewinnen.

Deputati: Den §. *Vidua & heredes Comitum a Brandenstein &c.* Item §. *Heredes Cancellarii Löffleri &c.* solten ja die Schwedischen nunmehr anlassen wollen. *Illi*: Was müssen sie doch durch solche Auslassung nunmehr suchen, da sie doch vorwärts die Infection begehet? *Deputati*: Hielten dafür, es geschehe etwa wegen der Gräflichen Brandensteinischen Wittib, und daß sie es vermerkten, bey Execution des Friedens-Schlusses weiter zu bringen, und vielleicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen die Stadt Leipzig nicht eher abzutreten. Hielten demnach dafür, man solle es stehen lassen. *Illi*: Waren zufrieden.

Deputati: Wegen des §. *Debita &c.* sey von denen Schwedischen referiret worden, sie, die Kayserlichen, wolten einen neuen Auslass machen. *Illi*: Solches sey nicht die Abrede gewesen, sondern daß etliche Worte zu transponiren, damit der Sensus desto klärer werde, und daß in *verbis: Contra debitores probantes*, das Wort *probantes* auszulassen, und zu setzen: *Intercessisse allegantes, et se ad probandum offerentes*. *Deputati*: verl. *Cujusmodi casus V Veissenburgi &c.* solle weg bleiben. *Illi*: *Fiat*.

Deputati: In §. *Si que etiam feuda &c.* könne man den verl. *Si quidem Vassallus &c.* nicht zulassen. *Illi*: Omittatur.

Deputati: In §. *Quia vero etiam in causa Juliacensi &c.* werde am besten seyn, man nenne keinen Theil, weil Pfalz-Zweibrück nunmehr auch genennet werden wolle. *Postea loco verborum: Ord-*

nario processu coram Casarea Majestate, sey zu setzen: *alio legitimo modo*, denn was um wolle man sich an den *ordinarium Processum* binden, und könne man wohl einen andern Weg des Vergleichs ergreifen, wie auch albereit in dem Güterbockschen Reces geschehen sey. *Illi*: Bewilligten solches.

1648.
April.

Deputati: Also sey fast alles richtig, bis 1. wegen Baden. 2. Wegen Pfalz-Sulzbach, und 3. wegen der Grafschaft Pyrmont. Wegen dieser letzten beyden könnten sie nicht weichen, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen reden.

Von dannen fuhren die Deputirte mit einander zu den Schwedischen, und referirten ihnen, wie weit sie es mit denen Kayserlichen Gesandten anigo gebracht hätten, und daß dieselben in der Badnischen Sache nichts weichen wolten: Sie hätten es dahin stellen müssen, daß sie, die Schwedischen, mit ihnen ferner daraus reden würden. Die Schweden antworteten: Sie hörten gerne, daß es so weit kommen sey, was aber die Baden-Durlachische Sache anbetrefte, hätten sie diesen Mittag mit dem Marggräflichen Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, welcher fast vermeynet, *viam Juris* zu erwehlen, weil hinführo eine unpartheyische Justiz in Camera zu hoffen sey.

Deputati: So könne man diesen Articul dahin einrichten, daß Marggraf Friederich die Wahl solle haben, dieses zu acceptiren, oder *viam Juris* hinführo zu gehen, und daß selbige Erklärung *intra terminum Ratificationis Pacis* erfolgen solle.

Sueci: Sie wolten den Marggräflichen Baden-Durlachischen Gesandten zu sich erforschen, und mit ihm aus solchem Vorschlag reden.

Zu mehrerer Erläuterung verdient die sub N. I. angefügte Relation gelesen zu werden.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 6. April. Anno 1648.

Wiewohlen, jüng-überschriebener Massen, Altenburg in pleno referiret, daß, auf beschehen

Die Deputati
eröffnen
den Schwedischen mit
weit sie es
mit den Kayserlichen ge-
bracht.

1648.
April.

bescheiden Ansuchen der Herren Schwedischen, er, neben Braunschweig Zell, mit denen Herren Kayser- und Catholischen eventualiter, und auf Genehmhabung erst-höchst-gedachter Cron Herren Plenipotentiarien und der übrigen Evangelischen, sich in puncto Amnestiae, auf Art, wie der damahls mit überschickte Aufsatz mit mehrern zu erkennen gegeben, vereinbahret; So hat jedoch Herr Volmar, nachdeme Montags den 3. diß die Catholische Chur-Fürstliche bey ihme sich etliche Stunden aufgehalten, begehret, daß erwähnte Altenburg- und Zellische nachmahls zu ihme sich verfügen solten, weil in puncto Amnestiae noch ein und andere Erinnerung zu thun; Inmassen er dann auf bescheiden Erscheinen, racione formalium behauptet, daß, wann gleich solcher Amnestie Punct allerdings verglichen, doch ohne die Pfälzische Sache nicht unterschrieben werden könnte: Materialiter aber hat er den Pfalz-Grafen zu Sulzbach von dem termino de Anno 1624. ausgeschlossen haben wollen, und in causa Durlacensi behauptet contestiret, daß es bey deme, wie die Kayserliche solchen Paß aufgesetzt, nothwendig sein Bewenden haben müste, weil sie andere Instruction nicht hätten, noch weiter bekommen würden; Mit angehängtem Begehren, daß man Evangelischen Theils nur nicht eines mehrern darenthalben in sie (weilen doch alle Mühe und Arbeit vergeblich) dringen sollte; Chur-Bayern hätte ihnen vorhin verweisen lassen, daß sie den ex parte Durlach schuldigen jährlichen Nachtrag der 1500. Malter Getrayd, und 52. Fuder Wein, vergeben und nachgelassen; Auch wegen Solms, Wittgenstein, Hsenburg, Pyrmont, unterschiedliche Difficultäten moviret, welche Ihrer Excellenz auch weder der Herr Altenburg- noch Braunschweigische allerdings benehmen können.

1648.
April.

Sonsten seynd bey gestrigem zuten Congress vorderst die bey dem Vers: *a dicta raveni univrsali Amnestia &c.* nach dem Wort: *Deposita*, begehrtene Worte: *publica & privata*, verblieben. Im übrigen haben bey gedachter Conferenz die Herren Kayserliche obberührte Difficultäten alle wieder moviret, worüber mit disputiren die Zeit zugebracht, und der Abschied und Resolution dahin genommen worden, daß die Herren Kayserliche denen interessirten Catholicis, die Schweden und Evangelische aber denen Evangelicis beweglich solten zusprechen, daß sie sich allerseits zum Ziel legen, und wegen der noch schwebenden Differentien das Friedens-Werck länger nicht aufhalten solten: Insonderheit Volmar im Hinweggehen bedinget, daß man nur der Durlachischen Sache und Begehren halben nicht mehr einmahl in sie dringen sollte, weilen es doch vergeblich, und sie durchaus nichts mehr willigen könnten, als was Herr Graf von Trautmannsdorff bereits gethan. Weilen dann die Herren Schwedische bey solcher Bewandniß an die Evangelische begehret, daß sie sich zusammen finden, und ihnen ihre endliche Gedanken offenbahren wolten, was sie in diesem puncto Amnestiae zu thun, und wie weit sie bey einem und andern Paß zu weichen resolviret wären, weilen sie einmahl aus der Sachen seyn, und bey nächster Zusammenkunft diesen Punct schliessen und unterschreiben wolten: Als ist man heut früh Evangelischen Theils auf alldiesigem Rath-Haus zusammen kommen, den gangen Punctum Amnestiae, sonderlich was darinnen noch irrig, überleget, und sich endlichen verglichen, wie folget:

1.) Obwohl in Art. 3. verl. *Quemadmodum vero &c.* von denen Catholischen, sonderlich Pfalz-Neuburg begehret, und folgig ex parte Evangelicorum von Württemberg ihme Beyfall gegeben worden, das Wort: *retinenda*, in dem Aufsatze stehen zu lassen; Weilen aber dasselbe *contra naturam Amnestiae*, ja solchen Punct fast gar aufhebe, und vielen grosse Gefahr daraus entstehen könnte: solle solches in alle Wege ausgelassen werden.

2.) Was den Herrn Pfalz-Grafen von Sulzbach belange, weilen man spühre, daß die Kayser- und Catholische noch immer *equivociren*, und diesen Herren erst zur Ausführung weisen wollen; müsse solcher Paß entweder wiederum in das Instrumentum allerdings, wie ferntig Jahr im Majo, gebracht; oder dem Protocollo ausdrücklich einverleibet werden, daß Ihre Fürstliche Gnaden in dem Termino des 1624. Jahres

1648. mit begriffen, und tam ratione Politicorum quam Ecclesiasticorum völlig resti-
April. tuiret werden solle und müsse.

1648.
April.

Und wiewohl 3.) der Chur-Brandenburgische, Herr Welsembecius, begehret, den Paragraphum in Articulo quarto, *Controversia autem, quæ vertitur &c.* welcher von der Rixingischen Restitution handelt, anders einzurichten; Weilen aber der in dem Kayserlichen Projecto befindliche Auffatz unterschiedlich von denen Herren Schwedischen und Evangelischen, so gar auch in dero letzten Auffatz, beliebt worden, und bewußt, daß die Sache doch bey Würzburg weiter nicht zu bringen: Also solle derselbe allerdings, wie er in das Instrumentum kommen, gelassen werden, damit, wenn man Evangelischen Theils selbst am ersten Neuerungen bringe, denen Catholicis nicht, ebenfalls dergleichen zu thun, Anlaß gegeben werden möge. Und diß solle man Herrn Welsembecio also anzeigen.

4.) So viel das Baden-Durlachische Negotium betrifft, haben zwar alle anwesende Evangelische von Herzen gewünschet, daß Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero Suchen und Begehren deferiret werden möge; inmassen dann auch so Schwed- als Evangelischen Theils, die Extrema zu tentiren, nicht unterlassen worden, zu welchem Ende darinnen viel und mehr scharffe Disputat, als in keiner einigen andern Sache, vorgegangen, inmassen es dann auch bey der Cron Frankreich an Recommendation nicht ermangelt; Weilen aber am Tage, daß durch gültliche Handlung gar nichts zu erhalten, und über allen angewandten Fleiß diese Sache weiter nicht gebracht werden können, als wie in dem gedruckten Projecto begriffen, so gar, daß bey noch gestriger Conferenz, Herr Wolmar bey dem Abschied um Gottes willen gebeten, in ihne nur dieses Wercks halben weiter nicht zu setzen; Der Herr Chur-Bayerische sich auch vernehmen lassen, daß man ihn vor einen meinaydigen und Ehrlosen Mann halten solle, wann sie im geringsten, ja nur ein Dorff oder Bauern Hof hierinnen mehr nachgeben können: Als müste man Evangelischen Theils den Stein, so nicht zu erheben, billig liegen lassen, und seye dieser Sache, und ein oder zweyer Aemter halben, bey so bestellten Dingen, das Vaterland in gegenwärtigem Jammer und Elend nicht zu lassen. Der Herr Durlachische werde Niemand verdanken: Diß; war könne, loco ultimi conatus, noch geschehen, daß man ex parte Evangelicorum, die Herren Schwedische nochmahlen eifriger erfuche, das äufferste bey nächster Conferenz zu tentiren, damit für Ihre Fürstliche Gnaden wenigst nur ein Amt erhalten werden mögte: Da es aber ja nicht gehen wolte, müsse man es dahin gestellet bleiben lassen. Und dieses seye dem Herrn Durlachischen ebenfalls zu hinterbringen.

5.) Bey Nassau-Siegen, weilen die Herren Kayserliche darauf dringen, daß selbe Linie der Saarbrückischen solle vorgesezet werden, und die Herren Schwedische hierinnen denen Kayserlichen keine Maasß zu geben gemeynet, weilen dem Instrumento ohne das eine Clausula solle zugesetzet werden, vermöge deren die Collocationes bey diesem Friedens-Actu Niemand præjudiciren, noch heut oder morgen zum Vortheil allegiret werden sollen. Bey welchem Paß man dann auch denen Herren Kayserlichen in deme wohl gratificiren könne, daß die verba: *pro sua quota duntaxat*, begehret massen verbleiben.

6.) In der Differenz Solms und Hohen-Solms seye man beyderseits verglichen, daß es bey dem Auffatz des gedruckten Instrumenti bleiben solle; dabey habe es sein Bewenden.

7.) Wegen Isenburg habe sich Wolmar erbotten, einen Auffatz zu machen, dessen müsse man erwarten; Man werde diß Haus zwar ab Amnestia nicht ausschließen; doch salvo jure Landgraviorum Darmstadiensium.

8.) Bey Falkenstein möge man eben die gesetzte Wort: *Cui de jure competit*, passiren lassen.

Und

1648.
April.

Und weisen 9.) das Haus Waldeck in Possession Pyrmont begriffen, solle selbi. 1648.
geß, ungeachtet der von Chur-Eöln begehrten Sequestration, dabey gelassen werden. April.

10.) Wegen der Herrschafft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben Dero Töchtern, in den Stand de Anno 1624. restituiret werde; doch salvo jure Herrn Grafen von Wittgenstein. Was aber Valendar belange, weisen Ihre Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein damit zufrieden, daß solche Sache respective in Camera & Revisorio am ersten vorgenommen und decidiret werde, bleibe es dabey, und könne nomine Electorum, Principum & Statuum, hoc sine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden. Und dieses ist denen Herren Schwedischen also gleich heut hinterbracht worden.

Sonsten weisen der Terminus der 3. Monathen zur Ratification, wegen des Laßs der Soldatesca, allzu lang vielen Ständen zu seyn scheinen wollen: Haben die Herren Schwedische gesehen lassen, daß selber auf 6. Wochen reduciret werden möchte; Und aus solcher Ursache bereits verschiebenen Montag den 2ten diß um die Ratification des Friedens, deren übrige Contenta, bey erhaltener Satisfaktion, sie leicht einwilligen können, eventualiter in Schweden geschrieben, und wird denen Ständen ein Formular zugestellet werden, wie und auf was Naach sie ihre Ratificationes einbringen sollen. Man erwartet alhier täglich Monsieur d' Avaux, welcher seinen Abschied nehmen, und sich, auf beschehen Abfordern, wieder in Frankreich begeben wird. Seine Disgratia rühret vornemlich daher, daß er Herrn Cardinal Mazarini contrecariret, sich mit Herzogen von Longueville in etwas überworfen, und die Protestanten bey diesem Convent, durch seine allzu grosse Devotion gegen dem Römischen Stuhl, in viele Wege offendiret: Und schreibet der Chur-Brandenburgische Agent, an Herrn Grafen von Wittgenstein, aus Paris, daß zu seiner Rückkunfft die Bastille sein Logament seyn dürfte.

§. XXII.

Fernere Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestia.

Des folgenden Tags, verfügten sich obgenannte Fürstliche Deputirte hinwiederum zu den Kaiserlichen Gesandten, und referirten selbigen, nachdem sie sich zusammen an eine Taffel gesetzt: Sie hätten noch gestern Abends mit den Schwedischen dasjenige communiciret, was sie mit ihnen, den Kaiserlichen selbigen Tags, aus dem Articulo de Amnestia geredet, die dann gerne sähen, daß solcher Articul vollends richtig würde, ehe sie noch mit einander zusammen kämen, damit es so dann keine Weitläufftigkeit gebe. Worauf der ganze Punctus Amnestia wieder durchgegangen wurde, und erwehnten die Fürstlichen Deputirte (1.) wegen Sulzbach, daß zwar des dasigen Pfalz-Grafen nicht gedacht werde, und wolle man zwar solchen Punct aussen lassen, jedoch mit dem Beding, daß der Pfalz-Grav unter der General-Regul und Restitution mit begriffen seyn solle, welches dann auch ad Protocollum genommen wurde.

Von der Sulzbachischen Sache.

Vollmar sagte lachend, die Deputirten hätten recht dran gethan, möchten es noch einmahl thun.

Cranius aber versetzte: Er thue es nicht, daß er es ad Protocollum nehme. Deputati: Sie seyen mit Vollmars gestriger Erklärung zu frieden.

(2.) Erwehnten sie der Baden-Durlachischen Sache, daß sie gestern gungsam disputiret, und es auf die Conferenz zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet hätten; Aber Hohen-Gevolck werde zu geben seyn, und daß solche Herrschafft des Marggraf Friedrichs des Jüngern, zu Baden Gemahlin, als verwittweteten Gräfin zu Solms, restituiret werde, denn ihr voriger Gemahl, Graf Friedrich zu Solms, nebens ihr in possessione der selben Herrschafft unstreitig gewesen wäre. Aber das wären noch unterschiedene Allodial-Stücke nebens solcher Herrschafft mit eingezo-

Wegen der Baden-Durlachischen Sache. Von der Herrschafft-Hohensoll.

III:

1648.
April.

Illi: Diese Graffschafft sey ein offenbar Mann-Lehn, von dem Hause Oesterreich herrührend, aber die Regalia giengen vom Reich zu Lehen, darauf das Haus Oesterreich von 60. oder 70. Jahren die Expectantz erhalten habe. Das Erb-Herzogliche Haus Oesterreich habe jedesmahl die Herren von Geroltsch mit solchem Lehn beliehen, die Expectantz aber wegen der Regalien vom Kayser Maximiliano II. und von nachgehenden Kaysern die Confirmation darüber erhalten. Weil Graf Friedrich zu Solms um Ihro Majestät sich verdient gemacht hätte, so haben Sie ihm die Herrschafft gelassen, nach dessen Absterben aber den von Cronberg damit belehnet, jedoch mit dieser Verwarnung, daß im Fall bewiesen würde, es wären Erb-Stücke mit dabey, so solle er oder dessen Erben (und also also der einzige hinterlassene Sohn) schuldig seyn, solche Allodial-Stücke abzutreten. Herrn Marggraf Friedrichs Frau Gemahlin, habe vor diesem, vor der Regierung zu Inspruck copirliche Documenta produciren lassen, so mit den Originalien zu bestärcken.

Von Rötteln,
Badenweyler
und Sausen-
berg.

Deputati: Wegen der Herrschafft Rötteln, wie auch Baden-Weiler und Sausenberg, sey es ja auch nicht richtig verglichen.

Bollmar: Rötteln sey ein Oesterreichisch Pfand Lehen, und müsse Oesterreich 6000. Gold-Gulden dagegen erlegen, wie in Camera erkannt worden; Baden-Weiler und Sausenberg spreche Oesterreich nicht an, als allein wegen der Landes-Obrigkeit, inmassen solche Sache in Camera erhalten sey. Zu Münster wären ihm, Bollmar, von dem Herrn Marggrafen 6000. Reichs-Rhaler offeriret worden, daß er vermitteln möchte, damit Rötteln ihm bleibe, so solte hingegen Baden-Weiler und Sausenberg zu Lehen dem Hause Oesterreich aufgetragen werden. Er habe darauf zur Antwort gegeben, es sey ein Vorschlag, so sich hören lasse, könne aber darein nicht willigen, sondern müsse es verschahren, bis er zu seiner Gnädigsten Herrschafft nacher Inspruck gelange. Denn er sehe wohl, es sey besser securum Vasallum haben, als inimicum vicinum. Baden werde doch nicht pariren, sondern sich an Franckreich hängen.

Es werde ihm auch solche Cron assistiren, ob er gleich unrecht habe, wann es nur wider Oesterreich gelte.

Deputati: Die dritte Differenz sey noch wegen Falkenstein. *Illi:* Es müsse bleiben, wie es stehe.

Deputati: Die vierdte Differenz finde sich wegen Byrment. Man könne geschehen lassen, daß dieser Sache in dem Instrumento Pacis nicht gedacht werde, jedoch in iure Termini bleibe, und daß solches ad Protocolum komme. *Illi:* Seyen einig, solle auch ad Protocolum gebracht werden.

Deputati: Die fünffte Differenz betreffe, die Gräfflich-Saynische Wittve und Töchter. *Illi:* ponatur ita: *Filie Domini Ernesti Comitis Sannensis, restituantur in Arcem, Oppidum & Praefecturam Hachenburgicam cum pertinentiis, ut & Pagum Bendorff. Salootamen jure, quod Domini Comites Wittgensteinenses vel alii praeferunt.* Wegen Freysberg und Walendar solle aufgesetzt werden, wie solcher Punct ad Protocolum zu bringen. Damit waren die Deputirte einig.

Deputati: Die sechste Differenz sey wegen Isenburg. *Illi:* ponatur: *Comites de Isenburg gaudeant Amnestia generalit. Salootamen Furibus Domino Georgio Hassie Landgravio vel aliis competentibus &c.*

Deputati: Lieffen es dahin gestellt seyn, mit dem Anhang, wann dieser ganze Articulus Amnestiae nun ins reine gebracht und subscribiret würde, so sey zugleich auch die Pfälzische Sache zu insinuiren. *Illi:* Die Pfälzische Sache und der Tandem omnes &c. müsten zugleich subscribiret werden.

Deputati: Wegen Insertion der Pfälzischen Sache wären gestern die Schwedischen zufrieden gewesen. *Illi:* Diese beyde Sachen müsten beysammen bleiben, gleich wie der Churfürst zu Bayern mit dem Kayser die Waffen conjungiret. Man solle die Verba initialia setzen: *Ante omnia vero Causam Palatinam,* und dabey ein

Depu-

1648.
April.Wegen Pyr-
mont.

1648.
April.

Deputati: Des §. Tandem omnes &c. sey etwa auf solche Masse zu gedencken: *De §. Tandem omnes &c. posthac disponetur.* *Illi*: Sie könten das Wort: *Disponetur*, allhier nicht setzen lassen, sondern die initialia verba: *Tandem omnes*, mit einem *&cetera*.

Deputati: Müsten noch dieses erinnern, daß die Stadt Speyer, Weissenburg und Dahnabrick, als exempla regulæ ausgelassen worden, jedoch, daß sie der Regul genießen solten, welches ad Protocolum zu nehmen sey. *Illi*: Es sey allbereit geschehen &c. Sie wolten nunmehr den gangen Articulum Amnestie, wie Iso abgeredet, ins reime bringen lassen, und gewärtig seyn, daß morgendes Tages die Schwedischen zu ihnen kämen.

Desselben Nachmittags von ein bis vier Uhr, waren die *Deputati* mit einander bey den Schwedischen, und referirten ihnen, was sie des Vormittags mit den Kayserlichen Gesandten, nur erzehlet massen, abgeredet hatten, mit der Anfrage, ob sie die Schwedischen zufrieden wären, daß der Articulus de *Causa Palatina*, wie er verglichen sey, eingebracht würde. Die Schwedischen: Sie könten es geschehen lassen, wann die Stände den Articulum de *Amnestia* allein unterschrieben.

Deputati: Es gelte ihnen gleich, er werde verbotenus oder relative inferiret. *Illi*: Beliebeten, daß allein die verba initialia gesetzt würden.

Deputati: Ferner sey bey der Conferenz mit den Kayserlichen, wegen Pfalz-Sulzbach nochmals zu erinnern, damit ad Protocolum genommen würde, daß diese Sache von der Regul nicht ausgeschlossen worden sey. Weiter wegen Baden, bestünden die Kayserlichen noch auf ihrer vorigen Meynung, und wolten ferner darin nichts geändert haben. Sie, *Deputati*, aber hätten nichts gewichen, sondern alle Jura reserviret, und die Sache auf nächste Conferenz zwischen ihnen, den Schwedischen, und Kayserlichen gestellet. *Illi*: Sie hätten heute mit dem Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, der seines Herrn Hand-Brieflein vorgezeiget, und gesagt: Er könne weiter nicht gehen, und sey die Resolution diese: Er solle eine Protestation unter Sr. Fürst-

lichen Gnaden Grossen Insiegel, wie er dieselbe in Händen habe, übergeben, und davon ziehen. Sie, die Schwedischen, hätten ihm gesagt, wer denn in die Untere Marggraffschaft Baden zu restituiren sey, weil Seine Fürstliche Gnaden noch nicht darzu gelanget wäre?

Deputati: Auf solche Masse schliesse sich der Marggraf selbst aus der Amnestie. Sie hielten dieses vor ein Mittel, daß man demselben die Option lasse, sich intra terminum Ratificationis Pacis zu declariren, ob er damit zufrieden seye, oder ob er viam juris erwählen wolle. Sie, die Schwedischen, könten es wohl vor sich setzen, und also abreden. *Illi*: Sie seyen nicht des Marggrafens Vormünder, denn obß gleich wohl gemeynet sey, dürffte es doch hernach übel gedeutet werden. Es könne dieses ein Vorschlag seyn, daß man die Sache einrichte, so weit man es bringen können, und an den Marggrafen schreibe, so wohl von Seiten ihrer, der Schwedischen, als der Evangelischen Stände. Unterdeß bleibe doch Zeit genug zur Protestation.

Deputati: Zu des Abgesandten Entschuldigung könne dienen, wenn er die in Händen habende Protestation ihnen, den Schwedischen, übergebe, mit Bitte, denen Kayserlichen solche zu überlieffern, die sie, die Schwedischen, alsdenn zurück halten, und an den Marggrafen schreiben könten. *Illi*: Die Handlung werde es morgen geben.

Deputati: Wegen Gerolsbeck könte etwa conditioniret werden, daß, im Fall man wegen der Badnischen Lande weiche, diese Herrschaft hingegen dem Marggraf Friederichen verbleiben solle. *Illi*: Also bliebe zur folgenden Conferenz an noch rückständig (1.) die Badnische Sache, (2.) die Sappnische, (3.) wegen Falkenstein, und dann daß (4.) zu erinnern, welcher gestalt Sulzbach, Speyer, Weissenburg und Dahnabrick, zwar nicht genennet, sondern ausgestrichen worden, nichts destoweniger aber doch unter der General-Regul begriffen seyn.

Die sub N.I. beygefügte Relation erläutert das angeführte, in einigen Stücken, mit mehrern.

1648.
April.Relation das
von an die
Schwedem.

1648.
April.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 10. April. 1648.

1648.
April.

Seit verschiedenem Donnerstag, ist publice alhier anders nichts vorgangen, auſſer daß Sonnabends den 9ten diß, man allerſeits in der Herren Kayſerlichen Loſament wieder beſammen gewest, der Hoffnung, dem puncto Amnestiæ ultimam manum zu imponiren, und zur Subscription zu befördern. Es hat aber, wiewohlen man von frühe 8. Uhren an, bis Nachmittag um 4. beſammen verharret, der Baaden-Durlachischen und Sayn- und Wittgensteinischen Sachen halben, nicht seyn wollen: Denn gleichwie die Herren Kayſerliche, neben denen gesamten Catholischen, immobiles gestanden, und von ihrem einmahl gemachten Aufſatz in hac causa nicht weichen wollen; Die Evangelische (welche doch die ganze Zeit über eiffrig vor Baaden gesprochen) auch im Ende ployiret, und dafür gehalten, daß, weilen Marggraf Wilhelm contra voluntatem zur Transaction nicht gezwungen werden könne; causa principalis aber, als natales Principum antreffend, anhero nicht gehdrig, die Catholische mit dem Dilemmate herfür gebrochen: Daß Marggraf Wilhelm entweder Legitimus oder Illegitimus, und priori casu, Herr Marggraf Friederich, seinem Bettern etwas von dessen Patrimonial-Ländern abzuwacken, Gewissens halber nicht gemeint seyn werde; posteriori aber Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zwey oder drey Aemter, so sie bisher per modum transactionis zu erhalten gesucht, sondern das ganze Land zugehdrig, &c. daß dieses Streits halben der Friede länger nicht aufzuhalten seye: Also hat hingegen der Baaden-Durlachische Abgesandte sich mit defectu Mandati entschuldiget, und nicht geſehen wollen, daß der Baadische passus, von denen Herren Kayſerlichen aufgesetzter maſſen, dem Instrumento einverleibet und unterschrieben werde. Daher und damit gleichwohlen aus der Sache zu kommen, hat der ganze Conventus Ihrer Fürstlichen Gnaden, Marggraf Friederichen die Option reserviret, ob er im Instrumento auf gefezte Maas verbleiben, oder seine präcendirte Befugniß anderweit rechtlich ausführen wolle; Und Derofelben, zu Einschickung Dero Resolution, so lang, bis alles richtig, und das ganze Instrumentum unterschrieben, Zeit gelassen. Dem Herrn Abgesandten aber ist eine Attestation seines eingewandten Dissensus aus dem Protocollo zu geben, verwilliget worden. Herr Graf von Wittgenstein hat die Restitution in possessionem des Hauses und Herrschaft Sayn, der von Chur-Eölin destituirten Gräfflichen Frau Wittib, anderer gestalt nicht, als administratorio nomine, gestatten wollen; in welchem Begehren durch die Herren Schwedische Ihre Gräffliche Gnaden um so viel mehr secundiret worden, weilen dieselbe sicherbotten, mit der Gräfflichen Wittgensteinischen Frau Wittib eigener Hand in wenig Wochen herzubringen, daß sie sich selbst nur pro administratrice dargegeben. Nachdem aber die Specification des tituli possessionis in die Haupt-Sache selbst aliquo modo mit einlaufen wollen; Und aber bey der Amnestia, und krafft dero erfolgender Restitution dahin gesehen werden solte, an quis Anno 1624. possederit? Also haben sowohlen die Herren Kayſerliche, als gesamte Catholische und Evangelische dafür gehalten, daß mehr gedachte Frau Wittib in nullo fundamento von der Amnestia könne ausgeschlossen, sondern in eben die Jura, die sie tempore destitutionis gehabt, restituiret werden müsse; jedoch salvo jure Comitum de Wittgenstein; auch zu solchem Ende dem alhier anwesenden Herrn Grafen von Wittgenstein zusprechen lassen, daßer sich, bey so bewandten Sachen, nicht aufhalten, und die Tractaten verzögern und schwer machen solte. Wiewohlen nun Ihre Gräffliche Gnaden sich noch nicht weilen lassen wollen, sondern auf voriger Resolution und Gedanken verharret; So wird es doch, weilen zumahlen auch die Herren Schwedische sich erkläret, hierinnen der Herren Stände Sentimenten nachzugehen, wohl dabey bleiben: Inmassen dann, wann heut so wohlen die Herren Schwedische, als andere, mit dem Post-Tage nicht beschäftiget gewesen, dieser Punkt auſſer Zweifel seine endliche Erörterung erhalten haben würde.

Beÿ dem puncto Jurium Statuum ist die Oldenburgische Zoll-Sache wiederum de novo rege gemacht, und wollen so Chur- als Fürstliche solche dem Instrumento Pacis

1648.
April.

Pacis einverleibet haben, dawider sich, auf Anhalten der Stadt Bremen, nicht allein die Ansee; sondern Städtische inßgemein nicht unbillig sehen, und daß solcher Zoll-Streit keine *causa belli*, consequenter ad hos Tractatus nicht gehdrig, und daher zu ordentlichem Austrag Rechtsens, als eine in *litispendenz* begriffene Sache, zu verweisen, behaupten, damit sich auch die Herren Staaten anfangen interressiret zu machen etc.

1648.
April.

§. XXIII.

Übermalige
Conferenz,
zwischen den
Kaiserlichen
und Schwe-
dischen in
puncto
Amnestie.

Sonnabends den 8ten April. wurde der zwey und zwanzigste Congressus zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen, in des Grafen von Lamberts Quartier gehalten. Nachdem nun die Kaiserliche und Schwedischen miteinander bey zwey Stunden gehandelt, verlangten die Kaiserlichen Gesandten, es möchten die Sächsischen, die Braunschweigischen und der Straßburgische, als welche Tags vorher mit ihnen tractiret hatten, wie auch der Hessen-Darmstädtische, in ein Neben-Gemach zu ihnen kommen, denen sie proponirten: daß sie mit den Schwedischen den Articulum *Amnestie* collationiret, und alles richtig gemacht hätten, bis 1. wegen Baaden, 2. wegen Hachenburg, und 3. wegen Falkenstein. Das Haupt-Verbot aber, daraus sie mit ihnen zu reden, betreffe Hachenburg, indem sie nicht anders vermenyet, als, es würde bey dem Aufsatß bleiben: dem aber die Schwedischen contradiciret hätten, unangesehen ihnen angedeutet worden sey, daß sie, die Kaiserlichen, von den Fürstlichen Deputatis berichtet worden seyn, es hätten die Evangelischen dahin geschlossen, die Schweden wären damit einig, und auch die Catholischen; darauf die Schwedischen geantwortet, der Graf von Wittgenstein beschwere sich dessen, und begehre, man solle die Sache auslassen, und derselben nur in *Protocollo* gedencken, auch, daß sie, die Schwedischen, niemahls mit dem Aufsatß der Evangelischen wären einig gewesen. Nun sey an dem, daß der Graf sich bey ihnen, den Kaiserlichen, beschweret, und die Auslassung der Sache noch heute gesucht habe. Sie hätten solches den Deputatis also andeuten wollen, und sey ihnen gleich, es komme dieser Punkt in das *Instrumentum Pacis* oder bleibe auß. Dieses sey allein der Unterscheid, daß Chur-Eöln Hachenburg so lange in possessione behalten werde, bis von Kaiserlicher Majestät in Fünftter Theil.

Vortrag der
Kaiserlichen
wegen Ha-
chenburg an
die Evangelische
Deputatir-
te.

der Sache ein Urthel gefällt worden, als denn demjenigen die Restitution wiederfahren würde, vor welchen Theil gesprochen werde. Es sey nöthig, daß die Sache mit den Schwedischen richtig gemacht werde.

Die *Deputati* erzählten darauf, wie es in der Sache hergangen, und daß, nachdem sie, die Kaiserlichen und Schwedischen, bey letzter Conferenz unverrichteter Sache von einander geschieden, die Evangelischen sich zusammen gethan, die Differencien erörtert, und wegen Hachenburg dafür gehalten hätten, wenn es der Amnestie nachgehen sollte, sey die Gräffliche Sappische Wittib mit ihren Töchtern zu restituiren: Dieses habe man den Schwedischen eröffnet, welche nicht contradiciret hätten. Heute habe der Graf von Wittgenstein vorgeschlagen lassen, daß die Wittib zwar in die Possesss gesetzt werden möchte, jedoch allein nur *administratorio nomine*.

Antwort der
Deputirten.

Der Hessen-Darmstädtische Abgesandte, Wolff, erwehnte, man müsse in *Puncto Amnestie* allein auf die Possessionen sehen, und daß die Gräfin nebens ihren Töchtern unstreitig in possessione gewesen, ihre Action auch wieder Chur-Eöln zurecht ausgeführet habe. Dem Grafen von Wittgenstein gehe auch nichts daran ab, weil er sein Recht ausführen könne. Bat, man möchte es dabey lassen, was sie, die Kaiserlichen, die Evangelischen und Catholischen beliebet und geschlossen hätten, widrigen falls müsten sie, die Darmstädtischen, im Namen Landgraf Johannis zu Hessen und Consorten, contradiciren. Die Wittib und Töchter seyn *proprio nomine* in possessione gewesen, und nicht *nomine Administratorio*, wie Graf von Wittgenstein vorgebe. *Lampadius* schlug vor, man solle sehen: *Restituatur in eam possessionem, in qua fuit ante*
Uuu 2 desij-

1648.
April.

destitutionem. Wolff: Er könne darein nicht willigen. *Cesareani:* Sie hätten dem Grafen von Wittgenstein gesagt, man müsse auf *nudam possessionem* sehen, und nicht *quo titulo* sie in possessione gewesen. Sie merckten wohl, die Schwedischen wolten gerne beyde Theile contentiren.

Vollmar: Wegen Baaden blieben sie, die Kayserlichen, Johannes in eodem; man könne dem Catholischen Herrn seine Lande nicht nehmen.

Deputati: Wegen Gerolbeck finde sich, daß die Marggräfliche Baadnische Fürstliche Gemahlin Anno 1635. in possessione gewesen, und daß von dem Haus Oesterreich viel Allodial-Stück mit eingezogen worden.

Vollmar: Wann die Fürstin gebührend docire, welches die Allodial-Stücke wären, so solten sie restituiret werden. Es beruhe darauf, daß die Original-Documenta vorgeleget würden, und weil sie zu Straßburg seyn solten, könten wohl alda Commissarien verordnet werden, vor welchen solche Documenta zu produciren. Er wolle nacher Inspruck deswegen schreiben. Die Sache solte schon richtig seyn, wann er zu dieser Friedens-Handlung nicht gezogen worden wäre.

Deputati re:
den daraus
mit den
Schwedischen

Deputati: Sie wolten mit denen Schwedischen aus dem ganzen Werck alsbald reden: welches denn auch geschach: Und wurde denenselben eröfnet, welcher gestalt die Kayserlichen erzählt hätten, es wolten sie, die Schwedischen, mit dem Aufsatze wegen Hachenburg nicht zu frieden seyn, sondern im Fall die Gräfflich-Saynische Wittib und Töchter zu restituiren, solle ihnen die Possession allein *administratorio nomine* eingeräumet werden. Weil die Evangelischen aber berichtet wären, daß der Aufsatze der Evangelischen Stände Abgesandten *Concluso* gemäß, und sie, die Schwedischen, damit einig; so begehrtten sie, *Deputati* möchten mit ihnen, den Schwedischen, reden, und sie ersuchen, sich hierinnen nicht aufzuhalten. Der Fürstlich-Hessen-Darmstädtsche Abgesandte sey darüber auch vernommen worden, welcher dann gebeten habe, man möchte die Wittib und Waisen nicht a *Regula Amnestiae* excipiren, imassen er auch nicht Befehl habe, darunter zu weichen. Nun erz-

innerten sich *Deputati* guter massen, was bey den Evangelischen vorgelauffen, und daß sie, die Schwedische, der Evangelischen letztere und endliche Erklärung, in allen übrigen Differentien in puncto *Amnestiae* begehret hätten. Darauf man sich zusammen gethan, und sey kein *Votum* anders ausgefallen, als wie ihnen referiret worden, daß nemlich die Gräfflich-Saynische Wittib, nebens ihren Töchtern, in Hachenburg zu restituiren seyn. *Deputati* hätten damahls bey ihnen, den Schweden, keinen Dissensum vermercken können. Den Aufsatze habe der Fürstlich-Hessen-Darmstädtsche Abgesandte, D. Schüg, verfaßt, und zwar der Evangelischen Stände *Concluso* gemäß. Es habe Graf von Wittgenstein gestern zu den Altenburgischen und heute zu denen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen geschickt, und sich hoch beschweret, auch vermeynen wollen, ob wären die Vota auf eine Sequestration gangen, darin aber derselbe in irriger Meynung gestanden, wie ihm Doct. Wesenbecius selbst referiret habe. Dammenhero müsse es entweder bey der Regul bleiben, oder eine Ursache seyn, warum die Gräffliche Wittib und ihre Töchter excipiret werden solten. Sie, *Deputati*, verjähren sich und hofften, der Graf werde sich bewegen lassen, damit diese Personen nicht aus der Regul geschlossen würden. Die Worte: *Administratorio nomine*, könne man nicht setzen, weil dieselbe de *Titulo possessionis* disponirten, so in puncto *Amnestiae* nicht in *Consideration* käme, sondern das *nudum factum*, & *nuda Possessio*, wie auch die Kayserliche Gesandten jeso erwehnet hätten. *Deputati* hielten endlich dafür, daß etwa zu setzen sey: *Restituatur in eam possessionem, in qua fuit ante destitutionem.* Also bleibe es bey der *qualitate possessionis*, darin jeder Theil vorhin gestanden, weil nun dieses auf der Billigkeit beruhe, versehe man sich, sie, die Schwedischen, und der Herr Graf von Wittgenstein würden die Sache nicht aufhalten.

Die Schwedischen antworteten hierauf: Sie hielten nothwendig zu berichten, was tho wegen des *Articuli Amnestiae* vorgelauffen sey, darinn sie sich mit den Kayserlichen verglichen, außer dieser Sache, und dann wegen der Badnischen: daß

1648.
April.Antwort der
Schweden.

1648.
April.

daß also ihres Ermessens nichts mehr restire. Weisenbeck habe igo auch mit ihnen geredet, und sehe gerne, daß die Clausula salvatoria von der Hsenburgischen Sache hinweg bliebe. Was nun die Hachenburgische Sache anbetriffe, so hätten sie gestern dem Grafen von Witgenstein die abgefaßte Clausul zugesickt, der alsbald contestiret habe, er werde dadurch gefasret, wolte nicht hoffen, daß es dahin gelangen sollte. Heute sey der Graf selbst kommen, und habe gebeten, solche Clausul nicht zu admittiren, denn die Kayserlichen würden darauf nicht bestehen: Er habe auch dem Legat Bollmarn einen andern Aufsatß vorgezeiget, welcher auf eine Sequstration ziele; von ihnen, den Schwedischen, sey es auf Unterredung mit den Kayserlichen gestellet worden ic. Igo nun hätten sich die Kayserlichen erklärt, sie könnten es bey dem gestriges Tages beliebten Aufsatß bewenden lassen, wenn der Graf von Witgenstein zufrieden wäre, sie begehrt keinem Theil zu präjudiciren, und hätten die Accommodation dieser Sache gerne; von Bollmarn sey auch ein Teutscher Aufsatß produciret worden, wie dieser Sache in Protocollo etiva zu gedencken seyn möchte, und hielten es die Kayserlichen vor ein Mittel aus der Sache zu gelangen. Denen sie, die Schwedischen, gesagt hätten, wann die Stände und der Graf von Witgenstein solchen Aufsatß sähen, würden sie vielleicht condescendiren: Sie, die Schwedischen, könnten kein Theil condemniren, wolten sich auch nicht oppniastriren. Der Graf von Witgenstein sage, die Wittve sey administratorio nomine in possessione gewesen, und habe nomine totius Familiaz administriret, wolte auch durch eine schriftliche information beybringen, daß die Grafen zu Witgenstein in possessione gewesen wären. Was demnach sich die Kayserlichen erklären und gut befinden würden, darbey solle es bleiben: man möchte mit denenselben reden.

Die Schweden: Wegen Pfalz-Sulzbach sagten die Kayserlichen, sie würden es nicht in Protocollo führen, daß der Pfalz-Gräf sub regula begriffen sey, die Evangelischen möchten es in ihr Protocolum setzen: Der Weymarische Gesandte versetzte: Es sey genug, wenn man

nur einen Extract aus dem Kayserlichen Protocollo haben könnte, daß in Amnestia auf nudam possessionem gesehen werde. Die Schwedischen möchten den Kayserlichen andeuten, man lasse diese Sache sub regula, sowohl von Seiten der Kronen, als der Stände. *III:* Der Bademischen Sache halber blieben die Kayserlichen fest und immobel bey dem Aufsatß, so dieselben letztmahls heraus gegeben hätten, daß nemlich Marggraf Friedrich zu Baden der General-Amnestie genieffen solle; aber in die Cassirung des Processus mit dem Erb-Herzoglichen Hauß Oesterreich wolten sie nicht gehelen, berufften sich dessfalls auf Kayserlichen contrairen Befehlich, mit Vermelden, es sey genug, daß der Marggraf in possessione der streitigen Stücke bleibe. Stauffen soll Oesterreich gleichfalls verbleiben, massen solches in dessen Händen sey. Wegen Geroltsbeck wolten sie den Marggraf Friedrich zu keiner Possession kommen lassen, und behaupteten, daß das Allodium bewiesen werden könne. Wegen der Streitigkeit zwischen beyden Bademischen Linien, sey die Erklärung gewesen, sie könnten dem Marggraf Wilhelm nicht aufdringen, seine Bona Patrimonialia wegzugeben. Wegen der Präcedenz und Session, berufften sie sich auf den zu Wien getroffenen Vergleich. In Summa sie wolten weiter nichts nachgeben ic. Daraus hätten sie, die Schwedischen, an igo mit dem Marggräflich-Baden-Durlachischen Abgesandten geredet und ihm die Bewandniß remonstriret. Welcher wegen Hohen-Geroltsbeck die Moderation vorgeschlagen habe, daß etwa ein Termin von 2. Jahren bestimmt werden möchte, binnen welcher Zeit der Ausspruch Nichtens geschehen solle: oder daß noch bey währendem diesen Convent, Commissarien zu verordnen wären: und könnte solchergestalt der Processus in dem Instrumento Pacis nicht gedacht werden. Wegen der Ober-Bademischen Lande, habe er, der Gesandter, keinen andern Befehlich, und stelle dahin, ob man an seinen Herrn schreiben, oder auch diese Sache gar ausstellen wolle, bis eine Erklärung einlange, unterdeß aber in den übrigen Tractaten fortgehen. Dieses nun hätten sie den Kayserlichen noch nicht angedeutet. Ihre, der Schwedischen, Meynung sey, daß dasjenige, was allbereit verwilliget worden,

1648.
April.

Uuuu 3

1648.
April.

zu befestigen, und das übrige auf des Marggrafens Resolution zu stellen. Sie wolten dieses den Kayserlichen vorchlagen, und nicht unrathsam halten, daß die Evangelischen Stände an den Marggraf schrieben, inmassen sie, die Schwedischen, auch thun wolten. *Deputati*: Befunden am besten, daß man in das Instrumentum Pacis setze, was verwilliget worden, und daß man, ad Protocollum bringe, es solle dem Marggrafen vor Subscription des Friedens-Instrumentis, frey stehen, sich zu erklären, ob er damit zufrieden sey, oder viam juris eligiren wolle. Wegen Gerolbeck sey etwa zu setzen: es solten noch bey währenden diesen Friedens-tractaten Commissarii verordnet werden. Womit sich dann die Schwedischen conformirten.

Umfrage unter den Evangelischen wegen Sachsenburg.

Diesemnach verfügten sich obernannte *Deputati* zu den übrigen Evangelischen, und referirten, was die Kayserliche Gesandten, an sie genommen, wohin die Schwedischen in der Sachsenburgischen Sache sich erkläret hätten. Stünde also zu bedencken, was man sich hierin entschliessen wolle? Von Seiten

Sachsen-Altenburg und Coburg: Bliebe man bey vorigem Conclufio, daß die Saxonische Wittve und Waisen von der Regula Amnestie nicht zu excludiren wären; Sonst aber gbnne man den Gräfflichen Hauße Witgenstein alles Gutes.

Weymar: Weil die Regul klar sey; so lasse er es darbey.

Braunschweig-Zelle: Wie Altenburg.

Braunschweig-Grubenhagen: Es sey bekandt, was jüngst geschlossen worden. Dieses Fundamentum sey zu legen, ob man salva conscientia könne Wittven und Waisen aus der Amnestie schliessen? Man gehe auf nudam possessionem, und präjudicire keinem: kein Theil erlange auch dadurch mehr Recht, als er vorhin gehabt habe.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Lasse es bey vorigem Conclufio.

Braunschweig-Calenberg: Wie vorhin. 1648.
April.

Baden-Durlach: Wie Vorsehende.

Hessen-Cassel: Die Güte sey der beste Weg gewesen, weil sich aber die Hessen-Darmstädtische dazu nicht verstehen wolten, lasse er es bey den Majoribus.

Württemberg: Bleibe bey dem Conclufio.

Mecklenburg: Wie Braunschweig-Grubenhagen.

Lauenburg: Lasse es bey dem vorigen Conclufio bewenden.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus.

Strasburg & Reliqui: Mit einstimmenden Votis.

Als nun Wesenbeck, der das Gräfflich-Wetterauische Votum vertrat, wieder hincam, gab er zu vernehmen, wie daß er verstehe, es solle auch in puncto Solms eine Clausula Reservatoria gesetzt werden. Halte dafür, solches sey wider das von den Evangelischen letztmahls gemachte Conclufum.

Altenburg replicirte dagegen: Diese Clausul präjudicire der Sache nichts, werde doch sonst in dem puncto Amnestie eine Clausula reservatoria prämittiret.

Darauf verfügten sich obgedachte der Evangelischen *Deputirte* zu denen Kayserlichen Gesandten, und referirten ihnen, daß die Schwedischen wegen Sachsenburg sich erklärten, wann sie, die Kayserlichen, und die Evangelischen der Meynung wären, daß dieser Punct stehen bleiben solle, wie er gesetzt wäre, so würden sie es geschehen lassen. Nun härten die Evangelischen eine kurze Umfrage gehalten, da dann unanimia Vota dahin giengen, man gbnne dem Grafen von Witgenstein alles gutes weil aber die Regula Amnestie klar sey, und die Gräfflich-Saxonische Wittib anfangs in possessione gewesen, so liesse man

Relation der auf an die Kayserlichen.

1648. man es nochmals dabey bewenden, daß Hachenburg der Gräflichen Wittib restituiert werden solle.

Die Kayserlichen: Sie hätten so wol dem Grafen von Witgenstein, als auch dem Chur-Erdmännischen Abgesandten, D. Buschmann, gefaget, secundum regulam müsse die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern restituiert werden: Quo jure aber, und in qua Qualitate sie den Besitz gehabt habe, sey gegenwärtig nicht zu examinieren ic.

Nachdem hierauf die Kayserlichen bey denen Schwedischen gewesen, referirten sie den Evangelischen Deputirten, in Anwesenheit des Chur-Maynische Abgesandten Lic. Mehl, und des Chur-Bayerischen Abgesandten D. Krebsen, daß sie denen Schwedischen angedeutet hätten, was die Deputati an sie gebracht, nemlich es solle wegen Hachenburg dabey bleiben, wie es gesetzet worden, wann sie, die Kayserlichen, sich dessen erklärten, welche aber gefaget, sie hätten es dahin eingenommen, daß zu setzen sey: *In eam possessionem, in qua fuerunt ante destitutionem.* Deputati: Es sey dieses in Vorschlag kommen, und in effectu eines.

Dabey betref-
fend.

Die Kayserlichen: Der Badnische Sache halber erklärten sich die Schwedischen jeso, was bekandlich und eingewilliget wäre, das sey einzurücken, als da sey die Amnestia Generalis, ferner wegen der zwey Aemter Stein und Remchingen, und des jährlichen Nachtrags; im übrigen solle an Marggraf Friedrich geschrieben werden, seine Erklärung noch ante Ratificationem Pacis einzuschicken. Wegen Stauffen und Geroltsbeck begeherten die Schweden eine andere Erklärung, und war auch, daß die Geroltsbeckische Sache durch Commissarien geendiget werden solle, allein sie, die Kayserlichen, wären beschliget, es bey dem Project zu lassen, dabey müsse es bleiben, und würden sie sonst nichts subscribiren. Daß das Haus Oesterreich liti renunciiren sollte, werde nicht geschehen: welches auch die Schwedischen hätten fallen lassen. Der Chur-Bayerische: Er sey instruiert, auf dem Project zu bestehen, und ein ganzes machen zu lassen. Marggraf Friedrich zu

Baden würde hernach nicht consentiren, sondern per Regulam generalem Amnestia durchdringen wollen. Deputati: Die Sache werde schwerer angesehen, als sie wirklich sey, denn es in Effect in dem Aufsatze stehe, daß einem jeden Theil seine Actiones zu mehrerer Ausführung reserviret bleiben sollten. Es könnte dieses ein Mittel seyn, daß man allein ad Protocollum nehme, es solle Marggraf Friedrich die Wahl haben, sich noch vor den Frieden-Schluss zu erklären, ob er viam Juris wolle offen behalten.

Die Kayserliche Gesandten verfügten sich hierauf zu den Catholischen, und als sie wieder zurück kamen, und mit denen Schwedischen ferner gehandelt hatten, beehrte der Chur-Maynische Abgesandter Lic. Mehl, der Chur-Trierische Gesandte Anetanus und der Chur-Bayerische D. Krebs, mit den Altenburgischen imgleichen dem Beymarischen zu reden. Deren Anbringen durch Lic. Mehlten dieses war: Sie würden vernommen haben, daß im Rahmen des Churfürsten zu Trier gesucht werde (1) es möchte Ihre Kayserliche Majestät Dero Wahl-Capitulation selbigem Churfürsten zur Vollziehung zuschicken, und (2) daß desselben Kleinodien, Mobilia und Schuld-Brieffe, auf die 4. Tonnen Goldes werth, zu Lügelsburg mit Arrest beschlagen worden wären. Diemeil nun aber so viel das erste betreffe, solches billig geschehen solle, auch wegen des andern Punkts wider einen Churfürsten des Reichs also mit Arresten nicht zu defrahren sey; So hätten sie im Rahmen des Churfürsten dahin cooperiren zu helfen, damit diese Sachen in puncto Amnestia entweder vor der Pfälzischen Sache, oder gleich hernach gedacht werden möchte. Solte aber die Subscription des Articuli Amnestia dadurch gehindert werden, könnte man dessen in Articulo de Juribus Statuum gedencken ic.

Der Chur-Trierische remonstrirte dabey mit mehrern, worauf es in facto beruhe, nemlich daß der Abt zu St. Maximin bey Trier, in Camera An. 1570. vor einem Mediar-Stand des Erz-Stiftes Trier erkannt worden sey, dabey es auch geblieben, und habe jedes mahls derselbe als ein Land-Stand auf den Reichs-Tagen

1648.
April.

Chur-Trierische Postulata wegen der Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Von des Stifts St. Maximini Differenti mit Chur-Trier.

com-

1648. compariret, sey auch, weiler primus in
April. ordine, *os Cleri* genemmet worden: aber
Anno 1629. habe der Prälat am Kayser-
lichen Hoffe geklaget und auch einen Aus-
spruch vor sich erhalten. Nachdem man
aber bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-
Rath die Nothdurfft vorgestellet, sey die
Sache wieder an das Cammer-Gericht re-
mittiret worden, jedoch mit der Reserva-
tion, daß der Prälat unterdeß in posses-
sione zu lassen sey. Und in solchen Ter-
minis beruhe es annoch. Nachdem aber
der Churfürst zu Trier das Commando
über solches Kloster bey dem Pabst zu Rom
erhalten, habe der jetzige Prälat und der
Convent nicht pariren wollen, dahero
der Churfürst veranlaßet worden sey, an-
dere Conventualen zu verordnen, und
begehre er keinesweges das Kloster zu exi-
miren, wie ihm Schuld gegeben worden.
Wann nun der Abt Gehorsam zusagen
wolle, wie schon eßliche Conventualen ge-
than hätten, so könne ihm die Restitutio
gleich wie denen gehorsahmen wiederfah-
ren. Es sey doch nur ein Temporal-
Werck, so der Churfürst bey dem Pabst
erhalten. Ihre Kayserliche Majestät
hätten auch noch einen harten Process am
Päpstlichen Hoffe deswegen. Die Al-
tenburgischen regerirten: Auf Begeh-
ren der Schwedischen hätten sie allbereit
mit den Kayserlichen Gesandten geredet,
welche angedeutet, daß so viel die Kayser-
liche Capitulation anbelange, sie allbe-
reit an Ihre Kayserliche Majestät solches
überschrieben hätten, und hielten sie dafür,
es werde bey Derselben deswegen kein Be-
denken haben, wolle sich aber nicht schi-
cken, daß solches in das Instrumentum
Pacis gebracht werde. Die Französische

1648. April. Gesandten hätten zwar dabon etwas in
ihre Instrumentum gebracht, so sie, die
Kayserlichen, aber nicht eingewilliget w.
Sie wollten mit den übrigen Evangelischen
daraus reden, befunden aber nicht rath-
sam, daß man die Subscription des pun-
cti Amnestiæ deswegen aufhalte, weil
doch dieser Sache an einem andern Ort des
Instrumenti könne gedacht werden. Wo-
mit auch selbige wohl zu frieden waren.

Nachmahls ließen die Schwedischen de-
nen Evangelischen per Secretarium an-
deuten, die Zeit sey verfloßen, und allge-
reit 3. Uhr, könnten also nicht umständig
referiren, was weiters jeho vorgegangen
sey, sondern ließen nur kürzlich wissen,
daß alles in puncto Amnestiæ richtig
worden sey, also daß selbiger Punct nun-
mehr ins reine gebracht, und bey nächster
Conferenz subscribiret werden sollte.
Wegen Baden solle die Clausula Reser-
vatoria in suspenso bleiben. In causa
Hachenburg sey gefeket, wie vorgeschla-
gen worden: *Vidua & Filia Ernesti Co-
mitis Sainensis restituantur in eam pos-
sessionem arcis, oppidi & Praefecturae Ha-
chenburg, cum pertinentiis, ut & pagi
Bendorff, in qua fuerunt ante destrutio-
nem, salvo tamenjure cuiusvis &c.* Der
Chur-Brandenburgische Gesandte
Wesembach aber erinnerte sofort: Der
Graff von Wittgenstein habe ihm gleich
jeho einen Zettul zugeschickt, und müsse er
also im Rahmen desselben so viel Hachen-
burg betreffe, protestiren, wiewohl er
es ungerne ihue. Daß auch 2. in causa
Solms eine Clausula Salvatoria an-
nektirt worden, solches lauffe wieder das
Conclusum der Evangelischen Stände.

§. XXIV.

1648. Von der Baadischen Sache. Weil nun die Baadische Sache, vor-
erwehnter massen, zwischen den Kayserli-
chen und Schweden endlich verglichen
worden war: So feste noch selbigen Abend,
der Baaden-Durlachische Gesandte,
bey dem Salvio, in Gegenwart des Graf-
sens Orensterna und der Sachsen-Alten-
burgischen Gesandten, nach solcher Inten-
tion, den Articulum in *causa Badenfi*
auf, wie solcher nunmehr unterschrieben,
und folgend dem Instrumento Pacis ein-

verleibet werden sollte: welchen die Al-
tenburgischen Gesandten dem Kayserli-
chen Legato Volmaru sofort überliefer-
ten, der daraus mit des Marg-Graffens
Wilhelms Abgesandten zu communici-
ren versicherte.

Des folgenden Montags, den roten
April, that der Baaden-Durlachische
Gesandte fernere Vorstellung (1) wegen
der Kellerey Malsch, welche ein gerin-

1648. Von der Kellerey Malsch.

1648.
April.

ges Stück, und durch einen Tausch und Vergleich mit dem Herzog von Württemberg an Marggraff Friederich zu Baaden kommen, nachmahlen aber mit der Obern-Marggraffschafft weggenommen worden sey, damit solche dem Marggraff Friederich eigenthümlich verbleibe. (2) Daß die *Præcedenz* auf Reichs- und andern Conventen nicht allein dem Marggraff Friederich, sondern auch seinen Herren Söhnen gelassen würde. (3) Daß wegen der Herrschafft Gerolstet eine *Distinction* unter Erb und Lehen expresse möchte gesetzet werden.

Von der *Præcedenz* im
Hauß Baaden.

Über diese Punkten tractirten die Altenburgischen, nebst den Weymarischen, Braunschweig-Zellischen und Calenberghischen, mit dem Kayserlichen Gesandten Vollmar, daß doch darinnen möchte nachgegeben werden, weil sie hofften, auf solche Maasse wol in Güte aus dem Werck zu gelangen, wann zumahl im Nahmen der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten an den Marggraff Friederich geschrieben wurde. Vollmar aber gab zur Antwort: Er habe mit den Chur-Bayerischen und Baaden-Baadenschen Abgesandten geredet, die sich nachmahlen erkläret hätten, sie könnten in weiters nichts nachgeben, und eben so wenig als sie, die Kayserlichen, darunter weichen. Was nun (1) Malsch andertheil, so sey es nicht ein gering Stück, sondern ein ganz Amt, bestehend in dem Städtlein Malsch und zehen Dörffern, es sey auch ein unstreitig Stück zur Obern-Marggraffschafft Baaden gehörig. Er erzählete auch weitläuffrig, wie es dazu kommen, nemlich daß diese Kellerey zu dem Closter Herrnals, im Württembergischen gelegen, gehörig gewesen: Als nun Württemberg, so viel zu solchem Closter gehörig, und in seinem Territorio gelegen, eingezogen, so habe man Badenstheils diese Stücke auch an sich behalten. Wegen der *Præcedenz* (2) könne er ebenmäßig nichts willigen. Die *Deputati* hätten ja gestern vor des Marggraff Friederichs Söhnen nichts urgiret: es lauffe wieder den zu Wien aufgerichteten Vertrag, darinn die *Alternation* zwischen beyden Linien solcher gestalt verglichen sey, daß auf Lebens-Zeit denen Personen in ein und anderer Linie, die *Alternation* nicht statt
Fünffter Theil.

finden solle; Jezzo aber werde es auf die *Actus* gestellet, darinn der Baaden-Baadensche Gesandte gehelet habe. So könnte auch *ordine naturæ* Marggraff Friederich, als Senior, eher sterben, als Marggraff Wilhelm, und würde sich alsdenn nicht schicken, daß Marggraff Wilhelm einem jungen Herrn solle nachsigen. (3) Wegen Hohen-Gerolstet müsse es stehen bleiben, wie es eingerückt. Wann er gleich vor sich weichen würde, wie er doch nicht könnte, so würden ihn doch seine Collegen bey Kayserlicher Majestät verklagen, und in Ungnade bringen, würde auch alles sine effectu und ohne Frucht seyn.

Die Fürstliche Gesandten erwiederten: Er, Vollmar, habe sich vorgestern in des Grafen von Lamberg's Quartier vernehmen lassen, es könnten wol gewisse *Commisarii* verordnet werden, vor welchen die *Originalia* in Straßburg produciret und beygebracht werden könnten, welches denn die Erb-Stücke wären, so zur Herrschafft Gerolstet nicht gehörien.

Vollmar: Das Hauß Oesterreich sey ex *Privilegio* nicht schuldig, vor einem Reichs-Gerichte zu stehen; wer daselbe zu Recht sprechen wollte, müsse es vor der Oesterreichischen Regierung thun. Könne also seiner gnädigsten Herrschafft nichts vergeben.

Nächst dem erinnerten obgedachte Gesandten, es möchten sich die Kayserlichen mit den Schwedischen einer gewissen Formül vergleichen, auf was Maasse die *Ratification* sowohl von Seiten Ihro Kayserlichen Majestät, als auch der Cronen und der Stände einzuschaffen sey, damit man alsbald nach *Subscription* des *Friedens-Instrumenti*, und Auslieferung der *Ratificationen*, zur *Execution* des *Friedens-Schlusses* und *Abdankung* der *Vöcker*, schreiten könne. Vollmar erwiederte: Ihro Kayserlichen Majestät seyn 4. *Modi Ratificationis* vorkommen. 1) Daß allein der *Friedens-Schluss* von Kayserlicher und der Cronen Seite subscribiret würde. Wann aber auch ja (2) die Stände dazu zu ziehen wären, daß es damit gehalten werden möchte, wie mit *Subscription* der *Reichs-Abschiede*, oder (3) daß die
Rati-

1648.
April.

Von den *Ratifications-Formuln*.

1648
April

1648.
April.

Ratification der Stände auf nechst-künftigen Reichs-Tag geschehe. Der also vor kommende Modus sey also der vierde, welcher Ihrer Majestät wohl nicht zuwider seyn dürfte. Sie, die Kayserliche Gesandten, wollten sich mit den Schwedischen einer gewissen Noth vergleichen. Was sonst die Contentirung der Soldatesca anbelange, gehe Ihre Kayserlichen Majestät Meynung dahin, daß solcher Punkt nicht eher zu tractiren sey, biß der Friede geschlossen wäre, denn sonst würden die Schwedischen das Werk aufhalten. *Illi*: Wann es nur bey denen Schweden dahin zu bringen sey, daß sie so lange in Ruhe stünden. Unterdeß sey gut, daß man in dem bisher gebrauchten *Modo tractandi* fortgehe, die rückständige Punkte nach einander abhandele, und *subscribere*. Auf solche Maasse komme man *per indirectum* zu solchem Zweck. Des Gräflich-Oldenburgischen Weser-Zolls wurde auch erwehnet, und sagte *Bellmar*: Kayserlichen theils bleibe es bey der beliebten Insertion, aber obgleich die Schwedischen allbereit solchen Punkt *per Secretarium* hätten unterschreiben lassen, so würden sie es doch nicht halten: man werde es erfahren.

Diese des Legati *Bollmars* Meynung, erdffneten die Altenburgische Gesandten dem *Baaden-Durlachischen*, welcher es dabey bewenden ließ, und nur dieses erinnerte, man möchte dahin sehen, daß in dem *§. de Baronatu Hoben-Groltzek &c.* 1) das Wort: *sufficiens*, wegbleiben, und 2) daß gesetzt werden möchte: *coram competenti Judice*, 3) daß die Worte: *vigore Documentorum*, ausgelöschet würden, denn selbige eine *Tautologiam* involvirten, und könnte man solche dahin ausdeuten: *Documentis authenticis probaverit*.

Die Altenburgischen versicherten, so gleich mit *Bollmar* daraus zu reden. Ob aber rathsam sey, daß die Worte: *coram competenti Judice*, beygerückt würden, müsten sie anstehen, weil es künftig auf die Exemption des Hauses Oesterreich, und daß dasselbe vor keinem Reichs-Gerichte zu stehen schuldig wäre, gezogen werden könnte.

Der *Baadische* Gesandte befand in mehrern Nachdencken, daß es besser sey, solcher Worte nicht zu gedencken.

1648.
April.

§. XXV.

Nochmalige
Conferenz
über den Am-
nestie-Punct.Der Kayserli-
chen Commu-
nication der
Differentien
in dem Amne-
stie-Punct.

Donnerstags, den 11. April, wurde biß Nachmittag um 3. Uhr, der 23te *Congressus* in des *Gräffens Orensterna* Quartier gehalten. Nachdem nun die Kayserlichen eine *Deputation* der *Evangelischen* zu sich begehrt, verfügten sich die *Altenburgischen*, nebens denen *Weymarischen* und *Strasburgischen*, zu ihnen, welche dann proponirten: Daß sie mit denen Schwedischen den punctum *Amnestie* durchgangen, und etliche *Differentien* gefunden hätten: Nämlich, (1) hätten die Schweden gefragt, warum die *Altenburgischen* in dem ihnen, denen Schwedischen, zugeschickten *Aufsatz*, den *Articulum primum*, welcher anfangt: *Sit pax &c.* ausgelassen hätten? (2) In *causa Nachenburg*, hielten die Schweden dafür, daß nicht der *Saymischen* Töchter, sondern, allein der *Wittve* zu gedencken sey: Der *Meynung* wären sie, die *Kayserlichen*, auch, denn man sehe

auf *nudum factum destitutionis*. Die *Wittve* allein sey *destituiret*, und also auch allein zu *restituiren*. 3) Wegen *Falkenstein* dringeten die Schweden darauf, es solle hinzu gesetzt werden: *Cui per sententiam adjudicatus est*. Sie, die *Kayserlichen*, könnten es nicht thun, noch des *Herzogs von Lothringen* *Sentenz* confirmiren, daß ein *Reichs-Lehen* zu einem *Lothringischen* *Lehen* gemacht würde, welches daraus folge. Sie wüßten auch nicht einmahl was in der *Sentenz* enthalten sey, und warum dem *Gräffen* von *Bruch* unrecht zugesetzt werden solle. Der *Gräff* zu *Falkenstein*, sey ebenmäßig auch mit dem *Aufsatz* nicht zufrieden, sondern wolle lieber, daß der *Sache* in dem *Instrumento Pacis* gar nicht gedacht werde. 4) In dem *§. Vidua & heredes Comitum a Brandenstein*, wollten die Schweden eine *Aenderung* wissen; im massen sie sagten, der *Oberste Mitslaff* habe

1648.
April.

habe eine Schein-Obligation vom Graff Brandenburg bekommen, und es dahin practiciret, daß ihm darauf von Churfürstlichen die Brandenburgische Güther eingeräumt worden wären. Selbige begehrten demnach, daß diese Worte allein stehen bleiben sollten: *In omnia ex causa belli adempta bona & jura*, hingegen sey auszulassen; *nec creditoribus in vim solutionis concessa*. Item: *Irrevocabiliter indulta*. 5) In §. de causa Juliacensi, hätten die Sächsischen die Worte ausgelassen: *Ordinario processu coram Cesarea Majestate*. Warum solches geschehen? Ob man den Kayser nicht wolte zum Richter haben?

Der Deputirte
im Antwort
drauf.

Die Altenburgischen antworteten: Es habe allein diese Meynung, daß man nicht eben auf den ordinarium Processum tenden wolle, weil man durch gültlichen Vergleich oder auf andere Wege, wie in dem Güterbuchischen Vertrag veranlaßet wäre, noch wohl herauskommen könnte. Man könne sagen: *Vel ordinario processu coram Cesarea Majestate vel amabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur*. Was aber die Auslassung des Articuli primi anbetreffe, so sey es damit also bewandt, daß die Schweden zu ihnen geschickt hätten, und fragen lassen: Ob sie zwey reyne Exemplaria des puncti Amnistiae hätten abschreiben lassen, denen sie zur Antwort gegeben: Sie hätten vermerket, es wäre von Seiten ihrer und der Kayserlichen geschehen. Weil nun die Schweden zum andern mahl geschickt, und den Articulum zu sehen verlangt, sie aber kein rein Exemplar gehabt, hätten sie alsbald ein Exemplar abschreiben lassen, und die Zeit zu gewinnen; damit diese Conferenz Vormittage nicht nachbleibe, den Articulum primum, als unfreutig, wie auch die Daadensische Sache, weil solchen Punct die Schweden ebenmäßig schon in Händen gehabt hätten, ausgelassen. Was aber die übrigen 3. Differentien, wegen Hachenburg, Falkenstein und Brandenburg, anbelange, davon wollten sie mit den übrigen Evangelischen reden.

Umfrage der
Evangelischen
über die
noch vorwal-
tende Diffe-
rentien.

Giengen auch damit zu denenselben, referirten ihnen, daß es noch an dreym Puncten, so obberühret, haffte, und die Kayserliche Theil.

selichen auf Resolution warteten. Was 1) Hachenburg anbetreffe, könnte man geschehen lassen, wann es denen Gräfflich-Saynischen Vöthern nicht zum Präjudiz gereichen sollte, wann allein nur die Wittwe gedacht würde. Pro 2) wegen Falkenstein wäre etwan zu setzen: *possessio tradatur Comiti à Manderseidit*. 3) In causa die Gräfflich-Brandensteinische Wittve und dero Kinder betreffend, hielt man dafür, es könne wol bleiben, wie die Schweden begehrten.

Weymar: Wie Altenburg. Habe auch zu bitten wegen der Saynischen Sache, es wolle der Herr Hessen-Darmstädtische das expediens placidiren.

Braunschweig-Zelle: Es votirte der Fürstlich-Weckenburgische im Nahmen des gesamten Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses: Er hielt dafür, daß wegen Hachenburg die Fürstlich-Braunschweigischen es würden dabey bleiben lassen, wenn Hessen-Darmstadt damit zufrieden. Im übrigen würden sie sich wol Altenburg conformiren.

Pommern: In causa Hachenburg sey das beste expediens, daß nur der Wittwen zu gedencen, man könne doch intra Annum aus der ganzen Sache gelangen: es würden auch sonst Prorestationes gesfallen. Bittet im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlauchten, die Landgräfflich-Hessen-Darmstädtischen, sie wollten die Sache nicht aufhalten. Im übrigen wie Altenburg.

Hessen-Cassel: Wie er die Sache ansehe, werde auf solche Maasse der Wittve und den Interessenten nichts genommen; könne nicht anders sagen, wenn er auch gleich selbst an Herrn Land-Graff Johann zu Hessen Fürstlicher Gnaden Stelle wäre.

Hessen-Darmstadt: In 2. & 3. cum Majoribus. Wegen Falkenstein hätten sie gleichwohl keinen Bericht, unterdessen aber Befehl, Niemand zu präjudiciren. Wegen Hachenburg habe sein Collega mehrere Nachricht, es sey eine Sache, so präjudicirlich.

1648.
April.

1648.
April.

Dr. Schütz: Die Possessio sey nicht von der Wittwe, sondern von ihren Töchtern apprehendiret, die als unmündige zur Possessio kommen. Bitte den J. zu lassen, wie er stehe, er habe auch keine andere Instruktion.

Württemberg: Sey instruirt, sich in dergleichen Sachen denen Majoribus zu conformiren. Wann Hessen-Darmstadt mit der Auslassung der Töchter zufrieden; habe es seine Maasse. Bitten denen Parthenen zuzuwenden, damit sie sich selbst vergleichen.

Mecklenburg: Wegen Sayn wie Braunschweig, wann es bey den Interessenten zu erhalten, daß man der Töchter nicht gedencke, bitte er darum, damit man heraus komme. Sonst aber bleibe es dabey, was die Evangelischen vorhin darin geschlossen. Wegen der Gräflich-Brandensteinischen Wittwe, habe er die Nachricht, daß sie miserabilis persona. Voire also vor sie, als vor eine Wittwe. Im übrigen cum Majoribus.

Baaden-Durlach: Ad Majora.

Lauenburg: Die Hachenburgische Sache sey eine particular-Sache, und schwer einem etwas abzusprechen. Hoffe, die Parthenen würden sich bequemen, daß man heraus komme. Wegen Falckenstein ermangele es ihm an Nachricht. Wegen Brandenstein ponatur, wie igo die Schwedischen begehret.

Anhalt: Wie vorhin Weymar.

Wetterauische Grafen: Weil wegen Hachenburg fast die Majora dahingien, daß der Töchter nicht zu gedencen, und Hessen-Darmstadt nicht abgeneigt, lasse er es dabey. Sonst habe er jüngst wegen Herrn Graff Johann Moritz von Nassau erinnert, daß die Worte: *pro suis quotis duntaxat*, auszulassen. Müsse solches auch noch wiederholen. 2) Reservire er nochmahls wegen Solms, daß die *Claufula salvatoria ad S. Johanne Albertus Comes Solmensis &c.* nicht zu ziehen, und 3) daß in *S. Comites de Isenburg &c.* die *particula adverbativa: tamen*, wegzulassen. Bitte, man wolle solches ad *Protocollum* nehmen.

Strasburg & Reliqua: Cum Majoribus.

1648.
April.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Hessen-Darmstädtischen besonders, sie möchten es in causa Hachenburg also geschehen lassen; und daß die Gräfliche Töchter igo nicht genemmet würden, denn in effectu erhalte doch das Gräfliche Haus Wittgenstein nichts dadurch, und könnten sie von denen Kaiserlichen ein *Arrestarum* fordern, daß denen Fürstlichen Töchtern die Auslassung nicht präjudiciren solle. Womit selbige auch zufrieden waren.

Die Evangelischen Deputati verfügten sich diesemnach wieder zu denen Kaiserlichen, und referirte ihnen, daß auch die Schweden zuhörten. Man habe die Differencien überlegt, und zwar was die Auslassung des ersten *Articuli* betrifft, hätten sie vorhin allbereit berichtet, warum solcher übergangen worden, und wäre zu wünschen, daß nicht allein gesezet werden: *Sir pax &c.* sondern daß solches auch alsbald geschehe. Was 2) die Gräflich-Saynische Töchter anbelange, weil man sehe, daß sie, die Kaiserlichen und Schwedischen, sich verglichen hätten, es sollte derselben nicht gedacht werden, und daß sie dafür hielten, es sey denen selbst die Auslassung nicht präjudicirlich, so könne man es geschehen lassen, jedoch daß es ad *Protocollum* komme. (Wollmar interloquirte: Daß solches keinem Theil präjudicire.) 3) Wegen Falckenstein möchte man wünschen, daß sie sich unter einander verglichen. Wann es bey der vorigen Formül bleibe, sey es am besten: Im Fall sie sich aber verglichen, daß der Graff von Manderscheid solle zur Possession kommen, halte man jedoch dafür, daß die Sentenz nicht zu berühren. 4) Wegen Brandenstein sey man der Meinung, es könne stehen bleiben, wie die Kaiserlichen vorhin angedeutet hätten.

Cesariani: Wegen Baaden komme ad *Protocollum*, wie die Abrede gewesen; wegen Freysberg von Balendar, übergaben sie einen *ExtraEt* vom *Protocollum*. Was die Graffschaft Pyrmont anbetrifft, sagte Wollmar: Er wolle einen Aufschuß, wie dieser Sache in *Protocollum* zu

Der Evangelischen Meinung darüber wird an die Kaiserlichen gebracht.

1648.
April.

lo zu gedencken sey, qualificiren. *Deputati* erinnerten, daß auch wegen Auslassung der Stadt Speyer, Weissenburg und Osnabrück, das nöthige ad *Protocolum* zu notiren sey: Es wäre derselben nicht expresse gedacht worden, weil man sie sub *Regula* befunden habe.

Der Articulus Amnestie wird von den Reichs-Ständen subscribirt.

Ob nun zwar unterschiedene Aenderungen in solchem *Articulo Amnestie* bey dieser Conferenz vorgangen, und also kein rein Exemplar bey Händen war, so ward doch nichts desto weniger, weil der

Chur-Maynische Canslar Dr. Meigersberger nicht zur Stelle gewesen, von seinem Collegen Licent. Mehl, neben dem von Thumshirn ein Exemplar, wie die *Correcturen* beygezeichnet, unterschrieben. Die Schwedischen hatten Bedencken, solchen Punkt noch zur Zeit zu unterschreiben, welches auch die Kayserlichen nicht sonderlich urgirten, sonder Zweifel weil die Pfälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. darinn nicht befindlich waren.

1648.
April.

§. XXVI.

Regulirung der vornehmsten Differenzen in puncto Amnestie. Der Baaden-Durlachischen Sache.

Aus den vorhergehenden Paragraphis stehet kürzlich dieses zu wiederholen, daß die Baaden-Durlachische Sache, welche die meiste Behinderung gemacht hatte, dahin reguliret worden, daß dem Marg: Graff Friederich, die *ratione fructuum perceptorum*, kraft des Eßlingischen Vertrags, an Baaden überlassene beyde Nemter Stain und Remchingen, ohnentgeltlich restituiert, auch der in den alten Erb-Verträgen verzeichnete jährliche Nachtrag, (so an Früchten und Wein über 3000. Rthlr. betragen) tam de *præterito quam in futurum*, gänzlich remittiret, und daneben demselben die *Option*, zwischen dato und der *Final-Subscription* des Friedens-Instrumenti frey und offen bleiben solle, ob derselbe solches acceptiren, oder aber seine Jura zu Recht oder in andere Wege ausführen wolle; wörnebst die Durlachische Lande ihm, ohne das, völlig und ohne einigen Abgang oder Borenthalt, restituiert werden sollten, inmassen die sub N. II. hier anliegende *Notula* zu erkennen giebt. Bey der gänzen Handlung waren die Kayserlichen und Chur-Bayerischen nebst allen Catholischen Gesandtschaften, dem Baaden-Durlachischen höchsten entgegen, massen dieselbe es pro *causa communi* und ihnen schimpflich hielten, einen so nahe verwandten Reichs-Fürsten, und dessen von jedermänniglich in Hohen Stifften und Matrimonis davor auf und angenommene Fürstliche Kinder, per *consequens* ihre selbst eigene per *Connubia*

dabon posterirende Bettern, pro *spiritu* achten und stabiliren zu lassen. In der Sanyischen *Restitutions- und Pyrmontischen* Sache, würde es dahin gebracht, daß Chur-Cölln, als Lehen-Herr, die Gräflische Sanyische Tochter, aller von dem Graffen von Wittgenstein gemachten *Opposition* ohngeachtet, in die *Possession* des Schlosses, Stadt und Amts Hachenburg, wie auch Wendorff, auf Maasse, wie sie solches tempore *destitutionis* besessen, *vigore Amnestie*, restituiert sollte. Da man anfänglich die *Restitution* nur bloß auf die Mutter restringiren wollte: Welchem aber Hessen-Darmstadt, aus dieser Ursach heftig widersprochen, quod *mater suo non tantum, sed & Tutorio, filiarum scilicet nomine*, possederit, daher notwendig, secundum *naturam Amnestie*, die *Restitutio simpliciter & plenarie in omnem causam pristinumque statum* geschehen müsse. Nicht weniger, daß der Graff von Waldeck die Graffschafft Pyrmont, ebenfalls *vigore Amnestie Generalis*, in *possessione*, bis zu Austrag der Sache in *Ordinario Possessorio vel Petitorio*, behalten, und dero Behuff ein absonderliches *Attestatum* von der Kayserlichen Gesandtschaft ausgestellt werden sollte. Wor- auf dann am 17ten April der punctus *Amnestie*, wie aus folgender *Formula* sub N. I. erhellet, obgedachter massen, *nomine Statuum*, von denen beyden *Directoris*, dem Chur-Maynischen und Sachsen-Altenburgischen, unterschrieben worden.

Sanyische Restitutions-Sache.

Waldeckische Possession der Graffschafft Pyrmont.

Formula. des ausgefertigten punctus Amnestie.

Exxx 3

N. I.

1648.
April.

N. I.

1648.
April.

Punctus Amnestie.

Repetitis conditionibus ad Articulum de Gravaminibus positis, de Amnestia conventum est, ut sequitur.

I. Pax sit christiana, universalis, perpetua, veraque & sincera amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Domum Austriacam, omnesque ejus Fœderatos & Adhærentes & singulorum hæredes & Successores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes ac Status Imperii ex una: & Sacram Regiam Majestatem Regnumque Sueciæ, omnes ejus Fœderatos & Adhærentes & singulorum hæredes ac Successores, imprimis Regem Christianissimum, ac respective Electores, Principes ac Status Imperii ex altera parte, eaque ita sincere serioque servetur & colatur, ut utraque Pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & universi Romani Imperii cum Regno Sueciæ, & vicissim Regni Sueciæ cum Romano Imperio fida vicinitas, & secuta studiorum pacis atque amicitia cultura revirescant & reflorescant.

II. Sit utrinque perpetua oblivio & Amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte utro citroque hostiliter facta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitia, molestia, vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat, vel inferri faciat, aut patiat, sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis illata injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut, quicquid eo nomine alter adversus alterum præterdere posset, perpetua sit oblivione sepulchrum.

III. Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa Immediata Imperii Nobilitate) eorumve Vasalli, Subditi, Cives & Incolæ, quibus occasione Bohemice Germanicæ motuum, vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Jura & Privilegia, restituti sunt plenarie in eum utrinque statum, in Sacris & Prophætiis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus sed annullatis, quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulæ intelligendæ sunt, salvis juribus quibuscunque, tam Directi quam Utilis Domini, in vel circa bona restituenda, sive Secularia, sive Ecclesiastica, sive restituenti sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis de super in Aula Cæsarea, sive in Camera Imperiali vel aliis Imperii Immediatis, aut Mediatis Dycasteriis, vertentibus; Ita hæc clausula salvatoria generalis vel alia subsequentes speciales, ipsam restitutionem nullatenus impediunt, sed competentia jura, actiones & exceptiones & litispendentiæ, post factam demum restitutionem, coram competenti Judice examinentur, discuti-

1648.
April.

tiantur & expédiantur, multo minus hæc reservatio ipsi Amnestiæ universali & illimitatæ quidquam præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes, extendatur, vel Articulis aliter contentis, interque hos compositioni Gravaminum, aliquid derogat. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra Art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

IV. Et quamvis ex hac præcedenti Regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum, de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, ut, qui non expressim nominati vel expuncti sunt, propterea pro omittis vel exclusis non habeantur.

Antè omnia vero causam Palatinam. (*inferatur*)

Princeps Ludovicus Philippus, Comes Palatinus Rheni, recuperet omnes Ditiones, Dignitates & Jura in Sacris & Prophanis, quæ ipsi a majoribus ex successione & divisione, ante tumultus bellicos obvenerunt.

Princeps Fridericus, Comes Palatinus Rheni, quartam partem vectigalis Vilsbacensis, Cœnobium quoque Hornbach, cum pertinentiis, & quicquid juris Parens ejus antehac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respective retineat.

Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, restituatur penitus in Comitatum Veldenz ad Mosellam, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, contra omnia hæcenus attentata, in eum, quo Anno 1624. ipsius Parens fuit, statum.

Controversia, quæ vertitur inter Episcopos respectivè Bambergensem & Herbipolensem, ac Marchiones Brandenburgicos Culmbachi & Onolzbachi, de Castro, Oppido, Præfectura & Monasterio Kitzingen in Franconia ad Moenum, aut amicabile compositione, aut summario juris processu terminetur intra biennium, sub poena perdendæ prætensionis imponenda tergiversanti; Interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalium Wilzburg in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conventionione & promisso.

Domus VVurtembergica maneat quiete in recuperata possessione Dynastiarum Weinsberg, Neustadt & Meckinühl, restituatur etiam in omnia & singula Secularia atque Ecclesiastica bona & jura ante hos motus ubicunque possessa, interque illa specialiter in Dynastias Blaubeyern, Achalm & Stauffen, cum pertinentiis, & sub prætextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum primis Civitate & Territorio Goppingensi atque Pago Pflümmern, redditibus Universitati Tubingensi pie fundatis: recipiat etiam Dynastias Heydenheim & Ober-Kirch; itemque Civitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Rosenfeldt, nec non Arcem & Pagum Neutlingen cum pertinentiis, tam Hohentwiel, Hohenasperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schildach, cum Civitate Schorndorff: Restitutio etiam fiat in Ecclesias Collegiatas Stutgardt, Tübingen, Herberg, Goppingen, Bachnang, nec non in Abbatis, Præposituras atque Monasteria, Webenhausen, Maulbrunn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirschau, Blaubeyern, Herbrechtingen, Murbardt, Alvirsbach, Königsbrunn, Herrnsalb, Divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Lichtenstern, sive Marienkron & simi-

1648.
April.

1648.
April.

familia cum omnibus Documentis ablatis; salvis tamen & reservatis Domus Austriacæ, necnon VVürtembergicæ in supra dictas Dynastias, Blaubeyern, Achalm & Stauffen, præteritis juribus, actionibus, exceptionibus & remediis atque beneficiis juris quibuscunque.

1648.
April.

Principes quoque Wurtembergici Lineæ Mompelgardenfis restituantur in omnes suas Ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, & nominatim in duo Feuda Burgundica Clervall & Passavant, & ab utraque parte redintegrentur in eum statum, Jura, prærogativas, ac in specie ad eam Immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gavisæ sunt, & qua cæteri Imperii Principes ac Status gaudent vel gaudere debent.

De causa Badensi hoc modo conventum est: Fridericus Marchio-Badensis & Hochbergensis, ejusque filii & hæredes cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inservierunt aut adhuc dum inserviunt, cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruuntur supra §. 2. & 3. descripta Amnestia, cum omnibus suis clausulis & beneficiis, ejusque vigore restituantur plenissime in eum statum, in Sacris & Prophanis, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuit Dominus Georgius Fridericus Marchio-Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum Inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baden-Durlach venit, itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad Ditiones Röttelen, Badenweiler & Saufenberg, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus: deinde restituatur Marchioni Friderico Præfectura Stein & Renschingen absque onere æris alieni, interea temporis à Marchione Guilhelmo contracti, ratione fructuum, interesse ac sumptuum, per Transactionem Etlingæ Anno Domini 1629. initam, dicto Guilhelmo Marchioni Badensi cessa, cum omnibus Juribus, Documentis Literariis aliisque pertinentiis, ita ut tota illa actio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse à tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori Marchionatu Superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata, & annihilata sit, nec eo nomine quidquam vel de præterito vel de futuro imposturum unquam prætendatur vel exigatur. Alternetur etiam imposturum, inter utramque Lineam Badensem Inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis, præcedentia & Sessio in Comitibus, & Circuli Svevici, aliisque universalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque Conventibus, pro nunc tamen eadem præcedentia penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, manente.

De Baronatu Hohen-Geroltseck conventum est, ut si Domina Principissa Badensis, præterita sua jura in dicto Baronatu, Documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim postulatam desuper sententiam fiat, cum omni causa omnique jure vigore documentorum competenti: cognitio autem hæc finiantur à die publicatæ Pacis intra biennium: nullæ denique actiones, transactiones & exceptiones, generales vel speciales clausulæ in hoc Instrumento Pacis comprehensæ (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ab una vel altera parte ullo unquam tempore contra hanc specialem conventionem allegentur vel admittantur.

Dux de Croy gaudeat effectu generalis Amnestiæ, neque protectio Regis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, privilegiorum, honorum, bonorum, aut ullo alio respectu, quiete quoque possideat eam Domini Vinstingem partem, quam Majores sui possederunt, prout nunc à Domina Matre sua dotalitii nomine possidetur, juribus Imperii quoad dictum Dominium Vinstingen in eo statu, quo fuerunt ante hos motus, salvis permanentibus.

Quod

1648.
April.

Quod ad controversiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet, cum res hæc per Commissionem Casarem Anno 1643. ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur ejusmodi Commissio & tota lis vel amabili compositione vel juridica sententia coram competenti Judice decidatur, Comite Johanne Mauricio de Nassu ejusque fratribus absque ulla turbatione, pro suis quocis duntaxat, in apprehensa possessione manentibus.

1648.
April.

Comitibus Nassau-Saræpontanis restituantur omnes eorum Comitatus, Dynastia, Territoria, homines & bona Ecclesiastica & Secularia, feudalia & allodialia, nominatim vero Comitatus Saræpontanus & Sarwerdanus, integri cum omni causa, ut & fortalitiu Homburg, cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis, salvis utrinque respective tam ratione Anno 1629. 7. Julii per sententiam adjudicatorum in Reviforio, quam aliis etiam de illatis damnis competentibus Juribus, actionibus, exceptionibus, & Juris beneficiis, juxta Leges Imperii determinandis, nisi partes potius ament amica transactione rem componi, salvo etiam Jure, quod Comitibus de Leiningen-Daxburg, in dicto Comitatu Sarwerdano competere potest.

Domus Hanovica restituantur in Præfecturas **Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg & Wildshat.**

Johannes Albertus Comes Solmensis in quadrantem oppidi Butzbacensis, & quatuor Pagos adjacentes restituantur.

Itemque restituantur Domus Solms Hohen-Solms in omnia bona & jura sibi Anno 1637. adempta, non obstante transactione desuper cum Domino Georgio Landgravio Hassiæ postea facta.

Comites de Ysenburg gaudeant Amnestia generali, supra Art. 2. & 3. descripta; salvis tamen juribus Domino Georgio Landgravio Hassiæ vel cuivis tertio contra eosdem, ut & contra Comites de Hohen-Solms competentibus.

Rheingravii in suas Præfecturas **Troneck & Wildenburg**, item Dynastiam **Merchingen**, cum pertinentiis, & cætera omnia jura à vicinis usurpata, restituantur.

Vidua Domini Ernesti Comitis Seynensis restituantur in eam possessionem Arcis, Oppidi & Præfecturæ **Nachenburg**, cum pertinentiis, ut & Pagi **Wendorff**, in qua fuit ante destitucionem; salvo tamen jure cujusvis.

Castrum & Comitatus **Falckenstein** restituantur ei, cui de jure competit, quicquid etiam juris Comitibus de **Ralspurg**, cognominatis **Lowenhaupt**, in Præfecturam **Bretzenheim**, feudum **Archi-Episcopatus Colonienfis**, nec non **Baronatum Reipoltskirch** in districtu **Hundsruck** sita, competit, id eis cum omnibus juribus & appertinentiis, salvum sit.

Restituantur etiam Domus **Waldeck** in possessionem vel quasi omnium jurium in Dynastia **Widinghausen**, & Pagis **Niedernau, Lichtenscheidt, Desfeldt & Niederschleiden**, prout illis Anno 1624. gavisa est.

Johannes Ernestus, Comes **Ottigenfis**, in omnia Ecclesiastica & Secularia, quæ Pater ipfius **Ludovicus Eberhardus** ante hos motus possidebat, restituantur.

Item Domus **Hohenloica** in omnia ipsi ablata, præcipue Dynastiam **Sünstter Theil.**

Wyy

Wei.

1648. Weifersheim, itemque in Cœnobium Schäffersheim, absque omni excep-
April. tione, imprimis retentionis, restituatur.

1648.
April.

Fridericus Ludovicus Comes de Lowenstein & VVertheim in omnes suos Comitatus & Dynastias, quæ tempore hujus belli sequestrata, confiscata, aliisque cessæ fuerunt, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur.

Ferdinandus Carolus Comes de Lowenstein & VVertheim, in omne id, quod defunctis ejus Agnatis, Georgio Ludovico, & Johanni Casimiro sequestratum, confiscatum aliisque cessum est, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur; salvis tamen iis bonis & Juribus, quæ Mariæ Christianæ filia: dicti Georgii Ludovici de Lowenstein, ex hæreditate Paterna & Materna competunt, in quæ plenarie restituatur; pariter etiam Vidua Johannis Casimiri de Lowenstein in sua bona dotalitia & hypothecata, reservato jure, si quod in supra dicta competit, Comiti Friderico Ludovico, vel amicabili compositione, vel legitimo processu prosequendo.

Domus Erbacensis imprimis Georgii Alberti hæredes, in Castrum Breu-bergicum omniaque ejus jura, ipsis cum Domino Comite Lowensteinensi communia, tam quoad præsidium ejusque directionem, quam cætera civilia Jura restituantur.

Vidua & hæredes Comitis à Brandenstein restituantur in omnia ex causa belli adempta bona & jura.

Hæredes Cancellarii Leffleri, Marci Conradi & Hieronymi à Rhölingen liberi & hæredes, item Marcus Antonius à Rhölingen, quisque in omnia sibi per confiscationem adempta, plenarie restituti sunt.

Contractus, Permutationes, Transactiones, Obligationes, & Instrumenta debiti, vi metuque, seu Statibus, seu Subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, VVeissenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlinga, Heilbrunna, aliique, ut & redemptæ cessæque actiones abolitæ atque ita annullatæ sunt, ut ullum judicium actionemve eo nomine intentare minime liceat, quod si vero Debitores Instrumenta crediti vi metuque Creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper salvis.

Debita sive emptionis, venditionis, annuorum reddituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in odium Creditorum violenter extorta sint, contra Debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processui executivi decernantur, nisi his exceptionibus prævia plenaria causæ cognitione decisæ, processu desuper instituto à Pacis publicatione intra biennium finiendi, sub pœna perpetui silentii contumacibus Debitoribus imponenda.

Processus autem hætenus eo nomine contra ipsos decreti una cum transactionibus & promissionibus pro futura Creditorum restitutione, factis, tollantur & enerventur; salvis tamen iis pecuniarum summis, quæ flagrante bello, pro aliis ad avertenda majora eorum pericula & damna, bono animo & intentione erogatæ sunt.

Sententiæ tempore belli de rebus mere secularibus pronuntiata, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei judicatæ suspendantur, donec Acta judicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spatium, peti-

1648.
April.

petiverit Revisionem) in iudicio competenti modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato revideantur, & aequabili jure ponderentur, atque ita dictae sententiae vel confirmentur vel emendentur, vel si nulliter latae sint, plane rescindantur.

Si quae etiam feuda regalia vel privata ab Anno 1618. non fuerunt renovata, nec interim eorum nomine praestita servitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendae investiturae à die factae Pacis, cedere incipiat.

Tandem omnes &c. (*inseratur*)

A dicta tamen universali restitutione excepta sunt, quae restitui vel redhiberi nequeant, mobilia & se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa, in alios usus conversa aedificia publica & privata, Sacra & Prophana, nec non deposita publica vel privata, hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

Quia vero etiam causa Juliacenſis Successionis inter Interessatos, nisi praevenerit, magnas aliquando turbas, in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, Pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate vel amicabile compositione vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Acta & conventa sunt haec Osnabrugis ?i. Aprilis, Anno 1648.

Sebastianus V Wilhelmus Mehl ic.

Wolff Conrad von Thumshirn ic.

N. II.

Notul in der Baaden-Durlachischen Sache.

Zu wissen: Nachdem wegen der Successions-Streitigkeit, Baaden-Durlach contra Baaden-Baden, ein gewisser Absas zu dem Instrumento Pacis Art. 4. §. De causa Badensi hoc modo conventum est &c. einzurichten verglichen worden; Darinn aber Herr Marggraff Friederichs zu Baaden Abgesandter einzuwilligen sich verweigert: Das demnach bedinget worden, wann Se. Herrn Marggraff Friederichs Fürstliche Gnaden, hiezwischen endlicher Beschließung des Friedens darein willigen würde, daß es alsdann bey der Disposition dieses §. immer und ewig verbleiben, auch keinem Theil fernere dawieder ichtwas einzuwenden zugelassen seyn solle. Im fall aber Se. Fürstliche Gnaden darein nicht willigen würden, daß ihm alsdann gehdriger Orten seine weitere Nothdurfft mit ordentlichen Rechten auszuführen, desgleichen auch seinem Gegentheil, Herrn Marggraff Wilhelm zu Baaden, seine Gegen-Nothdurfft, rechtliche Sprüche und Forderung, nach Form Rechtsens, ausfindig zu machen, vorbehalten; jedoch dieser von ein oder andern Theil erfolgender Contradiction, und in eventum weiters anstellender Rechts-Proceßen allerdings ungehindert, vorgemeldter §. de causa Badensi &c. nichts desto weniger in Instrumento Pacis ordentlich einverleibet werden, es auch allerdings dabey sein Verbleiben haben, auch jeder Theil in ruhiger Besizung dessen, so ihm obbestimmter §. zugiebt, verbleiben solle, immer so lang und viel, bis ein anders mit ordentlichen Rechten erkannt und ausgesprochen seyn würde. Welches alles dann solcher gestalt, sowohl von denen Kayserlichen, Königlich-Schwedischen, als denen Chur-Mannischen Gesandten, in ihren respective Kayserlichen, Könighchen und des Römischen Reichs Protocolla zu vermercken, auch dem begehrenden Theil davon beglaubten Auszug zu ertheilen angenommen worden. Actum Osnabrug, den 23 April 1648.

Fünffter Theil.

Uyyy 2

§. XXVII.

1648.
April.

Wesorgnis,
daß Schweden
und Chur-
Brandenburg
die Jurisdic-
tionem Ec-
clesiasticam
in anderer Ev-
angelischer
Stände Lan-
den präten-
diren möch-
ten.

Ehe aber noch der punctus Amnestie zur völligen und undisputirlichen Richtigkeit kam; wurde wahrgenommen, daß in dem verglichenen puncto Gravaminum §. 8. gesetzt worden war, die Cron Schweden solle wegen der erlangten Stifter an dasjenige nicht gebunden seyn, was in puncto Gravaminum verglichen worden, mit dieser Expression: *ex precedentibus aut sequentibus Gravaminum decisionibus ceterisque Articulis, præjudicium nullum sentiant.* Daraus wollten einige inferiren, es würde die Cron Schweden also auch unter andern auch an den §. 16. darin die Jurisdicção Ecclesiastica auch inter Augustana Confessione addictos suspendirt seyn, nicht eben gebunden seyn, sondern in anderer Stände Territoriis solche Jurisdicção exerciren wollen, zumahl der Erg-Bischoff zu Bremen, nicht vor gar langen Jahren, wieder das Fürstliche Haus Braunschweig etwas dergleichen zu präzendiren gesucht. Diesemnach begehrtten Evangelici von dem Legat *Salvio* zu wissen, ob die Cron Schweden das Jus Dicecclanum in anderer Reichs-Stände Landen exerciren wollte? Worauf sich aber *Salvius*

§. XXVII.

nicht sofort erklären mochte, sondern die Sache zu Bedencken nahm. Es war auch dieses um so bedenklicher, da der angezogene Paragraphus nicht allein von der Cron Schweden Satisfaction, sondern auch von den Equivalentibus handelte, daher einige die Folgerung besorgten, daß künftiger Zeit auch Chur-Brandenburg wegen des Erg-Stifts Magdeburg sich eben dergleichen wieder die Evangelischen unterfangen, und als Primas Germaniæ, auch in andern Evangelischen Landen die Jura Primatus zu exerciren, sich beggessen lassen möchte.

Es haben aber folgendß zu Anfang des Monats Junii, die hiebey interessirte Gesandten sich mit einander dieser Clausul verglichen: „*Salva tamen utique Imperii Statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica, vigore Juris Territorialis, ut & hujus Pacificationis, liberè disscopale cum suis annexis ullo titulo vel prætextu extra territorium exercatur, vel extendatur.*“

1648.
April.

Hierüber ver-
steltene Clau-
sula.

§. XXVIII.

Fortsetzung
der Confe-
renz zwischen
den Kayserli-
chen und
Schweden.

Vertheidigung
des Articuls
die Reformir-
ten betreffend.

Donnerstags den 13. April, war die 24. Zusammenkunft zwischen den Kayserlichen und Schweden in des Grafen von Lamberg's Quartier. Als die Evangelischen sich nun eingestellt, wurde von Seiten Altenburg referirer, die Schweden begehrtten, daß der Punct wegen der Reformirten jeso subscribirt werden sollte. Deswegen auch solcher Articulus rein abgeschrieben worden sey. Von Seiten der Reformirten wäre nachmahls begehret worden, man möchte das Wort: *irrefragabiliter*, auslassen, welches auch geschehen, und sey an dessen statt gesetzt worden: *sine recusatone.* Jeso wollten sie noch ein mehrers geändert, und die Worte: *et similia*, ausgelischt haben. Aber von seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten sey letztmahls geschlossen

worden, weil die Reformirten nicht aufhörten, den Aufsat zu ändern, solle man es endlich und lediglich dabei lassen. Ward demnach das Project abgelesen, dabei Niemand nichts erinnerte. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesenbeck, der wegen Pommern sich bey solcher Conferenz befunden, kam in Ablefen darzu, und sagte, *Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, habe Dero Gesandtschaft nachmahls in specie befehliget, daß (1.) der Verfic. so von den Fürsten zu Anhalt rede, wie auch die Worte: *et similia*, wegbleiben möchten. Man ersuchte ihn aber, er möchte bey dem Aufsat acquiesciren und erwehnte gegen ihn, ob jemand von Seiten der Reformirten solchen mit subscribiren würde? Er fuhr alsbald nachher Haus zum Grafen von Witt-*

1648.
April.

Witgenstein und brachte zurück, daß er mit seinen Collegen aus dem Werk Jesu geredet; Dieselben urgirten ebenmäßig, daß der Fürsten zu Anhalt und der Worte: *Similium*, nicht gedacht werden möchte; Unterdeß aber könnten sie wohl gesehen lassen, daß Jesu die Subscription dieses Articuli geschehe. Hielten auch nicht nöthig, daß von Seiten der Reformirten jemand denselben mit unterzeichne, weil es in andern Punkten bishero also nicht gehalten worden sey, daß die Interessenten mit subscribiret hätten, sondern dasselbe wäre allein von Seiten der beyden Directoriorum geschehen.

Wegen der
Schweizer
Exemption à
Jurisd. Imp.

Die Altenburgischen, nebens den Beymarischen, Braunschweig-Jellischen, und Braunschweig-Grubenhagischen, ließen hierauf zur Unterredung den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Lic. Mehlen, und den Chur-Bayerischen, Doct. Krebsen, in den im Hause gelegenen Garten begehren, und eröffneten ihnen, daß Jesu der Punkt wegen der Reformirten subscribirt werden sollte; Man verhoffte, die Catholischen würden darin keine Weilläufigkeit machen. (2) Komme der Punkt wegen der Schweiz in Consideration. Daß die Stände nun dieselben bey gegenwärtigen Tractaten vor exempt declariren sollten, solches werde bedenklich, und ein nie erhörtes Exempel im Römischen Reich seyn. Damit man aber der Sache abkomme, sey das beste Mittel, man verschiebe solchen Punkt, bis auf künftigen Reichs-Tag. So wüßten sie sich auch (3) wohl zu erinnern, wie man es vor hoch nöthwendig erachtet habe, daß sowohl von Seiten der Kayserlichen und Schwedischen, als auch der Stände, *Eventual-Ratificationes* des Friedens-Schluß beyzeiten zur Hand geschaffet würden, deren Notul sich die Kayserlichen und Schwedischen ohnverlänger zu vergleichen hätten. Der Chur-Mayntzische antwortete: Was das (1) anlange, dabey werde kein sonderlich Bedencken seyn; wegen des (2) aber erwühnte der Chur-Bayerische, er sey von seinem Herrn auf die Inferion des Articuli, wie ihn die Kayserlichen wegen der Schweiz eingerichtet hätten, expresse instruiret. Die (3) Erinnerung sey sehr nützlich und nöthig, und wollten sie nicht unterlassen, mit denen Kayserlichen deshalb zu reden ic.

Nachdem die Kayserlichen und Schwedischen eine gute Zeit mit einander tractirt hatten, kamen die Kayserlichen zu den Evangelischen und eröffneten: daß die Schwedischen mit ihnen den *Articulum de Juribus Statuum* und *de Commercio* vorgennominen, und einen Vergleich, so zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten gemacht worden; übergeben; den sie, die Kayserlichen alsbald denen Catholischen zugeschiekt, wollten auch Jesu zu ihnen gehen, und sie darüber vernehmen: Sonst sähen sie, daß man in *Art. de Juribus Statuum* den *§. de Helvetiis*, ad *Comitia* weisen wolle, erinnerten sich hingegen wohl, was der Schweizerische Gesandte bey ihnen, in diesem Punkt gesucht, Chur-Fürsten und Stände deliberrirte, und in ein Reichs-Bedencken gebracht hätten, welches dann Ihre Kayserlichen Majestät zugeschiekt worden sey. Die sich darauf erkläret und auch Befehl hätten ergehen lassen, daß die Stadt Basel, welches das angeführte Gravamen sey, mit den Cammer-Proceßten nicht mehr beschwehret seyn sollte. Derer Schweizer hätten sich die Franzosen und Schwedischen bey diesem Convent hart angenommen, insonderheit die Franzosen, wegen der Verbündniß, so sie mit der Schweiz aufgerichtet. Darauf sich auch eines Articuli verglichen worden, wie derselbe in das *Instrumentum Pacis* gebracht werden solle, mit der Condition, wann Ihre Kayserliche Majestät sich eines andern erklären würde, sollte eine *Claufula Reservatoria* eingerücktet werden. Weil nun Kayserliche Resolution darauf eingelaaget, sey mit dem Schweizerischen Abgesandten eine *Claufula* verglichen worden, welche sowohl die Schwedischen als Französischen durch ihre Secretarios hätten subscribiren lassen; Ihrer Kayserlichen Majestät Resolution gehe auch nunmehr dahin, daß es dabey zu lassen, und wären also sie, die Kayserlichen, mit denen Schwedischen einig, daß solcher Articulus, wie er abgefasset seye, in das *Instrumentum Pacis* zu bringen wäre. Es hätten die Französischen diesen Punkt vor eine vergleichene Sache durch den Päpstlichen Nuncium gehalten, würden sich also davon nicht abwendig machen lassen. Das *Corpus* der Schweizer habe bey 150. Jahren dem

1648.
April.

Bon dem Art.
de Juribus
Statuum.

Bon der
Schweizer
Exemption.

Dyyy 3

Deut-

1648.
April.

Deutschen Reich nichts abgestattet, werde sich auch de facto dabey manutreniren, und der Französischen Assistenz bedienen: man werde auch mit widersprechen, sich vergeblich aufhalten. Was Florian Wächtern, und seinen am Cammer-Gericht, wieder die Stadt Basel angestregten Proceß betrifft, solchen stellten sie an seinen Ort; Das Reichs-Bedencken gehe dahin, man solle es auf Vergleich stellen. Von dem Schweizerischen Abgesandten sey zu wissen begehret worden, wohin es gemeynet sey, denn sie vor keinen Gericht im Reich zu stehen schuldig wären. Vermeyne Wächter etwas auszuführen, möchte er es vor den Eyd Genossen thun, vermög ihres Bunds ic. Also sahen sie, die Kayserlichen, ihres Mittels nicht, daß den Schweizern etwas anders angemühet werden könne, denn es dürfften nur Thätlichkeiten daraus entstehen, und die nahe gelegenen Stände betreffen. Das Haus Oesterreich habe ein Erb-Verbündnis mit der Schweiz und also sich keiner Kepressalien zu befürchten, aber die Reichs-Stände würden es empfinden. Daß die Franzosen die Schweizer manutreniren würden, daran sey kein Zweifel, und würden selbige die Strasburgischen Güter oberhalb Breyssach, dann unterhalb zu Philipsburg anhalten lassen.

Von dem
Post-Weßen.

Sonst wären noch in Articulo de Juribus Statuum & Commerciis diese Differentien vorkommen und zwar (1) wegen des Post-Weßens, daß der *S. Mogistri Postarium*, ausgelassen werden möchte, weil die Direction der Posten dem Churfürsten zu Manns zukomme. Welches auch sie, die Kayserlichen, dafür hielten, und daß fast schimpfflich sey, wenn dieses, als *causa belli*, in das Instrumentum Pacis kommen sollte. (2) Sey wegen der Stadt Erfurt eine Special-Clauful in das Project gebracht, darüber sich nicht allein die Chur-Mayntzischen sondern auch die Chur- und Fürstlich-Sächsischen beschweret, und verlanger hätten, solchen Versicul auszulassen. Jezo komme die Stadt und wolle noch eine weiter greiffende Clauful eingerücker haben, und vor Immediat declarirt seyn: immassen die Schwedischen jezo einen Aufsatß übergeben hätten. (3) Befinden sich Considerationes wegen des Oldenburgischen We-

Von Olden-
burgischen
Weßer-Zoll.

ser-Zolls, sowohl bey ihnen, als den Schwedischen. Die Schweden hätten nicht geringes Bedencken dabey; Sie, die Kayserlichen aber wüßten, was das Churfürstliche Collegium, ungleichen das Fürstliche, ihnen an die Hand gegeben hätte, würden hierin thun, was Kayserliche Majestät ihnen anbefohlen hätten; Von Seiten ihrer, der Kayserlichen, wäre gültliche Handlung vorgeschlagen, darauf sich die Interessenten zu erklären hätten.

Als nun die Kayserlichen damit zu den Catholischen Ständen sich verfügt hätten, wurde à parte Altenburg proponirt, was der Kayserlichen Proposition gegeben, und vernommen, was sie vor Differentien angegeben, daß also ohnstündig, solche zu recapituliren, sondern an dem sey, weissen man sich zu erklären? Sie hielten dafür, diese Dinge seyn *causa communes*, so außer dem Religions-Punct, auch die Catholischen Stände concernire. Und weil die Kayserlichen sich hätten vernehmen lassen, sie wollten mit den Catholischen selbst communiciren, so halte man nöthig, daß man sich auch mit selbigen darüber vernehme. Da sichs dann am besten würde resolviren lassen, was denen Kayserlichen an die Hand zu geben sey.

Sachsen - Weymar, Braunschweig-Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Calenberg: Wie Altenburg.

Pommern: Adme auch der Meinung seyn. Wolle gerne wissen, wie mit den Catholischen zu reden, ob per Deputatos, oder in denen Reichs-Collegiis.

Altenburg: Man müsse die Catholischen vernehmen.

Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg: Wie Altenburg.

Lauenburg: Habe nicht vernommen, daß die Kayserlichen eine Resolution von den Ständen begehret, sondern, daß sie sich mit denen Schwedischen verglichen. Halte nicht dafür, daß es Sachen, so zur Decision der Stände gehörig. Stelle es doch dahin.

Wetterauische Graffen: Cum Majoribus.

Straß-

1648.
April.

Umfrage unter den Eoangelischen wegen vorstehender Puncten

1648.
April.

Straßburg: Cum Majoribus.

Regensburg: Wie Altenburg.

Nürnberg: Conformire sich dem Altenburgischen Voto.

Bremen: Die Majora seyn gemacht, und müsse er noch dieses vortragen: Weil er vorgestern allhier wieder angelanget, so erfreue er sich, daß er Fürsten und Stände Abgesandten bey guter Disposition finde. Dieselbe dienstlich zu grüssen hätten seine Herren und Obern ihn befohlen, und sie zütersuchen, daß man dero Sache sich wolle lassen recommendiret seyn. Was nun dieselbe, nemlich das negotium Oldenburgicum anbelange, vernähmen sie ungern, daß eine Clausul pro Domino Comite eingerückt werden sollte. Dannenhero sie nicht unterlassen, der Churfürsten und Stände Abgesandten durch Schreiben zu ersuchen, welche man empfangen haben werde, deren Inhalt zu secundiren er abgeschickt sey. Vernehmme ex relatione der Kayserlichen, daß die Schweden dabey Bedencken hätten, und sie, die Kayserlichen thun wollten, was sie in Instruction hätten, müsse demnach andeuten, daß diese Sach sieder Ao. 1612. und also 36. Jahr in lite gehangen habe: vorhero auch noch, und sieder 1562. hätten die Graffen zu Oldenburg um den Zoll auf der Weser unterschiedentlich angehalten, so ihnen aber zu fünff unterschiedenen mahlen vom Kayser und Churfürstlichen Collegio abgeschlagen worden sey. Als aber Anno 1612. der Graff zu Oldenburg, mit Verschweigung voriger unterschiedenen Repulsen, solchen Zoll gesucht, sey eine Kayserliche Commission auf Chur-Eöln, als Bischoffen zu Münster, angeordnet worden, da dann Seine Churfürstliche Durchlaucht durch Ihre subdelegirte, non citatis, non auditis Interessentibus, Anno 1613. verfahren. Welches aber alles vorgangen sub conditione Territorii & Jurisdictionis in Visurgi. Welche Fundamenta doch irrig, und der Wahrheit nicht gemäs wären. Daher auch Anno 1624. Ihre Kayserliche Majestät Inhibitiones wieder den Herrn Graffen, pendente Commissione nicht zu verfahren, hätten ergehen lassen. Als aber der Graff solches bey Zeiten gerochen, ha-

be er in der Heil. Marter-Woche das Zoll-Bret aufstecken, und das Diploma insinuiren lassen, so er ein ganzes Jahr bey sich behalt n. Welchem Beginnen sich der Rath zu Bremen wieder setzet, und von selbem Jahr bis dero, durch 2. Orlog-Schiffe und eine Jagd, die Possession dem Graffen verhindert haben. Und obwohl der Herr Graff bey Kayserlicher Majestät suppliciret, derselbe möchte befehlen, damit die Stadt die Orlog-Schiffe abführe; So habe jedoch Ihre Kayserliche Majestät dar ein nicht gewilliget, sondern dem Herrn Graffen befohlen, er solle der Kayserlichen Ordre compariren, weil sich die Erz- und Stifter Bremen, Verden, Osnabrück und Minden, der Landgraß zu Hessen, die Graffen zu Ostfriesland, und die Hansee Städte beschwehret. Anno 1640. sey dem Herrn Graffen vom Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Beweis auferleget, daß ihm die Jurisdiction auf dem Weser-Ström zuständig wäre, darauf auch Commission, zu Aufnehmung des ganzen Beweises, verordnet worden u. Diemeil nun notoria litispendentia, und die Stadt ihrer Privilegiorum, so sie von 800. Jahren her, geruhiglich gebrauchet, nicht zu benehmen, ihr, als einer ausgekehrten Stadt vielmehr zu helfen, libertas Commerciorum zu manuteniren, und novis motibus vorzukommen sey, so hieraus gewiß erfolgen würden, es auch dem scopo dieser Friedens-Tractaten zuwieder lauffen werde, welche dahin angesehen wären, einen jeden bey seinen Rechten und Privilegien zu erhalten; also habe er zu bitten, man wolle es auf solchen Weg richten. Ein anders könnten nicht die Stadt, noch die Interessirten, noch auch die General-Staaten, zulassen, die sich sieder Anno 1619. des Wercks mit Ernst angenommen, und noch neulichst nicht allein an die Königin zu Schweden deswegen geschrieben, sondern auch an Ihre Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium remonstriret hätten, daß solches wieder die Neutralität, darin sie mit dem Römischen Reich stünden, lauffe. Verhoffe demnach, man werde es in dieser Sache also machen, damit man ein gut Gewissen bey Gott behalte, und auch sein hierunter mit einlauffendes Recht bedencke. Was die gültliche Handlung betreffe, wären seine Herren und Obern

1648.
April.

Von der Oldenburgischen Zoll-Sache.

1648.
April.

es dahin zu bringen bemühet, deswegen auch jüngster Tage an den Oldenburgischen Canglar, Doct. Bonn, geschrieben worden, und siehe auch noch dahin. Wann es dem Herrn Graffen nur ein Ernst sey, werde die Stadt gerne zur Hand gehen. Der Rath habe mit seinen Bürgern zu

thun, und könne nicht per imperium verfahren und sagen, sie sollten diß und jenes geben &c. Dem Brenischen Gesandten aber wurd hierauf nichts geantwortet, sondern dafür gehalten, man habe der Kayserlichen Gesandten Zurückkunft von den Catholischen, zu erwarten.

1648.
April.

§. XXIX.

Schweden referiren, was mit den Kayserlichen gehandelt sey.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Schwedischen, welche berichteten, daß sie (1) das Project in puncto *Aequivalentis Megapolitani*, und dann auch (2) den Articulum wegen der Reformirten denen Kayserlichen zugestellet hätten, welche solche Aufsätze alsbald denen Catholischen hinüber geschicket, und jeho mit denselben davon reden wollten. (3) Begehre der Marggräflich-Baden-Durlachische Abgesandter, daß der Articulus *de causa Baden* von den Kayserlichen, ingleichen von ihnen, den Schwedischen, und von den Ständen absonderlich möchte subscribiret werden. Welches sie denen Kayserlichen angedeutet, die aber vorgeschlagen hätten, daß solche Subscription von den Kayserlichen und Schwedischen Secretariis Legationum, geschehen möchte. (4) Wegen der Schwetz sagten die Kayserlichen, sie sähen keine Ursache, warum sich die Stände des Reichs opponirten, dann sonst müsse Spanien, Franckreich und andere Königreich und Provinzen, so sich von dem Reich eximiret, auch wiederum dazu kommen. Das Römische Reich könne doch nicht consolodiret werden. Die Eydgemeinschaft werde sich bey ihrer Exemtion manutreniren. Also bestunden die Kayserlichen auf die Insertion dieses Articuls. (5) In Artic. *de Juribus Statuum*, finde sich eine Diff. 1. Wegen des Post-Besens, deshalb die Chur-Mainzischen etwas moviren sollten, und 2. wegen Erfurt &c.

Der Evangelischen Deliberation, betreffend die Ratification des Friedens.

Die Altenburgischen aber bezogen sich auf Communication mit den übrigen Ständen und proponirten hierauf den Evangelischen: Man habe aus der Herren Kayserlichen Project in puncto *Assurationis & Executionis*, ersehen, wie daß zu Einholung der Ratification 3. Monath gesetzt worden, daß also, nach ge-

schlossenem Friede, die Stände noch 3. Monath die Soldatesca auf dem Hals haben, nichts desto weniger die Zahlung liefern, und alsdann erst der Abdankung gewärtig seyn sollten. Man habe aber leichte zu erachten, daß das übrige Vermögen der Stände und ihrer Unterthanen im Römischen Reich, dadurch vollend abnehmen, und die Zahlung desto schwerer fallen werde. Derwegen darauf zu denken sey, wie man das Werk auf den schleunigsten Weg richten könne. Etwas vornehmer Stände, sowohl Evangelischer als Catholischer Religion, Abgesandten, hielten dafür, der Stände Abgesandten hätten von ihren Principalen sonderbare Vollmachten bey Zeiten einzuschaffen, welche vim Ratificationis mitbrächten, und daß die Kayserlichen und Schwedischen sich einer Ratifications-Notul bey Zeiten zu vergleichen, und dieselbe zur Hand zu bringen. Man möchte zwar denken, daß die Articuli *Pacis* der Ratification inserirt werden müßten, allein solches sey nicht de substantia, und könne auch wohl zu dem *Dato Instrumenti Pacificationis* Platz gelassen werden. Die Kayserlichen wäen nicht abgeneigt, und würde nöthig seyn, daß die Stände sich untereinander einer gewissen Notul verglichen, und mit denen Schwedischen deswegen redeten. Man habe privato nomine ein Project verfaßt, so die Kayserlichen und eglische Catholischen beliebt hätten, dasselbe sollte directet werden, und wolle man jeho allein de quaestione: *An?* die Gedanken vernehmen, und ob dergleichen modus gefällig sey? Von Seiten:

Sachsen-Altenburg und Coburg halte man dafür, es sey auf ein solch Medium zu gedencken, als dadurch man viel Zeit gewinne und grosser Beschwerde vorkomme, und daß die Herren Kayserlichen und

1648.
April.

und Schwedischen sich untereinander selbst einer Formul ihrer Ratification zu vergleichen. Die übrigen alle waren damit zu Frieden, und begehrten das Project ad dictaturam zu geben. **Altenburg:** Es müssen 4. Originalia von jeder Gesandtschaft beygeschafft werden, Eins vor die Kayserlichen, das andere vor die Schwedischen, das dritte vor die Franckösischen *mutatis mutandis*, und das vierdte zu dem Chur-Maynngischen Reichs-Directorio &c.

Der Evangelischen Proposition an die Schweden, die Ratificationen. Notul betreffend.

Die Sächsischen nebst dem Braunschweig-Zellischen, Braunschweig-Calendergischen, und Straßburgischen, verfügten sich diesemnach zu denen Schwedischen, mit folgendem Anbringen: „Man sehe, daß in dem Friedens-Werck ein Stück nach dem andern zum Schluß gebracht werde, und erwache daher die Hoffnung, man werde durch Gottes Gnade und Beystand zum glücklichen Schluß und Frieden bald gelangen. Die Evangelischen sorgten nur, wann Gott den Schluß gebe, wie dann auch derselbe zum Effect zu bringen, und die Leute mit ehesten der Krieges-Laist zu entledigen wären. Sie sahen, daß die Kayserlichen vorgeschlagen hätten, wann der Friede geschlossen und subscribirt sey, sollten binnen 3. Monathen die Ratificationes eingebracht werden, daher zu sorgen, es werde die Execution binnen der Zeit nicht geschehen, und der Soldat nicht eher abgedancket werden. Auf solche manne aber würde alles vollend erschöpffet, und die Satisfactio der Militia unmöglich fallen; Welches erfolgen müsse, wann man zugleich Quartier geben, die Soldaten unterhalten, und nichts desto weniger der Soldatesca Bezahlung, und der beschwehlichen Abdanckung gewärtig seyn solle. Solchem nun vorzukommen, befunde man am practicirlichsten, wenn bey der Subscription des Friedens-Instrumenti, *pari passu* die Ratificationes, sowohl von Kayserlicher als auch von Königlich und der Stände Seiten, ausgestellt würden. Dieses könnte geschehen, wann die Stände solche Vollmachten einbrächten, so zugleich die Ratification in sich enthielten. Die Stände wollten sich auch einer Formul vergleichen, und mit ihnen, denen Schwedischen, daraus communiciren. Es sey aber auch nö-

Zünffter Theil.

thig, daß sie sich mit denen Kayserlichen vergleichen, wie ihre Ratificationes einzurichten und bezuschaffen wären, damit nicht nöthig sey, die Friedens-Puncten so eben einzubringen, und könnte wohl zum Dato des Schlußes, *Spatium* gelassen werden. Dieses sey ihres Ermessens der nechste und beste Weg, auch zum Frieden nützlich.

Die Schweden ertheilten zur Antwort: Sie wären selbst von Herzen erfreuet, daß das Friedens-Werck in solchen Stand gebracht werde, daß zu hoffen sey, man werde mit Gottes Hülffe im übrigen auch durchkommen. An sich würden sie nichts ermangeln lassen, das ganze Werck zum gewünschten Zweck zu bringen, wüßten auch kein anders bey denen Kayserlichen, welche eben dergleichen contestirten. Die Ratificationes betreffend, wären sie erbiethig, mit denen Kayserlichen daraus zu conferiren, und zu sehen, was vor ein Mittel dießfalls zu ergreifen; dann es sey nicht ohne, daß 3. Monath eine große Zeit wären, und allerley Beschwehrung verursachen könnten, indeme freylich wohl ante Ratificationem die Plätze nicht würden evacuiret, noch die Militia licentiret werde. Daß man die Zeit gewinne, sey trefflich gut, wie es sich aber damit schicken werde, das habe man in Consideration zu ziehen. Zur Sache diene, wann die Stände sich eines Aufßages selbst vereinigten; Sie wollten sich auch mit denen Kayserlichen eines Formulars vergleichen, um dadurch denen Sachen abhelfliche Masse zu geben. Erinnernten sich, daß vor diesem schon ein Aufßag vorkommen sey, es werde aber dabey noch etwas zu erinnern seyn. Was der Kayserlichen Gedanken seyn möchte, wollten sie vernehmen, und nachmahls eröffnen, damit man gegen Montag mit dem Aufßag fertig seyn könne. Gleichwohl aber könnten sie sich gründlich und beständig nichts erklären, biß sie Ihre Königlich Majestät in Schweden das Formular zugeschickt, und vernommen hätten, ob sie mit solcher Ratification zu Frieden wären. Worbey zugleich der Graff Oxenstierna den punctum Satisfactionis Militiae Suecicae recommendirte, weil sonst die Ratificationes aus Schweden nicht erfolgen dürfften. Dieses ward den übrigen Evangelischen also durch Altenburg re-

1648.
April.

Darauf ertheilte Antwort.

Der Evangelischen Communication mit den Catholischen.

1648.
April.

ferirt, und verfügten sich selbige, nebens den Weymarischen, Braunschweig-Grubenhagischen und Strasburgischen in den Garten, und begehrten den Chur-Mayntzischen Abgesandten, Lic. Mehlen, und den Chur-Bayerischen Abgesandten, Doct. Krebsen, fernereit zur Unterrede, denen sie dann proponirten, sie vernähmen, daß die Catholischen den Articulum wegen des Mecklenburgischen *Equivalentis* und dann die *Reformirten* betreffend, diesen Vormittag von denen Kayserlichen empfangen hätten, und daß bey der Conferenz zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen, der *Articul de Juribus Statuum* und der *Articulus de Commercii* vorgenommen worden sey, sich auch darin diese Differentien angefunten hätten, und zwar in Art. de *Juribus Statuum*, (1) wegen des Post-Besens, und daß die Chur-Mayntzischen solchen *Versiculum* wollten ausgelassen haben. (2) Wegen der Schweiz. (3) Wegen Erfurt, welche eine *Immediat-Stadt* werden wolle, und (4) in puncto *Commerciorum*, wegen des Oldenburgischen *Weser-Zolls*. Die Evangelischen hätten dafür gehalten, es seyn Sachen, die vor alle Stände gehörten, und hätten daher Bedencken gehabt, sich zu *resolviren*, daher es auf *Communication* mit denen Catholischen gestellet. Wann sie nun ihre Meinung entdecken wollten, würde es angenehm seyn u. Zugleich wurde ihnen referiret, was wegen Herbeschaffung der *Ratificationum* mit denen Schweden *is*o geredet worden, und diese sich darauf erkläret hätten.

Vorbenandte Catholische Gesandten verfügten sich sogleich zu den übrigen Catholischen, und rapportirten nachgehends hinwieder: was (1) das Mecklenburgische *Equivalent* belange, befunden sie darin zum Theil neue Sachen, worüber sie nicht instruiret wären. Wegen der beyden begehrten *Commenden*, seyn andere *interessirt*, und hätten die Catholischen keine *Wissenschaft* davon, wie es damit bewandt sey, wäre auch denen Kayserlichen *j*ego angedeutet worden, sie möchten sehen, wie weit es zu bringen. (2) Den Art. wegen der *Reformirten* betreffend, ließen sie es bey dem *Aussag*, hoffen nicht, daß etwas darin stehe, so dem

publico statui zuwieder lauffe. (3) 1648.
Wegen der Schweiz hätten sie, die Catholischen, bey den Kayserlichen erinnert, daß die benachbarten Stände *bis*hero sehr gravirt worden wären. Welche aber hingegen angedeutet, die Schweizer würden *de facto* *procediren* und neue *motus* zu besorgen seyn, wenn man ihrem Begehren nicht *deserire*. Solches wollten mit die Catholischen nicht gerne, aber auch nicht in *decisionibus Juris*, dem *Arbitrio* *Ben des* *Helvetiorum* unterworfen seyn. Dann *Schweizer* *Exemption.* *n*:hero in *Consideration* gekommen, wann man die *exemptionem à Camera* der Schweiz verwillige, habe man *pro conditione* zu setzen, und zwar (1) daß sie denenjenigen, die sich *j*ego als gravirt angäben, zu *Recht* verhelfen sollten, ehe man ihnen das *Diploma* ausstelle. (2) Daß man in das *Instrumentum* bringe, sie sollten nicht *de facto* *procediren*. Und (3) daß sie einen *Gegen-Receß* von sich stelleten, *hinsü*bro denen Ständen und *Untertanen* im Römischen Reich *Justiciam* zu *administ*riren, welches vor ein Mittel gehalten werde aus der Sache zu kommen, welche die Kayserlichen so hoch urgirten, und die *Eronen* bestrunden. Was (4) wegen des *Post-Besens* gesetzt sey, weil andere *Gravamina ad Comitia* *remittirt* worden, könne es auch wohl in diesem Stück seyn. (5) In der Stadt Erfurt Begehren sey nicht zu willigen. (6) Wegen des Oldenburgischen *Weser-Zolls* ließen es die Catholischen bey der abgeredeten *Insertion* bewenden, in gleichen (7) ihnen auch wohl gefallen, was man wegen *Einschaffung* der *Ratificationum* mit den Schwedischen geredet. Die Catholischen wollten sich auch mit den Kayserlichen *d*aus besprechen.

Da noch die Gesandten im Garten *h*ey sammen waren, ließen ihnen die Schweden *per Secretarium* zu wissen thun, es *ber*richteten eben *j*ego die Kayserlichen, sie hätten in dieser Stunde von Kayserlicher *Majestät* Befehl erhalten, keine Sache weiter zu *tractiren* oder zu *subscribiren*, *bis* der *S. Tandem omnes &c.* die *Amnestie* in den Kayserlichen Erb-Landen betreffend, von ihnen, den Schwedischen, *subscribit* worden sey, und zwar auf *Masse*, wie ihn die Kayserlichen gesetzt hätten. Daher sie auch also *unverrichteter* Sache *j*ego von einander

1648.
April.

ander geschieden wären. Als nun die Evangelischen sich auch von danen begeben wollten, ließen die Kayserliche Gesandten die Altenburgischen zu sich erfordern, und proponirten ihnen, daß sie von Ihrer Kayserlichen Majestät mit jeso ankommender Post hauptsächlich Resolution wegen des §. Tandem omnes &c. überkommen hätten, darauf zu vernehmen sey, wie Ihre Kayserliche Majestät nicht zu Frieden wären, daß dieser Paragraphus zurück geblieben, und hätten dannhero befohlen, sie sollten in keinem Punct ferner tractiren, auch nichts subscribiren, noch zu einiger andern Materie schreiten, biß der §. Tandem omnes &c. und zwar wie sie, die Kayserlichen, denselben abgefasset hätten, von denen Schwedischen subscribirt worden sey. Es wollten auch Ihre Kayserliche Majestät an dasjenige nicht gebunden seyn, was in andern Sachen allein die Stände unterschrieben hätten. Darunter aber gleichwohl die Gravamina nicht mit begriffen wären, als deren Composition auch sie, die Kayserliche Gesandten, subscribirt hätten. Solches nun sey jeso denen Schweden gesagt worden, daß Ihre Kayserliche Majestät in diesem Paragrapho nichts ändern lassen, sondern Ja, oder Nein darauf haben wolle. Und ob zwar die Schweden replicirten, sie könnten

nicht consentiren, daß man den §. Tandem omnes &c. vor allen andern Puncten abhandele, sondern es müste auch die Satisfactio Militiæ zugleich erörtert werden; so ließen sich doch solche beyde Paragraphi nicht conjungiren; Dann die Satisfactio Militiæ sey res transeuntis facti, aber der §. Tandem omnes &c. betreffe rem permanentem, und Ihrer Kayserlichen Majestät Lande. Ihrer Kayserlichen Majestät Intention sey, daß vorhero das ganze Instrumentum Pacis zur Subscription zu bringen, und alsdann erst de Satisfactione Militiæ zu reden sey. Sollten nun diese Materien conjungiret werden, so bliebe dergestalt der §. Tandem omnes &c. ganz aus dem Instrumento Pacis, wie die Satisfactio Militiæ. Ipso facto sey man jeso an diesem §. Tandem omnes &c. gestalten alle andere Haupt-Puncta richtig wären. Diesem nach möchte man nur sich nicht aufhalten &c. Die Altenburgischen erwehnten mit wenigen, daß sie solche Kayserliche Resolution sehr ungerne vernähmen, und zu befürchten sey, es würde grosse Verhinderung dem Friedens-Werck deswegen zuwachsen &c.

1648.
April.

Die beyden sub N. I. & II. anliegende Relationes werden das angeführte noch mehrers erläutern.

N. I

Relatio d. d. Ofnabrück, den 13. April 1648.

Der schwere Punctus Amnestiæ, welcher die Stände nebst den Cronen, bey nahe 14. Tage wohl exerciret, hat nunmehr verschiebenen Dienstag, den 11. dieses, bey gehaltenem 23ten Congress, seine endliche Abheffung auch erhalten, auf Raas, wie mitgehend Project vermag, und von Ehr-Maynz und Altenburg unterschrieben worden. Heute frühe ist man von 8. Uhren biß Nachmittag um 2. wiederum bey sammen gewesen, und forderigt den Articulum, die Reformatos betreffend, gar richtig gemacht, und ebenmäßig unterschrieben; Welcher allerdings bey dem Inhalt des unlängsten überschickten letzten Aufsatzes geblieben, auffser daß, an statt des Wortes: *irrefragabiliter*, (so die Herren Reformirte etwas zu rauhe zu seyn, bedüncken wolten) *absque recusatione*, gesetzt worden.

Hierauf ist man zur Abhandlung der Punctorum de *Juribus Statuum & Commercii* geschritten, da, nach zweyhündiger Handlung, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu denen gesanten Evangelischen in dero Gemach eingetreten, und, gleichwie sie ihres theils wegen dessen, was der Reformirten halben zu Papier kommen, zufrieden, und mit den Herren Catholischen zu communiciren erbiethig: Also eigneten sich im übrigen nachfolgende Difficultäten: 1) Daß an Seiten der Herren Stände, die Baselsche *Exemptio à Jurisdictione Camere, ad Comitia* wolte verschoben und ausgefetzt werden, damit es doch die Bewandniß hätte, daß solch Werck

Fünffter Theil.

333 2

alle

Die Kayserlichen wollen ebender nicht weiter handeln, biß der Punct wegen der Autonomie in den Erb-Landen regulirt worden.

1648
April.

allbereit zu weit kommen, indem nicht allein die drey Reichs-Collegia darüber deliberrir, sondern dero Conclusa an die Kayserliche Majestät gebracht, und ein Decret darauf ertheilet worden: So hätten sie, Kayserliche, sich mit denen beyden Cronen darüber allerdings verglichen, und nähmen sich sonderlich die Herren Franzosen, als der Schweizer Alliirte, der Sache hefftig und eyfferig an: Und wären die Schweizer auch selbst in solcher Postur, daß, falls man gleich wieder neuerliche Difficultäten machen, doch alles ohne Verfang seyn, weilen die Eyd-Genossen einen als den andern Weg de facto verfahren, und nur darüber die Handels-Leute, sonderlich aber die Ober-Städte, und unter solchen vornemlich Strassburg, leyden und zu Schaden kommen würden. Und weilen auch das hoch-löbliche Haus Oesterreich gewisse Compactata und Einigungen mit denen Schweizern hätte; bathen sie, Kayserliche, daß die Herren Stände die Exemptions-Sache fernier nicht schwer machen, sich vergeblich aufhalten, und dadurch das Friedens-Werk nur verzögern wollten. Die andere Difficultät war das Post-Wesen, welches die Herren Kayserliche dafür hielten, weilen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erb-Canzlern, zuständig, und keine causa belli gewesen, das solches dahero in das Instrumentum Pacis ungehörig; allermaßen dann dem Heil. Römischen Reiche fast schimpflich fallen wolte, daß so gar gering-schätzig Sachen einer solchen Sanctioni pragmaticæ inserirer, und damit der Welt gleichsam prokuriert werden sollten. Das dritte bestund auf der Stadt Erfurt, welche ihres theils eine Immedietät prætendirte; Maynz hingegen das Dominium, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen einen Erb-Schutz. 4) Stieffe es sich an dem von Chur- und Fürstlichen in puncto Commerciorum wieder de novo eingerückten Oldenburgischen Zoll. Gleichwie sie, Kayserliche, uns hievon parte geben: also wollten sie es auch den Herren Catholischen hinterbringen; wir möchten immittels deliberriren, wie solche Difficultäten zu superiren.

1648
April.

Nach genommenen Abtritt der Herren Kayserlichen und gethaner Umfrage, wurde insgemein dafür gehalten, daß dieses causa communes, daraus man sich vorderrist mit denen Herren Catholischen zu vernehmen, und dann ferners zu erklären hätte: Und haben auch ein und andere Erinnerungen den Effect erreicht, daß die Herren Catholische, sonderlich Maynz, es dahin gestellet, daß der Pals, die Postmeister betreffend, aufgesetzter massen eben in dem Instrumento verbleiben möge. Inmassen von Altenburg, als derselbige, neben etlichen Deputatis, von denen Catholischen zurück kommen, referirer worden, wie auch ferners wegen der Reformirten, daß solcher Articul richtig. Bey der Baselschen Sache hätten die Catholische den Herren Kayserlichen repræscentirer, daß die prætendirte Exemption selbiger Stadt nicht von so leichter Importanz; Weilen es aber damit ja so weit kommen, möchte es dabey zwar bleiben, doch müßten dem Aufsat gewisse Claulula, diß ungeseyhren Innhalt: Daß die Schweizer denen Reichs-Unterthanen gleiches Recht wiederfahren, und selbige denen Ihrigen, wie bißhero geschehen, nicht nachsetzen sollten, mit angehengt, und darenthalben ein Revers von ihnen genommen worden. Die Erfurtische Sache gehöre nicht hieher, sondern auf künftigen Reichs-Tag. Bey Oldenburg, weilen die Herren Schweden sich erbothen, einen Vergleich zu tentiren, möge es zwar dahin gestellet seyn; doch müße es, da derselbe nicht verfangen wolte, bey dem Aufsat bleiben. Inzwischen aber, weilen die Herren Kayserliche bey denen Catholischen sich aufhielten, proponirte der Altenburgische, daß denen Anwesenden allerseits bewust, wie es die Meynung gehabt, und noch, daß zu Auswechslung der allerseitlichen Ratificationen 3. Monath Zeit bestimmet werden sollten; Weilen aber die so lange Zeit über, die Soldatesca denen Ständen unvermeidlich auf dem Hals, mit höchster dero Ruin, würde liegend verbleiben, und dieselbe alsdann erst mit dero Satisfaction, und denenjenigen Ungelegenheiten, welche bey Abbandlung ohne das sich zu ereignen pflegen, beschlagen seyn müßen; Hätte er, neben anderen, denen Sachen reiflich nachgedacht, und dafür gehalten, daß eyfferig dahin zu trachten, wie der allzulange Termin dahin zu contrahiren, und auf 6. Wochen zu reducirer: Zu welchem Ende eine unvorgreifliche Form, wie die Stände ihre Ratificationes einzubringen hätten, zu Papier gebracht worden; (welche sobalden abge-

1648.
April.

abgelesen ward) Da nun dieser Modus denen Herren Ständen also beliebig, würde man unverlängert auch mit denen Herren Schweden reden, und selbe ersuchen müssen, ob sie gleichfalls, zu Gewinnung Zeit, mit denen Kayserlichen und Französischen sich eines Aufzuges vergleichen, und selben förderlich zur Hand bringen möchten. Inmassen auf gut befundenen solchen Vorschlag, den Herren Schweden davon sobalden Apertur gethan worden, welche denselben beliebt, und sich erbothen, nächst-künftigen Montag darentwegen in Schweden zu schreiben, nicht zweifelnd, Ihro Königl. Majestät ihnen mit einer dergleichen gefertigten Ratification an die Hand zu gehen, Ihr nicht zu entgegen seyn lassen würde, wann zumahlen auch die Herren Stände der Satisfactio- nis Militariae halben immittelt die Handlung antreten sollten.

1648.
April.

N. II.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 17. Aprilis 1648.

Es haben, seit meinem jüngsten Bericht vom 13. dieses, die Conferenzen vornehmlich aus zweyen Ursachen sich verzogen: 1) Daß die Herren Kayserliche vorgeben, wie sie von der Römisch-Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und Instruction erhalten, ehe und zuvor zu einiger Handlung weiter nicht zu verstehen, bis der *ſ. Tandem omnes Et singuli &c.* auch seine Abheffung erlanget, und zwar ohne einige, auch die geringste Aenderung, sondern bloß und simpliciter auf Art und Weise, wie derselbe von ihnen aufgesetzt, und in dem Instrumento Pacis zu finden, unterschrieben worden; dann hierinnen bestehet Ihrer Kayserlichen Majestät Satisfactio: Und weilen allen andern Prätendenten, ausser Mecklenburg, satisfaciret; so sey unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät eben allein zurück gelassen, und auf die letzte versparrt werden sollte. 2) Daß der Herr Servient sich etwas piequirt befunden, daß bey 7. Monaten alhier in Osnabrück mit denen Friedens-tractaten eifrig fortgeschritten, und die Franzosen dabey dergestalt vorbeigegangen worden, als wenn sie darzu nicht gehörte. Daher Herr Orenstern Anlaß genommen, zu amovirung und gänzlichlicher aus dem Wege Räumung aller besorgten Differentien, sich verschiedenen Freytag frühe den 14ten dieses, nach Münster zu erheben, Herrn Servient mit einer Visite zu ehren, und selbigem zuvorderist von allem deme, was Zeit alhier reallumirter tractaten vorgegangen, umständige Relation zu erfassen, und Ihro Excellenz zugleich zu ersuchen, daß, nachdem man nächstens die puncta Assurationis & Executionis Pacis, daran denen Herren Franzosen nicht minder, als der Cron Schweden, und gesamtten Ständen gelegen, würde vor die Hand nehmen, dieselbe, zu Gewinnung der edlen Zeit und Beschleunigung des Friedens-Wercks, zumahlen ohne das die Kayserliche, Cron Schweden und alle Stände, dismahls alhier beysammen, sich etliche Zeit anhero verfügen, und denen Teutschen tractaten ihre endliche Erörterung geben helfen wollte, mit dem Versprechen, daß, auf solchen Fall, die Cron Schweden, neben allen anwesenden Catholischen und Evangelischen Ständen, sich insgesamt wieder nacher Münster verfügen, und die noch übrige Differentien, zwischen beyden Cronen, Frankreich und Spanien, zumahlen in solcher Sache lange Zeit (weilen die Holländer und Franzosen übel zusammen stehen) ganz nichts verrichtet worden, durch gütliche Interposicion zu gutem Ende ebenmäßig befördern helfen sollten.

Gleichwie nun Herr Servient solche Reise-Visite, und ausführliche Relation, zu sonderbahren Ehren und Gefallen angenommen: Also hat derselbe nicht minder die angemuthete Herüberkunft, vermittelst folgender Conditionen bewilliget: 1) Daß die Triersche petita, tam ratione Capitulationis, quam restitutionis Depositorum, von denen Herren Schwedischen secundiret, und solches primo loco vor allen andern dem puncto Amnestiae einverleibet: Dann 2) auch ihre, der Franzosen, Satisfactio, gleich andern, und in specie vor der Pfälzischen Sache, von denen Herren Kayserlichen, der Cron Schweden, und beyderseits Religion-Ständen, unterschrieben, und ehe zu einig andern tractaten nicht geschritten werden sollte. Mit

1648.
April.

welchen Resolutionen und Berrichtungen Jhro Excellenz, Herr Drenstern, gestrigen Tages den 16. dieses wieder allhier ankommen; Welches ob es dem Werck hinder- oder beförderlich seyn werde, der Ewent bald geben wird. Zmmittelst weisen die Herren Schweden heut ihren Post-Tag, auch Herrn Graf Drensterns Excellenz, als welcher allein zu Münster gewesen, die Relation seiner Berrichtung daselbsten aufzusehen hat, und daher dergestalt occupiret ist, daß sie auch den alhero kommenen Grafen von Waldeck, wegen begehrter Audienz, vor heutigen Tag zur Geduld verweisen müssen: Ist mit der Handlung, auch sonderlich darum, weisen die Herren Kayserliche noch auf ihrem Proposito, den §. Tandem omnes &c. auf fürgeschriebene Maas richtig zu haben, fest bestehen, nicht aufzukommen gewest. Es wird aber doch nicht gesehret, sondern so wosten an der noch hinterständigen Equipollentia Megapolitana, als denen beyden punctis Assesurationis & Executionis Pacis, und dem jüngstberichteten Concept, in was Form die Ratification in antecessum zur Hand zu bringen, gearbeitet. Und hoffet Herrn Salvii Excellenz, daß die 4. Frieden zugleich mit einander durch Gottes Beystand erhebet werdet sollen, mit Casare & Suecis, Casare & Gallis, Gallis & Hispanis, Hispanis & Hollandis,

1648.
April.

§. XXX.

Nochmalige
Eröffnung an
die Stände,
wegen schleu-
niger Berich-
tigung des §.
Tandem om-
nes &c.

Obwohl die Kayserliche Gesandten vorerwehnter massen, albereits die Kayserliche Resolution, wegen unaufhältlicher Berichtigung, des puncti Autonomiaz in den Erblanden, den Reichs-Ständen zu erkennen gegeben hatten; So liesen selbige dennoch, Freytags, den 14. April. nochmalen die Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Zellische zu sich erfordern, und proponirien ihnen: Nachdem sie bereits gestriges Tages angedeutet hätten, was gestalt von Kayserlicher Majestät sie mit gestriger Post Befehl erhalten, in denen Tractaten nicht zu progrediren, bis der §. Tandem omnes &c. richtig wäre, so sey von ihnen nochmalen eine Nothdurfft befunden worden, solches zu erdffnen. Jhro Kayserliche Majestät habe ex relatione vernommen, mit was vor Conditionibus derselbe Paragraphus zurück gestellet, und daß von Seiten der Schwedischen gesucht worden, denselben, nebens dem Articulo de Satisfactione militiae zugleich zu erdrtern. Jhro Kayserliche Majestät erwegten, daß auf solchen Weg die Beruhigung des Römischen Reichs nicht erfolgen möchte, wie man desiderire, indeme zu verspüren sey, daß die Schwedischen alles in suspensio hielten, damit sie alles nach Belieben, über dem Hauffen werffen könnten. Derohalben sie befehliget wären darauf zu dringen, daß die Psälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. als Principal-Pun-

cten, subscribiret würden, welches sie gestriges Tages den Schwedischen angedeutet hätten, und stehe also dahin, daß die Subscription bey nächster Conferenz erfolge. Gleichwol hätten die Schwedischen kein Ja-Wort geben wollen, sondern gesagt, daß der §. Tandem omnes &c. ein Stück der Schwedischen Soldatesca Satisfactio sey: welches Jhro Kayserliche Majestät nicht dafür halten könnten: dann satisfactio militiae sey facti trans-euntis, so nicht in das Instrumentum Pacis komme. Damit nun das Friedens-Werck nicht aufgehalten werde, hätten sie die gegenwärtigen Gesandten erinnern wollen, mit den Schwedischen zu reden, und ihnen zu Gemüth zu führen, daß die Amnestie und Gravamina gänglich verglichen wären, die Cron Schweden ihre Satisfactio erlanget habe, auch die Equivalencia und die Casselische Satisfactio zur Richtigkeit gebracht worden, imgleichen der Vergleich in der Marburgischen Sache zu Cassel auf gutem Wege stehe, daß also sie, die Schwedischen, nicht Ursach hätten, sich bey dem §. Tandem omnes &c. aufzuhalten. Hätten sie Lust zum Frieden, möchten sie sich erklären; wo nicht, möchten sie es sagen, denn man könne nicht in infinitum tractiren. Der Kayserliche Befehl sey, sie solten bey dem Auf-satz, die Erb Lande betreffend, bestehen, denn Jhro Kayserliche Majestät wolle alles lieber über sich ergehen lassen, was

G D T

1648. Gott füge, ehe Sie hierin weiche: Man
April. werde auch nur das Friedens-Werck ver-
geblich aufhalten. Daß auf Begehren
der Schwedischen in selbem Articulo esliche
Worte geändert und gesetzt worden sey:
nam in Ecclesiasticis, quam Politicis,
darin consentirten Ihre Kayserliche Ma-
jestät; wenn man in diesem Punct einig
wäre, würden sich die übrigen alle bald ge-
ben. Sie, die Kayserlichen, wolten als-
dem auf einen Tag alles unterschreiben.
Weil die gegenwärtige Gesandten bishe-
ro in dem Friedens-Werck sich bemühet,
auch bey den Schwedischen viel vermöch-
ten, baten sie, das beste dabey zu thun, und
zu glauben, daß sie ferner darunter nichts
verwilligen könnten ꝛ.

Der Depu-
tirten Ant-
wort.

Nach genommenen Abtritt war de-
ren Antwort: Was sie jesho wegen Ihre
Kayserlichen Majestät Resolution den §.
Tandem omnes &c. betreffend, eröffnet,
hätten sie umständig vernommen, auch wie
sie gebeten, denen Schwedischen zu zureden.
Nun müsten sie bekennen, daß sie gestern
die Zeitung sehr betrübet habe, gehe ihnen
auch noch zu Gemüth, indem sie ermessen
könten, was es vor Inconvenientien mit
sich führen möchte, da mit den Schwedischen
die Abrede genommen worden sey, diesen
Punct bis zuletzt, ad punctum Satis-
factionis militiae zu versparen. Wann
nun der ordo, in vita altera parte, geän-
dert werden wolte, so erfolge Weislauffrig-
keit. Es sey gestern bey den Schwedischen
fast zu vernehmen gewesen, sie würden sich
dazu nicht verstehen, und insonderheit, daß
es simpliciter bleiben müste, wie mehr ge-
dachtet Paragraphus aufgesetzt sey.
Ihre Excellenzien könten dannenhero er-
messen, es werde schwer fallen, *puram ne-
gativam* denen Schwedischen zu hinter-
bringen. Wenn es etwa *media* wären,
dazwischen zu gehen, wolten sie allen Fleiß,

zu Hebung des Wercks, anwenden. Es
sey eine harte Commission: allein, weil
es Ihre Excellenzien begehren, wolten sie
solches mit andern Evangelischen com-
municiren, und an die Schwedischen brin-
gen; Baten aber zum höchsten, sie wolten
sich in terminis semel conventis enthal-
ten, es werde sich doch mit Gott ein Weg
weisen, wenn man auf diesen Punct und die
Satisfactionem militiae komme. Ihre
Kayserliche Majestät werde wohl aus Ihrer
tragenden Friedens-Begierde vielleicht
nicht in Ungnaden vermercken, wann es
gleich bey voriger Ordnung bliebe. *Illi:*
Daß sie die Kayserliche Resolution wieder-
holet hätten, sey geschehen, damit man nicht
der Meynung seyn möchte, sie würden meh-
rers nachgeben, sondern daß man den
Schwedischen zurede. Die Stände Aug-
spurgischer Confession hätten ihre Satis-
faction, und wären in Sicherheit, sey auch
also nöthig, daß man Ihre Kayserlichen
Majestät und den Catholischen dergleichen
gönne. Ihre Kayserliche Majestät blei-
be bey Dero Resolution, und habe ihnen,
Dero Gesandten, nicht offene Hand gegeben,
zu handeln, sondern diese Nachricht von
Stockholm bekommen, daß die Schwedi-
sche Gesandten befehliget wären, sie solten
in Kayserliche Majestät nicht ferner drin-
gen. Daß Ihre Kayserlichen Majestät
Befehl albereit vom 2. April. dahin gan-
gen, habe er, Bollmar, schon verwichen
eröffnet. Die gestriges Tages beyde ein-
gelangte Resolutiones vom 8. und 12.
April. giengen auch dahin ꝛ. Die
Schwedischen gaben ihnen, wegen des pun-
cti militiae, gute Worte, aber wie könne
man davon reden, wenn man nicht des Frie-
den gewiß sey? Dieser Punct erfordere ei-
ne ordentliche Deliberation der Stände,
indem es damit kein Kinder-Werck wä-
re ꝛ. Sie stellten es doch endlich wegen die-
ses Puncts dahin ꝛ.

1648.
April.

§. XXXI.

Die Kayserli-
chen bestehen
auf der Reso-
lution wegen
Verichtigung
des §. *Tan-
dem omnes.*

Weil aber eben desselben Tags,
Graf Oxenstierna, nach Münster ab-
gereiset war; welches darum geschehen
musste, weil der Französische Gesandte,
Servient, gerne bey Abhandlung des *Ase-
curations-Puncts* in Osnabrück zugegen

seyn wolte, hingegen ehender dahin nicht
kommen kunte, bis vorhero die Schwedi-
schen eine Revisite zu Münster gegeben
hätten, da er die letzte Visite bey den
Schwedischen zu Osnabrück abgestattet
hatte; So kunte an die Schwedischen hier-
unter

1648.
April.

unter nichts gebracht werden, sondern es suchten vielmehr obgedachte Fürstliche Abgesandten die Kayserliche auf andern Sinn zu lencken, jedoch ohne allen Effect, indeme Bollmar, als ihm etliche Tage nachhero die Altenburgische Gesandten deshalber beweglich zuredeten, in diesen Formalien sich gegen sie vernehmen ließ: Meine liebe Herren, ich bitte euch um Gottes willen, haltet euch damit nicht länger auf, denn wir können in dem *ſ. Tandem omnes Sc.* weiter nichts weichen. Derselbe langte auch den Kayserlichen Original-Befehl, und verlas ihnen einen Paragraphum daraus, dieses Inhalts: Was wir euch wegen des *ſ. Tandem omnes Sc.* vormahls befehliget, dabey lassen wir es nochmahls verwenden, und habt ihr darin zu beharren, wie derselbe vorhin ausgehen, und in das gedruckte *Instrumentum Facis* bracht, auch keine *Temperamenta* zuzulassen, dieselben mögen bewandt seyn wie sie wollen &c.

Die Altenburgischen erwiederten, es sey eine harre Resolution, und gleichwol an dem, daß, wenn es in dem Friedens-Werck an einen Punkt komme, so Ihro Kayserliche Majestät betreffe, werde darin nichts nachgegeben, sondern es müsse daran haften.

Bollmar: Sie, als *Ministri*, müsten der Ordre nachleben.

Altenburgische: Die Schwedischen würden den *Punctum Militiæ connecti-*ren wollen.

Ille: Es seyn *diversæ materia*. Der *ſ. Tandem omnes Sc.* gehöre ad *Amnestiam*, darin ein jeder, so fern es seyn können, *Satisfactio* erlanget, aber Kayserliche Majestät solle zuletzt stehen. Von *Satisfactio* der *Militiæ* sie noch nicht zu reden, denn die Sache noch nicht in solchen Stand gebracht sey, daß die Stände allerdings unter sich einig wären. Wenn man in diesen Punkt *per Collegia Imperii* delibereiren wolte, wie nothwendig geschehen müsse, würden die Evangelischen wider die Catholischen, und die Catholischen wider jene seyn. Wenn aber der *ſ. Tandem omnes Sc.* richtig sey, werde das übrige bald folgen, man solle den Schwedischen zureden. Wenn die Stände aus einem Munde redeten, würden selbige wohl Friede machen müssen &c.

Es erwarteten also jene des Grafsens Oxenstierna Zurückkunft, inmittelst desselben Hof-Junker, Sebastian Friederich von Rötteris, die sub N. I. hier anliegende Vorstellung, cum *Adjunctis A. B. C. D. E.* der Böhmschen *Exulanten*, an die Evangelische Reichs-Stände übergab, welche folgendes ad *Dictaturam* gebracht wurde.

Die Böhmschen Exulanten recommendiren ihre Restitution in Ecclesiasticis & Politicis.

N. I.

Vorstellung der Böhmschen Exulanten, ihre Restitution betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs, höchst- und hochblbblicher Evangelischer Chur-Fürsten und Stände &c.

Mit was für großem Herzens-Verlangen und freudiger Hoffnung, wir sämtliche, der Evangelischen Religion halber vertriebene Exulanten, bey dieser höchst-ansehnlichsten lang gewährten Friedens-Tractation zu Osnabrück, den Ausgang unser unterthänigst gesuchten Desideriren und erfolgenden Liberirung unsers langwierig schweren Exilii, (zu welcher uns gnädigste, gnädige schrift- und mündliche beschehene Promessen und Bertröstungen sehr animiret, und unser bitteres Exilium desto sinder gemacht) erwartet haben, ist nicht gnugsam auszusprechen: So müssen wir leider! Gott erbarne es! das *Contrarium* verspüren, mit halb-vertaubten Ohren anhören, und nasen Augen ansehen, daß in dem *Puncto Autonomiæ & Religionis* 11. Mart. ist stehen des Jahres, aldar zu Osnabrück eingerichteten, von sämtlichen anwesenden hoch-ansehnlichsten Herren *Plenipotentiariis* und *Legaten* placidiret, und als bereits provisionalliter unterschriebenen Aufsat, wir gänzlich excludiret worden seynd: Welches uns nicht

1648.
April.

nicht allein höchsten betrübet, sondern dieses darbey, daß von unsern Weib und Kindern auch der lieben Posterität uns zugemessen werden wolte, gleichsam wir selbst mit unserer Invigilanz dis hohe Werck, als den pretiosissimum animarum & conscientiarum thesaurum, verabsäumet, und dessen verlustig gemacht, auch disfalls des Göttlichen Unsegens uns zu befahren hätten, uns sehr kräncken thut; Nun ist es Gott am besten wissend, daß wir unserer höchsten Möglichkeit nach, so viel unser igtiger armer exulirender Status zulassen wollen, mit unterthänigsten Suchen, Flehen und Bitten, hierinnen nichts præteriren lassen, daß uns also kein Verfümmis zugemessen werden kan: müssen aber in diesen Gedancken stehen, daß der Allerhöchste uns noch ferner in der exulirenden Creuß-Schule zu halten, ihm belieben lässet, dem wir uns in allen unterwerffen, und um die fernere liebe Hiobs-Gedult bitten thun.

Nun seynd wir zwar der höchst- und hochlöblichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, höchst und hoch-ansehnlichsten Herren Legaten und Gesandten in der höchst-rühmlichsten Friedens-Intention irre zu machen, oder zu syndiciren, noch den lieben theuer werthen Frieden aufhalten zu lassen nicht gemeinet; Sondern nehmen für belang und mit schuldigstem Danck vielmehr an, werden auch dieses sich künfftig zu bedienen wissen, daß derselben allerseits, ihnen facultatem ulterius interveniendi & intercedendi reserviret und vorbehalten, welche solennem Clausulam reservatoriam, wegen fernerer bey Ihrer Kayserlichen Majestät in proximis Comitibus, oder alias in causa Religionis erhaltender Befreyung, Ew. ic. Hochgunsten in keine Obliteration und Vergessenheit zu setzen geruhen, isd aber in presenti Pacis maturacione, es dahin gnädig und hochgeneigt vermitteln helfen wolten, daß wir doch in puncto Religionis den Herren Schlesingern, die doch ein Membrum und incorporirtes Land des Königreichs Böhmeind sind, interim gleich gesetzt, und solchergestalt in Friedens-Schluß beobachtet werden könnten, wir unterdienstlich bitten thun.

Im Fall aber solches auf dismahl nicht zu erhalten wäre, daß doch auf das wenigste die Verbot & quasi proscriptioes nebens der hierauf (zu unserm großen Nachtheil und merklicher Aufhaltung des unserigen) erfolgten Friedländischen Confiscations-Commission, Decreta, Patenta, Resolutiones, Recepten, Sententiae rei pro derelicto und dergleichen in unsern Präventionen uns nachtheilige Schrifften, auch unsern Creditoribus zu ihrem Behuff, uns aber zu großem Schaden erteilte Special- und verwilligte General-Moratoria gänglich cassiret und aufgehoben, wie auch in Ansehung des von Ihrer Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. höchst-löblichen Andenkens, erteilten Perdons, unsere, so wohlten an den Land-Gütern, Fideicommissis als andern allerley ausstehenden Schulden haftende Anforderung, derer wir nicht allein hiebevord, vor denen Motibus berechtigt, sondern zeithero entweder ex Testamento, Jure cessionis & ab intestato per Successionem überkommen, oder noch in futurum erlangen möchten, im Königreich Böhmen und andern incorporirten Landen, da einer oder der ander, das Seinige zu präzendiren befugt wäre, ohne jedermanns Hinderung (welches doch denen Juden vergönnet wird) sicher, ohne Auswürckung Pals-Brieffe, welche bisweilen schwer zu erhalten sind, zu- und abreißen, personaliter sollicitiren, das Seinige einbringen, und bis zu würcklicher Erlangung desselben, (was einem jeden von Rechts und Billigkeit wegen zuständig) darinnen unperturbiret geduldet werden: Auch daß wir dessen nicht allein, mit blosser Promission, sondern ipso facto, ohne Respect der Religion, mit schleuniger Administration der Justiz fähig seyn mögen, so wohl diejenige Schulden, welche auf den confiscirten Gütern sich befinden, und Ihre Kayserliche Majestät höchst-löblichen Andenkens, Ferdinand II. solche zu bezahlen auf sich genommen, und die Präzendenten zu der Böhmischn Cammer (daraus die Bezahlung schwer erfolget) weisen lassen, wiederum von der Böhmischn Cammer abgewendet, und diese Creditores ihre Präventionen bey den Possessoren der confiscirten Güter (welches nicht unbillig, weiln sie solche Güter bey Zeiten der langen Münze an sich bracht, und kaum den dritten Theil derselben bezahlet haben) zu solchen angewiesen werden möchten. Es wird auch dieser Modus Ihre Kayserl. Majestät Böhmischn Cammer von vielen Tonnen Goldes erledigen, auch dar-
Zünftter Theil. A a a a durch

1648.
April.

1648. durch diesen armen Witten und Vätern grosses Lamentiren zu Gott, und fernerer 1648.
 April. Vergießung vieler Thränen, verhütet werden. April.

Lit. A. Weisen nun diese unsere unterthänigst suchende politische Desideria nicht unbillig, auch bey dem zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, zu Prag getroffenen Frieden-Schluss aufgerichteten Neben-Receß, theils unsere obangezogene bittende Desideria, ut Copial-Extract A. von Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-löblichen Andenkens Ferdinand II. Allergnädigst verwilliget, auch hernacher durch ein absonderlich von ihiger Kayserlicher Majestät, als albereit damahligem König zu Böhmen, an die Königlich-Böhmische Stadthalter, ut Copia B. ergangenes Special-Rescript, zu vollziehender Beobachtung confirmiret worden; Als leben wir der gänglichen Hoffnung, daß die, Ihre Kayserlichen Majestät höchst-anschnlichste anwesende Herren Plenipotentiarii zu Osnabrück dieses einzugehen, sich nicht weigern, sondern unsere noch ex parte suchende Spiritual-Licenz, so wohl die politische Desideria gnädigst verwilligen, und diesen beygefügtten sub Lit. C. Lateinischen Project dem Instrumento Pacis inseriren zu lassen, hoffentlich gestatten werden.

Derowegen zu Ew. Gnaden, HochEdlen, Gestrengen und Hochgunsten, wir Arme, von der gaugen Welt fast Verstoffene und Verlassene, bloß der reinen Evangelischen Religion, und nicht wie unsere Contrarii uns beschuldigen, der Rebellion halber, welches wir contradiciren, und mit Ihrer Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. höchstlöblicher Memorie, sub Dato Wien, die St. Ignatii, des 1627. Jahrs, ergangenen Religion-Reformations-Patent, wie aus beyliegender sub lit. D. extrahirten Abschrift klar zu ersehen, darinnen auch ebener massen von höchst-gedacht, nunmehr in Gott ruhender Kayserlichen Majestät die Versilberung der Güter, und die schleunigst möglichste Beseßung des Rechts angezogen wird, approbiren und erweisen können, vertriebene Exulanten unsere fernere Zuflucht nehmen, und in dieselben, als nächst Gott in unsern Desideriis hoch- und vielmögende Promotores unser noch-mahliges starckes Vertrauen setzen, und nebens unsern unterdienstlichen gehorsamsten Bitten der gänglichen Hoffnung sind, daß, wie sie ihnen bishero in unsern Desideriis keine Mühe und eifferige Erhaltung nicht schwer und importunirlich seyn lassen, als noch, ex officio dilectionis Christianæ & ejusdem Religionis focus debita, sich unser ferner annehmen, diese unsere noch zum Theil in Ecclesiasticis, so wohl in Politicis unterthänig suchende Restitution, in Ansehung des Anno 1634. 16. August. von damahls zu Franckfurt am Mayn beyammen gewesenen, der höchst- und hochlöblichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände höchst hochansehnliche Legaten, uns ut Copia E. gnädig und hochgünstig ertheilten verträglichem Schreibens, zu einem GOTT wohlgefälligen, uns aber armen bedrängten Leuten erspriesslichen Scopo, derogestalt gnädig und höchst-günstig recommendiret seyn zu lassen, damit wir dabey erhalten, derselben würcklich fähig seyn, und nicht vollends ganz und gar aus dem Frieden-Schluss excludiret, und also in die äusserste Ruin und Elend gestürzt werden mögen. Hi erinnen volbringen Ew. Hoch-Gräffliche Gnaden u. Dresden, den 7. April. 1648.

Lit. E.

Ew. Excellenz, Gnaden, Hoch-Edelen, Gunsten
 und Hochgeneigtester Herren

Dienst- und unter-Dienstwillige

N. N. N. Herren-Ritter- und Bürger-Standes, aus dem Königreich Böhmen, ihrem Vaterland, wegen der reinen Evangelischen Religion Vertriebene, und nun unter Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Schutz und in Dero Landen sich aufhaltende Personen.

Lit. A.

1648.
April.

Lit. A.

1648.
April.

Extrahirter Punct, aus dem zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. hochlöblichsten Andenkens, und Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, bey dem zu Prag getroffenen Frieden-Schluss, aufgerichteten Neben-Recesss.

Insgleichen ist aller-gnädigst bewilliget, daß denen gewesenen Erb-Untertthanen, die nur Religionis causa emigrirret, und sich sonst wider Ihro Kayserliche Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften, oder sonst noch zu fordern haben, nochmahls gebührend zu suchen und zu erlangen unbenommen ic.

Lit. B.

Kaysers Ferdinandi III. Resolution an die Böhmische Regierung, die freye Ab- und Zureise der Emigrirten, und sich in Sachsen enthaltenden Augspurgischen Confessions-Verwandten betreffend, d. d. Wien, d. 16. Jan. 1636.

Not. Ein Extract dieser Resolution ist vorhin schon von den Böhmischen Exulanten angeführet, und zu finden im Dritten Theil, pag. 468. sq.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, zu Hungarn und Böhmen König, Erz-Herzog zu Oesterreich ic. Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge und liebe Getreue, was an uns, unterschiedliche Emigranten Augspurgischer Confession, so aus dem Königreich Böhmen sich in das Churfürstenthum Sachsen begeben, und daselbst einiger Zeit wohnhaft seyn, unterthänigst supplicando anbringen, und in unser Erb-Königreich Böhmen ab- und zu zureisen, einen General-Pals und Repals ertheilen zu lassen, gehorsamt bitten thun, habt ihr aus der Beylag mit mehrern zu ersehen, auch was wir euch derenthalben unter Dato Wallerstein, den 5. ohnlängst abgewichenenen Monats Novembris albereit derenthalben gnädigst anbefohlen, euch gehorsamt zu erinnern.

Wenn denn auch in dem denzo. Maji verstorbenen Jahrs, zwischen Ihro Kayserl. Majestät, Uns und Chur-Sachsen zu Praag aufgerichteten Friedens-Recesss, unter andern auch dis versehen, daß dieienigen, so nur der Religion halber emigrirret, und sich sonst wider Ihro Kayserliche Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften, oder sonst noch zu fordern haben, nochmahls gebührend zu suchen und zu erlangen, unbenommen, so wohl denen andern, welche unter des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. geseßen gleicher Handel und Wandel, aus einem Lande in das andere ungeperrret seyn und bleiben solle. Als lassen wir es ebenfals hiebey in Königlichem Gnaden bewenden, und befehlen euch hiermit gnädigst, daß auf zurragenden Fall ein oder der ander von dergleichen Emigranten bey euch, oder im Land und Städten nachgesetzten Obrigkeiten sich angeben, und entweder von hoch-gedachtes Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. Regierung oder Cansley, von dem Ort, Stadt oder Obrigkeit, da derselbe unter hoch-gedachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. seßhaft, einen beglaubten Schein seiner geleisteten Erb- oder Bürgerlichen Pflicht gewonnenen Bürger-Rechts, oder Dienstes produciren und vorzeigen würde, ihr ihme erwöhnten Reccesss im freyen Ab- und Zureisen ebennmäßig würcklich genießen lasset, und den oder dieselben hierwider in keinerlei Weg zu beschweren verstatet.

Die andern aber, so unter mehr-hoch-ermelbtes Chur-Fürstlichen Liebde. nicht angeßeßen, noch Derselben mit Erb- oder Bürgerlichen Pflichten verwandt, und etwan in ihren Angelegenheiten in unser Erb-Königreich Böhmen zu verreisen, werden zuvorn bey Uns sich jedesmahls gehorsamt anzumelden, unserer Erlaubniß zu bitten, und gnädigster Resolution hierauf zu erwarten: wornach ihr euch also zu richten, Fürstlicher Theil. Aaaaa 2 und

1648.
April.

und hieran unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamt zu vollbringen wissen werdet. Geben, Wien, den 16. Monats Tag Januarii in 1636. unserer Reiche des Hungarischen in eilff und des Böhmisches im neunten Jahr.

1648.
April.

FERDINAND.

Georgius Comes de Martinitz
Reg. Bohem. Cancellarius.Ad Mandatum S. C. Maj.
proprium.

J. v. Luckenberg

Lit. C.

In Casu extreme necessitatis, ubi nullum Religionis Evangelicæ Exercitium nec Silesiorum nec Inferiorum Austriacorum exemplo impetrari poterit, subsequentiæ in Politicæ restitutione tractari petuntur.

In Regno Bohemiæ aliisque Domus Austriacæ provinciis tribuatur facultas, omnibus Religionis Evangelicæ causa inde motis Exulibus a Cæsarea Majestate Ferdinando Secundo, in gratiam jam olim expiata culpa receptis, nunc vero denuo Generali & illimitata Amnistia, exemplo Sacri Romani Imperii Statuum donatis, cujuscunque status & conditionis fuerint, una cum eorum hæredibus & Successoribus Jura sua, quocunque titulo indigitata, & in prædicto Regno Bohemiæ annexisque provinciis ante hosce motus & post condonatum culpam toto hucusque decurrente tempore ad se pertinentia, & sive in bonis ditionibusque fundata, & quibusvis nominibus activis inhærentia, sive ex testamento vel ab intestato per successiones ad eos devoluta, & in posterum devolvenda, citra omne impedimentum, molestiam adeoque omnem collectarum, tributorum, indictionum & facultatibus & bonis hæcenus sibi adeptis, impositionem & exactionem, cum libero & tuto in Regnum & provincias aditu, ibidemque securo & tranquilla ad realem usque & ex voto absolutam rerum suarum dispositionem & procurationem commoratione, exigendi, acquirendi, eorundemque potiundi; Iisdem etiam Jus & Justitia non nuda promissione, sed ipso facto æqualiter, nullo Religionis habito respectu, sed constituta in oppressores et executi pena Judicaria, sine mora & ambagibus administretur; Repetitio itidemque nominum in bonis & ditionibus Fisco Regio ultra olim injunctam multam applicatis sitoram & a Cæsarea Majestate ex suscepta & facta obligatione persolvendorum, iisdem pristinis Creditoribus & veris proprietariis (antea ad Camera Regiam remissis) permittatur: quin imo et ipsa nomina a Regia Camera ablata, in modernos bonorum Fisco sic olim ultra deductam multam applicatorum, possessores transferantur, a quibus pretii solutio & refusio per prægravatos creditores merito exigatur propteraque executio præstetur.

Omnibus imprimis Interdictis & quasi proscriptionibus, nec non Fridlandica confiscatione, aliisque ejusdem generis commissionibus, decretis, edictis, recessibus, sententiis pro derelicto, rebus Judicatis, executionibus, & quibusvis reliquis Exulum præjudicio obnoxiiis Rescriptis, nec non etiam specialibus & generalibus in eorundem Exulum dispendium, horum vero debitoribus subsidium, indultis Moratoriis, perpetuo abrogatis & penitus abolitis &c.

Lit. D.

1648.

April.

Lit. D.

1648.

April.

Extract, aus Ihrer Kayserlichen Majestät, *Ferdinandi II.* Wien am Sonntag St. Ignatii, Anno 1627. publicirten Religions-Parent, warum die Reformation in Böhmen vorgenommen, und die Emigration daraus verstatet worden.

Not. Befindet sich schon im Dritten Theil pag. 408. von den Exulanten angeführt.

Lit. E.

Not. Ist dieselbe Beilage, welche in diesem Fünften Theil pag. 372. sub Num. I. bereits vorgekommen.

§. XXXII.

Klage der Evangelischen daß die Kayserlichen vor Berichtigung des §. Tandem omnes nicht tractiren wollen.

Nachdem nun Graf *Orenstern* wieder zu *Dinabrick* angelangt war; So verfügten sich die *Altenburgischen* und übrige obernante *Evangelische* Gesandten *Mittwochs*, den 19. April, zu demselben, und thaten ihm folgenden Vortrag; „Es betrübe sie nicht wenig, daß die *Friedens-Tractaten* wiederum in das *Strecken* gerietzen, und seint *Donnerstags* darinn nichts geschehen. Von den *Kayserlichen* Gesandten sey nochmahls angedeutet worden, sie müsten dem erhaltenen *Kayserlichen* Befehl inhariren, und könnten nicht eher tractiren, biß sie von ihnen, den *Schwedischen*, wegen des §. *Tandem omnes* &c. die *Erklärung* erlangt hätten, es solle bey dem *Kayserlichen* Aufsatze bleiben. Sie, *Deputati*, hielten demnach als ein *Expedienz*, daß beyde Punkten in die *Reichs-Collegia*, zur *Stände* *Deliberation* kämen, wolten auch dahin bedacht seyn, ob es *künfftige* Woche geschehen könne. *Unterdes* hätten sie nicht unterlassen, mit etlichen *Catholischen* und *Evangelischen* *Reichs-Ständen* Gesandten zu reden, wie etwa die *Articuli de Juribus Statuum, de Assesuratione & Executione Pacis* zu adjouctiren wären; es geschehe allein um die Sache zu *prepariren*, man wolte auch mit ihnen, den *Schwedischen*, so bald man der *Catholischen* *Meynung* vernommen habe, daraus ferner reden.

welcher morgen allhier ankommen wolte, und der *Meynung* gewesen sey, man solle den *Punctum Assesurationis & Executionis* so lange ruhen lassen, biß er, *Servient*, gegenwärtig sey, sollte sich aber hernach keines *Verzugs* zu versehen haben. *Discours*-weise habe derselbe so viel zu vernehmen gegeben, er werde wohl hauptsächlich mit dem *Puncto Assesurationis* zufrieden seyn. *Wolle* allhier alles, was zu dem *Deutschen* *Frieden* gehdrig wäre, richtig machen helfen, und hoffe er, die *Stände* würden alsdenn insgesamt hinüber nacher *Münster* gehen, und vermitteln, daß auch *Spanien* sich zum *Schluß* lencke, *intemahl* den *Ständen* des *Römischen* *Reichs* eben so wohl daran gelegen sey &c. Derselbe halte anbey dafür, die *Pfälzische* Sache sey ehender nicht zu *subscribiren*, biß auch die übrigen *Puncten* richtig wären; Er, *Servient*, würde auch begehren, daß der *Cron* *Frantreich* *Satisfaction* nunmehr gleichfalls unterschrieben werden möchte.

Altenburgici: Sie wolten nicht verhoffen, daß es bey dem *Frantzösischen* die *Meynung* haben würde, man solle mit den *Schluß* des *Deutschen* *Friedens* warten, biß auch der *Friede* zwischen *Spanien* und *Frantreich* richtig worden sey. *Ille*: Dahin sey es eben nicht angesehen, wie *Servient* selbst gesagt habe. *Gestern* hätten die *Kayserliche* *Gesandten*, zu ihnen, den *Schwedischen*, geschicket, und sagen lassen, woferne es bey dem §. *Tandem omnes* &c. bleibe, wie er siehe, so wolten sie die *Conferenz* morgen *continuiren*. *Denen* aber sie, die *Schwedischen*, hätten zurück sagen lassen, sie hofften nicht, daß die *Kayserliche* fertig

Orensterns Antwort.

Orenstern antwortete: Er sey zu *Münster* gewesen, und *verwichenen* *Sonntags* allhier zu *Dinabrick* wieder angelangt, er habe den *Frantzösischen* *Gesandten* *Servient* zur *Herüberkunft* disponiret,

A a a a 3

fertig

1648. April. ferlichen die abgeredte Ordnung invertiren würden; wann sie, die Kayserlichen, entschlossen wären, zu ihnen, den Schwedischen, der Ordnung nach, zu kommen, so wolten sie derselben diesen Vormittag gewärtig seyn. Die Kayserlichen aber hätten weiter nichts sagen lassen. Wann der Milicien-Punct angegriffen würde, sey es gut, denn man dadurch die Zeit gewinnen, und die Sachen facilitiren würde; Man habe zu bedencken, daß solcher Punct doch richtig seyn müsse.

Scharmügel
zwischen eini-
gen Spanis-
ern und Por-
tugiesen zu
Münster.

Darneben erzählte Orenstern, daß vor wenigen Tagen zwischen den Spanischen und Portugiesischen zu Münster, ein Scharmügel vorgefallen sey, indeme vor des Portugiesischen Gesandten Quartier zween betrunckene Spanier vorüber gangen wären, deren einer geruffen habe: *Vivat Philippus V. Rex Hispaniarum*; und der andere Spanier: *Moriatur Johannes, Dux Bregantinus, Rebellis*. Als nun ein Portugiese in der Thür gestanden, und solches gehöret, habe er hinwiederum geruffen: *Vivat Rex Castiliae: sed quod Johannes Rex Portugaliae, sit rebellis, mentiris*. Darauf die beyden Spanier in das Haus gedrungen wären, und sey einer davon in den Arm verwundet worden. Nachdem nun der Spanische Gesandte *Comte Pigneranda* solches vernommen, habe er seine Leute, jung und alt commandiret, sie solten in dem Portugiesischen Quartier alles niedermachen, und wenn sie ihnen nicht heykommen könnten, solten sie das Haus mit Feuer anstecken; Darauf sich dann an die 120. Personen von den Spaniern, an das Portugiesische Quartier gemacht, aber Widerstand gefunden hätten, daß sie nicht in das Haus kommen könnten. Der Portugiesische Gesandte, *del Castillo*, ob er wohl ein Gräflicher sey, habe sich doch anfangs selbst mit Degen und Pistolen präsentiret, als er aber seine Leute zu schwach gehalten; habe er sich durch die Hinter-Thür des Hauses, zu dem Franckösischen Gesandten, *Servient*, retiriret. Von den Spaniern wären alle Fenster eingeworffen, sie aber endlich gleichwohl abgetrieben worden, nachdem der Commendant zu Münster, auf Zuentbietung des Franckösischen Gesandten, *Servient*, mit 100. Mann darzu kommen sey. Es wären 7. Spanier und 4. Portugiesen dabey verwundet worden.

1648. April. Als der Commendant zu den Spanischen Gesandten *Comte Pigneranda* geritten, und gebeten, es möchten solche Gewaltthaten eingestellt werden, habe derselbe ihn gefragt, ob er in Portugiesischer Devotion stehe? mit dem Anhang, er sollte es gegen Ihro Kayserliche und Königliche Majestät zu Hispanien zu verantworten haben; Worauf aber der Commendant geantwortet: Er sey weder in Spanischer noch Portugiesischer Devotion, sondern ein Diener der Stadt Münster, und müste jedere Gesandtschaft in Sicherheit halten &c.

Desselben Nachmittags hielten die Churfürstlich-Catholischen Deputati, nemlich der Chur-Mayntzische Cangelar, Doctor Meigersberger, und der Chur-Bayerische Abgesandte, Doctor Krebs, mit den Evangelischen, nemlich den Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweigischen Gesandten eine Conferenz; und bestund derselben Anbringen darinnen: Es sey nun eglische Tage in den Friedens-Tractaten geruhet worden, aus Ursachen, daß auf empfangenen Befehl die Kayserliche Gesandten in dems. *Tandem omnes &c.* nicht weichen zu können, vorzubedenken, sondern es bey dem Project, so der Graf von Trautmannsdorff noch habe verfertigen lassen, verharren, auch, ehe und bedor derselbe Paragraphus und die Pfälzische Sache subscribiret sey, zu keiner andern Materie schreiten wolten. Diesem müsten sie nun nachleben. Der Catholischen Stände Gesandten wären darauf instruiret, hätten auch gestriges Tages dahin geschlossen, es dabey bewenden zu lassen. Ingleichen der Chur-Sächsische, so wohl auch die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, wären, wie ihm, dem Chur-Bayerischen, gestriges Tages der Graf von Wirgenstein gesagt hätte, keines andern befehliget. Alldieweil nun der leidige Zustand des lieben Vaterlandes vor Augen sey, und man sich billich kein Moment aufzuhalten, noch die Tractaten zu remoriren habe: So ersuchten sie, die Evangelischen möchten doch den Schwedischen darunter zureden, daß sie es dabey bewenden liesen, oder auch, wann es also gefällig wäre, könnte solches durch eine gesammte Deputation zu Werk gerichtet werden. Die Kayserlichen hielten dafür, wann man in allen übrigen Punkten richtig

Conferenz
zwischen den
Churfürstlich
Catholischen u.
Fürstlich Ev-
angelischen.

1648.
April.

richtig wäre, so sey alsdann von der Satisfactione Militiæ zu tractiren ꝛ.

Die Altenburgischen antworteten: Es sey billig zu beklagen, daß man die Zeit also verspildere, und sich wiederum in ordine rerum & tractandi aufhalten wolle, wie zu merklicher Verzögerung der Tractaten, nun so mannigfaltig gesehen sey. Man erinnerte sich, daß den Kayserlichen Gesandten gefallen habe, auch mit ihnen verglichen sey, es solle der *S. Tandem omnes Sc.* und die Satisfactio Militiæ conjungiret, und die Handlung darüber bis zuletzt verspahret werden, welches auch mit ihnen die Schwedischen also abgeredet, und auf die Kayserliche General-Bollmacht gesehen hätten. Wann nun auf Einlangen anderer Instruction, es sey nun Kayserlichen, Schwedischen oder Französischen Theils, von verglichenen Sachen abgetreten werden sollte, so sehe man einen schlechten Zustand und Ausgang der Friedens-Tractaten. Zu dem vorkommenden Modo, konten sich Evangelici nicht resolviren, ehe sie mit den übrigen daraus communiciret hätten, unterdeß Discours-weise etwas zu melden, befunden sie ratsamer, man lasse es bey dem einmahl beliebten ordine, hätten auch von dem Graf Orenstern erst diesen Vormittag verstanden, daß sie, die Schwedischen, gestriges Tages den Kayserlichen hätten sagen lassen, es müsse bey solcher Ordnung bleiben. Erachteten diesem nach, man wü-de vergebliche Arbeit anwenden, wann die Evangelischen entweder allein, oder zugleich nebens den Catholischen per Deputatos mit den Schwedischen daraus reden wolten, als die sich doch materialiter über den *S. Tandem omnes Sc.* nicht erklären wolten, bis sie wüßten auf welchen Weg die Satisfactio Militiæ erfolgen solle. Weil aber dennoch die Kayserlichen und Schweden solchergestalt in extremis befunden, so sey am besten, daß der *S. Tandem omnes Sc.* und die Satisfactio Militiæ zugleich in die Reichs-Räthe gebracht würden, und die Stände unter der Hand durch wenig Personen, die übrigen Puncta richtig machten ꝛ.

Denen Churfürstlich-Catholischen Deputierten aber wolte dieser Modus nicht anständig seyn, sondern verlangten,

die Evangelischen möchten ihre Meynung wegen des *S. Tandem omnes Sc.* den Schwedischen ohngefäumt andeuten; Meldeten auch, die Kayserlichen wolten fast in Abrede stellen, daß vorhin betrieber worden sey, man solle diese beyde Puncten zusammen fassen und bis zuletzt verspahren, sondern es habe die Meynung gehabt, daß der *S. Tandem omnes Sc.* ruhen sollte, bis die Casselische Sache abgehandelt wäre.

Die Altenburgischen verfehten dagegen, daß sie selbst mit den Kayserlichen eine andere Abrede genommen, diese sich auch gegen die Schwedischen dahin erkläret, nicht weniger, als die Casselische Satisfaction richtig gewesen, den Articulum de *Juribus Staruum*, und de *Commerciis*, in Handlung genommen hätten, welches alles *ipla rei notorietas* ausweise, auch die Protocolla solches bezeugten. Daß die Stände zu den Schwedischen sagen solten, in *S. Tandem omnes Sc.* wolten wir es so und so haben, sey nicht ein Modus zu eluctiren, sondern zu præscribiren. Materialiter werde sich doch bey denen *Deliberationibus* und Handlungen geben. *Illi*: Ihre Kayserliche Majestät hätten gleichwohl den Cronen Satisfaction gegeben, die *Equivalentia*, *Gravamina*, *Satisfactionem Castellanam* und *Amnestiam* abhandeln lassen: und nun wolte man Ihre Majestät keine Satisfaction wiederfahren lassen.

Altenburgici: Solches gehöre ad *marita causa*, jeso rede man allein de ordine, und ob man durch den vorgeschlagenen Weg den Zweck erlangen würde? Was der Catholischen Meynung sey, habe man allbereit versucht, und denen Schwedischen zugeredet, sey aber vergeblich gewesen. *Illi*: Es schicke sich nicht, daß zwey *diversæ materiæ* zugleich in die Reichs-Consultation kämen.

Altenburgici: Es würden öffters mehr Puncta zugleich debattiret, ob gleich nicht articulo temporis, tamen ordine; Es blieben aber jene bey ihrer Meynung und wolten fernereit mit denen andern Catholischen reden; versicherten, sie hätten viermahl bey den Kayserlichen angehalten, wann sie *temperamenta* in *S. Tandem omnes Sc.* hätten, so möchten sie doch damit heraus

1648.
April.

1648.
April.

heraus gehen, und nicht lange zurück halten. Selbige aber beharrten dabei, sie könnten, krafft habenden Befehls, in nichts weiters nachgeben. Endlich schlugen sie vor, die Stände möchten unter sich den §.

Tandem omnes &c. unterschreiben: welches aber die Evangelischen nicht practirlich, sondern gefährlich hielten, weil solches die Cronen aufs höchste offendiren würde.

1648.
April.

§. XXXIII.

Schweden bringen dar, auf die Satisfactionem Militiæ neben dem Punct der Erb-Lande zu tractiren.

Es eröffneten aber auch die Kayserlichen Plenipotentiarii, denen Evangelischen Churfürstlichen Gesandten, dem Sächsischen und Brandenburgischen, die eingelangte Kayserliche Instruction, den §. *Tandem omnes &c.* betreffend, mit dem Ersuchen, solche den Schwedischen zu hinterbringen, und sie auf andere Gedanken zu lencken. Die Schwedischen lieffen sich es dann endlich gefallen, daß der Punct wegen den Erb-Lande ohnverlangt vorgekommen werden möchte, jedoch mit dem Beding, daß auch zugleich der Punctus *Satisfactionis Militiæ* sollte tractiret, und *pari passu* abgehandelt werden: Jedoch wollten selbige vorhero der Evangelischen Reichs-Stände Meynung darüber vernemen. Diese consultirten darüber, Donnerstags, den 20. April, und wurde ihnen das Conclufum, durch obige Deputatos dahin eröffnet, daß der §. *Tandem*

omnes &c. und die *Satisfactio Militiæ conjunctim* in die Reichs-Collegia zu bringen und zu tractiren seyen.

Die Schwedischen ertheilten zur Antwort: Der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Abgesandte Besembelc wären gestern bey ihnen gewesen, denen sie gesagt, sie sähen lieber, daß alle Puncta vorhero *accordiret*, und sodann erst der §. *Tandem omnes &c.* nebst der *Satisfactione Militiæ* vorgekommen würden. Wofern aber die Kayserlichen darauf drüngen, daß alsbald der §. *Tandem omnes &c.* abgehandelt werden sollte, so müste zugleich auch die Contentirung der Schwedischen Militiæ abgeredet werden. Der Meynung wären sie nun auch noch, und wösten ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß die Stände beyde Puncta zugleich in *Deliberation* jögen.

§. XXXIV.

Der Evangelischen Antrag an die Kayserlichen, den §. *Tandem omnes &c.* und die *Satisfactionem Militiæ Sueciæ* zugleich in Handlung zu bringen.

Freystags, den 21. April, versamleten sich der Weymarische, Braunschweig-Zellische, Braunschweig-Grubenhagische und Würtembergische, wie auch der Lübeckische und Rürnbergische in dem Altenburgischen Quartier, und hatten sie mit einander bey den dreyen Kayserlichen Gesandten Audienz, mit diesem Antrag: Es wären gestriges Tages der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten beyammen gewesen, hätten von jeglichem Zustand der Tractaten geredet, und beklaget, daß binnen acht Tagen in dem Friedens-Beckel nichts fortgegangen worden sey, sondern sich dasselbe noch immer verzögere, unangesehen keine *causa belli* mehr übrig wäre, und man ohne Verzug zum Schluß schreiten könne. Im Nachdencken, was es vor Ursache, befunde man aus

demjenigen, was jüngst sie, die Kayserlichen, und vorgestern der Chur-Mainische und Chur-Bayerische eröffnet habe, daß der §. *Tandem omnes &c.* daran Ursach sey, weil von Ihro Kayserlichen Majestät der Befehl eingelangt, von nichts weiter zu tractiren, zu schließen, noch zu subscribiren, biß solcher Punct richtig sey. Nun erinnerten sich die Evangelischen, was vor diesem vorgelauffen sey, und sie, die Kayserlichen, mit den Schwedischen abgeredet hätten, daß nemlich istgedachter Paragraphus, nebens dem *Articul de Satisfactione Militiæ*, biß nach Abhandlung aller andern Puncten versparet werden sollte: Sie möchten wünschen, daß es dabey bleibe, und jehe man keine dringende Ursach solcher Variation. Mit höchsten Gefahr und Grund-Verderb des geliebten Vaterlandes

1648.
April.

landes Deutscher Nation geschehe es, daß man mit Veränderung des ordinis tractandi so viel Zeit verliere, wie bey diesen Tractaten schon öfters geschehen sey. Man sehe auch, wie die Schwedischen nicht zu bewegen wären, daß sie den Militien-Punct zurück setzen, und von dem §. Tandem omnes &c. separiren ließen. Wie sie dann noch erst gestern angedeutet hätten, dieser Paragraphus sey ein Stück der Militiæ Satisfaction, und gehe der Cron Schweden Officierer mit an, gleichwohl hätten sie sich erklärt, wenn man es dahin bringen könne, daß beyde Puncten zugleich in Deliberation und Tractaten kämen, sie es geschehen lassen wollten: Wann man denn nun sehe, daß kein ander Mittel übrig sey, so möchte man doch beyde Puncten zugleich in die Reichs-Collegia kommen lassen; Damit aber auch die noch andere rückständige Puncten nicht ausge-setzt würden, so werde ihnen, den Kayserlichen, verhoffentlich nicht zuwider seyn, wenn man auch dieselben unterdeß præparatorie ausarbeite, damit alles zugleich und auf einmahl subscribiret werden könne. Hiernächst müsten auch Deputati zugleich im Nahmen der Evangelischen vorbringen, daß der Mecklenburgische Gesandte gebeten, es möchte der Mecklenburgische Equivalent-Punct nicht so gar beyseit gesetzt, sondern solche Vermittelung getroffen werden, damit auch sein Herr, mit gutem Contento von diesen Tractaten abkommen möge.

Antwort der
Kayserlichen.

Die Kayserliche Gesandten regerirten: Sie hätten die jeso geschehene Proposition hauptsächlich dahin eingenommen: daß die Protestirende sich zusammen gethan, und befunden hätten, wie keine causa belli mehr übrig sey, um welcher willen die Tractaten aufzuhalten wären, und daß der Verzug allein von dem §. Tandem omnes &c. herrühre, welchen die Schwedischen also, wie begehret werde, zu subscribiren, sich verweigerten: Dannenhero solcher Paragraphus conjunctim mit dem Militien-Punct in die Reichs-Collegia gebracht werden möchte. Nun sey ihnen, den Kayserlichen, zuverderst leyb, daß die Tractaten aufgezo-gen würden, möchten nichts lieber sehen, als daß der Schluß ehestens erfolge; hätten auch im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät Fünfter Theil.

1648.
April.

stát, und an sich nichts erwinden lassen, was zu solchem Zweck abziele, und sich bey Reassumption der Tractaten erklärt, sie begehren der Ordnung nachzugehen, welche in dem Instrumento Pacis enthalten sey; Man wisse aber, was nicht allein von Seiten der Schwedischen, sondern auch von Seiten der Protestirenden vor Considerationes vorkommen, und daß ihnen, den Kayserlichen, vorgebracht worden sey, es solle der Articulus Gravaminum u. d. Amnestiæ vor allen andern Sachen abgehandelt, und von den Gravaminibus der Anfang gemacht, auch in demselben, der §. de Reformatione Justitiæ zuerst vorgenommen werden. Ob nun zwar sie, die Kayserlichen, darin billig Bedencken tragen sollen, hätten sie gleichwohl zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde dem Begehren deferiret, den Justitien-Punct zur Hand genommen und abgehandelt, wie auch in puncto Autonomiæ geschehen sey. Darauf wären die Schwedischen auf ihrer Cron Satisfaction gefallen, darinn man dann auch Contento habe geben müssen, woserne man die Zeit nicht habe verlihren wollen; Als darauf vollend die Gravamina adjouktiret worden, wären sie wieder auf die Hessen-Casselsche Satisfaction gefallen, davon aber sie, die Kayserlichen, nicht hätten reden wollen, biß auch Ihro Kayserlichen Majestät Interesse richtig worden sey, hätten es jedoch abermahls, gestalten Sachen nach, geschehen lassen, daß die Casselsche Sache abgehandelt, darauf aber immediate dieser Punct, so Ihro Kayserlichen Majestät Lande betreffe, vorgenommen werden sollte. Ihre Meynung sey niemahls gewesen diesen Punct biß zuletzt und biß auf die Satisfactionem Militiæ zu versparen, weil nemlich die Satisfactio extra Instrumentum tractiret, dahingegen aber der §. Tandem omnes &c. materia ingrediens Amnestiam sey, mithin notwendig in das Instrumentum Pacis gebracht werden müsse. Sie, die Kayserlichen, hätten nicht verhofft, daß die Schwedischen hierunter Difficultäten machen oder præcendiren würden, daß Ihro Kayserlichen Majestät Interesse gar nicht in acht genommen werden sollte. Sie könnten sich nicht anders erklären, als wohn Ihro Kayserlichen Majestät Befehl sie anweise, nemlich nichts zu tractiren, noch zu subscribiren

1648.
April.

scribiren, biß auch dieser Paragraphus von den Schwedischen unterschreiben worden sey. Nun hörten sie, man wolle solchen Punct mit der Satisfactione Militiæ conjungiren, und könten daher nicht anders denken, als daß die Schwedischen dadurch nur Weitläuffigkeit suchen und keinen Frieden schließen wollten. Die Abhandlung der Satisfaction werde viel Zeit bedürffen, und nicht in einem Tage reguliret werden können: unterdeß gehe gleichwohl der Krieg fort; Sie hätten sich schon länger als vor einem Jahr erklärt, sie könten weiters in diesem Punct nichts thun, und werde auch Ihre Kayserliche Majestät darinnen nicht weichen; welches auch eben die Ursach gewesen, daß der Graf von Trautmannsdorff von den Tractaten gereist: dann wenn er gesehen hätte, daß Ihre Kayserliche Majestät noch weiters hierinn nachzugeben entschlossen wären, würde er so lange nicht zurück gehalten haben, sondern die Ehre, daß er den Frieden-Schluß befördert, und davon getragen, gerne mitgenommen haben; Man sage, es sey keine causa belli mehr übrig, allein Ihre Kayserliche Majestät halte diese Sache allerdings pro Causa Belli. Als im vorigen Jahr, Salvius von ihnen, den Kayserlichen, gefragt worden sey, ob Ihre Kayserliche Majestät wegen der Amneftie in den Erb-Landen von der Cron Schweden bekriegeret werden solle? So habe derselbe hinwiederum gefragt, ob der Kayser deswegen den Krieg continuiren wolle? darauf sie dann geantwortet: Ja, es werde geschehen. Wolten nun die Schwedischen den Frieden nicht aufhalten, und die Evangelischen ihnen nicht zur Hand gehen, so sey ja keine Ursach, daß man so lange darauf stehe. Alle Catholischen Stände wären dieser Meynung, auch vornehme Evangelische Stände, immassen denn der Chur-Sächsishe Gesandte erst gestern ihnen angedeutet habe, daß er dahin expresse instruiret sey, er solle auch den Fürstlich-Sächsischen die Bewandtniß remonstriren. Ihre Kayserliche Majestät verstähen sich auch keines andern zu dem Fürstlichen Hause Braunschweig. Daß die Schweden einen Punctum honoris daraus machen wollten, sey ein vergeblicher Aufenthalt. Vor diesen hätten dieselben gesagt, sie wolten ihre Soldatesca nicht offendiren, aber das Friedens-Werck sey allbereit so weit ge-

bracht, daß man in einem Tage schließen könne, wenn man wolle. Daß sie, die Schwedischen, aber vermeynten, dieser Punct sey ein Pars von der Militiæ Satisfaction, solches könten sie ihnen nicht einräumen, dann Ihre Kayserliche Majestät werde einmahl nicht weichen, noch Ihre Land und Leute den Soldaten und denen Rebellen hingeben. Müsten sich also die Schwedischen erklären, ob sie Friede haben wolten oder nicht. Sie, die Kayserlichen, hofften nicht, daß die Stände dieser Meynung wären, daß man in Kayserliche Majestät ferner dringen solle. Die Cron Schweden habe den Krieg nicht wegen der Rebellion in Kayserlichen Landen angefangen, hätte ihre Satisfaction an Land und Leuten bereits erlangt, und das Versprechniß erhalten, daß Ihre Kayserliche Majestät aus Dero Landen derselben noch 600000. Thaler reichen wolle. Es sey nicht um wenigens zu thun, sondern es besauffe sich von einer Million in die andere, und wären die Güter, Ihre Kayserlichen Majestät vornehmsten Rätthen und Kriegs-Officierern vergebend, deren über 1000. Personen darunter interessiret seyen. Wann Ihre Kayserliche Majestät solche Güter, die Sie dochlex Justicia Dero Rätthen und Dienern gegeben hätten, zurück nehmen, und hingegen denen Leuten eine andere Ersetzung davor thun solten, würden Ihre Lande nicht allein drauf gehen, sondern Ihre Majestät selbst auch werde Ihrer Person halber nicht sicher seyn. Daher werde es Ihre kein Mensch rathen, sie sich auch dazu nimmermehr bewegen lassen. Die Satisfactio Militiæ müsse suo tempore in die Reichs-Collegia kommen, aber Ihre Kayserliche Majestät hoffe nicht, daß man diese Sache werde in die Reichs-Collegia zur Deliberation ziehen. Dieselbe hätte es ja noch wohl um die Stände meritiret, daß man in Sie nicht weiter dringe. Ersuchten demnach, solches zu erwegen, und den Schwedischen zu erkennen zu geben, daß sie davon abstehen möchten, wenn man anders Deutschland den Frieden gönnen wolle. Geschehe es, daß man von diesem Punct abstrahire; so werde man auß schleunigste aus allen übrigen Sachen kommen können. Ihre Kayserliche Majestät vermüchten auch nicht, diese Sache auf ein Compromiß zu stellen. c.

1648.
April.

So

1648.
April.

So viel das Mecklenburgische Equi-
valent anbelange, möchten sie wünschen,
daß der Mecklenburgische Gesandter ge-
genwärtig gewesen, und solches Begehren
zu der Zeit vorgekommen wäre, als man
von den Equivalentien tractiret habe,
ihs aber ereigneten sich solche Circumstan-
tien, daß nicht in ihrer, der Kayserlichen
Gesandten, Porektat siehe, etwas einzu-
willigen, sähen sie also nicht, wie dem
Herzog zu Mecklenburg weiter zu helfen
sey.

Evangelische
inquiriren ih-
rer Bitte bey
den Kayserli-
chen.

Die Deputirten nahmen einen Abtrit,
beredeten sich mit einander, und funden
nicht diensam, demjenigen zu widerspre-
chen, ob sey mit denen Kayserlichen nicht
verglichen worden, es solle der *§. Tandem
omnes &c.* mit dem puncto Satisfactio-
nis Militiæ conjungiret, und bis zu lezt
versparet werden; Weil in alle Wege solches
die Abrede gewesen, und durch den Legat
Bollmar, auf Zusprechen der Deputirten,
dahin gebracht worden. Sonst aber war,
nach wieder genommenen Eintritt in das
Audienz-Gemach, der Deputirten weiter
Vortrag dieses: Man sage zu forderst Ihre
Excellenzien vor die Audienz und Pa-
tienz wegen der Unterredung, gebühren-
den Danck, und habe vernommen, was
sie antwortlich darbracht, hofften sie wür-
den befunden haben, daß die Evangelis-
schen Stände jederzeit dahin gedacht, wie
die Krieges-Flamm einmahls und zwar
auf das schleunigste gelöschet, und zu for-
derst die Reichs-Sachen, und was zu
Consolidation der Stände Gemüther
gereiche, zu Ende und gutem Effect ge-
bracht werden möchte. Von solcher In-
tention werde man auch nicht aussetzen.
Was den *§. Tandem omnes &c.* betreffe,
vernehme man, was von Kayserlicher
Majestät sie darinn befehliget seyn, und
was vor Rationes sie vorbracht, darauf
die Kayserliche Ordre gegründet sey.
Die iezo Anwesende hätten von den übri-
gen Evangelischen keine Commission,
sich darüber mit ihnen materialiter ein-
zu lassen, es sey auch der Evangelischen
Intention nicht dahin gangen, daß der *§.
Tandem omnes &c.* auf solche Masse in
die Reichs-Räthe gebracht werden solle:
sondern weil sich das Friedens-Werck
daran stosse, sehe man kein ander Mittel,
als daß *verbis indefinitis* in den Reichs-
Fünffter Theil.

1648.
April.

Collegiis proponiret werde, weil das
Friedens-Werck daran haffte, und sie, die
Kayserlichen, nicht weichen können, was
bey solchem Punct zu thun sey? Man müs-
se aber auch dafür halten, daß *conjun-
ctim de Satisfactione Militiæ* zu de-
liberiren sey, welches bey denen Schwe-
dischen alles leichter machen werde, unter-
dessen könne man auch die übrigen un-
gleichene Sachen ausarbeiten, damit al-
les *uno Actu* subscribiret würde.
Wann Ihre Excellenzien der Sachen
ferner nachdencken wolten, würden sie be-
finden, daß solcher Weg zu Erlangung
des Friedens diene. Denn wenn man
gleich mit denen Schwedischen reden wol-
te, sie solten sich in dem *§. Tandem o-
mnes &c.* erklären, und wegen des pun-
cti Satisfactionis Militiæ noch warten,
so würde man doch damit nichts ausdrich-
ten, sondern sie allein exacerbiren, wel-
ches gleichwohl nicht dienlich, sondern viel
besser sey, wenn man ohne Exacerbati-
on heraus kommen könne. Sie würden
es dahin deuten, ob wolte man *præce-
ptivo* verfahren, und dürfften dahero Un-
sach nehmen, sich in andern Dingen zu
opponiren und zu widersetzen. Bäten
also, sie, die Kayserlichen, möchten sich nicht
zu wider seyn lassen, sondern es vielmehr
dahin richten, daß man in den Reichs-
Collegiis von diesen beyden Puncten auf
obangeführte Masse, zugleich und ohne
fernern Verzug rede. Wegen des Meck-
lenburgischen Equivalents hätte man
wünschen mögen, daß der Mecklenburgi-
sche Gesandte, als man jüngst von den E-
quivalent-Puncten geredet, zur Stelle ge-
wesen wäre: nachdem derselbe aber von
seinem Herrn nachher Hoff erfordert wor-
den, habe er es nicht zu ändern gehabt. So
wären auch die Postulata nicht neu, denn
daß der Herzog zu Mecklenburg über das
verwilligte, noch 50000. Rthl. von Reichs-
Anlagen abfürhen möchte, solches sey schon
vorhero gesucht worden, wie auch wegen
der 2. Commenthureyen. Die beyde Ca-
nonicaten in dem Erz- und Stifft Mag-
deburg und Halberstadt vor desselben Für-
gern Premsen, betreffe ein schlechtes. Re-
commendirten demnach diesen Punct
nochmahls zum besten.

Die Kayserlichen replicirten: Sie
vernähmen so viel, daß die Deputati nicht
B b b b 2 in

1648. in Commission hätten de materia zu reden, sondern allein der Ursach zu gedencken, warum sich das Werck aufhalte, und

Die Kayserlichen verbleiben unbeweglich.

daß selbige der Meynung seyn, es würde bey den Schwedischen nichts fruchtbarliches erfolgen, wann sie gleich mit ihnen redeten, sich aber die Sachen leichter anschicken würden, wann man solche in die Reichs-Consultationes brächte. Sie, die Kayserlichen, möchten wünschen, daß in ihrer Gewalt stünde, dem Begehren zu wilfahren, hätten aber mehrmahls angedeutet, welcher gestalt sie gemessene Ordre hätten, bey dem Aufsatze zu bleiben; Wolten auch nicht hoffen, daß man Ihro Kayserlichen Majestät was ungleiches zu muthen werde. Sie getraueten sich nicht, bey Der selben zu verantworten, daß dieser Punct in die Reichs-Collegia käme. Betreffend das Disputat über die Ordnung, weil man nun Ihro Kayserliche Majestät Resolucion wisse, und daß Dieselbe nicht weichen werde, könnten sie nicht sehen, warum die Schweden sich aufhielten, und sich nicht Freunde machten, da sie doch erst gestern die Erklärung von ihnen, den Kayserlichen, bekommen hätten, wann dieser Punct erörtert sey, solle alsdenn ohne Verzug in den Tractaten fortgeschritten, und gesehen werden, damit auch der Militien Punct seine Wichtigkeit erlange. Wann die Stände auch gleich unter einander deliberrirten und tractirten, bliebe es doch ein imperfect Werck, denn sie, die Kayserlichen würden materialiter auf nichts antworten, bis dieser Punct richtig sey. Wann die Stände die Satisfactionem Militiæ angriffen, und denen Schwedischen also an die Hand giengen, wie sie darin desiderirten, würden sie hernach

in andern Sachen größere Difficultäten machen. Zu dem so wären vornehme Catholischer Stände Abgesandten zu Münster, welche mit ihren Votis vernommen werden müßten. Und ob man auch wohl etwa sagen möchte, es seyn selbige eben diejenigen, welche in puncto Gravaminum und andern Sachen Difficultäten gemacht hätten, so sey jedoch darauf zu antworten, man müsse ihnen gleichwol die vorhabende Deliberation zum wenigsten notificiren und sehen, ob sie kämen: wann sie sich nun nicht einstellten, habe es seine Masse. Hätten die Schweden Lust zum Frieden, würden sie wohl weichen, dann Ihro Kayserliche Majestät wolten weiter nicht nachgeben, sondern es eher mit dem Degen ausführen. Solte nun die Cron Schweden deswegen den Kayser bekriegen, so müßten die Stände bedencken, daß sie von den Schweden mit Contribution, Durchzügen und Einquartierung u. beschweret werden, und ihre Plätze, so die Schweden besetzt hätten, so lange nicht abgetreten bekommen würden. Dieser Punct lauffe in Ihro Kayserlichen Majestät Staat, daß Sie unmöglich nachgeben könne.

Deputati: Weil dieser Punct *causa belli continuandi* seyn sollte, so müßten ja die Stände deliberriren, wie solches *Obstaculum* zu removiren sey, und auf was Masse man denen Schwedischen zu reden habe?

Die Kayserlichen: Sie müßten es gesehen lassen, daß man sehe, wie die Sache zu maturirren, könnten es aber vor sich nicht proponiren.

§. XXXV.

Schweden haben die Aukonomie in den Kayserlichen Erb-Ländern nicht um Geld verkauft.

Weil aber der Kayserliche Gesandte *Cranius* bey dem Abschied der Deputirten nochmahln Meldung gethan hatte, daß der *§. Tandem omnes &c.* denen Schweden mit 600000 Rthl. abgekauft worden sey; So erweckte dieses ein besonderes Nachdenken bey den Evangelischen Ständen, welche sich dergleichen fast ohnmöglich von selbigen einbilden kunten, da sie bishero alzeit mit so großem Eysen und Nachdruck sich der Religions-Freyheit in den Kay-

serlichen Erb-Ländern angenommen hatten. Es wurde demnach beschloffen, ohngesäumt eine solenne Deputation an die Schwedischen abzuschicken, und sie über die Umstände der Sache zu befragen, auch zugleich um Communication des *Recesses* zu bitten. Der Graf *Oxenstierna* war anfänglich über solchen Vortrag etwas bestürzt, dergleichen man sonst bey der gangen Friedens-Handlung an ihm nicht wahrgenommen hatte, jedoch faßete er sich hinweg der

1648. April.

1648.
April.

der also fort, und sagte: „Es sey zwar eine gewisse Convention mit den Kayserlichen Gesandten ehehin errichtet worden, es betreffe aber solche keinesweges die Religion in den Kayserlichen Erb-Landen, sondern einen ganz andern Articul; Es würde zwar eben kein sonderliches Bedencken haben, denen Evangelicis Abschrift von der Urkund wiederfahren zu lassen; Weil aber der Legat Salvius, wegen gebrauchter Medicamenten jeho nicht zur Stelle wäre; so wollte er mit selbigem daraus sprechen, und dem Directorio die Resolution per Secretarium Legationis wissen lassen. Hierbey concertirte Oxenstierna beständig, daß die Schwedischen den §. Tandem omnes &c. auf die Masse, wie er von denen Kayserlichen verfaßt worden sey, keinesweges bewilligen, noch sich durch die, von selbigen allegirte widrige Instructiones und Kayserliche Rescripta, von billigmäßigen Postulatis, (massen sie eben keine Temperamenta in diesem Punct ausschlagen wolten) abdringen, oder Leges vorschreiben lassen könten noch wolten.

Weil aber gleichwol Oxenstierna nicht eröffnen wolte, worüber denn eigentlich die angezogene geheime Convention errichtet worden sey; so wurden die Evangelischen Reichs-Stände um so mehr in ihrem einmahl gefaßten Argwohn gestärket, es müsse etwas verborgenes dahinter stecken: Drungen daher mehr mahlen mit allem Nachdruck auf die Communication der besagten Convention. Alleine es war solche nicht zu erhalten, sondern auf vieles erinnern, bekamen selbige zur Antwort, Die beyden Originalien dieses Pacti wären nach Wien und Stockholm geschickt worden, und weil es hätte gehetm bleiben sollen, wären selbige von den Gesandten ganz alleine, ohne Zuziehung eines Legations-Secretarii vollzogen, auch kein Concept davon behalten worden. Diese Antwort er-

weckete aber noch größern Verdacht, und war die Evangelischen Reichs-Ständische Gesandten sehr betrübt darüber, ließen auch nicht undeutlich vermercken, daß ihr Vertrauen zu den Schwedischen nicht mehr so groß, als ehehin, seyn könne. Dem allem ohngeachtet wolte Oxenstierna die wahre Beschaffenheit nicht eröffnen, noch Abschrift von dem Pacto communiciren, aus Ursachen, wie man nachgehends erfahren, weil bey dessen Unterschrift die Gesandten einander an Eydes-statt versprochen hatten, keinem Menschen, anßer ihren hohen Principalen, etwas davon zu offenbahren: Wozu die Schwedischen noch um so mehrere Ursache hatten, weil in solcher Convention enthalten war, daß die Cron Schweden 400000. Rthl. von denen künftigen Reichs-Contributionen, welche sie wegen derer im Frieden-Schluß erlangten Deutschen Provinzien zu prästiren hatte, nach und nach zurück behalten, hingegen die in den Kayserlichen Erb-Landen occupirten vesten Plätze, sofort nach subscribirten Frieden, gegen Empfang 200000. Rthl. evacuiren solten.

1648.
April.

Der darüber errichtete Articulus Secretus ist sonst nie zum Vorschein gekommen, welcher aber allhier sub N. I. integraliter zu lesen ist, woraus sich denn offenbahret, daß die Welt bishero eine ganz irrige Meynung geheget habe, ob hätten die Schwedische Gesandten die Autonomie in den Kayserlichen Erb-Landen, um ein Stück Geld verkauft, da doch aus der gleich hernach folgenden Erzählung von der beschwerlichen Handlung über den §. Tandem omnes &c. offenbahr zu Tage lieget, daß kein Mensch mit mehrerem Eifer und Standhaftigkeit solchen Punct hat vertheidigen können, als die Schwedischen würcklich bey den Conferenzen gethan haben; jedoch weil die Ruptur der ganzen Handlung darauf gestanden ist, doch endlich haben weichen und nachgeben müssen.

N. I.

Articulus Secretus.

Cum inter cetera, quæ Serenissimæ Reginae Sueciæ, ut sibi pro locorum hoc bello tum in Imperio, tum in Terris & Regnis Imperatoris Hereditariis occupatorum restitutione satisfieret, Pacique Publicæ in Imperio

B b b b 3

restau-

1648. restaurandæ condigne prospiceretur, præstari oportere conventa sunt, etiam hoc actum sit, ut nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis, dictæ Reginae Sexcenta Thalerorum Imperialium millia exsolverentur: Ideo declarant Sux Majestatis Plenipotentiarii, & vigore suæ Plenipotentiæ promittunt, quadringenta Thalerorum Imperialium millia de futuris Imperii Collectis, quæ de consensu Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Ordinum in Comitibus Imperialibus indicentur, pro ea parte, quæ Coronæ Sueciæ respectu Provinciarum, Terrarum & locorum præsentis Pacis Tractatu cessorum, exsolvenda incumbet, defalcari oportere, adeo, ut in futurum dicta Corona, pro dictis Provinciis, Terris & Locis nullas prorsus Imperatori & Imperio Collectas præstare teneatur, donec tota ista summa quadringentorum millium Imperialium Thalerorum compensata fuerit: si quid etiam ex antehac indictis Imperii Collectis restiterit, quod dictæ Provinciæ forte solvere tenebantur, id quoque virtute præsentis Conventionis Serenissimæ Reginae cessum remissumque esto. Quod autem reliqua ducenta Imperialium Thalerorum millia atinet, ea summa nomine Cæsareæ Majestatis, Officialibus Serenissimæ Reginae sufficienti ad id Mandato instructis, Hamburgi, a die Pacis conclusæ & subscriptæ, intra menses tres infallibiliter & bona fide numerabitur & expendetur.

Actum Osnabr. d. 18. Febr. An. 1647.

M. C. de Trautmannsdorff.
I. Maximilianus Comes de Lamberg.
Ioannes Crane. Ifaacus Volmar.

§. XXXVI.

Von des Catholischen Magistrats zu Augspurg Decret gegen die dasige Religions-Parität.

Es beruhete solchem nach auf dem Objecto, so bey Fortstellung der Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, tractiret werden solte. Indessen auf dem Congress eine Copia Decreti, althier sub N. I. vorkam, welches der Catholische Magistrat zu Augspurg wider die dortige Religions-Parität, abgefasst hatte, worüber sich die Evangelischen sehr offendiret befanden, und deswegen durch eine solenne Deputation, Sonnabends den 22. April. bey den Kayserlichen Gesandten folgenden Vortrag thun liessen: „Ihro Excellenzien würde „erinnerlich seyn, mit was Mühe der „articulus de Gravaminibus zum Ber- „gleich gebracht worden, und daß nicht al- „lein in punctum Assecurationis kom- „men sey, es solten diejenigen, so wider den „Frieden-Schluss handeln würden, in pec- „nam fractæ Pacis, ipso facto gefallen „seyn, sondern es sey auch dem Articulo „Gravaminum als eine Condition præ- „mittiret, daß die Kayserlichen, Schwedischen, Evangelische und Catholische „Stände, die darmit einig wären, solchen

Darüber geführte Verschwerung der Evangelischen Gesandten.

„Punct auch bey diesen Tractaten wider „die Contradicenten manuteniren wol- „ten; Nun müste man aber vernehmen, daß „der Catholische Magistrat zu Augspurg „sich unterfangen, ein ganz anzügliche „Decree an die Evangelische Bürgers- „schafft daselbst abgehen zu lassen, darin die „Kayserliche, Königlische und der Stände „Abgesandten angegriffen und traduciret worden, ob suche man durch die abge- „redete Parität in den Muneribus Pu- „blicis daselbst, eine Confusion anzurich- „ten, und thue wider alle Rechte, Billigkeit „und Herkommen: daher sie begehret, die „Evangelischen daselbst solten sich erklären, „ob sie dabey zu verharren gedächten. So „solten auch die Catholischen daselbst Schi- „ckung zu Kayserliche Majestät abgefere- „tigt haben. Nun zweiffelte man nicht, es „werde Ihro Kayserliche Majestät sie ge- „bührend abweisen, bey Ihro Excellen- „zien auch solches gemißbilliget werden. „Damit aber gleichwol solchem Attentato „bey Zeiten gesteuert, und andere, die sich „dergleichen unterfangen wolten, abge- „schreckt würden, auch dem Friedens- „Werk

1648.
April.

1648.
April.

„Werk dadurch ein besserer Gang zuwach-
sen möge: So ersuche man Ihre Ihre
Ihre Excell. Excell. Excell. sie wolten
Ihre Kayserliche Majestät solches in al-
ler Unterthänigkeit referiren, damit Ihre
Kayserliche Majestät ein ernstliches Ein-
sehen anordnen, den Catholischen Magi-
strat zu Augspurg zur Ruhe anweisen, und
also dasjenige, was verglichen, Kayserlich
manuteniren möchten.

Antwort der
Kayserlichen.

Die Kayserlichen antworteten dar-
auf: Sie hätten den Vortrag verstanden,
jedoch bishero nichts von der Sache ver-
nommen, sondern allein dieses, daß der Ma-
gistrat sich beschweret habe: Ihre Kayser-
liche Majestät hätte auch ihnen davon kei-
ne Nachricht gegeben, sondern Dieselbe se-
he vielmehr gerne, daß es mit Beylegung
der Gravaminum so weit gekommen sey;
Wüsten sie also nicht, was an Ihre Kay-
serliche Majestät gebracht worden, nicht
zweifelnd, Dieselbe werde sich dergestalt
zu bezeugen wissen, damit der Friede nicht
aufgehalten werde. Sonsten könnten sie
leicht erachten, daß nicht allein von Seiten
der Catholischen sondern auch der Prote-
stirenden, sowol in causis communibus,
als particularibus bey diesen Tractaten
Contradiciones einkommen würden,
aber Ihre Kayserliche Majestät werde sich
angelegen seyn lassen, das Friedens-Werk
also einzurichten, damit demjenigen, was
geschlossen worden, nachgelebet werden mö-
ge. Ihre Kayserliche Majestät habe das-
jenige, was verglichen, mit Gutachten vor-
nehmer Stände gethan, würde auch wol
wissen wegen dieser Oppositionum, dieje-
nigen Stände, so mit Ihr einig wären,
darüber zu vernehmen etc.

Deputati: Nach gescheshener Unterre-
dung; „Man bedanke sich vor die erstat-
tete Audienz, und vernehme gerne, daß
sie in Hoffnung stünden, wann gleich bey
Ihre Kayserlichen Majestät der Catholi-
sche Magistrat etwas anbringen würde,
jedoch Ihre Majestät sie an dasselbe ver-

weisen würde, was verglichen sey. Weil
„aber Deputati aus nothbringender Ursa-
che dieses vorgebracht hätten, müsten sie sol-
ches Peticum nochmahls wiederholen,
„der Hoffnung, Ihre Ihre Ihre Excel-
lenzien würden denen Evangelischen hier-
innen gratificiren, und es an Ihre Kay-
serliche Majestät berichten, weil es doch
„eine Sache wäre, so Niemand abgeschlagen
würde. Sie könnten ermessen, wann
„nicht bey Zeiten ein Einsehen geschehe, und
„die Stände über dasjenige, was bereits
„verglichen worden sey, allererst um Rath
„gefraget werden solten, was es vor eine
„Weitläufftigkeit und Aufsehen bey den
„Schweden, ja bey ganz Europa werde
„geben. Dieser Punct sey unter andern
auch mit Ihre Excellenzen auf Kayserl.
Bollmacht geschlossen, auch die Manute-
nenz versprochen worden, könne also
nicht von neuem eine materia deliberan-
di seyn.

Die Kayserlichen: Sie vernäh-
men, was Deputati weiter vorbracht, und
begehret hätten, das Anlangen Ihre Kay-
serlichen Majestät zu referiren. Nun hät-
ten sie dessen kein Bedencken, würden es
auch ohne dis gethan haben, ob sie gleich
dessen in der Antwort nicht gedacht hätten:
nicht zweifelnd, es werde Ihre Kayserli-
che Majestät die Gebühr verfügen. Ihre
Antwort sey dahin zu verstehen, nicht,
daß mit denen Ständen daraus commu-
niciret werden solte, sondern vielmehr, daß
Ihre Kayserliche Majestät mit denenselben
dahin bedacht seyn werde, wie dasjenige,
so geschlossen worden, zu behaupten stehe.
Aus dem Decreto des Augspurgischen
Magistrats, ersähen sie, daß der Catholi-
sche Magistrat vermeyne, so weit noch et-
wa Ursach zu haben, weil man noch in wä-
renden Tractaten begriffen, und ehe zu
nichts obligiret sey, bis man mit selbigen
zum Schluß gekommen wäre. Wenn man
nun in übrigen geschlossen hätte, fielen die
Contradiciones alle ohne dis hinweg.

N. I.

*Decretum Senatus Catholici Augustani die 16. April. 1648. adversus
Augustanae Confessionis Consortes ibidem.*

Denen Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten alhier, wird hiermit
underhalten gelassen, daß den Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Rätthen verschie-
nener

1648.
April.

1648.
April.

nener Tagen von Münster ex loco tractatum Pacis glaubwürdiger Bericht eingelangt, ob solte bey dieser, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, in künfftiger Bestellung des Burgermeisterlichen Magistrats, dessen Stadt-Ämter, Officien und Diensten eine Parität der Personen von beyden Religionen eingeführet, und damit zu gewissen Zeiten alterniret werden: Worab man sich als einer nie erhörten, weniger im Gebrauch gewesen, sondern allen terminis Transactionis, selbst widerstrebenden Novität, um so viel mehr zu verwundern hat, daß wohlbesagter Magistrat nie anderster vernehmen, noch ihnen einbilden mdgen, weder daß obernannte Augspurgische Confessions-Verwandte, dergleichen niemahls, sondern aufs allerhöchst denjenigen Stand, darinnen sie sich vor der, vom Kayser Ferdinando II. Glorwürdigsten Gedächtnuß alhier vorgenommenen Religions-Reformation befunden, desideriret haben: Ob sie nun solcher, oder vielmehr obiger zu keiner sonst berühmten Friedfertigkeit, sondern nur größerer unfehlbarer Confusion und Zerrüttung Bürgerlichen Wohlstandes reichender Intention annoch seyn und verbleiben, oder worauf selbige sonst zu beruhen gedencen, hat wohl-ermeldter Magistrat zu wissen vomnöthen: Derohalben wil derselbe hierüber einer Cathegorischen und unverbundenen schriftlichen Erklärung unfehlbar ad proximam erwarten, darmit er sich darnach auf ein oder andere Wege, zu Vorckommung sein und gesamter Catholischen Bürgerschaft, solchergestalt weit aussehenden Präjudicii zu reguliren habe: sich dabey zu allen Guten und friedfertigen Wesen anbietend. Decretum in Senatu Secretiori, den 16. April. Anno 1648.

1648.
April.

§. XXXVII.

Die Kayserliche Gesandten aber liesen Wie die Intercession der Reichs-Stände wegen der Schlesiſchen Religions-Freyheit zu verstehen sey? Sonntags, den 23. April, den Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thunshirn, und den Fürstlichen Braunschweig-Zellischen zu sich erbiten, und proponirten ihnen: „Am Kayserlichen Hofe wüsten sie nicht, wie in puncto Gravaminum, und zwar in §. Si-
„lestis etiam Principes &c. die Worte zu verstehen wären, da gesaget sey: Es habe sich die Königin in Schweden und die Stände Augspurgischer Confession vorbehalten, auf künfftigen Reichs-Tag oder sonst bey Kayserlicher Majestät zu interveniren und zu intercediren, die Worte: & alias, insonderheit von der Cron Schweden auf viam facti gezogen werden: derohalben werde eine Declaration nöthig, und von denen Evangelischen und Schwedischen zu erfordern seyn.

Die Fürstliche Gesandten erwiderten: Sie könten im Rahmen der Evangelischen sich nicht declariren, sondern müsten es vor allen Dingen an die übrigen Evangelischen bringen, ob es aber rathsam sey, deswegen etwas zu moviren, müsten sie billig anstehen, sondern vielmehr grosse

Weitläufftigkeit besorgen, weil zumahl der Puncus Amnestiæ in den Kayserlichen Erb-Landen noch nicht richtig sey. Sie könten aber versichern, daß es bey den Evangelischen nie eine andere Meynung gehabt habe, als diese, daß den Ständen allein vorbehalten sey, bey Kayserlicher Majestät nicht allein auf künfftigem Reichs-Tag, sondern auch zu anderer Zeit, bittlich einzukommen &c. Der Legat Bollmar sahe hierauf den Cranium an, und sprach: Habe ichs nicht gesagt, daß es keine andere Meynung habe: Und ließ sich hierauf vernehmen, es sey nicht nöthig, solches an die übrigen Evangelischen zu bringen: zu bequemer Zeit wolten sie es wohl bey denen Schwedischen erinnern.

Unterdessen hatten verschiedene Reichs-Stände, utriusque Religionis, unter sich deliberiret, wie das Haupt-Werk wieder im Gang gebracht werden möchte; sonderlich war der Ehr-:Maynische Canzlar, Keiger sperger, und der Ehr-:Bayerische Gesandte, D. Krebs, darunter sehr bemühet, welche daher, oberwehnten Tags, den Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweig-Zellischen, vorstellten, sie würden sich erinnern, was

Benber Religion Stände Deliberation wie die Tractaten wieder in Gang zu bringen.

1648.
April.

was sie verwirklichen Mitte wochs, wegen Beschleunigung der Friedens-tractaten, und so viel den §. Tandem omnes &c. in puncto Amnestiæ betrifft, daran es an sich haffte, an sie gebracht hätten, daß nemlich die Evangelischen vor sich allein, oder zugleich benebens denen Catholischen, vermittelst einer Deputation, den Schwedischen zusprechen möchten, damit sie es bey dem verfassten §. Tandem omnes &c. bewenden ließen. Weil nun selbige mit andern der Augspurgischen Confession Verwandter Stände Abgesandten daraus hätten reden wollen, sie, Catholici, auch verstanden hätten, daß die Augspurgischen Confessions Verwandte beyammen gewesen wären, so hätten sie sich zu dem Ende anfinden wollen, um zu vernehmen, ob man sich darin eines gewissen entschlossen habe. Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten wären ebensmäßig beyammen gewesen, und hätten einmüthig dahin geschlossen, daß sie es bey der Kayserlichen Gesandten Auffasg disfalls bewenden ließen. Und ob sie zwar unterschiedentlich die Kayserlichen Plenipotentiarien ersuchten, und erinnert hätten, wosfern sie in diesem Punct weiters nachgeben könnten, damit nicht zurück zu halten; so hätten dieselben jedoch auf ihre Ordre beruhet, daß der §. Tandem omnes &c. eingerichteter massen, stehen bleiben müsse, und wenn die Schwedischen solchen unterschrieben, alsdann zu der Satisfactione Militiæ geschritten, und bis auch dieselbe richtig sey, nichts anders in Handlung genommen werden solle.

Evangelici: Es sey ihnen unentsuncken, was am Mittwochen jüngsthin vorgesallen, es würden aber auch Catholici in Andencken haben, was ihnen im Nahmen der Evangelischen vor 2. Tagen angebeudet worden, daß nemlich der beste, schleunigste, und dienfamste Weg und Modus aus dem Werck zu gelangen, dieser seyn werde, wenn der §. Tandem omnes &c. und die Satisfactio Militiæ zugleich in die Reichs-Collegia gebracht, und durch ein commune Conclufum bedacht und entschlossen werde, was darinn zu thun und zu verwilligen sey: vernähmen daher sehr ungerne, daß sichs damit also verweile. Daß man den Schwedischen per Deputatos zuspreche, daß sie die Satisfactionem Militiæ

Fünffter Theil.

von Abhandlung des §. Tandem omnes &c. separiren, und bis diese Sache richtig sey, versparen lassen sollten, solches werde umsonst und vergeblich seyn, ihnen auch nur mehr Apprehension machen, ob wolte man sich ganz nicht an ermeldte Concentirung der Soldatesque machen; Evangelici müßten dannhero ihr voriges Erinnern anhero wiederholen, und bitten, die Herren Chur-Mayntzischen, als das Reichs-Directorium, möchte es dahin richten, und darin Anstalt machen, daß ohne fernern Aufenthalt und Verweilung in denen Reichs-Collegiis zur Consultation dieser beyden Puncten geschritten würde.

Illi: Die Kayserlichen wolten gerne gewiß gehen, und der Fürstlich-Sächsischen, auch Braunschweig-Lüneburgischen versichert seyn.

Evangelici: Es lasse sich ja nicht thun, daß man seine Meynung voraus sage, und ehe darüber von den Ständen conjunctim deliberiret werde. Es sey zu mehrmahlen gesaget, man werde in dem §. Tandem omnes &c. also gehen, daß sich das Friedens-Werck daran nicht stossen solle.

Langenbeck: Man werde darauf sehen, was billig, dem Römischen Reich erspriesslich, und dem Frieden nicht hinderlich.

Illi: Dieses sey general gmug gesaget.

Evangelici: Es werde sich wohl geben, man solle doch nur sich mit Aufschubung der Reichs-Consultation nicht aufhalten.

Langenbeck: Er habe noch heute mit Bolmar geredet, und selben nicht abgeneiget befunden, daß man in den Reichs-Räthen davon deliberire.

Illi: Die Kayserliche Gesandten hätten noch heute schriftlich per DEI amorem gebeten, man möchte dorhero von denen Protestirenden Gewisheit erlangen, was ihre Meynung in §. Tandem omnes &c. sey, ehe man zur Consultation schreite. Zu dem, so werde man wohl bey 14. Tage mit dem puncto Militiæ zubringen, ob dann der §. Tandem omnes &c. auch so lange in Ungewisheit bleiben solle?

Eccc

Evange-

1648.
April.

1648.
April.

Evangelici: Es bedürffe solches nicht, man möchte nur beyde Punkten zugleich proponiren, und in Umfrage stellen ic.

Die beyden sub N. I. & II. angefügten Relationes, werden das bisshero angeführte mehrers erläutern.

Um selbige Zeit lieff die Nachricht ein, daß der bissheroige Französische Gesandte,

Comte Servient, die Charge des Comte d'Avaux erhalten habe, und als *Minister Status Regni Gallia* declariret worden sey: Dersgleichen kam aus Schweden, daß *Salvius*, zum Reichs-Rath in Schweden, und zugleich in den Freyherrn-Stand erhoben worden: gesammte Reichs-Räthe hätten ihm ihre Vota gegeben, ausser dem Reichs-Canzlar, Grafen Drenstern.

1648.
April.

Van der Comte d'Avaux und Salvii Stands, Erhöhung.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 20. April. Ao. 1648.

Es seynd heut 8. Tage, daß die Congressus eingestellt verblieben, und decisive nichts verglichen, abgehandelt, noch unterschrieben worden; Die Ursache ist, weilen, wie jüngst berichtet, die Herren Kayserliche in wähernder letzten Conferenz Befehl und scharffe Ordre vom Kayserlichen Hof aus erlanget, sich, ehe und zuvorn der *§. Tandem omnes & singuli &c.* seine endliche Richtigkeit erhalten, und præcise, wie er in dem Instrumento Cæsareo aufgesetzt, neben der *Causa Palatina* unterschrieben worden, in einige Action, Conferenz, noch Handlung, wie gering auch dieselbe immer seyn möchte, sich weiter nicht einzulassen, auch der Herr Chur-Bayrische, wegen habenden proprii Interesse, die Zeit über sich etwas kalsfänniger erwiesen; Hingegen auch die Herren Schwedische hierzu sich keinesweges verstehen, noch dergestalt dictatorie mit sich verfahren lassen wollen: Wiewohlen nun immittelst, immassen der Chur-Maynische Herr Licentiatus Mehle zu vernehmen gegeben, die Herren Chur-Maynischen, neben denen Chur-Bayrischen sich äusserst bemühet, und denen Herren Kayserlichen zugesprochen, daß sie doch billigmäßige Temperamenta zulassen, und die Handlung wieder antreten möchten; So haben dieselbe doch, wegen erhaltenen Mandati in *contrarium*, sich beständig entschuldiget, und seynd auf ihrer Meynung bisshero præcise verharret; Haben auch Altenburg und Braunschweig-Zell zu sich erforderen lassen, und gegen sie betheuerlich contestiret, man nur einige Hoffnung nicht machen solte, daß hierinnen das geringste Temperament zu erhalten, mit Bitte, solches denen Herren Schwedischen und gesammten Evangelischen zu hinterbringen. Dahero Herr Canzlar Reigersberger, Doctor Krebs, und der Herr Chur-Bayrische, nach gehaltener Consultation mit denen gesammten Catholischen, gestrigen Tags sich bey denen Altenburgischen und Braunschweigischen eingefunden, und selben der Herren Kayserlichen beharliche Resolution, und wie einmahl ihnen entweder hierinnen zu gratificiren, oder die Sache auf eine Ruptur zu stellen, zu vernehmen gegeben, bittende, daß selbe sich zu denen Herren Schweden verfügen, und sie ersuchen wolten, sich zu überwinden, und denen Herren Kayserlichen hierinnen um so viel mehr nachzugeben, weilen Chur-Sachsen und Brandenburg in diesem Pals zu cediren befehlich; mit angeheffter Versicherung, daß alsdann die Herren Kayserliche das abgehandelte nicht allein unterschreiben, sondern auch die restirende Punkten, und folgig die *Satisfactionem Militia*, zur Richtigkeit befördern würden. Eben dergleichen Begehren haben die Herren Kayserliche an Chur-Sachsen und Brandenburg gethan.

Gleichwie aber Altenburg und Braunschweig mit besagten *Deputatis Catholicorum* in deme einig gewest, daß freylich auf alle Mittel und Wege zu trachten, wie die Conferenz und Tractaten wieder im Gang zu bringen: Also haben sie ihnen dabey auch zu Gemüth geführt, daß der vorgeschlagene Modus unpracticirlich, und die Herren Schwedische den *§. Tandem omnes & singuli &c.* nimmermehr allein, und ohne *pari passu* mitgehende Erdterung der militarischen Satisfaction, würden in Tractaten kommen, zu geschweigen, also schlechthin vorgeschriebener massen, zur *Subscription*

1648.
April.

1648. April. Scription kommen lassen: zumahlen gedachter Paragraphus in die Contenturung der Militiæ darum mit einlauffe, weilen unterschiedliche ihrer Officiers aus denen Erb-Landen bürtig, ihre Satisfaction in restitutione ihrer Güter vornemlich sucheten: zu geschweigen, daß die Abrede jüngst anders genommen worden. Weilen aber die Herren Kayserliche ja ihre Mandata vorschühten, und gar nicht zu weichen gemeinet: möchte diß vielleicht das äußerste und letzte zulängige Mittel seyn, daß man eben diese beyde Sachen, mehroftbesagten Paragraphum und die militarische Satisfaction, zugleich vornehme, und in die gesammte Reichs-Räthe, dahin sie eigentlich gehdrig, brächte: so die obbemelte Herren Chur-Mayntische und Bayrische, wiewohlen sie priora unterschiedlich repetiret, doch endlich ad referendum angenommen. Die Chur-Sächsische und Brandenburgische aber haben sich zu denen Herren Schwedischen verfüget, und per modum Relationis der Herren Kayserlichen Anbringen hinterbracht: welche anfangs zwar darauf beharret, in der angefangenen Ordnung fortzuschreiten, im Ende aber sich doch dahin erböten, den von denen Herren Kayserlichen so eiferig gesuchten §. Tandem omnes &c. mit der Satisfactione Militiæ paripassu und zugleich in Handlung kommen zu lassen; darzu aber die Herren Kayserliche sich noch nicht verstehen, sondern die Militiam auf die letzte verpähret haben wollen. Bey welcher Bewandniß Evangelische Fürsten und Stände heut frühe in pleno zusammen kommen, und deliberiret, was bey solchen Incidentien vorzunehmen, auch nach gepflogener Berathschlagung sich endlich einmüthig dahin verglichen: Daß, obwohlen zu wünschen, die Herren Kayserliche dergleichen Instructionen, welche nothwendig Weitläuffigkeiten verursachen müsten, nicht bekommen, sondern in einmahl angefangenem utrinque beliebten ordine tractandi verblieben, man sich doch nothwendig in die Zeit schicken müste: Und weilen einmahl ein vergeblicher Conatus, die Herren Schwedischen, der Kayserlichen Begehren nach, disponiren wollen, omnia Militiæ Satisfactione, den §. Tandem omnes &c. in Handlung zu ziehen; Als wäre das einige Mittel übrig, denen Herren Kayserlichen und Catholischen zuzusprechen, diese zwo Sachen simul in die Reichs-Räthe ad deliberandum kommen zu lassen, und selbe suchen zur Nichtigkeit zu bringen. Damit aber die übrigen Articuli auch nicht unter der Banck liegend verbleiben mögten, solte man derenthalben preparatorie unverfänglich mit denen Herren Catholischen sämt- oder etlichen sonderlichen zu dem Ende handeln, damit man alsdann um so viel schleuniger aus selbigen kommen, und zu dem verlangten Ende bringen könnte; Inmittelst solte man dasjenige, was discursive die 8. Tage über super puncto Executionis fürgelauffen, ad Dictaturam, zu fernerer eines oder des andern Erinnerung, kommen lassen &c.

N. II.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 24. April. 1648.

Der entstandene Streit zwischen denen Herren Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiaris, davon ich allbereit zu mehrmahlen Erwähnung gethan, indeme jene den §. Tandem omnes & singuli &c. in dem Puncto Amnestiæ, so viel die Restitution Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Untertanen betrifft, pro deciso gehalten, und neben der Causa Palatina unterschrieben, diese aber noch weitere Temperamenta dabey adhibiret haben wollen, währet noch immer, und ursachet die Verhinderung, warum man nicht zu weiterer Handlung fortschreiten kan: aller angewandte Fleiß und Mühe an Seiten der Herren Stände ist bishero ohne Verfang geblieben.

Freytags, den 21. dieses, ward die den Tag zuvor in Consilio Evangelicorum decretirete Commission an die Herren Kayserliche per Deputatos, Altenburg, Weimar, Braunschweig, Württemberg, Sachsen-Lauenburg, Wetterauische Grafen und Nürnberg, zu Werk gestellt. Der Altenburgische Herr Director von Thumshirn proponirte: Wie die Evangelische Herrscherrüchsel beflagten, daß nun eine geraume
Zünftter Theil. Ecccc 2 me

1648.
April.

me Zeit hero die wohl angefangene Handlung ins stecken gerathen, da doch, nach erörterten Punctis Gravaminum, und größten Theils Amnestia, keine causa belli mehr obhanden; Der elende Zustand hingegen des werthen Vaterlandes sich von Tag zu Tag je länger je mehr häuffte, und viel vornehme Stände gleichsam in crepidine praecipitii dergestalt begriffen, daß man den Frieden zu befördern einig Momente zu versäumen nicht Ursach hätte. Zwar wäre denen Evangelischen die Ursache des Verzugs, und daß die Sache sich an dem *S. Tandem omnes & singuli &c.* stossen wolte, gnugsam bekandt, indeme Ihre Excellenzien einen vom Hof erhaltenen Befehl allegirten, Krafft dessen sie, vor unterschriebenem gedachten *S. tanquam deciso*, zu einiger fernern Handlung nicht schreiten könnten. Sie würden sich gleichwohl aber auch der richtig getroffenen Abrede, daß nemlich dieser Paragraphus auf die letzte verpaghet, und mit der Satisfactione Militia simultanee zur Endschaft gebracht werden sollte, und dabey so viel erinnern, daß alle, Zeit währrender Tractaten, vorgangene Aenderung circa modum & ordinem tractandi, denen Handlungen grossen Schaden und Hinderung zugezogen, welches sich auch ditzmahls unvermeidlich um so viel mehr ereignen müste, weilen die Herren Schweden nimmermehr zugeben würden, Militia Satisfactionem von diesem Paragrapho zu sondern, erwogen sie in restitutione der Erb-Unterthanen, wenigst deren, so der Cron Schweden tam toga quam lago bedient gewesen, ein Stück ihrer Satisfaction suchten. Nachdeme aber sie, Herren Schwedische, sich noch erst gestrigen Tages erkläret, daß sie geschehen lassen könnten, daß Satisfactio Militia mit offberührtem *S. simul & pari passu* vorgenommen würde, und kein ander Mittel zu ersehen, wie bey so bewandten Incidentien aus dieser Differenz zu kommen, denn daß berührte beyde Puncten zugleich in die Reichs-Räthe gebracht würden: Alß bäten Ihre Excellenzien die gesammte Evangelische, diesen Weg genehm zu halten, die Sache dahin ankommen, und ihnen dabey auch nicht zuwider seyn zu lassen, daß immittelst andere noch hinterständige Puncten ebenfalls nicht allerdings verliegen bleiben, sondern zu besserer des ganzen Wercks Beförderung, von selbigen præparatorie, unvorgreiflich und auf Verbesserung, gehandelt werden müchte. Nachdeme auch der Fürstliche Mecklenburgische Herr Abgesandte erinnert und gebeten, daß seines Gnädigsten Fürsten und Herrn Equivalent bey erörterten allen andern, nunmehr auch vorgenommen werden sollte: wolten Ihren Excellenzien die Evangelische auch diese, als eine ohnedem an sich selbst billige Sache, de meliori recommendiret und anbefohlen haben.

Nach gepfogener Unterredung antwortete Herr Volmar, post recapitulationem propositorum, communi nomine: Wie ihnen nicht munder leid wäre, daß die Handlungen eine Zeitlang unterlassen werden müssen, hätten das Gegenpiel, und daß selbe in ihrem richtigen Lauff verblieben, von Herzen wünschen mögen, immassen sie an sich nichts erwinden lassen, und könnten mit Gott bezeugen, daß sie, den verlangten Friedens-Schluß zu schleunigem Ende zu befördern, serio intentioniret wären: wie dann wohl bekandt, daß sie gleich vom Anfang der allhier reallumirten Tractaten auf den im Instrumento befindlichen ordinem tractandi striecte gedrungen. Was aber sowohl an Seiten der Herren Schwedischen als Evangelischen vor unterschiedliche Considerationes in contrarium vorgefallen, und wasmassen, der punctus Gravaminum vorgenommen, und zwar auch in selbem Ordine præposterero, das letzte am ersten tractiret werden müssen, seye nicht weniger wißlich: Wie man damit richtig worden, wären die Herren Schweden gleich mit ihren Punctis Satisfactionis & Equivalentium herfür gebrochen. Wiewohlen nun sie, Kayserliche, gnugsame Ursachen gehabt, sich darwider zu setzen; Hätten sie doch amore Pacis conniviret, ja so gar auch, mit Ihrer Kayserlichen Majestät darob geschöpfften Unwillen, die Casselische Satisfaction mit durch passiren, und zur Nichtigkeit kommen lassen. Darauf seye man in puncto Amnestia fortgefahren; und weilen die Reihe und Ordnung darinnen an diesen Paragraphum kommen, so seye es billig, daß derselbe nunmehr auch seine Nichtigkeit erlange, und Ihre Kayserliche Majestät, als welche darinnen Ihre Satisfaction suche, nicht eben zuletzt und allen andern nachgesehet werde.

Und

1648.
April.

1648. Und hätten sie sich eben also pure & determinate nicht verbunden, den §. Tandem 1648.
 April. omnes &c. anders nicht, als mit der Satisfactione Militiæ, in Handlung kommen zu April.

lassen, zumahlen weilen diese ohnedas kein Stück, so sua natura in das Instrumentum gehörig, sondern vielmehr ein consequens & complementum Pacis, davon, ehe und zuvorn derselbe richtig ergriffen und gebühlich stabiliret, weder geredet noch gehandelt werden könne noch solle. Eine ganz andere Meynung aber habe es mit offtberegetem Paragrapho, welcher in das Instrumentum nothwendig gehörig; und hätten sie, Kayserliche, sich nimmermehr versehen, daß, nachdem man denen Herren Schweden so vielmahls gratificiret, und fast alles, was sie nur begehrt, nachgesehen, selbe jeso den ordinem zu invertiren begehren solten. Sie, Kayserliche, könnten einmahl von diesem Paragrapho, so viel die Erb. Lande betreffe, nicht weichen, er müste pro deciso gehalten und unterschrieben werden, oder es seye alles abgehandelte nichts. Und diß seye ihre unwandelbare letzte Erklärung. Ihre Kayserliche Majestät mache in alle Wege causam belli hieraus, dann darum hätten sie den Krieg geführet, und bis daher, mit Aufsehung so viel Guts und Bluts, continuiret. Herr Graf von Trautmannsdorff wäre auch eben darum, weilen die Herren Schweden in Münster sich erkläret, dieses Passes halben den Krieg fortzustellen, davon gereiset, würde sonst die Ehre, diese Tractaten zu Ende zu bringen, gerne angenommen haben. Wann die Herren Stände den Frieden mit rechtem Ernst suchen, so seye kein anderer Weg noch Mittel, dann daß selbe denen Herren Schweden anzeigen, daß sie von ihrer Meynung dißfalls weichen, und sich vergeblich länger nicht mehr aufhalten sollen. Die Catholischen alle, und unter denen Evangelischen viel, wären Ihrer Kayserlichen Majestät in diesem Dero billigmäßigen Suchen ganz nicht zu entgegen; Ja der Herr Chur-Sächsische hätte sie noch erst gestern versichert, daß er von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit instruiret, nicht allein Ihrer Kayserlichen Majestät hierinnen sich nicht zu widersetzen, sondern auch andern Evangelischen, in specie Altenburg und Weymar, zuzusprechen, dergleichen zu thun. Daß die Herren Schweden punctum honoris daraus machen wollen, wären vergebliche Aufzüge, und könnte man Kayserlichkeit theils ganz nicht geschehen lassen, daß sie die Restitution der Exulanten mit in ihre Satisfaction mengen wolten. Nimmermehr würden sich Ihre Kayserliche Majestät, solten Sie darüber auch alles verlieren, zwingen lassen, denen Leuten, welche sich in der Böhmischen Unruhe vergriffen, auch das geringste von Gütern oder Geld wieder zu geben. Und wann die Herren Schwedische bey diesem Proposito verharren, geben sie damit öffentlich am Tage, daß sie nur eine gestärckte Ursache, den Krieg länger zu continuiren, suchen. Die Sache treffe kein geringes, sondern viel Millionen Golds, und eine große Menge beneficirter vornehmster Ministrorum tam sago quam toga an, ja es wären allein der Kriegs-Officierer über die 1000. interessiret, welche Ihre Kayserliche Majestät mit confiscirten Gütern contentiret; Wann die Ihre Majestät restituiren solten, würde nicht allein Dero Cammer und ganzer Staat zu Grund gehen, sondern auch Dero Kayserliche Person selbst in Gefahr gerathen, und nicht sicher seyn können. Was die Herren Schweden zum Prætext fürschützeten, daß sie sich einer Revolte bey der Armée zu befahren, wann sie diese Leute lassen würden; das könne Ihre Majestät mit viel größserem Fug zu Dero Behuff allegiren, dann Sie noch weit größsere Ungelegenheit zu gewarten haben würde. Und weilen die Königlich Majestät zu Schweden Seel. in Dero ausgelassenen Manifesten sich selbst rotunde erkläret, wie sie die Waffen wegen der Böhmischen Unruhe nicht an die Hand genommen: als erscheine daraus dieser löblichen Cron Plenipotentiariorum Unfug desto klärer, zumahlen, weilen auch intuitu der Erb. Länder bereit bey diesen Tractaten eine gewisse Summa von 600000. Thaler versprochen worden. Daß man aber die zween Puncten conjunctim in die Reichs-Räthe kommen zu lassen begehrete, darzu könnten sie sich keinesweges verstehen: Zwar die Militiæ Satisfaction gehöre dahin, sed suo tempore. Die Contenta des Paragraphi aber ratione der Erb. Länder, touchirten Ihrer Kayserlichen Majestät Interesse in particulari, Die würden solche in kein Compromiß stellen, auch zuversichtlich kein Stand intentioniret seyn, Ihrer Kayserlichen Majestät Ziel und Maaß in dem Ihrigen vorzuschreiben.

1648.
April.

Schreiben. Daß die Herren Stände sich in dem übrigen Punkten bemühen wolten, könnte ihres Ermessens keinen Effect noch Nachdruck darum haben, weil sie, Kayserliche, vor unterschriebenem mehr allegirten Paragrapho, von einiger anderer Sache weder hören, reden, handeln, oder selbe subscribiren und vorgehen lassen könnten noch wolten. Und ob auch gleich die Herren Stände vermeynen würden, wenigsten sich aus der Kriegs-Last zu ziehen, und Ihre Kayserliche Majestät und die Cron Schweden eben allein belligeriren zu lassen; so würden sie doch ihre Intention darum nicht erreichen, weiln solchen Falls die Cron Schweden weder die im Reich occupirte Dörter quittiren, noch sich der Durchzüge, Muster-Plätze, Einquartierung und Contributionen durch und in Chur-Fürsten und Stände Landen begeben können; denn man sie nicht eben gleich in die Erb-Länder würde lauffen lassen: Ihre Kayserliche Majestät würden sich um das Ihrige nach äußersten Kräften wehren. Solte denn der Allerhöchste die Victorie Derselben gönnen, seye leicht zu ermessen, daß auch selbe sich der Kriegs-Raison nothwendig alsdamm bedienen dürfte. Daher wolten sie nochmahls gebeten haben, die Evangelische solten solches alles denen Herren Schweden umständig zu erkennen geben, und selbe von gefaster Meynung divertiren. Wann sie, die Herren Schweden, serio resolviret wären, dem Teutschland einen Frieden zu gönnen, so müsten sie in diesem Pafs nur weichen; dann daß Ihre Kayserliche Majestät dabey beständig verharren, und lieber alles noch hazardiren und daran setzen wolten, wäre ratum & fixum; Habe man punctum Gravaminum ausgemachet, so solle man auch Amnestiam gar zu Ende bringen. Die Mecklenburgische Equivalent solte suo tempore & ordine auch vorgekommen werden; Und hätten sie, Kayserliche, wünschen mögen, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Abgesandter allezeit bey der Stelle verblieben, und sich etwas ehender erkläret; Seithero hätten sich Circumstantiæ gefunden, daß res nicht mehr integra, noch in illorum potestate wäre.

1648.
April.

Nach genommenen Abtritt und gehaltener Umfrage, was zu antworten, hielt man zuvorderst dafür, dissimulando vorbey zu gehen, daß Wolmar wieder zurück zöge und nicht geständig seyn wolte, daß verglichen, den §. Tandem omnes &c. auf die letzte simultanee mit Satisfactione Militiæ vornehmen zu lassen: Dann materialiter, wegen angeführter Rationum, in der Haupt-Sache sich nicht einzulassen; und endlich vorige Bitte zu wiederholen. Welches vom Herrn Thunshirn replicando denen Herren Kayserlichen also hinterbracht, und benebenst ferner gedacht wurde, wie die Evangelische je und alle Wege dahin getrachtet hätten, den kürzesten Weg zu ergreifen, dadurch die Handlung zu beschleunigen; bey solcher Intention verblieben sie noch. Uns materialiter einzulassen, und von meritis causæ zu reden, hätten wir von unseren Herren Committenten keinen Befehl; Nachdem aber kein ander Mittel zu sehen, wie aus diesem Wesen zu kommen, bâte man nochmahls, dem gethanen Vorschlag nachzudenken: unsere Meynung wäre nicht eben materialiter von dem Paragrapho Handlung zu pflegen, und dadurch Ihrer Kayserlichen Majestät oder andern zu präjudiciren, sondern allein zu sehen, was expediens zu ergreifen, damit man wieder zu denen Tractaten schreiten könne. Bey denen Herren Schweden noch weitere Anbringen zu thun, wäre doch eine vergebliche Sache, und würden dieselbe die Satisfactionem Militiæ nimmermehr von dem §. Tandem omnes &c. abschondern lassen; man würde sie nur mehr exacerbiren: Nun erfordere aber der Sachen Nothdurfft, dismahls auf glimpfliche Wege zu gedenken; als bâte man Ihre Excellenzen nochmahls, nachzugeben, daß diese Sachen in die Reichs-Räthe kommen möchten. Herr Wolmar liesse sich darauf duplicando vernehmen: Wie sie wünschten, daß sie uns gratificiren und zu Willen seyn könnten; Die Hände wären ihnen aber durch erhaltene ausdrückliche Ordre gebunden, aus dero sie nicht schreiten könnten: Zweifelten zwar gang nicht, daß alle und jede Stände Ihrer Kayserlichen Majestät nicht begehrten zu wider zu seyn, aber Ihre Majestät würden es einmahls übel empfinden, wann dis Werck in die Reichs-Räthe ausgestellt werden solte, und sie unausbleibliche Verweiß und Ungnade zu erwarten haben. Daß Succi hierunter ohne

1648.
April.

ohne Offension nicht mehr zu belangen, stellten sie dahin: Habe man ihnen aber in puncto Autonomiæ, die Erb-Lande betreffend, sagen können, daß man derentwegen länger nicht im Krieg zu stehen gewillet, warum nicht auch jetzt, da es das Gewissen nicht, sondern nur das Zeitliche antreffe? Man hätte denen Schweden zu gefallen ordinem agendi oft muriret; warum man Ihrer Kayserlichen Majestät nicht eines wieder zu gefallen seyn wolle? Dis Disputat treffe doch auch nur Ordinem an; Wann die Schweden den Deutschen Frieden begehrten, könnten sie der Sache in Momento helfen: Sobald dieser §. unterschrieben, wolten sie sich obligiret haben, die andere Puncten alle, und consequenter Satisfactionem Militiæ, auch zugleich vorzunehmen. Denn daß Satisfactio Militiæ nach geschlossenem Frieden erst vorzunehmen, seye aus vormahls beygebrachten Ursachen bekandt; Item gehören alle Stände darzu: Nun seyn aber viel Catholische nicht hier, wer Abfentes anlegen wolle? Nos: Warum sie dann hinweg gezogen? Feurelring und Adami wären ohne das nur zu dem Ende in Münster, die Conventa alhier wieder de novo zu turbiren. Illi: Man müsse es ihnen doch wenigstens notificiren, wer alsdann nicht komme, dem theile man sein Part zu, wolle er nicht zahlen, schicke man ihme die Soldaten nach Haus, die würden es schon holen etc. Discurrendo liesse Herr Vollmar sich vernehmen, daß man Mittel suche, aus dem irrigen Werck zu kommen, und zu denen Tractaten wieder zu gelangen, lieffen sie ihnen nicht zu wider seyn, allein könnten sie es nicht an die Hand geben. Wir Evangelische sagten: Wann es nur ipsorum bona gratia geschehen könnte, wolten wir mit Catholicis reden, und suchen, einen dienlichen Weg zu finden. Herr Cran addirte coronidis loco: Wie er verspürte, daß wir den Paß, was wegen der 600000. Thaler gedacht worden, nicht recht hätten angenommen: Damit hätte es die Beschaffenheit, daß der Römische Kayser, in virtue der Erb-Landen, und die darinnen occupirten Plätze wieder aus Schwedischen Händen zu bringen, 600000. Rthl. de suo der Cron Schweden zu bezahlen, per arcanum Articulum, welchen, mehrerer Geheimhaltung wegen, die Plenipotentiarü allerseits allein, exclusis Secretariis, unterschrieben, versprochen, damit nechst deme, daß dieselbe dem Deutschland den Frieden zu wegen zu bringen, auch ihr Erb-Fürstenthum Elsaß mit den Rücken ansehen, vexam zu redimiren; Daher denn die Herren Schweden um so viel mehr torto hätten, sich in diesem Paß dergestalt zu opinialtriren; sie wären eben gar nicht zu erfüllen.

Als man von denen Herren Kayserlichen den Abschied genommen, sind etliche gleich zu denen Catholischen gefahren, und eben dis Peritum bey selben angebracht, welche es ad communicandum cum cæteris Catholicorum, und fernerer Beredung mit denen Herren Kayserlichen genommen. Inmitteltst ist den 22. April. denen gesamten Evangelischen, was bey denen Herren Kayserlichen vorgangen, referiret, und zugleich das vom Catholischen Magistrat ausgelassene Edict an die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg proponiret, und nach gethaner Umfrag geschlossen worden, daß vorige Deputati auch denen Herren Schweden relative davon parte geben, und weilten der 600000. Thaler gedacht worden, Communication solcher Handlung nachrichtlich begehren, schließlich bitten solten, wegen des Conatus der Catholischen in Augspurg, weilten derselben, zumahlen zu Turbirung hiesiger Handlung, auch Beschimpffung Chur-Fürsten und Stände, diß Orts subsistirender Abgesandter angesehen, mit denen Herren Kayserlichen zu reden, und sie zu disponiren, daß an Ihrer Kayserliche Majestät geschrieben, und diese unruhige Leute mit verdientem Berweismächten angesehen werden: Und diß letztere solte auch per Deputatos Evangelicorum bey denen Herren Kayserlichen gesucht werden: so beydes noch selben Tages geschehen. Wie nun Herr Orenstern sich hauptsächlich vernehmen zu lassen darum entschuldiget, weilten er allein, und sein Herr Collega Salvius Medicin gebraucht, wegen Augspurg aber mit denen Herren Kayserlichen reden zu lassen übernommen, und discursive soviel nachmahls zu erkennen gegeben, daß sie den §. von denen Herren Kayserlichen begehrter Massen nimmermehr pro deciso halten, sondern noch andere Temperamenta adhibiren würden: Also haben die Kayserliche, nachdeme man ihnen die gefährliche Consequenz, wann ein oder anderem Malcontenten zu gefallen,

1648.
April.

1648.
April.

len, die alhier gemachte Conclusa retractiret werden solten, vorgegeben, daß sie von dem allegirten Decret keine Wissenschaft hätten: Aber nicht zweiffelten, weilen Ihro Kayserliche Majestät, was hier in puncto Gravaminum abgehandelt worden, genehm gehabt, Dieselbe, ohne Vorwissen Chur- Fürsten und Stände, denen von Augsburg zu Liebe, keine Aenderung vornehmen würden &c.

1648.
April.

§. XXXVIII.

Der Stände
Consultation
über die Ver-
förderung des
Friedens-
Werks.

Mittwochs, den 26. April. wurde in den dreyen Reichs-Collegiis der *§. Tandem omnes &c.* die Amnestiam in den Kayserlichen Erb-Landen betreffend, und der *Punctus Satisfactionis Militie* zur Stände Deliberation gestellet. Dieses mahlt dirigirte im Fürsten-Rath Salzburg, und gieng das Conclufum dahin: So viel (1) den Paragraphum *Tandem omnes &c.* belangte, waren fast aequalia Vota auf eine Deputation von beyder Religions-Berwandten Ständen, so wohl an die Kayserliche als Schwedische Gesandten, dahin zielend, gegangen, daß das Friedens-Negotium überhaupt, nebst dem mehr besagten *§. Tandem omnes &c.* best-möglich beschleuniget, hingegen von den Ständen Ihrer Kayserlichen Majestät in hac causa weder vorgegriffen, noch Maach gegeben, weniger der Friede, im Fall die Kayserlichen hierin nicht weichen würden, gehindert, sondern die Sache dahin gestellet werden sollte, daß, wenn dieser *§. Tandem omnes &c.* darauf adplaciret und subscribiret wäre, alsdann dieselbe Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, von den Ständen beyder Religionen, zu Dero Clemenz durch allerunterthänigstes Intercession-Schreiben recommendiret werden sollte. Einige Stände hingegen hatten zu desto förderlicher Erreichung des vorgedeuten scopi subscripcionis des *§. Tandem omnes &c.* auf eine Deputation ex utraque Religione, an die Schwedischen votiret. Etliche aber dafür gehalten, daß, so wohl von den Kayserlichen als Schwedischen, derjenige Recels, welcher zwischen beyden Kayserlichen und Königl. Parthenen über 600000 Thlr. pro Corona Sueciae, hiebevorn verglichen, und extradiret worden seyn solle, in Abschrift zu der Stände Nachricht zugesinnen, auch zugleich die Schwedischen, um apertur ihrer bey offtgemeldtem *§. Tandem omnes &c.* habenden Tempera-

mentororum zu belangen wären, damit sodann die Deputation an die Kayserlichen desto süglicher werckstellig gemacht werden könnte.

Anfangend (2) den *Punctum Satisfactionis Militie*, giengen die Majora dahin, daß zuorderst solche Materie in gewisse Quaestiones abgetheilet, und folgendes dar- über weitere Umfrage gehalten werden müste. Wiewohl einige der Meynung waren, daß die Satisfactio Militie bis zu erfolgder Abhandlung derer übriger auch noch unerörterter Puncten auszustellen wäre.

Des folgenden Donnerstags wurde dem Schwedischen Legat, *Salvio*, zu seiner erlangten neuen Würde, von den Evangelischen gratuliret, und die Beschleunigung des Friedens recommendiret, anbey eröffnet, man wäre des vorigen Tages in den dreyen Reichs-Collegiis benammen gewesen, und habe unanimiter geschlossen, daß man der Cron Schweden Soldatesque Satisfactio geben wolle. Wegen des *§. Tandem omnes &c.* aber, sey gut befunden worden, die Kayserlichen und sie, die Schwedischen per Deputatos anzulangen. Er selbst könnte aber ermessen, wenn man der Cron Schweden alle Satisfactio gebe, wie gleichwol bishero gechehen sey, und man auch, damit man nur Friede erlange, weichen wolle, was man gleichsam noch auf den Herzen habe, so müsse man doch auch des Schlußes, auch der Asscuration und Execution versichert seyn. Man vernehme aber, daß der Graf *Servient* die Abhandlung des puncti Asscurationis nacher Münster versparet haben wolle. Die Inconvenientien, so daraus folgen würden, sehe man vor Augen, jedermann würde auch judiciren, es sey der Cron Schweden mit dem Friedens-Schluß kein rechter Ernst; Derowegen

Evangelische
gratuliren
dem *Salvio*,
und bitten um
Beschleunigung
des Friedens-
Werks.

am

1648.
April.

am besten sey, man subscribire jeso gegenwärtig alle Punkten, ehe man nachher Münster ziehe &c. Ferner erinnerten selbige auch, daß sie, die Schwedischen, mit denen Kayserlichen und Französischen Gesandten sich einer *Ratifications-Notul* vergleichen möchten, und wosern ja die Cronen deswegen Bedencken trügen, nemlich absonderliche *Ratificationes*, ohne *Insertion* der Friedens-Punkten, anzunehmen, und hinaus zu geben; so wäre ein Mittel, daß sie ein *Blanquet* von der Königin darzu begehreten, welches dergestalt subscribiret seyn könnte, damit man so viel Bogen, als nöthig, hinein legen könnte.

Salvii Ant.
wort.

Salvius bedanckte sich der der beschenehen *Gratulation*, und sagte, er habe solch *Officium* nicht begehret, nachdem er entschlossen sey, in Deutschland zu bleiben, acceptire es aber auch anders nicht, dann mit der *Condition*, daß er in Deutschland nichts desto weniger verbleiben, und sein Leben daselbst beschließen möchte. So viel die Beschleunigung des *Frieden-Schlusses* betreffe, wolte er ohne *Verzug* schließen, so wahr Gott ein Gott sey, wenn es nur wegen der *Satisfaction* der *Militia* richtig wäre, die *Cron* Schweden würde wegen des *§. Tandem omnes &c.* den Krieg nicht *continuiren*, man könne es auch ja leicht selbst ermessen, daß es wegen etlicher *particular-Personen* nicht geschehen werde, denen die *Cron* Schweden ohnehin nicht obligiret sey. Die *Confiscationes* rührten auch her von dem *Böhmischen Wesen*, damit die *Cron* Schweden nichts zu thun habe. Sonst aber hätte er aus Schweden eine kleine *Reprimande* bekommen, daß er in dem *Religions-Punct* nicht fester gehalten habe: es solle auch der *Kayserliche Gesandte*, *Cran*, zu einem *Evangelischen*, welcher aus denen *Erbländern* sey, gesaget haben, er habe nicht vermeynet, daß die *Schwedischen* darin so weit weichen würden. Weil es auch, wie er sonst schon vernommen habe, gestern von den *Ständen* geschlossen sey, daß in dem *§. Tandem omnes &c.* zu weichen, so würden nunmehr die *Kayserliche* desto weniger etwas nachgeben. Daß man den *Punctum Affecurationis & Executionis* alhie richtig mache, ehe man sich nachher *Münster* begeben, sey das beste, und könnte wohl seyn, daß alle *Puncta* zugleich alhier zu *Osnaabrück* subscribiret würden.

Sonst sey an dem, daß *Graf Servient* wieder fortreisen wolle, deswegen denn *Graf Orenstern* ihm seine *Parole*, die er vorige Tage zu *Münster* gegeben, vorgehalten habe, indem er, *Servient* zugesagt hätte, es solle der *Articulus Affecurationis* und *Executionis* bey seiner *Anwesenheit* zu *Osnaabrück* richtig gemacht werden. Es wäre sehr gut, daß man bald zum *Schluss* gelange, weil er aus *Schweden* die *Nachricht* nunmehr erlangt habe, daß von daraus der *Succurs* nachher *Deutschland* bald abgehen werde: deswegen er denn diese *Nacht* nicht habe schlaffen können &c. Auf die *Ratification* habe er auch schon gedacht: 16. Tage verfließen, ehe von *Osnaabrück* die *Brieffe* nachher *Stockholm* kämen, und also auch 16. Tage wieder zurück, alda würden sie nur auch wohl 8. Tage zubringen. Wann alhier alles richtig, und man nachher *Münster* gehe, würden leicht so viel *Wochen* in den *Tractaten* mit *Frankreich* daselbst zugebracht, daß unter des die *Ratification* aus *Schweden* anlangen könne. Das Mittel, so die *Deputati* wegen des *Blanquets* vorgeschlagen, sey jedoch nicht zu verworffen, daß man entweder so viel *Bogen* einlege, oder den unterschriebenen *Bogen* zuletzt lege. Der *Ordnung* aber nach, werde der *Articulus Executionis* der *Affecuration* vorgehen müssen &c.

Indessen hatten einige der *Catholischen* und *Evangelischen* *Stände*, einige *Aufsätze* entworfen, wie der *de Juribus Statuum* handelnde *Articulus*, dann der *Punctus Executionis & Affecurationis Pacis*, gefasset werden möchten, immassen die *Anlag* sub N. I. II. & III. anzuweisen. *Graf Oxensliern*, dem solche *Projecten* communiciret worden waren, äusserte *Discours*-weis seine *Meynung* darüber, gegen einige der *Evangelicorum* dahin, wie er etliche *Dubia* dabei fünde, als (1) daß gesehet sey: es solten die *Fortificationes* der *Mediat-Städte*, so bey diesem *Kriege* *verfertigt*, *abgeworffen* werden. Dadurch werde man solche *Städte* zu *offene Flecken* machen, die sonst ihre *Mauern* gehabt hätten, und wegen der *Befestigung* dieselbe *nieder* legen lassen müssen. (2) Stehe, daß die *Stücke*, so jedes *Orts* gefunden worden, und noch *vorhanden* wären, alda zu lassen. (3) Daß die *Archiven*

1648.
April.

Der Stände
Projecte die
Jura Statuum
Affecurationem
und
Executionem
Pacis betref-
fend, werden
Orenstern
communici-
ret.

Dddd

fol-

1648.
April.

solchen restituiret werden: Nun wären aus der Maynischen Cansley viele Sachen genommen, und nachher Schweden eingeschiffet worden, aber das Schiff wäre gestrandet, und untergangen ꝛc.

Im übrigen war Oxenstierna zufrieden, daß die *Satisfactio militiæ*, der *Articulus Assesurationis* und *Executio-nis*, wie auch alle andere noch unergliche-ne, oder nicht subscribirte Articuli zu-gleich unterschrieben werden solten. Daß aber ein Blanquet der Ratification des Friedens aus Schweden zur Hand geschaf-

set würde, solches wolte derselbe nicht gut finden, vermeynend, es sey bey solcher wich-tigen Friedens-Sache, und zwischen grossen Potentaten nicht gebräuchlich: Weil aber doch ein jeder Articulus, so bald selbiger ver-glichen sey, nachher Schweden geschickt wür-de, so könte die Ratification indessen wohl einlangen, da man noch zu Münster mit der Cron Frankreich tractire.

Zu mehrerer Bestärkung, des bißhero angeführten dienet die sub N. IV. an-gesetzte Relation.

N. I.

Articulus de Juribus Statuum inter Status provisionaliter conventus.

VIII.

Ut autem provisum sit, ne posthac in Statu Politico controversiæ subori-antur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii, in antiqua sua libertate, Juribus, prærogativis, privilegiis, vigore hujus Transactionis, ita stabiliti firmitque sunt, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

N. I.
Der Schinde
Project die
Jura Statu-
um betref-
fend.

Gaudeant sine contradictione Jure Suffragii in omnibus deliberationi-bus super negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitaciones militum instituenda, nova munimenta intra Statuum ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda præsidiiis, nec non ubi Pax aut Fœdera faciendæ, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum, aut quidquam si-mile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu; Cum primis vero Jus faciendi inter se & cum exteris Fœdera, pro sua cujusque conservatione aut securitate, sin-gulis Statibus perpetuo liberum esto.

Ita tamen, ne ejusmodi Fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam vel hanc imprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Rata etiam & firma sint tam Confraternitatis hereditariæ quam Unionis pacta inter Domum Saxonicam, Brandenburgicam & Hassiacam, eaque a Cæsarea Majestate debita cum reverentia desuper adeunda confirmentur.

Habeantur autem Comitia Imperii intra . . . Menses a dato, postea vero, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit.

In proximis vero Comitiiis emendentur imprimis anteriorum Conven-tuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa con-stantique Cæsarea Capitulatione concipiendæ, de modo & ordine in decla-rando uno vel altero Statu in bannum Imperii, præter eum, qui alias in Con-stitutionibus Imperii, cum primis Ordinatione Camerae, descriptus est, tenen-do, redintegrandis Circulis, renovanda Matricula, reducendis Statibus exem-

1648.
April.

1648.
April.

exemptis, de Basileæ quoque exemptione, moderatione & remissione Imperii Collectarum, reformatione Politicæ, taxa sportularum in Judicio Camerali, legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis, & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverunt, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

1648.
April.

Tam in universalibus vero quam particularibus Dicitis, Liberis Imperii Civitatibus non minus, quam cæteris Statibus Imperii, competat Votum Decisivum, iisque rata & intacta maneant Regalia, vectigalia, redditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia aliæque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo usu obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda Jurisdictione intra muros & in territorio: Cassatis & annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per Repressalia Arresta, viarum oclusiones, & alios actus præjudiciales, sive durante bello, quocunque prætextu, in contrarium facta, & propria autoritate huc usque attentata sunt, sive dehinc, nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine, fieri attentarive poterunt.

De cætero omnes laudabiles consuetudines & Sacri Romani Imperii Constitutiones & Leges Fundamentales, imposterum religiose serventur, sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irrepperunt, confusio- nibus.

Postarum Magistri in urbibus sint natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus: salvis etiam conventionibus & conditionibus, tempore introductarum Postarum, cum Magistratu cujusve loci initis.

De indaganda aliqua ratione & modo æquitati convenienti, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio usurarum cursu aggravatos, moderate terminari, indeque nascituris majoribus incommodis, etiam tranquillitati publicæ noxiis, obviam iri possit, Cæsarea Majestas curabit exquiri tam Judicii Aulici quam Cameralis vota & consilia, quæ in futuris Comitibus proponi, & in Constitutionem certam redigi possint; Interea tamen temporis in hujusmodi causis ad Judicia cum Summa Imperii, tum singularia Statuum delatis, circumstantiæ a partibus allegatæ ponderentur bene, ac nemo executionibus immoderatis prægravetur.

N. II.

*Project über den Punctum Executionis.*N. II.
Der Stände
Project über
den punctum
Executionis.

Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesser omnes hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque e vestigio Executioni mandentur.

Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi, sine discrimine sagi vel togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, aut etiamnum convenietur, liberi dimittantur.

Omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Reginæ Regnique Sueciæ & Landgravie Hassiæ eorumque Fœderatorum & Adhærentium nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine excep-

Fünffter Theil.

D d d d d 2

ptio

1648.
April.

ptionibus, mora, damno & noxa ullisve præensionibus adversus Magistratus, Cives, incolas, seu provincias pari passu deducantur.

1648.
April.

Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, tam quæ per terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam ceteros Circulos Imperii, ab utraque parte supra dicta occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, pristinis & legitimis suis Possessoribus & Dominis, sive Mediatæ sive Immediatæ Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis quam Secularibus, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis Transactionis competenti permittantur: non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, Concessionibus aut aliis quibuscunque titulis in priorum Legitimorum Dominorum possessorumve præjudicium acquisitis; cessantibus etiam factis & fœderibus prædictæ restitutioni adversantibus: Salvis tamen iis, quæ in præcedentibus Articulis sive Regiæ Regnoque Sueciæ in Satisfactionem, sive aliter speciatim excepta & disposita sunt, atque hæc restitutio locorum occupatorum, tam a Cæsarea Majestate, quam a Regia Majestate Sueciæ & utriusque Sociis, Fœderatis & Adhærentibus fiat reciproce & bona fide.

Restituantur etiam Archiva & Documenta adhuc exstantia & alio translata, aliaque mobilia, quæ in dictis locis adhuc salva reperiuntur. Sed tormenta bellica, cum suis annexis, reliquoque apparatu bellico ibidem tempore occupationis reperta, vel in aliam postea formam ex materiis ibi repertis transfusa, absque ullis præensionibus ibidem quoque relinquuntur, aut abducta restituantur. Quæ vero post occupationem aliunde eo inuenta, sive in præliis capta, sive ad usum & custodiam eo per occupantes illata fuerint, iisdem quoque secum exportare & avehere liceat.

Teneantur subditi cujusque loci decedentibus necessarios currus, equos & naves, pro omnibus necessariis avehendis ad loca destinata, absque pretio subministrare, quos & restituere debent Præfecti præsidiorum hoc modo discedentium sine dolo & fraude. Liberent vero etiam Statuum subditi se invicem ab hoc onere vecturæ de uno territorio in aliud, donec ad loca destinata pervenerint, nec præsidiorum Præfectis liceat subditos eorumque currus & equos extra Dominorum suorum fines secum trahere.

Reddita sive maritima & limitanea sive mediterranea fuerint, dicta loca ab ulterioribus omnibus, durante hoc bello introductis præidiis perpetuo posthac libera sunt. Si qui Mediatæ munimenta interea extruxerint, vel a præidiariis apud eosdem exstructa sint, volentibus ita & momentibus territorii Dominis aut superioribus, protinus diruantur.

Dum vero hæc omnia fiunt, nullam interim experiantur moram, quæ de universali & particulari Statuum aliorumve restitutione supra transacta sunt: sed statim post hujus Pacificationis conclusionem & Plenipotentiariorum ac Legatorum subsignationem executioni mandentur: ita, ut omnes & singuli, sive Status, sive Communitates, sive privati, sive clerici, sive seculares, qui vigore hujus Transactionis ejusdemque Regularum generalium, vel specialis & expressæ dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum aut ad aliud quid obstricti sunt, ultro, illico & sine omni tergiversatione, exceptione, aut noxa ea restituere, cedere, dare, facere, & præstare, & sub pœna violatoribus hujus Pacis universalis statuta & determinata, manu & sigillo restituenda se bona fide restituisse & præstanda præstitisse, intra tempus Ratihabitionum extraditioni supra præfinitum docere teneantur.

Habean

1648.
April.

Habeant etiam restituendi optionem, vel propriis viribus, sed sub pœna privationis rei restituendæ, sine tumultu, turbis & excessu, adhibitis quoque Notario & Testibus sese in pristinum statum reponendi, vel eligendi Executores, sive ex Circulis, sive quoscunque voluerint, qui vigore hujus Transactionis teneantur sine omni mora vel excusatione, simulac restituendus specificationem restituendorum vel præstandorum exhibuerit, sum-tibus tergiversantis, restitutionem, sine admissione ullius exceptionis vel moræ, expedire & exequi. Per quos autem, quomodo & quibus copiis satisfieri debeat, ut & de militum exauktionatione seorsim determinabitur.

1648.
April.

N. III.

Di. Osnabr. d. 21. April. A. 1648.
sub. Direct. Altenb.

Project über den Punctum Affecurationis.

Project in
puncto Affe-
curationis.

Pacem hoc modo conclusam promittunt Cæsarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentarii, respective ab Imperatore & Regina Sueciæ Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus ad formam hic mutuo placitam rati habitum iri, seseque infallibiliter præstituros, ut solennia Rati habitum Instrumenta intra spatium sex septimanarum a die subscriptionis computandarum, hic Osnabrugis præsententur & reciproce riteque commutentur.

Pro majori etiam horum omnium & singulorum Pactorum firmitudine & securitate, sit hæc Transactio perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio, *proximo Imperii Recessui inferenda*, & imposterum æque ac aliæ Leges & Constitutiones Fundamentales Imperii, nominatim ipsimet Capitulationi Cæsareæ *corroboranda* (inferenda) obligans non minus absentes quam præ-sentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis Procerumque Consiliariis, quam Tribunalium omnium Judicibus & Assessoris, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, præscripta.

Contra hanc Transactionem ullumve ejus articulum & clausulam nulla Jura Canonica, vel Civilia, communia vel specialia, Conciliorum & *cum-primis Constantiensis & Tridentini* Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, quocunque tempore lata Sententiæ, res Judicata, Capitulationes Cæsareæ & aliæ Religiosorum Ordinum Regulæ aut exemptiones, sive præteriti, sive futuri temporis *factæ* Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ &c. Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta seu dedita, seu alia, multo minus Edictum Anni 1629. vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut Interimistica Anni 1548. nec ulla alia statuta sive Politica sive Ecclesiastica Decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ quocunque nomine & prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec usquam contra hanc Transactionem in Petitorio, aut Possessorio, seu Inhibitorio aut alii Processus vel Commissiones unquam decernantur.

Qui vero huic Transactioni vel Paci Publicæ consilio vel ope contraverit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, *vel etiam facta restituti-*

DDDD 3 *ne*

* Was Cursiv in dieser Deplage gedruckt ist, betrifft die Correcturen vom 11. Junii 1648.

1648.
April.N. IV.
Relation vom
27. April
1648.

ren Chur-Bayerischen und Maynischen Abgesandten, sich etlicher vornehmen Fürstlichen Häuser Vororum zu ihrem Intent mit Bestand zu versichern; Nachdem aber gemeldte Herren Interponenten gesehen, daß sie damit nicht auslangen können, und selbst eine und andere wichtige motio in contrarium, sonderlich aber die zu Gemüth geführt worden, daß einmahl eine vergebliche Hoffnung, daß die Herren Schweden den §. Tandem omnes &c. von der Militia würden separiren lassen, mit angeheffter Bertröstung, daß, wann die Sache nur in die Reichs-Räthe kommen, sie sich also bezeigen würden, daß durch ihre Suffragia der Friede, ratione dieser Prætenzion, nicht gehindert werden sollte: Als haben gedachte Herren Chur-Maynische sich endlich resolviret, auf gestern die drey Reichs-Räthe zusammen bescheiden zu lassen; da dann, als man bereit besammen gewesen, die Herren Kayserliche den Herrn Chur-Maynischen und Bayrischen, noch vor Antretung der Consultation, zu sich begehret, und selbst auf Erscheinen zu erkennen gegeben, daß sie gleich Briefe, so sie auch vorgelesen, empfangen, darinnen Ihre Kayserliche Majestät ihnen iterato befohlen, in gemeldtem Paragrapho den geringsten Apicem nicht nach, lieber die Sache auf eine gänzliche Ruptur ankommen zu lassen: Dahero sie, Kayserliche, etwas dieser angestellten Deliberation halben sorgfältig seyn müsten, und wie sie selbe zwar nicht zu hindern gemeinet, so müsten sie hingegen jedoch bedingen, falls Ihrer Kayserlichen Majestät Interesse in mehr ofterwehntem §. Tandem omnes &c. surschriebener massen nicht beobachtet werden sollte, sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, besser massen eventualiter contradiciret, protestiret, und Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Nothdurfft reserviret haben wolten. Es wurde aber nichts desto minder, nach Zurückkunft obberührter Herren Chur-Maynischen und Bayrischen, proponiret: 1.) Ob die Stände darzu helfen solten, daß §. Tandem omnes &c. mit Satisfactione Militiæ cumuliret werden möchte? 2.) Sich erklären, was auf solchem Fall bey einem und andern passu zu consideriren und in acht zu nehmen? Ratione prioris quætionis, wurde im Städte-Rath zuvorderst gewünschet, daß die Sache dahin zu bringen, damit der beschwerliche Paragraphus der Erb-Untertanen Restitution betreffend, alsobalden an die Hand genommen, erörtert, und Satisfactio auf die jetzt versparet, oder doch vermög getroffener Abrede, beyde ausgehret, und nach allerdings verglichenen noch andern übrigen Punkten, erst in Richtigkeit gebracht werden möchte: Zumahlen zu befahren, daß, nach getroffnem Vergleich, die übrige, darunter doch noch sehr wichtige, sonderlich die Executions- und Asscurations-Punkten, negligentius tractiret werden dürfften. Weilen aber die Herren Kayserliche Mandata in contrarium vorschlugen, und die Herren Schweden auch ihres Theils von getroffnem Vergleich zu weichen, keine Intention hätten; müste man nur expedientia ergreifen, vermittelst deren aus gegenwärtigen Brumnis zu eluctiren; Und weilen kein ander Mittel vorhanden, eben diese beyde Punkten cumulative mit und neben einander abhandeln. Bey der Restitutione der Erb-Untertanen können die Stände nicht sonders viel thun: Man möchte zwar die in selber Exulanten jüngst übergebenem Memorial erinnerte Gradus, oder auch tentiren, ob die jegige der Güter Inhabere ihnen etwas an Geld herausgeben; und wann deren keines versagen wolte, zum wenigsten noch fernere Intercession reserviren: Im Ende aber aus diesem Werck keine Causam continuandi belli machen, immassen 1.) bewußt, daß auch die Union, 2.) Ihre Königlichliche Majestät zu Schweden, selbigen Andenkens, selbst sich der Böhmischen Unruhe, und dero Dependenzen, vermög Dero ausgelassenen Manifesten, sich nicht theilhaftig machen wolten: 3.) Wäre dieser Leute Haupt, Fridericus Pfalz-Grav, an Dignitäten und Landen empfindlich (ohne daß die Stände solches verhindern können noch wollen) gestrafft worden; Warum denn die Incentores dieser Unruhe, welche gemeldten Herrn in solch Unglück geführt, eben leer und ledig ausgehen solten? 4.) Seye das Præjudicium in puncto Autonomiæ in Erb-Landen bereit vorhanden, da die Stände in selber (welche doch der Seelen Wohlfarth, Religion und Gewissens-Freyheit angetroffen) verantwortlicher zu seyn ermessen, nachzugeben, als länger im Krieg zu stehen, und alles im Heiligen Römischen Reich zu Grund und Boden richten zu lassen; wie vielmehr in Sachen allein das Zeitliche betreffend? Zumahlen 5.) der

1648.
April.

Scha-

1648.
April.

Schade, welcher immittelst täglich causiret wird, sich auf ein weit größeres belieffe. Und 6.) hätten Chur-Sachsen und Brandenburg bereit dervilliget, Ihrer Kayserlichen Majestät hierinnen nicht widrig zu seyn. 7.) Wären die Exulanten der Amnestia, quoad personas, sowohl als andere fähig: daß sie aber um die Güter kommen, geschehe ihnen nicht allein, sondern wären wohl 10. ja 100. mahl mehr im Reich ebenmäßig, und zwar aus dieser Leute anfänglichem Verursachen, um das Ihrige dergestalt gebracht worden, daß auch wohl ehedessen vermögliche Stände und Reichs-Städte sich gleichsam des erbetenen Almosens behelfen müssen. Ja es hätten 8.) die im Krieg mit begriffene aus denen Erb-Landen bürtige Officierer ihrer eben so wenig, als andere, vergessen, vielmehr das Reich und dessen Ingehoffene tapffer ruiniren helfen, und hätte deren mancher, mehr als zweymahl so viel Geld im Beutel, als dessen Güter werth gewesen. 9.) Stehe es nicht in unseren Mächten, denn der Kayser die Waffen noch in Händen, Mars dubius: immittelst aber wäre man bey Continuation des Kriegs in Gefahr gänztlicher Ruin begriffen; Und dienete 10.) der Herren Schweden Einwurff wenig zur Sache, indeme sie vorgeben, da sie diese Leute, deren eine gute Anzahl in dero Armée, verlassen, sie sich eines Aufstandes befahren müsten: Denn eben diß könnten Ihre Kayserliche Majestät mit weit besserem Fug zu Dero Behuff allegiren, angesehen sie über die 1000. ihrer Officiers, auch vornehmsten Ministrorum mit solchen confiscirten Gütern contentiret, und respective beneficiret: Weilen dann an diesem Scopulo sich bereit vor einem Jahr der Friede gestossen, immittelst unaussprechlicher Schade erfolget, und je länger der Krieg währete, je weniger denen Ständen Mittel, die Soldatesca zu contentiren, in Händen verbleiben; Als habe man denen Schweden nomine Statuum solche Rationes beweglich zu remonstriren, und ihnen zuzusprechen, sich in diesem passu materialiter, zu der Stände endlichem Untergang, fernern nicht aufzuhalten, sondern der Sache nunmehr ihre Endschaft zu geben; Solte in forma etwan noch was zu erinnern seyn, würde es sich damit leicht schicken.

1648.
April.

Der Militia Satisfaktion halben hätte man, ratione quaestionis An? viel Motiven zu allegiren, warum man nicht schuldig, der Militia Satisfaktion zu geben, weilen man da mit Victis nicht zu thun, sondern theils Freunden, und theils, so die Waffen noch in Händen: Denn 2.) die Cron Schweden ansehnliche Satisfaktion hinwegnahme, davon Sie ihre Militiam, exemplo Gallorum, billig selbstn contentiren sollte: 3.) Daß die Pressiren dergestalt groß gewesen, daß, wann ein richtiger Calculus gemacht, sie mehr heraus, als man ihro nach zu geben schuldig. 4.) Es fast in Historien unerhört; Und man 5.) billig aus Christlichem Mitleiden, derer ohne das bis auf das Marck ausgezogenen Stände verschonen sollte. Alldieweilen aber ehedessen per tria Collegia denen Herren Kayserlichen Vollmacht mit gewisser Maaß aufgetragen worden, hierüber mit denen Herren Schweden zu handeln; Seye res nicht mehr integra, erwogen selbe sich bereit affirmative gegen sie erkläret: Es wäre aber hierbey zu erwegen: 1.) Quæstio Quis? wer bezahlen solle? 2.) Cui? 3.) Quomodo? So viel die erste Frage anlange, müsse man durchaus keinen Unterscheid machen, sondern indistincte alle und jede Stände, aller Einwendungen ungemög, als Weissenburg am Nordgau, und etlicher kleinen Städtlein im Schwaben nominatim Nördlingen, Erwähnung geschehen: Hätten es doch die Städte nicht zu anthen weilen es die Höhere gleich apprehendiren, und solche Erinnerung zu ihrem selbst eigenen Präjudiz ausschlagen würde. Cui vero solvendum sit? müsse man eiferig darauf dringen, daß denen Schweden allein etwas gegeben werde; Die wären fremdd, und müsten quovis modo vom Reichs Boden gebracht werden. Ihre Kayserliche Majestät und Bayern wären Concives Imperii, und hätte mit ihnen ein gang andere Meinung, hätten auch solche Summen Gelds von denen Ständen viel Jahr hero erpresset, so auf eine grosse Anzahl Millionen hinauf lieffen: also daß man selber Soldatesca von Rechts wegen nichts zu geben schuldig. Circa quaestionem Quo-

1648. Quomodo? müsse man zuvörderst auf proportionem Matriculæ gehen: Und obwohln eglche von Moderation sagen; so seye doch ob periculum moræ disignahls damit nicht fortzukommen, dann langweilige Commissiones darzu gehdrig; das übrige lauffe in die Materialia, Summam, modum solvendi, ob es baar Geld, Materialia, Gürtler, oder Obligationes, und wieviel eines jeden seyn solle? davon disignahls mit Bestand nicht zu reden. Herr Graff von Trautmannsdorff hätte zwar einsten 120. Römer-Monathe vorgeschlagen, halb denen Schweden, und halb denen Kayserlichen zu bezahlen; Aber es wäre darinnen noch nichts gewisses determinirt, und würde man davon bey nächster Gelegenheit zu reden haben: Immassen hierüber ein Conclufum abgefasset, und dem Reichs-Directorio zugeschicket worden; denn mit Re- & Correlatione nicht fortzukommen gewest, weilien die Fürstlichen fast 2. Stunden länger, als die Chur-Fürstlichen zusammen geblieben. Es seynd aber die Herren Fürstliche fast eben auch auf solchen Gedancken bestanden; gleichwohln aber eine Deputation ex tribus Imperii Collegiis ad Suecos & Cæsareanos decretirt, beyde zur Moderation, und sonderlich die Herren Schweden, weilien sich selbe auf etliche Temperamenta circa §. Tandem &c. beworffen, mit selben sich endlich herauszulassen, beweglich zu ermahnen, und daß sie dieser Irrung halber den Frieden nicht länger aufschieben, noch verzögern wollten.

1648.
April.

Summarischer Inhalt

des

Ein und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Reichs-Deliberation über den punctum Satisfactionis Militiæ: N. I. Protocollum im Churfürsten-Rath, die Satisfaction betreffend: Adj. A. Extract Kayserlicher Instruktion die Satisfaction betreffend. N. II. Relation über obige Reichs-Deliberation.
- II. Re- und Correlation über den punctum Satisfactionis Militiæ: Das Provisional-Reichs-Conclufum super Quæst. Quis? & Cui? satisfaciendum, wird den Kayserlichen eröffnet.
- III. Eröffnung des Reichs-Conclufi an die Chur-Bayrischen: Selbige bestehen auf Contentirung der Bayrischen Militz: Die Reichs-Stände erachten sich de jure gar nicht schuldig der Militz Satisfaction zu geben. N. I. Osterreichisches Votum die Subscription des §. Tandem omnes &c. und den punctum Satisfactionis Militiæ betreffend.
- IV. Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation: Ob ein nachsitzender Gesandter, wegen Uebertragung eines vorstimmenden Voti, den Vorsitz behaupten könne? Zur Kayserlichen Militz Satisfaction wird mehr als der Osterreichische Crayß begehret. N. I. Extract Altenburgischen Diarii, gedachten Præcedenz-Streit und Deputation an die Kayserlichen puncto Satisfactionis betreffend. N. II. Relation, denselben Punct betreffend.
- V. Nützliche Erinnerungen der Stände über das Quomodo? bey dem Satisfaction-Punct. N. I. Derselben Formalia.
- VI. Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren: Darüber entsteht Fünffter Theil.

dene Bewegung unter den Schweden und Reichs-Ständen: Stände wollen einseitig mit Schweden handeln.

- §. VII. Vermuthungen, warum dem Chur-Bayrischen solche einseitige Tractaten beliebig seyn mögen: Die Stände vergleichen sich eines Projecti in puncto Executionis Pacis: Die Evangelischen deliberiren, ob Chur-Brandenburgische oder Braunschweig-Lüneburgische zur Deputation mitzunehmen: Dreyerley Arten der Deputation. N. I. Project in puncto Executionis. N. II. Des Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbecii Relation, die Deputation an die Kayserlichen und dabey vorgefallenen Præcedenz-Streit betreffend. N. III. Relatio alia.

VIII. Das Reichs-Conclufum in dem Militien-Punct wird den Kayserlichen nebst schriftlichen Vorschlägen communicirt: Kayserliche wollen vor der Hand in keine weitere Conferenz treten: Den Schweden werden ebenfalls die Vorschläge in dem Militien-Punct insinuirt, und sie um Reassumtion der Tractaten ersuchen. N. I. Selbige Vorschläge in forma.

IX. Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reassumiren wollen: Kayserliche wollen den Militien-Punct zuletzt vornehmen: Deliberation im Fürsten-Rath über das Quantum der Satisfaction. N. I. Extractus Relationis.

Eeeee

§. X.